<3661118679001 2

<3661118679001 2

Bayer. Staatsbibliothek

Hessische Medicinalordnung und Gesetze,

welche

das Sanitätswesen im Lande überhaupt betreffen.

v. Berner.

Samme

einem Unterrichte,

wie der Unterthan, bey allerhand ihm zu-

stoßenden Krankheiten, die sichersten Wege und die beßten Mittel treffen kann, seine verlohrne Gesundheit wieder zu erhalten.

CASSEL,

gedruckt bey Henrich Schmiedt, Fürstl. Hess. Hofbuchdrucker.

1778.

Hessische Medicinal-ordnung

86 B5

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Kostbarste, was der Mensch hat, ist seine Gesundheit. Alle Reichthümer der ganzen Welt sind hiermit nicht zu vergleichen. Wenn der Kaiser Zahnschmerzen, und der König starkes Kopfweh hat; so wünschen beyde, sich in den Zustand versetzen zu können, in welchem sie, fühllos, sich weder ihrer Hoheit, noch ihrer Macht bewußt sind; in den Zustand des Schlafes, in welchem sie, vor ihren Unterthanen, nichts, als ein prächtiges Bette, welches sie nicht sehen, voraus haben. Was für ein elender Trost! Erwachen sie, und füh-

len ihre Krankheit noch, so höret man sie: o wie glücklich war dieser Schlaf! o, hätte er doch länger gedauert! o, möchte er bald wiederkommen! Ein offenbarer Beweis, daß der arme und gesunde Unterthan, bey seiner Armuth, glücklicher ist, als der kranke Monarch, bey aller seiner Macht, Pracht und Herrlichkeit.

Hier siehet die gesetzgebende Natur auf keinen Unterschied der Personen und Stände. Sie beherrschet den Monarchen eben so gebietherisch, als die geringsten Unterthanen. Nichts kann ihn in diesem Stücke schützen. Bey der Fortpflanzung seines Geschlechtes bleiben in seinem Pallaste eben die Gesetze giltig, welche man in der schlechtesten Bauernhütte bemerket; und der Fieberfrost

schüt-

schüttelt ihn eben so heftig, als andere Menschen. Alle seine Kanonen, und alle seine Krieger, helfen ihm bey seinen Krankheiten nichts. Wenn er seine Gesundheit wieder haben will; so siehet er sich mannichfaltig genöthiget, zu einem Arzt, der die Gesetze der Natur kennt, und sie zu seinem Vortheile anwenden kann, seine Zuflucht zu nehmen. Unter diesen Umständen spüret auch der Monarch, daß er weiter nichts, als ein Mensch ist. Hier fühlet er eben das, was sein Unterthan bey seiner Krankheit fühlet, und bey einem geringen Nachdenken begreift er, daß die Kranken von niedriger Gattung, aus Mangel des nöthigen Beystandes, ungleich mehr leiden, als er. Ist er bey dieser Erkenntniß tu-

gendhaft; so erwacht in ihm die Menschenliebe, und er wünscht, daß auch seine Unterthanen bey ihren Krankheiten des nöthigen Beystandes genießen mögen. Sein scharfes Auge, womit er sein Land übersieht, entdeckt ihm, wie es mannichfaltig an geschickten Aerzten und Wundärzten fehlet, und wie der betriegende Charlatan eine Menge Menschen ins Verderben stürzt. Das thut ihm weh. Nun befiehlt er Medicinalordnungen zu verfertigen, welche den rechtschaffenen Arzt und Wundarzt in die Höhe halten, den Charlatan aber vertilgen sollen. Einsichtige Männer setzen sich hin, und entwerfen diese Gesetze; und jetzt fehlet es weiter an nichts, als an ihrer Ausführung. Aber hier setzt es unüber-

windliche

windliche Schwierigkeiten. Wenn gleich der Monarch Mittel und Wege fand, seinen Befehlen, welche das Recht oder den Staat betrafen, den gehörigen Nachdruck zu geben; so sah es doch bey diesen medicinischen Anordnungen ganz anders aus. Ob er gleich die Gebothe auszuführen wußte, welche den Unterthanen sagten, daß sie neue Schatzungen zahlen, außerordentliche Dienste leisten, ja ihre Söhne zu Soldaten hergeben sollten; so konnte er es doch nicht dahin bringen, daß sie einen Arzt gebrauchten, der ihrer Einsicht nach ungeschickt war; oder im Gegentheile dem Charlatan nicht folgten, der ihr Zutrauen zu erwerben gewußt hatte. So gut wie der Herr selbst nur diejenigen, bey den ihm zustoßenden

Krankheiten, gebraucht, auf welche er ein Vertrauen setzt, und diejenigen verabscheuet, gegen welche er ein Mistrauen heget; so glaubt ein jeder Unterthan handeln zu dörfen. Wenn er gleich allen andern Freyheiten entsagt; so will er doch diese behalten.

Nun wird ein jeder einsehen, daß man bey Abfassung der Gesetze einer Medicinalordnung einen ganz andern Weg, als bey allen andern, einschlagen müsse. Mit Befehlen und Drohen, ja, selbst mit Verhängung der gedroheten Strafen, ist es hier noch lange nicht ausgemacht; sondern man muß vorzüglich darauf die Aufmerksamkeit richten, dem Unterthan die Ueberzeugung abzugewinnen: daß man bey der Entwerfung dieser

ser Gesetze nichts, als die Erleichterung seiner Genesung, und sein wahres Wohl beäuge; und er in der Befolgung derselben seinen Vortheil finden werde.

Dieserwegen haben wir beym Entwurfe dieser Verordnung uns angelegen seyn lassen, bey jedem Gesetze, in einem medicinischen Unterrichte, und in Beyspielen, die Gründe vor Augen zu legen: wärum man, dieses zu befehlen, oder jenes zu verbiethen, für nöthig erachtet hat.

Wir sehen hierbey zween Vorwürfen entgegen, nämlich, daß wir in Ansehung unsrer Beyspiele zu weitläuftig, und in unsrer Schreibart zu platt gewesen sind. So viele Beyspiele haben wir aber für nöthig gehalten, um auch die

Schwachen unsers Staats zu überzeugen; und in unsrer Schreibart haben wir uns bis zum gemeinen Manne heruntergelassen, damit unsre überzeugende Gründe auch diesen faßlich seyn möchten. Diejenigen, welche uns bescheiden zeigen werden, wo wir verbessern können, dörfen auf unser dankbares Herz einen sichern Anspruch machen.

Ein-

Einleitung.

Wären wenigere unter den Gelehrten mit der Autorsucht behafftet gewesen, und hätten sich hingegen mehrere mit der Ausbesserung guter Schriften beschäfftigt; so würden wir, wahrhaftig! anstatt des vielen Makulaturs, manches meisterlich abgefaßtes Buch haben. Denn, unverbesserliche Meisterstücke werden selten auf einmal geboren, und nur das mannichfaltige Abändern bringt sie hervor. Auf diese Weise hat die Geometrie endlich die Vollkommenheit erhalten, zu welcher sie gegenwärtig gelangt ist. Bey dem öftern Umarbeiten derselben scheuete man sich nicht, die gehörig erwiesenen Wahrheiten von Wort zu Wort wieder abzuschreiben, und war zufrieden, in der Ordnung, oder in der Schärfe der Beweise, etwas vorzügliches geleistet zu haben. Mit besonderm Vergnügen hat daher das Collegium Medicum zu Cassell den gnädigsten Auftrag Sr. des

Herrn

Herrn Landgrafen Hochfürstlichen Durchlaucht erhalten, die Münsterſche Medicinalordnung zum Grunde einer Heſſiſchen zu legen. Hier wird es alſo nicht allein dasjenige umſchmelzen, was ſich für die Verfaſſung der hieſigen Lande nicht ſchickt, ſondern es wird auch da, wo es etwas zu verbeſſern antrifft, ausſtreichen, und etwas neues dafür hinſchreiben. Unſer Collegium wird es nicht übel nehmen, wenn man in andern Ländern mit dieſer unſrer Medicinalordnung eben ſo umgehet, als wir mit der Münſterſchen zu Werke gegangen ſind. Denn mit Recht wünſchet das Publicum die Vollkommenheit eines ſolchen Werkes, welche aber nicht anders, als durch vielfältiges abändern und verbeſſern, zu erhalten ſtehet. Damit aber die Glieder des Collegii, anſtatt zu verbeſſern, nicht verſchlimmern möchten; ſo hielten ſie verſchiedene Medicinalordnungen gegen die Münſterſche, verglichen Einrichtungen und Geſetze miteinander, und forſchten, welche bey uns wol am bequemſten angebracht werden könnten. In allen Medicinalordnungen trafen ſie den Befehl an: daß nur der Arzt die innerlichen, der Wundarzt die äußerlichen Krankheiten behandeln, außer dieſen aber keiner ſich in

die

die Praxis mischen sollte. Dieses Gesetz gefiel zwar anfänglich, theils, weil darinnen den Aerzten und Wundärzten angewiesen war, was sie thun, und nicht thun dörfen; theils aber auch, weil es den Quacksalbern die Praxis entzog. Ehe man selbiges aber annehmen und abschreiben wollte, hielt man für nöthig, auch zu sehen, wie es in andern Staaten und Ländern zur Ausführung gebracht war. Man reisete in dieser Absicht, in Gedanken, von einem Orte zum andern, und von einem Staate zum andern; fand aber allenthalben noch die größte Unordnung, bis man endlich zu einer Hauptstadt kam. Hier durfte nicht ein jeder Arzt practiciren, sondern derjenige, der diese Erlaubniß erhalten wollte, mußte sich noch einmal examiniren lassen; und wenn er sich sodann nicht durch eine vorzügliche Geschicklichkeit auszeichnete; so erhielt er eine abschlägige Antwort. Hier fanden sich also eine Menge geschickter Aerzte, welche den Kranken beystunden. Nur diese durften bey innerlichen Krankheiten verordnen, und die Apotheker wurden hart gestraft, wenn sie ein Recept verfertigten, welches keiner von den privilegirten Aerzten unterschrieben hatte. Die Wundärzte durften ihre

Kunst

Kunst nicht weiter, als auf die Wundarzney, ausdehnen. Keinem außer diesen Aerzten und Wundärzten, war es erlaubt, sich mit dem Curiren abzugeben. Damit der Quacksalber keine Arzneyen misbrauchen könnte, so war dem Apotheker der Handkauf derselben verbothen. Alle Arzneyen, welche von außen in die Stadt kamen, mußten anfänglich zum Director des Collegii Medici gebracht werden; und wenn sie der Charlatan hatte kommen lassen, so wurden sie weggenommen. Der Beherrscher dieses Landes ließ es an der äußersten Strenge nicht fehlen, seine Gebothe aufrecht zu erhalten. So war es in dieser Stadt beschaffen. Ganz anders aber sahe es aus, als man diese Residenz verließ, andere Städte, die Dörfer und das Land betrachtete. Hier mischte sich der Wundarzt in innerliche Curen, und hier that der Charlatan und Scharfrichter alles das, wozu der Arzt und Wundarzt angewiesen waren. Das Unglück, welches sie anrichteten, war daher auch hier nicht seltener und geringer, als an andern Orten. Man vermuthete, diese in den kleinen Städten und auf dem Lande herrschende Unordnung komme daher, daß nur in der Hauptstadt die gehörige

Auf-

Aufsicht und Schärfe angewandt würde. Denn, dachte man, war es möglich, in der Residenz eine gehörige Ordnung einzurichten und aufrecht zu erhalten, warum sollte dieses in kleinen Städten, in den Dörfern und auf dem Lande, nicht auch angehen? Bey mehrerer Untersuchung fand sich aber, daß der Schluß, von der Hauptstadt auf das Land, irrig sey. Denn, in der Hauptstadt fehlte es nicht an der gehörigen Menge geschickter Aerzte und Wundärzte, aus welchen die Einwohner jederzeit den wählen konnten, worauf sie ein Vertrauen setzten; und jederzeit erhielten sie einen geschickten Mann, sie mochten wählen, welchen sie wollten; da es hingegen in den kleinen Städten, Dörfern, und auf dem Lande, hieran mangelte. Sehr oft traf man hier keinen Arzt, oft nicht einmal einen Wundarzt an; fanden sich aber hie und da solche Männer; so fehlte es ihnen doch mehrentheils an der gehörigen Geschicklichkeit. Wollten die Kranken einen geschickten Mann haben; so mußten sie ihn mehrentheils aus entfernten Oertern holen lassen, und das kostete Geld; dieses aber ist auf dem Lande viel rarer, als in der Hauptstadt. Hier waren also die Unterthanen von

der

der nöthigen Hülfe mehrentheils weit entfernt; sie fiel ihnen dieserwegen zu kostbar; da sie hingegen der Einwohner in den großen Städten gleichsam vor seiner Thür fand. Der Unterthan in den kleinen Städten, und in den Dörfern, war also oft gezwungen, sich mit einem ungeschickten Manne zu behelfen. Würde man in den kleinen Städten, in den Dörfern, und auf dem Lande sowol, als in der Hauptstadt, allenthalben eine gehörige Menge Männer von Einsicht haben können, so wäre der Sache leicht abgeholfen; aber die Geschicklichkeit fliehet die Oerter, wo kein Reichthum herrscht; und daher begeben sich solche Männer nur in die großen Städte, wo sie mehr verdienen können. Bey diesem Mangel an der gehörigen Menge geschickter Leute sahe man nun deutlich ein, daß sich das Gesetz: **Nur der Arzt soll sich mit innerlichen, der Wundarzt aber, nur mit äußerlichen Krankheiten beschäfftigen, außer diesen aber sich keiner in die Praxin mischen;** in den kleinen Städten, in den Dörfern; und auf dem Lande, ohne das Wohl der Unterthanen manchmal zu kränken, durchaus nicht zur Ausübung bringen läßt.

Viel-

Vielleicht könnte man denken: Das mag wol von einem so weitläuftigen Reiche, als wovon hier die Rede ist, wahr seyn; in kleinen Staaten aber, wo der Fürst in der Nähe alles übersehen kann, möchte es doch wol angehen. Allein, folgende Beyspiele können vom Gegentheile überführen.

Der Fürst eines solchen Landes war klug, ganz Menschenliebe, und es drang ihm bis in die Seele, wenn er einen seiner Unterthanen, ohne Verschulden, leiden sah. Er hatte ein Collegium Medicum errichtet, und auch hier fand man in der Medicinalordnung das Gesetz, daß nur der Arzt bey innerlichen, der Wundarzt bey äußerlichen Krankheiten gebraucht werden, außer diesen aber alle gestraft werden sollten, welche sich in das Curiren mischen würden. Der Fürst wollte, daß auf dieses Gesetz mit Ernst gehalten werden sollte. Hier ist der erste Fall, der in dasselbe eine Lücke machte.

In einer artigen Landstadt wohnte ein Arzt, der auf Hohenschulen wenig gelernt hatte, und zufrieden war, bey einer seichten Einsicht, den

Doctorhut erworben zu haben. An diesem Orte lebte zugleich ein Wundarzt, der nicht allein seine Wundarzney trefflich verstund, sondern auch in der Arzneywissenschaft den Herrn Doctor weit übertraf. Der Wundarzt rettete da noch manchmal, wo der Doctor keine Auswege mehr wußte. Dieses brachte ihm das Zutrauen der Einwohner dieser Gegend zuwege; sie suchten bey ihm Hülfe, und ließen den Herrn Doctor sitzen. Dieser klagte; das Collegium Medicum sprach nach den Gesetzen, und verboth dem Wundarzte, sich ferner in innerliche Curen zu mischen. Der Wundarzt konnte dem Flehen elender Kranken nicht widerstehen, und er that heimlich, was er öffentlich nicht thun dorfte. Es wurde entdeckt, und nun strafte man ihn nach den Gesetzen. Die Stadt wandte sich zu ihrem Fürsten, klagte, und sprach: Das Collegium der Aerzte, das für unsre Gesundheit wachen sollte, will uns die Hülfe abschneiden, die so mancher bey uns bisher gehabt hat. Es hat unserm Wundarzte gebothen, unser Leben, wenn es in Gefahr ist, nicht mehr zu retten, und unsern Leib von Krankheiten zu befreyen. Uns will es zwingen, zum Doctor zu gehen, den wir doch in Ewig-

keit, aus Mangel des Vertrauens, nicht gebrauchen werden. Das Städtchen bat wehmüthig, der Fürst möchte doch dem Wundarzte erlauben, den treuen Unterthanen, bey den ihnen zustoßenden Krankheiten, beystehen zu dörfen. Es kam die Antwort: der Wundarzt sollte sich promoviren lassen, oder sich der innerlichen Curen enthalten. Dieser Mann schützte vor, er könne, bey seinen vielen Kindern, das Geld zur Promotion nicht entbehren; keiner wollte es ihm dazu schenken, und also packte er seine Sachen ein, und war im Begriffe abzureisen, als das Städtchen abermals eine Bittschrift übergab, und versicherte, daß sie bey den ihnen zustoßenden Krankheiten mannichfaltig verlohren seyn würden, wenn man ihnen ihren Wundarzt nicht ließe. Freylich wäre dieser Fall nicht möglich gewesen, wenn dieses Städtchen, gleich wie jene Hauptstadt, eine hinlängliche Menge geschickter Aerzte gehabt hätte. Was war nun aber zu thun? Sollte man den geschickten Wundarzt, dessen Stelle man nicht wieder zu besetzen wußte, abreisen lassen, und den treuen Unterthan zwingen, sein Leben dem ungeschickten Doctor anzuvertrauen? Ist der Arzt wegen des Publici, oder das Publicum

wegen des Arztes da? Sollte man, um das Gesetz: „Nur allein der Arzt soll bey innerlichen Krank„heiten gebraucht werden,„ aufrecht zu erhalten, das Wohl der Einwohner dieser Stadt aufgeben? Soll das Geld, welches der Reiche für den Doctorhut ausgegeben, dem geschickten Manne schaden? Das alles hielt weder der Fürst, noch das Collegium Medicum für rathsam, und dennoch sah man kein gutes Mittel, diese Sache zu schlichten. Endlich fand man für gut, dem Arzte den Rath zu geben, künftig nicht mehr zu klagen. Man sprach: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Von dieser Zeit an besorgte der Wundarzt die innerlichen Krankheiten so gut, als die äußerlichen. Das Gesetz: Nur der Arzt soll bey innerlichen Krankheiten verordnen, bekam eine Lücke; nicht, weil man es nicht halten wollte, sondern, weil es ohne die Wohlfarth der Unterthanen zu kränken, nicht gehalten werden konnte.

In einem andern Städtchen dieses Staats wohnten zween geschickte Wundärzte. Der nächste Arzt wohnte zwo Meilen von da, und daher hatten sie nicht allein die äußerliche, sondern auch die innerliche

nerliche Praxis, in ihrem Städtchen ungestört getrieben. Sie hatten sich nicht allein durch ihren Fleis, sondern auch durch ihre Erfahrung, geschickt gemacht. An diesen Ort nun setzte sich ein junger Doctor, und bat, daß man diesen beyden Wundärzten verbiethen möchte, sich in Zukunft mit innerlichen Curen abzugeben. Die Stadt hatte ihr Vertrauen auf ihre Wundärzte gesetzt, und die Anwesenheit des jungen Doctors war nicht im Stande, dieses zu tilgen. Man fand für gut, weil man es nicht ändern konnte, und es das Wohl der Unterthanen verlangte, auch hier den Wundärzten durch die Finger zu sehen, und von der Verordnung abzuweichen.

Diese beyde Beyspiele mögen vorerst hinreichen, zu erweisen, daß das Gesetz, welches die Wundärzte von der medicinischen Praxis völlig ausschließt, selbst in kleinen Ländern, welche der Herr übersehen kann, bey seinem beßten Willen, ohne das Wohl des Staats zu verletzen, oft nicht durchzusetzen sey. Aber auch mit dem andern Gesetz, nämlich, „daß „sich keine, als die Aerzte und Wundärzte, mit „dem Curiren abgeben sollen,„ sieht es nicht besser

aus. Es soll hiervon jetzt nur ein einziges Beyspiel angeführt werden, weil an andern Orten noch viele dergleichen vorkommen.

In einem Dorfe, welches von dem nächsten Wundarzte zwo Stunden entfernt war, wohnte ein Schulmeister, der ein und andre Krankheiten zu behandeln wußte. In diesem Dorfe verbrannte ein Kind das Bein. Der Schulmeister, der eine gute Brandsalbe wußte, besorgte und curirte es. Der Wundarzt klagte; der Schulmeister wurde vergeladen, und die Mutter des Kindes gieng von freyen Stücken mit. Man wollte den Schulmeister strafen, als die Bäurinn anfieng: und also hätte ich mein Kind täglich zum Wundarzte tragen sollen? das verbothen die Schmerzen. Sollte der Wundarzt zu mir kommen? dazu fehlte mir das Geld. Wenn Sie unsern Schulmeister strafen wollen, weil er ein armes Kind gesund gemacht hat; wenn Sie dieses jedesmal thun wollen, so oft er uns beysteht; so werden Sie weiter nichts ausrichten, als daß wir armen Bauersleute manchen, ohne allen Beystand, müssen hinsterben lassen. Was meynt der Leser, was das Collegium thät? Es strafte den

Schul-

Schulmeister nicht; befahl ihm aber, sich niemals wieder in Curen, außer im Nothfalle, zu mischen. Der Schulmeister bog sich tief, und fragte: wenn aber die Leute in meinem Dorfe arm sind, und zum Wundarzte nicht gehen wollen, ist dann ein Nothfall da? Er bekam die Antwort: ja! dann sollt ihr ihnen beystehen dörfen. Der Schulmeister gieng, und murmelte in den Bart: wahrhaftig! wir haben in unserm ganzen Dorfe keinen bemittelten Mann. Nun erkannte man, daß das Gesetz: „nur „der Arzt und Wundarzt sollen curiren, außer die„sen aber sich keiner in die medicinische Praxis „mischen,„ in den kleinen Städten, in den Dörfern, und auf dem Lande, nicht zur Ausführung zu bringen sey, und diese Erkenntniß war die ganze Belohnung der bisherigen Bemühungen. So gering sie zu seyn scheint, so groß war sie in der That. Denn, man hatte schon einen starken Schritt vorwärts gethan, da man begriffen, daß man einen ganz andern Weg, als den man bisher gegangen war, suchen mußte, wenn das Medicinalwesen, außer der Hauptstadt, in eine gehörige Verfassung gesetzt werden sollte. Diesen Weg zu finden, dürfte man sich aber keine Mühe gereuen

lassen, weil die Anzahl der Menschen, welche in den kleinen Städten, in den Dörfern, und auf dem Lande wohnen, gewiß die größere ist; weil diese auch Menschen sind; und weil sie die nöthige Hülfe am öftersten entbehren.

Nun kam es darauf an, ein Mittel zu entdecken, diesen Endzweck zu erhalten. Nach vielen vergeblichen Bemühungen, nahm man sich endlich vor, nicht weiter darauf zu sehen, ob einer ein Arzt, oder ein Wundarzt, oder keins von beyden sey; sondern nur die Erfahrung zu Rathe zu ziehen, und zu erforschen, wer dem Staate nützliche Dienste thäte, und nicht thäte. Man fand, daß die Natur alle diese Leute in zwo Gattungen theile, nämlich: in ehrliche, rechtschaffene Männer, welche ihre Praxis nicht weiter ausdehnen, als sie es verstehen; und in andere, welche Windbeutel oder Charlatans sind und sich mannichfaltig in solche Curen mischen, wovon ihnen die nöthige Einsicht fehlt. Als man nun die Augen zuerst auf die ehrlichen und rechtschaffenen Männer richtete, so fand man, daß sie, es möchten Aerzte, Wundärzte, oder andere seyn, welche sich in die Praxis mischten, doch niemals

Scha-

Schaden anrichteten, allenthalben aber Vortheil schafften. Und wie konnte dieses auch anders seyn, da sie, wenn ihnen eine Krankheit vorkam, deren Cur sie nicht verstunden, selbiges sogleich von sich sagten, und den Kranken nicht annahmen. Der Schulmeister, wovon wir zuvor geredet haben, der den Brandschaden des Kindes curirte, war ein solcher Mann. Er hatte sich mit einer guten Methode, das Wechselfieber zu heben, bekannt gemacht. Er hatte manchen in seinem Dorfe davon befreyet. Warum sollte er dieses nicht thun? Wenn ihm aber ein Fall vorkam, den er nicht verstund, so wies dieser ehrliche Mann den Kranken zu einem andern. Wir wissen, daß er mit solchen Leuten wol selbst unentgeltlich zum nächsten Wundarzte und Arzte gegangen ist. Denn die Freude, die ihm sein rechtschaffenes Herz so oft machte, als er seinem Nebenmenschen gedient hatte, war ihm jederzeit eine große, eine hinlängliche Belohnung. Freylich stiftete aber ein Wundarzt, der gleichfalls ein ehrlicher Mann war, in einem andern Dorfe wohnte, und viele Krankheiten heben konnte, welche der Schulmeister nicht verstund, einen noch größern Nutzen. Auch dieser unternahm nichts,

was er nicht auszuführen wußte. Er thät keinen Schaden, weil er sich niemals in innerliche Curen mischte, außer wenn er sie ausführen konnte. Bey dem geringsten Zweifel wies er den Kranken zu einem geschicktern Manne, oder holete dessen Unterricht ein.

Noch an einem andern Orte, in einem Städtchen, lebte ein Arzt, der gleichfalls in die Classe der ehrlichen und rechtschaffenen Männer gehörte. Er richtete noch mehr Gutes aus, als der Wundarzt, weil seine Einsicht weiter gieng. Wenn er gleich keinen Kranken ungetröstet von sich ließ; so nahm er doch keinen schweren Fall leicht auf seine Schultern allein. Wie leicht ist es, sprach er, daß ein anderer in diesem Stücke mehr erforscht hat, als ich? ich will wenigstens fragen, und Rath anhören. Bisweilen werde ich, bisweilen werden aber auch andere Männer, in dem weitläuftigen medicinischen Felde, einen bessern Weg wissen. Es ist zu bedauern, daß man von dieser Gattung ehrlicher und rechtschaffener Männer so wenige angetroffen hat.

Zahlreicher ist die Classe der Charlatans. Vier Beyspiele sollen zeigen, was man von diesen bemerkt hat.

Wenn gleich der wenig wissende Schulmeister keinen Schaden thät; so geschieht doch dieses bisweilen von einem sehr geschickten Arzte, wenn er ein Charlatan ist. Ein solcher wohnte in einer andern mittelmäßigen Stadt. Die Fälle mochten so schwer und verwickelt seyn, als sie wollten, so zog er, obgleich ein und anderer geschickter Mann nicht weit von ihm entfernt lebte, doch niemals einen zu Rathe. Wenn gleich die Arzneywissenschaft zu weitläuftig, und die Fälle zu mannichfaltig sind, als daß sich einer einbilden dürfte, er könne einen fremden Rath jederzeit, ohne Nachtheil des Kranken, entbehren; so hörte man ihn doch sehr oft sagen: was der weis, das weis ich auch. Das hörte man oft, wenn gleich der Kranke gern gesehen, daß noch ein andrer zugleich mit ihm den Umstand überlegt hätte. Daher kam es denn nicht selten, daß, bey diesem sonst geschickten Arzte, mancher Kranker nicht so gut besorgt wurde, als bey den vorhergehenden Aufrichtigen. Sein neidisches Herz hassete diejenigen

am meisten, die mit ihm gleiche Geschicklichkeit hatten, oder ihn übersahen. Seine eingebildete Ehre war ihm lieber, als das Aufkommen des Kranken. Er wäre ein trefflicher Mann gewesen, wenn er nur ein gutes Herz gehabt hätte. Jetzt ergoß sich aber von seinem Stolze, von seiner Eigenliebe, und von seinem Neide, manches Unglück auf die, welche sich ihm anvertrauet hatten.

Richtete dieser geschickte Arzt, weil er ein Charlatan war, noch manches Unheil an; so ist leicht einzusehen, daß andere Aerzte, welche gleichfalls unter die windigen und eingebildeten gehören, aber eine noch geringere Einsicht besitzen, selbiges noch viel öfterer müssen gethan haben. Denn sie müssen, bey dem Mangel ihrer Erkenntniß, noch öfterer fehlen.

Was hat man also wol von den Wundärzten, und von den Pfuschern, wenn sie sich, als Charlatans, in das mediciniſche Fach wagen, und, bey ihren magern Einsichten, allerhand Krankheiten übernehmen, zu erwarten? Hiervon könnte man

Fälle

Fälle erzählen, welche allen Rechtschaffenen Thränen auspressen würden.

Nicht wahr, mancher hat sich nicht vorgestellt, daß die Aufrichtigkeit und ein ehrliches Herz, auch sogar bey dem Curiren, einen so großen Einfluß in das Wohl des Staats hätte? Wie wenig schätzt man indessen heutiges Tages diese Tugend! Und nun liegt ein sehr gutes Mittel ganz klar vor Augen, das medicinischpractische Fach in einem Staate zweckmäßig einzurichten. Nichts hat man nöthig, als aus allen Aerzten, Wundärzten und andern, welche sich in die Praxis mischen, lauter ehrliche und rechtschaffene Männer zu machen. Der Gedanke, wird man einwerfen, läßt sich in Ewigkeit nicht ausführen. Wenn dieses aber gleich wahr ist, so zeiget es uns doch ein anderes Mittel, wodurch wir eben dasselbe erhalten, und dessen Ausführung möglich ist. Man hat nämlich nichts nöthig, als eine solche Einrichtung zu treffen, daß keiner sich mehr über seine Einsicht ausdehnen, und ein Charlatan seyn kann, ohne daß er sogleich erkannt wird. Um dieses auszuführen, müssen alle Aerzte, Wundärzte, und alle andere, die sich mit der medicinischen

Praxis abgeben, genau geprüft werden. Es muß hierbey nicht auf den Doctortitel, sondern lediglich auf Geschicklichkeit, gesehen werden; man muß ihnen Patente und Erlaubnißscheine geben, welche die Nachricht in sich fassen, wie weit ihre Kenntnisse gehen, was sie verstehen, und nicht verstehen. Diese Zeugnisse müssen sie den Obrigkeiten und den Predigern der Oerter, wo sie wohnen, vorzuzeigen, und in die Gerichtsprotocolle eintragen zu lassen, schuldig seyn; und hierdurch soll ein jeder Unterthan davon Nachrichten erhalten können. Auf diese Weise wird der großthuende Windbeutel nicht gar viel mehr ausrichten können. Denn, wenn er mehr von sich rühmt, als sein Attestat ausweiset; so weis man sogleich, was er für ein Mann ist. Alsdann werden seine mediciniſche Collegen schon auf ihn Acht geben. Soviel aber, als in seinem Attestat stehet, darf er von sich rühmen; denn dieses soll wahr, und seiner Geschicklichkeit angemessen seyn.

Wenn man die Wahrheit gestehen darf, so verdienet das hier vorgeschlagene Mittel noch mehr Beyfall, als wenn man aus allen und jeden, die sich mit der Praxis abgeben, lauter aufrichtige und recht-

rechtschäffene Männer machen könnte. Denn es könnte sich sodann bisweilen noch wol zutragen, daß diese tugendhafte Leute sich einbildeten, eine Heilart sehr gut einzusehen; daß sie sich aber in ihrer Meynung irreten, und bey dem beßten Herzen, und bey aller Fürsichtigkeit, noch Schaden anrichteten: dahingegen, bey dieser Einrichtung, wobey die Fähigkeit eines jeden genau geprüfet, und dem Publico gesagt wird, wie weit selbige gehet, und nicht gehet, auch diese Fehler wegfallen.

Dabey ist nun noch von einer andern sehr nützlichen Einrichtung zu reden. Als man auf das, was sich in jenem Staate zutrug, sahe; so fand man, nicht ohne Verwunderung, wie unterweilen ein Schwarm von Leuten zu einem solchen Quacksalber lief, und den rechtschaffenen und einsichtvollen Mann vorbeygieng. Damals konnte man hierwider nichts mehr thun, als solches bedauern. Da aber sich hierdurch viele Menschen selbst unglücklich gemacht haben; so muß auch der aus dieser Quelle entspringende Schaden von dem Publico beherzigt und verbessert werden. Wie wird aber dieses geschehen können? Vielleicht durch obrigkeitliche strenge

strenge Befehle? Diese lassen sich in kleinen Städten, in den Dörfern, und auf dem Lande, nicht zur Ausführung bringen, ohne oft das Wohl des Staats zu kränken, wie man zuvor bey dem Schulmeister gesehen hat, und wovon in der Folge noch andere überzeugende Beyspiele vorkommen werden. Vielleicht also dadurch, daß man den Unterthanen sagt, daß dieses sehr unwissende Leute sind, welche mannichfaltig fehlen, und ihre Kranken ins Verderben stürzen? Dieses ist den Menschenkindern bereits oft von andern großen Aerzten gesagt worden; sie haben es aber nicht geglaubt, und also werden sie diesem fernern Sagen auch keinen Glauben beymessen. Was ist also in diesem Falle zu thun? Wir sehen kein anderes Mittel, als ihnen die Gefahr, welche derjenige läuft, der sich solchen Leuten anvertrauet, deutlich vor Augen zu legen; so deutlich, daß ein jeder vernünftiger Mensch, der sein eigenes Verderben scheuet, auch diese Pfuscher scheuen muß. Es ist gewiß, daß die Leute den Quacksalbern deswegen so häufig zugelaufen sind, weil sie diese Gefahr nicht kannten, und also hat man Ursache zu hoffen, seinen Zweck zu erhalten, wenn man sie mit dieser Gefahr gehörig

bekannt

bekannt machte. Denn ein jeder liebt seine Gesundheit und sein Leben. Was dieser Hofmeister, den man hierdurch einem jeden in die Brust pflanzt, nicht kann, das müssen demnächst Strafen thun, die den Quacksalber verfolgen.

Was würde es aber helfen, wenn man das Publicum gleich mit der Gefahr bekannt machte, in welche sich derjenige mannichfaltig begiebt, der sich dem windigen Charlatan und Pfuscher anvertrauet; und ihm daneben noch sagte, wie weit die Geschicklichkeit eines jeden Mannes gehet, der sich mit der Praxis abgiebt; aber nicht zugleich für geschickte Männer sorgte? Wenn es hieran fehlt, so würden die Kranken, bey schweren und verworrenen Fällen, ungeachtet unsrer Einrichtung, noch sehr übel daran seyn. Hieran muß es also auch nicht mangeln. Wenn man dergleichen Leute aber haben will; so muß für ihr hinlängliches Brod und Auskommen gesorgt werden. Fehlt es hieran, so erhält man sie gewiß nicht in der gehörigen Menge. Um demjenigen, was der Staat in diesem Stücke vielleicht thun wird, zu Hülfe zu kommen, so kann man es in dem medicinischen Fache eben so ein-

richten, wie es in dem theologischen und juristischen angetroffen wird. Nicht predigt ein jeder, der predigen kann, sondern nur der Pastor; nicht spricht ein jeder ein Urtheil, der es sprechen kann, sondern nur die angeordneten Richter; und nicht soll ein jeder curiren, der curiren kann, sondern nur derjenige, der dazu angeordnet ist. Denn gewiß ist es, daß der geschickte Mann, in manchen kleinen Städten und auf dem Lande, sehr oft deswegen sein Auskommen nicht gefunden hat, weil Quacksalber die kleinen Krankheiten übernahmen, und die Einkünfte einsichtsvoller Männer schmälerten. Nirgends sollen dergleichen elende Leute geduldet werden, außer auf dem Lande, und auch hier nicht anders, außer, wenn sie unentbehrlich sind. Aber auch hier sollen sie ihre Praxis nicht weiter, als auf den ihnen angewiesenen District, ausdehnen dörfen. An jeden Ort muß man so geschickte Leute hinsetzen, als man haben kann. Nirgends soll der Unterthan, wenn man es ändern kann, von der nöthigen Hülfe entfernt seyn; der Ungeschicktere soll aber an keinem Orte, und in keinem Districte, der dem Geschicktern angewiesen ist, außer im Nothfalle, Kranke besuchen dürfen. Allezeit soll der

Unter-

Unterthan, bey seinen Krankheiten, einen so guten Beystand genießen, wie man ihm nur verschaffen kann. Das Folgende wird mit mehrerer Deutlichkeit zeigen, wie dieses alles einzurichten sey.

Nun wird das Publicum den Plan, der bey Abfassung dieser Medicinalordnung befolgt ist, von selbst zu begreifen im Stande seyn. Zum Ueberflüße soll er hier in der Kürze vor Augen gelegt werden. Es sollen nämlich:

1) Die Einwohner dieser Länder mit der Gefahr, welcher sich diejenigen bey mancherley Krankheiten aussetzen, die sich den unwissenden und pralenden Quacksalbern anvertrauen, bekannt gemacht werden. Hiernächst soll:

2) Ihnen gezeigt werden, wie weit die Geschicklichkeit eines jeden Arztes, eines jeden Wundarztes, und aller, die sich mit dem Curiren abgeben, gehe, und nicht gehe; in wie weit, und in welchen Krankheiten sie sich einem jeden Manne sicher anvertrauen, und auch nicht anvertrauen können. Und dann soll ferner:

3) Allenthalben gelegentlich Nachricht gegeben werden, wie man eine jede große, eine jede kleine Stadt, ein jedes Dorf, und eine jede Gegend, mit so geschickten Männern versehen wolle, als man nur verschaffen kann.

Da aber jetzt zu diesem Zwecke alle und jede, welche sich mit der Praxis abgeben, vorgeladen, geprüft werden, und Zeugnisse erhalten müssen, welche ihren Fähigkeiten angemessen sind; so ist es unmöglich, daß dieses in kurzer Zeit geendiget werde; da es hingegen wenig Mühe kosten wird, alles in der gehörigen Ordnung, wenn es erst einmal eingerichtet ist, zu erhalten.

Erneuerte und erweiterte

Ordnung,

für das

Collegium Medicum

zu Cassel.

G 3

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc.
Ritter des Königl. Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen Unsre Gnade, und fügen hiermit zu wissen: Obwol Unsre Fürstliche Vorfahren an der Regierung, und auch Wir selbst, nach Ihrem löblichen Beyspiele, bereits mancherley zu besserer Einrichtung des gesammten Sanitätswesens in Unsern Fürstenthümern und Ländern abzielende Veranstaltungen getroffen, auch insonderheit sowol im Jahre 1610 von Unserm Anherrn, Landgraf

Moritz, Höchstseeligen Andenkens, als auch letztlich von Uns selbst im Jahre 1768 die zu dieser Absicht dienliche Gesetze ergangen sind; So hat gleichwol die Erfahrung bewiesen, daß damit Unsre heilsame Absicht noch nicht erreicht worden, vielmehr haben Wir mit höchstem Misfallen wahrnehmen müssen, daß eine der Bevölkerung Unsrer Länder, und dem Leben Unsrer getreuen Unterthanen, höchstnachtheilige Pfuscherey und Charlatanerie durch allerley Misbräuche, sich gegen alles Verboth wieder einzuschleichen vermocht, und Unsre guten Absichten vereitelt haben. Um nun dieses Uebel durch die heilsamsten Vorkehrungen, soviel es möglich ist, aus dem Grunde zu heben, haben Wir Uns aus landesväterlicher Fürsorge bewogen gefunden, hierdurch abermals eine in vielen Punkten genauer bestimmte und zweckmäßigere Medicinalordnung zu publiciren, bey deren Entwurfe Wir die im Bisthume Münster neulich eingeführte Medicinalordnung zum Grunde legen lassen, und soweit Wir solche Unsern Absichten und dem Zustande Unsrer Länder angemessen gefunden haben, hiermit ausdrücklich einführen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Unterthanen, den Inhalt dieser Medicinalgesetze, bey Vermeidung Unsrer Ungnade, und der auf die Uebertretungsfälle gesetzten Strafen, aufs genaueste zu befolgen, und darüber zu halten.

Bestätigung und Erweiterung des Collegii Medici.

§. 1.

Gleichwie Wir das von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, zu besserer Besorgung des Sanitätswesens in Unsern Ländern, vorhin bestellte Collegium Medicum hiermit ausdrücklich bestätigen; So haben Wir für gut gefunden, demselben folgende Erweiterung zu geben.

§. 2.

Es soll bey diesem Collegio derjenige von Unsern Geheimen Etatsministern, welchem Wir diese Stelle gnädigst anzuvertrauen geruhen werden, in Unserm Namen präsidiren, und dahin sehen, daß alle vorfallende Geschäfte ordentlich und pflichtmäßig besorgt werden.

§. 3.

Hiernächst soll dieses Collegium Medicum einen Director und Vicedirector haben, welche von den ordentlichen medicinischen Mitgliedern des Collegii, mit Einstimmung des Präsidenten, nach der Mehrheit der Stimmen, aus ihren Mitteln erwählet, und Uns zur gnädigsten Bestätigung vorgeschlagen werden sollen.

§. 4.

Der Director des Collegii Medici hat alle an dasselbe einlaufende Schreiben zu erbrechen, den Inhalt derselben in Umfrage zu bringen, und nach Beschaffenheit der Umstände, die Mitglieder zusammen berufen zu lassen. Alles dieses versiehet der Vicedirector an seiner Statt, im Falle daß Abwesenheit oder Krankheit ihn selbst, solches zu besorgen, abhalten.

§. 5.

Als ordentliche Glieder des Collegii bestätigen Wir hiermit nicht nur Unsre bisherigen Leib- und Hof-Medicos, wie auch die hiesigen Professores Medicinä, aus welchen das bisherige Collegium Medicum bestanden hat, sondern Wir verordnen auch hierdurch gnädigst, daß vermöge der Erweite-

rung,

tung, welche das Collegium Medicum durch diese neue Medicinalordnung erhält, die ordentlichen Professores der medicinischen Facultät zu Marburg, welche bisher das medicinische Fach im Ober-Fürstenthume, so wie die zu Rinteln, welche das Sanitätswesen in der Grafschaft Schaumburg besorgt haben, von nun an mit diesem Collegio dergestalt vereinigt seyn sollen, daß sie alle Rechte und Vorzüge der übrigen ordentlichen Mitglieder dieses Collegii genießen; jedoch soll das medicinische Lehramt der Professoren zu Cassel, Marburg und Rinteln, nicht weniger die Facultätssachen der beyden Universitäten, von diesem Collegio Medico separat bleiben, und den anderwärtig darüber ertheilten Verordnungen gemäß betrieben werden.

§. 6.

Da es jedoch wegen Entfernung von Unsrer Fürstlichen Residenz, als dem eigentlichen Sitze des von Uns hierdurch neu eingerichteten Collegii Medici, nicht möglich ist, daß die Professores zu Marburg und Rinteln bey allen Zusammenkünften desselben Sitz und Stimme nehmen, und bey gewöhnlichen Vorfällen ihr Gutachten geben können; So ist Unser gnädigster Wille, daß gedachte Professores der medici-

medicinischen Facultäten, auf Unsern beyden Universitäten zugleich, als zwo besondere Deputationen des hiesigen Collegii Medici betrachtet werden sollen. Und in dieser Eigenschaft sollen sie respective in Unserm Ober-Fürstenthume und in der Grafschaft Schaumburg, auf die diese Medicinalordnung angehende Dinge, insonderheit aber auf die genaue Befolgung derselben, ein wachsames Auge haben.

§. 7.

Insonderheit aber sollen, wenn von den Professoren dieser beyden Universitäten die Einschickung medicinischer Aufgaben und Fragen, welche die Prüfungen der Aerzte betreffen, von dem Collegio Medico zu Cassel verlangt werden, sie selbige auf das forderlamste einschicken, und in alle Wege dasjenige befördern, was zur genauen Ausführung dieser Medicinalordnung gehöret; wohingegen das Collegium Medicum zu Cassel, die von demselben aufgegebenen und von den zu prüfenden Aerzten ausgearbeitete Aufgaben, zu jener Mitbeurtheilung zu überschicken hat, worüber sie sodann ihre Vota zu geben, und selbige, nebst den Ausarbeitungen, nach Cassel zu remittiren haben.

§. 8.

§. 8.

Nicht weniger sollen jene Professores der beyden Universitäten gehalten seyn, in allen denen Fällen, wo ihr Gutachten von dem Collegio Medico gefordert wird, selbiges einzuschicken, und in allen wichtigen Fällen, wo sie um ihr Votum ersucht werden, selbiges mitzutheilen. Ob aber ein Vorfall von der Wichtigkeit sey, daß darüber auch die Stimmen dieser abwesenden Glieder des Collegii einzuholen seyn dürften, solches soll von der jedesmaligen Bestimmung des von Uns zum Präsidenten des Collegii gnädigst bestellten Geheimen Etatsministers abhangen.

§. 9.

Gleichergestalt verstatten Wir hierdurch gnädigst, daß das Collegium Medicum nicht nur aus denen zu Cassel wohnhaften, sondern auch von andern inländischen und auswärtigen Aerzten diejenigen, welche sich durch besondere Geschicklichkeit auszeichnen, zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern, mit Genehmigung des zeitigen Präsidenten, in sofern dadurch die Aufnahme des Collegii und bessere Erreichung Unsrer gnädigsten Absichten befördert werden kann, erwähle, und Uns, zu gnädigster

digster Bestätigung, in unterthänigsten Vorschlag bringe.

§. 10.

Hiernächst soll Unser Advocatus Fisci, so oft es die Beschaffenheit der Sache erfordert, den Sitzungen des Collegii beywohnen, und auf erfolgte Einladung des zeitigen Directors, sich dabey einfinden, um nicht nur, nach der bisherigen Observanz, den zu bestellenden Aerzten, Wundärzten ꝛc. den Eyd abzunehmen, und mit dem Collegio gemeinschaftlich für die genaueste Vollziehung dieser Medicinalgesetze zu sorgen, sondern auch demselben als Rechtsgelehrter in allen Fällen, wo das Medicinalwesen mit der Jurisprudenz in Verbindung stehet, mit seinem Rathe und Gutachten an Hand zu gehen.

§. 11.

Auch soll derjenige, welcher bisher, nach dem Inhalte der Votorum der Mitglieder des Collegii, die Aufsätze desselben zu entwerfen gehabt hat, künftig, als Secretair des Collegii Medici, allen Sitzungen desselben beywohnen, und darinnen nicht nur das Protocoll führen, und die Acta Collegii in Ordnung erhalten, sondern auch, nach dem Inhalte

halte derselben, die Berichte, Patente, Erlaubniß-scheine und andere schriftliche Aufsätze, Namens des Collegii entwerfen; und nachdem letztere von dem Director und sämmtlichen in Cassel wohnhaften Mitgliedern revidiret und approbirt sind, durch den dazu bestellten Scribenten mundiren, darauf mit dem Siegel des Collegii versehen, und sie dem jetzigen Director des Collegii, oder, bey wichtigen Vorfällen, dem Präsidenten desselben, zur Unterschrift vorlegen.

§. 12.

Endlich soll das Collegium auch noch einen Pedell haben, welcher auf Erfordern des jedesmaligen Präsidenten, oder des Directors, oder Vicedirectors, die in Cassel wohnhaften Glieder des Collegii zu den Sitzungen einzuladen, alle Sachen, welche außer den Sitzungen unter den Mitgliedern circuliren, herumzutragen, und alles dasjenige, was ihm als Pedell des Collegii obliegt, und in dieser Absicht von dem Directori aufgegeben werden wird, gehorsamlich zu vollbringen hat.

§. 13.

Dieses Collegium soll seine ordentliche Sitzungen, der bisherigen Observanz gemäß, in dem hiesigen medici-

medicinischen Auditorio des Carolini halten, wohin dann auch alle Acten, Reposituren und darzu gehörige Schränke, zu bringen sind.

§. 14.

Nachdem Wir nun dieses Unser Collegium Medicum dergestalt eingerichtet und besetzt haben, daß von demselben mit Grunde keine andere, als heilsame und zweckmäßige Verfügungen im Sanitätswesen zu erwarten sind, auch demselben in dieser Medicinalordnung weiter solche Vorschriften ertheilen werden, deren Vollziehung und Anwendung in vorkommenden Fällen hoffentlich, so viel möglich ist, allen bisherigen Misbräuchen ein Ende machen sollen; so haben Wir ferner für gut befunden, demselben, zu Ausführung alles dessen, was durch diese Medicinalordnung bestimmt ist, freye Gewalt zu ertheilen, und ist demnach Unsere ernstliche Willensmeynung, daß gedachtes Collegium von niemanden, als Uns selbst, und durch Unsern dazu gnädigst bestellten Präsidenten, Befehle empfangen und annehmen soll. Um auch den Anordnungen desselben destomehr Kraft und Ansehen zu ertheilen, verstatten Wir ferner hierdurch gnädigst, daß alle das Sanitätswesen angehende Sachen, von diesem

Colle-

Collegio Medico, nach Inhalt dieser Medicinalordnung, unter Unserm Namen, und auf Unsres demselben hiermit ertheiltes Mandatum speciale, verfügt werden sollen. Wir befehlen zu dem Ende auch allen Unsern nachgesetzten Collegiis, wie auch jedes Orts Obrigkeiten und Bedienten, hiermit ernstlich, daß Sie nicht nur für die genaueste Befolgung alles dessen, was in dieser Medicinalordnung enthalten ist, Sorge tragen, sondern auch künftig alle bloß das Sanitätswesen in Unsern Fürstlichen Ländern angehende Sachen, an gedachtes Collegium zu desselben eigener Verfügung verweisen sollen; So oft auch in andern Regierungs- Policey- Cameral- und Justißsachen eine Medicinalfrage, als ein Incidentpunkt vorkömmt, sollen sie von gedachtem Unserm Collegio Medico eine genauere und kunstverständigere Bestimmung und Entscheidung dieses Incidentpunktes requisitorie einholen, das von demselben auf solche Requisition ertheilte Gutachten, bey ihren weitern Verfügungen und Urtheilen vor Augen haben, und ihre Anordnungen demselben gemäß einrichten.

§. 15.

Alle Aerzte, Land- und Stadtphysici, alle Land- Stadt- Amts- Garnisons- Regiments- und Compagnie-Chirurgi, wie auch alle andere gnädigst adprobirte Chirurgi und Apotheker, alle Geburtshelfer und Hebammen, alle Oculisten, Stein- und Bruchschneider, desgleichen alle andere Operateurs, nicht weniger alle Bader, und alle andere Personen, die sich in Unsern Fürstlichen Ländern mit innerlichen und äußerlichen Curen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abgeben, sollen in Sachen, die ihre Kunst angehen, von nun an, allein diesem Collegio unterworfen seyn.

§. 16.

Es soll demnach vor dasselbige künftig allein gehören:

1) Die Prüfung und Untersuchung der Geschicklichkeit und Einsicht eines jeden, der sich mit Heilung irgend einer Art menschlicher Gebrechen beschäftigen will.

2) Sollen allein durch dasselbe alle Patente in Sanitätssachen, wie auch alle Erlaubnißscheine zu practiciren, ausgefertigt werden.

3) Soll dasselbe künftig alle zubestellende Land-

physicos,

physicos, alle Land- und Stadtchirurgos, Geburtshelfer und Apotheker, nach erfolgter Prüfung ihrer Fähigkeit, Uns zur Adprobation und Anstellung in denen Gegenden und Oertern, wo sie nöthig sind, unterthänigst vorschlagen.

4) Soll dasselbe überhaupt Sorge tragen, daß es in keiner Gegend Unsrer Fürstlichen Länder an den nöthigen Aerzten und Wundärzten, Geburtshelfern, oder Hebammen und Apothekern, fehle.

5) Soll dasselbe in allen bloß das Medicinalwesen angehenden Rechtshändeln, welche über die Cur und das Sostrum zwischen den Patienten an einem Theil, und den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern und Hebammen am andern Theil, wie auch über die Rechnungen der Apotheker, nicht weniger zwischen den Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern, Hebammen und allen andern, die sich mit Heilung der Krankheiten und Gebrechen abgeben, in Sachen, die ihre Kunst angehen, entstehen möchten, ferner in allen diese Medicinalordnung angehenden Uebertrettungsfällen, allein die Unter-

suchung anzustellen, und in Unserm Namen, nach Inhalt dieser Medicinalordnung, das Urtheil zu sprechen haben. Wie Wir denn hierdurch alle diese Sachen und Personen, soweit solches ihre Kunst angeht, ausdrücklich von der gemeinen Gerichtbarkeit eximiren, und ihnen bey Unserm Collegio Medico ihr Forum privilegiatum anweisen. Jedoch soll:

6) Das Collegium Medicum in allen diesen Sachen ohne Weitläuftigkeit des Processes, nach kurzem, mündlichem oder schriftlichem Anbringen der Partheyen, summarisch verfahren, auch, zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit, den Partheyen nicht verstattet seyn, in solchen Sachen Advocaten anzunehmen und vor sich sprechen zu lassen, als von welchen ohnehin, in solchen bloß medicinischen Sachen, welche vor dieses Forum privilegiatum gehören, keine größere Einsichten zu erwarten sind, als von den Partheyen selbst.

§. 17.

Gleichwie es nun Unsre ernstliche Willensmeynung ist, daß künftig Niemand in Unsern Ländern mit innerlichen oder äußerlichen Curen, oder Ausgebung

gebung der Arzneymittel, zu thun haben soll, als allein diejenigen, welche von Unserm Collegio Medico desfalls geprüft und dazu autorisirt sind; Als sollen alle diejenigen, welche sich außer diesem Wege in die Heilung der Krankheiten und Gebrechen, oder die Austheilung und den Verkauf der Arzneymittel, mischen wollten, nach Inhalt dieser Medicinalordnung, nachdrücklich bestraft werden.

§. 18.

Soviel aber die jetzt schon im Lande practicirende Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen betrifft, so lassen Wir zwar geschehen, daß solche, bis zu weiterer Verfügung, ihre Kunst forttreiben; Damit aber das Collegium Medicum auch wegen dieser nach und nach die nöthigen Anordnungen treffen, und einem jeden den seiner Geschicklichkeit angemessenen Wirkungskreis anweisen könne; So verordnen Wir hierdurch weiter, daß alle würklich vorhandene Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen, innerhalb einem Monat nach Publication dieser Medicinalordnung, ihre in Händen habende Privilegia, Patente und Attestate, sowol in Original als in Abschrift, an jedes Orts Obrigkeit oder Beamten,

unter welchen sie bis dahin gestanden, einliefern, worauf der Beamte, wenn er die Abschrift den Originalien gleichlautend befunden, letztere an die Eigenthümer zurückgeben, erstere aber vidimiren, und nebst einer Nachricht von dem Orte des Aufenthalts solcher Personen, von ihrem Alter, und wie lange sie bereits in dieser Qualität gedienet, auch von der Beschaffenheit ihrer sonstigen Aufführung, an das Collegium Medicum einschicken soll.

§. 19.

Das Collegium Medicum hat hierauf alle diese von den Beamten eingeschickte Nachrichten und Patente zu untersuchen, demnächst aber nicht allein diejenige, welche vorhin noch keine ausdrückliche Erlaubniß zu practiciren, oder Arzney auszugeben, erhalten haben, sondern auch jene, welche bereits vorhin auf irgend eine Art dazu autorisirt sind, von neuem vorzuladen, und ihre Geschicklichkeit, sammt der Beschaffenheit ihrer bisherigen Aufführung, zu prüfen, und, nach Befinden, ihre in Händen habende Erlaubniß zu bestätigen, einzuschränken, oder ganz aufzuheben.

§. 20.

In dieser Absicht befehlen Wir allen und jeden, welche sich mit der Arzneykunst auf irgend eine Art beschäftigen, auf Erfordern Unsers Collegii Medici, sich gehorsamlich einzustellen, sich der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, und den ihnen darauf ertheilten Vorschriften genau nachzuleben, auf den Uebertrettungsfall aber der, in den hiernach angefügten Medicinalgesetzen ihnen angedroheten Strafe, auch, nach Befinden der Umstände, der Suspension oder Remotion ab Officio und Praxi, sich zu gewärtigen.

§. 21.

Diese Prüfungen der Geschicklichkeit eines jeden sollen nun zwar, soviel die eigentlichen Medicos betrifft, es mögen sich selbige zu setzen gewillet seyn, wo sie wollen, allemal zu Cassel, auf die in den Gesetzen beschriebene Art geschehen; jedoch aber müssen dabey die von den medicinischen Professoren zu Marburg und Rinteln eingeholte, zur Prüfung abzielende Aufgaben und Fragen, nicht minder als diejenigen ausgearbeitet und beantwortet werden, welche von den in Cassel gegenwärtigen Gliedern aufgegeben worden.

§. 22.

Dahingegen sollen sich alle nicht graduirte Personen, soviel das Ober-Fürstenthum betrifft, bey der Deputation des Collegii Medici zu Marburg, und soviel die Grafschaft Schaumburg angeht, gleichfalls bey der Deputation dieses Collegii zu Rinteln, zu der nach Vorschrift der Medicinalordnung anzustellenden Prüfung, stellen; jedoch sollen auch die also examinirte Subjecte, so oft es das Collegium Medicum zu Cassel nach der hand dienlich finden wird, vor demselben zu fernerer Prüfung sich einzufinden, schuldig und gehalten seyn.

§. 23.

Die von dem Collegio auf die Uebertrettungsfälle der Medicinalgesetze erkannte Strafen soll Unser Advocatus Fisci, ohne Zeitverlust, beytreiben lassen; gleichwie denn auch alle Obrigkeiten und Beamte hierdurch, bey Vermeidung Unsrer Ungnade, ernstlich erinnert werden, sowol hierinn, als wegen andrer Untersuchungen, dem Collegio Medico, auf desselben Requisition, allen Vorschub und schleunige Hülfleistung zu erweisen, damit auf diese Weise allen schädlichen Misbräuchen und Pfuscherey-

reyen gesteuert, und dagegen gute Ordnung im Sanitätswesen hergestellt und erhalten werde.

§. 24.

Ob nun gleich gegen alle diese Verfügungen und rechtliche Entscheidungen des Collegii Medici schlechterdings keine Appellation, oder anderweitige Rechtsmittel, zugelassen seyn sollen; So verstatten Wir jedoch gnädigst, daß, dafern sich Jemand durch Anordnungen und Aussprüche des Collegii Medici beschwert glauben könnte, derselbe desfalls seine Zuflucht zu Uns nehme, und auf eingezogenen Bericht von Unserm Collegio Medico, Unsrer endlichen Resolution gewärtig sey.

Erster Abschnitt.

Von der Gefahr, welcher sich diejenigen aussetzen, die sich, bey mancherley Krankheiten, den Unwissenden und Quacksalbern anvertrauen.

Um den Einwohnern unsrer Länder die Gefahr begreiflich zu machen, welche derjenige mannichfaltig, bey mancherley Krankheiten, läuft, der sich Unwissenden und Quacksalbern anvertrauet; so ist nöthig, ihnen einige medicinische Einsichten zu verschaffen, und, im Vortrage derselben, sich bis zu den Begrissen des gemeinen Mannes herunter zu lassen. Dieses ist die alleinige Absicht bey der Bekanntmachung dessen, was hier folgt.

Zuerst ist also nöthig ihnen zu sagen, was der Arzt denkt, wenn er von den Materien der Krankheiten spricht. Bekannt ist es, daß der Wein berauscht; der Mohnsaft betäubet, und einen widernatürlichen Schlaf erzwinget; die Rhabarber purgiret; das Queckstlber einen Speichelfluß hervorbringt; der Theriak einen Schweis erregt; die

Gewürze

Gewürze erhitzen; u. s. w. Gleichwie ein jedes dieser Dinge in dem menschlichen Leibe eine gewisse Wirkung hervorbringt; so erregt eine besondere schädliche Feuchtigkeit in dem menschlichen Leibe, die Pestkrankheit; eine andere die Pockenkrankheit; noch eine andere das Wechselfieber; abermal eine andere die Liebesseuche. u. s. w. Eine jede von diesen Feuchtigkeiten aber nennet man die Materie derjenigen Krankheit, welche sie verursachet. Jetzt weis man also, was man sich vorzustellen hat, wenn man von der Pestmaterie, von der Ruhrmaterie, von der Pockenmaterie, von der Materie der Liebesseuche, von der Materie der Wechselfieber, reden höret. Nichts anders hat man sodann zu gedenken, als dasjenige Widernatürliche, welches diese Krankheiten erzeuget und unterhält.

Weil aber diese Materien der Krankheiten, die Pestmaterie, die Pockenmaterie, u. s. w. indem sie ihre Krankheiten hervorbringen, auch mannichfaltig tödten; die in den Apotheken befindliche Gifte aber gleichfalls krankmachen und tödten können; so nennet man die Materien der Krankheiten auch wol Gifte. Wenn man sie aber mit diesem Namen belegt; so setzt man, um sie von den in

den

den Apotheken befindlichen Giften, und auch unter sich zu unterscheiden, diejenige Krankheit hinzu, welche dadurch verursachet wird. Wenn man also von dem Pestgifte, von dem Pockengifte, von dem Gifte der Liebesseuche, u. s. w. lieset oder höret; so hat man sich weiter nichts, als die Materien dieser Krankheiten, zu gedenken.

Die Krankheiten überhaupt aber lassen sich füglich in zwo Gattungen theilen, nämlich:

1) In solche, welche jederzeit durch die nämliche Materie hervorgebracht werden, und:

2) In andere, bey welchen, ob sie gleich den nämlichen Namen führen, und eben dieselbe zu seyn scheinen, die Materien und Ursachen dennoch sehr verschieden seyn können.

Zur ersten Gattung gehören die Pocken, die Masern, die Pest, das Wechselfieber, die Liebesseuche. u. s. w. Wenn einer eingeimpfet ist, und die Pocken bekömmt; so kann man mit der neuen erzeugten Materie wieder einimpfen. Wenn der von neuem Eingeimpfte sodann die Pocken bekömmt; so kann man abermals mit der neuen Materie einimpfen; und das geht an, wenn man gleich viele Hunderte einimpft, und jedesmal eine

von

von neuem erzeugte Materie nimmt. Niemals bringt aber sodann die ansteckende Pockenmaterie eine andere, als die Pockenkrankheit hervor; niemals erregt sie die Pest, oder die Liebesseuche, oder irgend eine andere Krankheit. Gleichwie aber die Pockenkrankheit nur durch das Pockengift; so wird die Pest nur durch die Pestmaterie, die Maserkrankheit nur durch die Masermaterie, die Liebesseuche nur durch dieses besondere Gift, und das Wechselfieber nur durch die Materie des Wechselfiebers, erzeugt und unterhalten. Dieses mag von denen Krankheiten, welche beständig durch dieselbe Ursache erregt werden, vorerst hinreichen.

Zu der zwoten Gattung der Krankheiten, welche gar verschiedene Ursachen haben können, gehöret der Schmerz, die Entzündungen, die Geschwüre, die Schwindsucht, die Wassersucht, und noch sehr viele andere Krankheiten.

Wenn wir den Schmerz unter die Krankheiten zählen, welche gar verschiedene Ursachen haben; so geschiehet weiter nichts, als was die tägliche Erfahrung lehret. Obgleich der Schmerz jederzeit nur ein Schmerz, und also eben dieselbe Krankheit ist; so entsteht er doch bald durch eine äu-

ßerliche Gewalt, als Schlagen, Stoßen, Fallen; bald ist er eine Folge der Wunden; bald wird er durch die Stiche und Bisse giftiger Thiere; bald durch einen hohlen Zahn; bald durch einen in der Blase befindlichen Stein; bald durch die in den Därmen enthaltene Winde und Würme; bald durch die podagrische Materie, u. s. w. hervorgebracht. Das Kopfweh des Pestkranken, und des Pockenkranken, hat sowol verschiedene Ursachen, als wenn es eine Folge der Materie des Wechselfiebers, und eines gehabten Rausches ist. Wie mannichfaltig sind also die Ursachen, welche den Schmerz hervorbringen können?

Mit den Entzündungen sieht es nicht anders aus. Aeußerliche Ursachen, als Schlagen, Stoßen, Fallen; ferner die Bisse und Stiche giftiger Thiere; Wunden und Verrenkungen; allerhand Schärfen, als das Vitriolöl, das Scheidewasser, u. s. w. können sie verursachen. Das Pockengift erregt die Entzündung der Pockendrüsen, das Pestgift die entzündete Pestbeulen, und das venerische Gift die entzündete venerische Beule. u. s. w.

Wenn wir nun aber auf die Cur der Krankheiten von der ersten Gattung, welche beständig

dieselbe

dieselbe Ursache haben, sehen; so erkennen wir gar leicht, daß dasjenige Mittel, welches bey einem die Materie der Krankheit hebet oder tilget, selbiges bey allen andern, welche mit derselben Krankheit behaftet sind, wenn es nicht außerordentliche Umstände verhindern, auch thun müsse. Bey diesen Krankheiten läßt sich also eine allgemeine Heilart vorschreiben, und hier sind Specifica, d. i. solche Mittel, welche die Materien dieser Krankheiten zerstören, und die Krankheit heben, möglich. In Ansehung verschiedener dieser Krankheiten kennen wir sie. Die China zerstöret die Materie des Wechselfiebers; das Queckfilber die Materie der Liebesseuche. u. s. w.

Ganz anders aber ist es mit denen Krankheiten beschaffen, wovon die Ursachen verschieden seyn können. Wenn man diese gehörig curiren will; so muß man ihre Ursachen erforschen, und nach der Verschiedenheit derselben, die Heilart einrichten. Wenn verschiedene Materien der Krankheiten ein Kopfweh verursachen; so muß man untersuchen, was für eine Materie es ist, die es erzeugt, und diese demnächst dämpfen. Erreget das Pockengift den Schmerz; so muß dieses; erregt

regt ihn die Materie des Wechselfiebers; so muß diese; und erregt ihn die Materie der Liebesseuche; so muß dieses Gift getilget werden. Wenn man einen Schmerz heben will, und die wahre Ursache nicht trifft; so schießt man fehl. Wenn der Schmerz vom Blasensteine herrühret; so muß man nicht den hohlen Zahn ausreißen; und wenn dieser ihn erzeuget; nicht den Stein schneiden.

Mit den Entzündungen ist es nicht anders beschaffen. Wenn eine Entzündung von einem eingestoßenen Splitter unterhalten wird; so muß man diesen wegnehmen, und außerdem hilft alles andere wenig, oder nichts. Wenn ein verletzter Nerve sie verursachet: so muß man keinen Splitter suchen: und in diesem Falle ist oft kein anderes Mittel übrig, als den Nerven ganz abzuschneiden. Wenn das venerische Gift einen Schmerz und eine Entzündung im Halse verursachet; so muß man das venerische Gift durch seine gehörige Mittel wegnehmen: und thut man dieses nicht; so ist alles andere vergebens. u. s. w.

Es ist daran gelegen, daß das Publicum die Wahrheit wohl fasse, daß man bey der Cur derer Krankheiten, welche verschiedene Ursachen haben

können,

können, jederzeit auf die Ursache sehen, und diese zu heben, bemühet seyn müssen.

Diese Absicht fordert daher, noch zu zeigen, daß die Geschwüre, die Schwindsucht und Wassersucht, hieher gehören. Diese Nachricht wird für das Publicum um so viel nützlicher seyn, da es daraus erkennen wird, in was für schädliche Irrthümer man verfallen kann, wenn man sich einbildet, man brauche, bey der Cur dieser Krankheiten, die verschiedenen Ursachen, wodurch sie erzeuget werden, nicht zu erforschen; und es sey hinreichend, dasjenige Mittel wieder zu verordnen, wodurch ein anderer etwa gesund gesund geworden.

Weil das Publicum durch Krankengeschichte am beßten belehrt wird; so sollen es Krankengeschichte unterrichten. Die Geschwüre sollen den Anfang machen; denn auch diese können verschiedene Ursachen haben, und erfordern daher oft eine gar verschiedene Heilart. Wir wollen zuerst die Fälle betrachten, wo verschiedene Geschwüre, in übrigens gesunden Körpern, vorkamen; und dann auch andere, wo die damit Behafteten noch eine besondere Schärfe in ihrem Körper hatten, wodurch die Heilung und Genesung verhindert wurde.

Ein gesunder Pferdeknecht wurde von einem Gaule heftig an den Schenkel geschlagen; der geschlagene Theil entzündete sich; es sammelte sich demnächst Eiter darinnen. Ein Wundarzt öffnete die Geschwulst; der Eiter floß hervor; er verband, wie gewöhnlich, das frische Geschwür mit einem die Vereiterung befördernden Mittel; das ist, mit einem Digestiv: und bedeckte es mit einem Pflaster. Nach dreyen Wochen war dieses Geschwür geheilet, und der Pferdeknecht schien völlig hergestellet zu seyn.

Ein Bildhauer, ein Mann von neun und dreyßig Jahren, der übrigens völlig gesund zu seyn schien, bekam ein Geschwür an dem linken Schenkel, ohne daß man davon eine besondere Ursache anzugeben gewußt hätte. Der Wundarzt konnte ihn, ohngeachtet aller Vorstellungen, nicht dahin bringen, daß er sich selbiges hätte zur gehörigen Zeit öffnen lassen. Es brach endlich, nachdem man viele Breyumschläge darauf gelegt hatte, durch. Der Wundarzt behandelte dieses frische Geschwür eben so, als bey dem Pferdeknechte; allein, es wollte sich nicht ausheilen lassen. Sechs Wochen waren verflossen, da denn der Wundarzt die

Erlaub-

Erlaubniß bekam, das Geschwür zu sondiren. Der Eiter hatte sich gesenkt, und eine Höhlung oder Fistel, einer Spanne lang, nach unten gemacht; denn so tief drang der Sucher, ohne alle Schmerzen, ein. Der Bildhauer, als er dieses sahe, erschrack. Der Wundarzt that ihm den Vorschlag, diesen Canal von oben bis unten öffnen zu lassen; wozu sich der Kranke auf keine Weise verstehen wollte. Eine kurze Zeit nachher zeigte sich unten, ohngefehr einer Hand breit über dem Knie, seitwärts, wo sich das Geschwür endigte, eine Röthe, welche durch Breyumschläge erweicht wurde. Jetzt gab es der Bildhauer zu, hier eine Oeffnung zu machen. Nun konnte der Eiter ausfließen; er konnte die Seiten der Fistel nicht mehr auseinandersperren; sie berührten sich; und die Heilung und Genesung erfolgte in kurzer Zeit. Der Wundarzt beförderte die Heilung dadurch, daß er den Canal von oben gegen unten, je länger je mehr, durch den Verband zusammendrückte.

Der Pferdeknecht, wovon wir zuvor geredet haben, klagte, nach einem Vierteljahre, über einen Schmerz an dem Orte, wohin er geschlagen worden, und wo das Geschwür geheilet war. Dieser

Schmerz nahm zu, und es entstund hier abermals ein Geschwür, welches aber jetzt nicht heilen wollte. Ungeachtet sich der Wundarzt alle mögliche Mühe gab, und ungeachtet der Pferdeknecht übrigens gesund zu seyn schien; so wurde doch, in dreyen Monaten, wenig ausgerichtet. Jetzt kam aber ein abgesplittertes Stück Knochen aus der Wunde, und dieser Splitter war es gewesen, welcher die Vereiterung unterhalten, und die Heilung verhindert hatte. Denn, von nun an gieng alles nach Wunsche, und der Pferdeknecht genaß in kurzer Zeit.

Jetzt wenden wir uns zu denen Geschwüren, welche in ungesunden Körpern vorkommen, und wobey eine sich in denselben aufhaltende besondere Schärfe, eben sowol die Vereiterung unterhält, und die Heilung verhindert, als dieses in dem vorigen Falle das abgesplitterte Stück Knochen that. Oft geschiehet es, daß alsdann die Heilung nicht ehender erfolgt, bis der Körper von der Schärfe befreyet ist. Hiervon wollen wir nun ein und anderes Beyspiel anführen.

Ein Mädchen von neunzehn Jahren hatte garstige Geschwüre im Schlunde, und noch an andern

Orten.

Orten. Wir wissen nicht, was der Wundarzt angewandt haben mag, selbige zur Heilung zu bringen. Weil alle seine reinigende Salben und heilende Mittel umsonst waren; so fragte er einen geschickten Arzt um Rath. Dieser fand, daß das Mädchen venerisch, und dieses venerische Gift der Splitter sey, welcher weggenommen werden müßte, wenn die Heilung erfolgen sollte. Er verordnete die Pilulas majores. Diese zerstörten das venerische Gift, und daher kam es, daß, bey dem Gebrauche derselben, die Geschüre in kurzer Zeit, ohne alle äußerliche Mittel, vortrefflich ausheilten.

Man weis es, daß mancher Wundarzt gern so schließt: das hat bey diesen geholfen, folglich muß es bey jenen auch helfen. Dieser Wundarzt wandte also besagte Pillen noch manchmal, bey mancherley alten Geschwüren, an, und mehrentheils mit gutem Erfolge. Es ist bekannt, daß der Mercurius nicht allein die venerischen, sondern noch mancherley andere Schärfen bezwingt: und hierinnen steckte es, warum er mit jenen Pillen, bey der Heilung verschiedener Geschwüre, glücklich fuhr.

Jetzt bekam er aber einen Mann von vier und funfzig Jahren in die Cur, welcher seit Jahr und

Tag

Tag offene Beine gehabt hatte. Er verband ihn als ein geschickter Wundarzt, und ließ daneben die Sublimatpillen gebrauchen. Was ihm bisher geglückt hatte, schlug diesesmal fehl. Er nahm also wieder seine Zuflucht zu seinem Arzte. Dieser untersuchte den Fall, und fand aus dem Zahnfleische, aus einem scorbutischen Ausschlage, und den besonders blauen Rändern der Geschwüre, daß der Patient sehr scorbutisch war. Um diesen Splitter also wegzuschaffen, schlug er das Kalkwasser mit Milch, in der Frühe; den Tag durch aber das Decoct von der Sassaparille, und eine gegen den Scharbock eingerichtete Diät, vor. Die Wirkung war vortrefflich, und in kurzer Zeit war dieser Mann genesen.

Ein Soldat von einigen vierzig Jahren war seit zweyen Jahren mit venerischen Krankheiten geplagt. Während dieser Zeit waren bey ihm nicht allein der Sublimat, sondern noch allerhand Mercurialmittel, und so viel Queckſilber angewandt worden, womit man wol eine Compagnie Soldaten hätte curiren können. Dessen ungeachtet blieb ein sehr garstiges Geschwür, welches fast den ganzen Mund einnahm, übrig. Das Queckſilber konnte

es nicht heilen, weil dieses Soldaten Krankheit nicht allein von der venerischen, sondern zugleich von einer scorbutischen Schärfe unterhalten wurde. Weil das Queckſilber das venerische Gift getilget hatte; so verordnete der Arzt des Morgens das Kalkwasser mit Milch, den Tag durch aber, weil die Sassaparille zu theuer war, das Decoct von Klettenwurzeln. Das Geschwür im Munde wurde mit Aegyptiacsalbe, die mit Rosenhonig verdünnet war, ausgepinselt. Die Heilung erfolgte in gar kurzer Zeit. So, wie hier, pflegte der Arzt mehrentheils zu verfahren, wenn er Geschwüre zu behandeln hatte, welche nicht allein von einem venerischen, sondern zugleich von einem scorbutischen Gifte, unterhalten und ernähret wurden.

Ein Kaufmann von zwey und sechzig Jahren hatte sich, bis ins dritte Jahr, mit einem Wechselfieber, welches zuweilen ausgeblieben, nach einiger Zeit aber allemal wiedergekommen war, geschleppet; Seit einem Jahre waren seine Beine geschwollen, und seit dreyen Monaten mit garstigen und stark fließenden Geschwüren behaftet. Der Wundarzt, wovon wir zuvor geredet haben, wurde berufen. Um recht sicher zu gehen, verordnete er dem Kauf-

manne die zuvor erwähnte Pillen, nebst einem Decoct von Sassaparillenwurzeln, zum ordentlichen Getränke, sechs Tage lang; die folgenden sechs Tage aber das Kalkwasser mit Milch. Mit diesen Mitteln ließ er alle sechs Tage abwechseln. Bringt das eine, dachte er, die Geschwüre nicht zur Heilung; so muß es doch das andere thun. Er verband sie mit austrocknenden Mitteln, und dem phagedänischen Wasser. Allein, er verwunderte sich sehr, daß er, ungeachtet dieser Einrichtung, in der Zeit von einem Monate, nichts gewann. Dieses bewog ihn, seine Zuflucht wieder zu seinem Arzte zu nehmen, welchem er den Fall vortrug. Bey diesem Kaufmanne, sprach der Doctor, ist die noch nicht völlig getilgte Fiebermaterie der Splitter, welcher die Geschwulst der Beine und die Geschwüre unterhält; diesen kann aber nicht das Queckſilber, nicht das Kalkwasser, nicht die Sassaparille; wol aber die Chinarinde, wegnehmen. Er verordnete diese Rinde, nebst einer stärkenden Diät, und nun gieng die Sache nach Wunsch.

Eine junge Frau von sechs und zwanzig Jahren war, seit fünf Monaten, nicht regelmäßig gewesen. Jetzt fiengen ihre Beine an zu schwellen, und nach

sechs

sechs Wochen entstunden Geschwüre in dieser Geschwulst. Man hatte hiergegen vieles, sowol äußerlich als innerlich, aber vergebens, gebraucht. Die Holztränke, das Queckſilber, die China, und wer weis was noch für andere Arzneyen mehr, waren vergebens angewandt worden. Weil sie nicht geschickt waren, das Gewöhnliche wieder herzustellen; so halfen sie nicht. Jetzt wurde aber ein gründlicher Arzt zu Rathe gezogen; er richtete sein Augenmerk darauf, die Natur wieder in Ordnung zu bringen; er erhielt seinen Endzweck vermittelst der Stahlarzneyen, und andrer hierzu tauglicher Mittel; und von dieser Zeit an heilten die Geschwüre, welche zuvor keinem Mittel gehorchen wollten, bey einem gewöhnlichen Verbande.

Zuweilen werden die Geschwüre nur durch Nebenumstände, welche keine Arzney heben kann, unterhalten, und in diesem Falle hilft keine Medicin, sondern die Nebenumstände müssen gehoben werden. Hier ist ein solches Beyspiel. Eine Frau war zum sechsten male gesegnet, und jedesmal hatte sie, bey ihrer Schwangerschaft, geschwollene Beine gehabt, welche, in den letzten Monaten, Geschwüre annahmen. Das Bemühen der Wund-

ärzte, diese Geschwüre zu heilen, war bis hierher vergebens gewesen. Bey ihrer sechsten Schwangerschaft fiel sie in die Hände eines geschickten Mannes. Dieser erkannte, daß die Geschwulst der Beine die Geschwüre erzeugt hatte, und unterhielt. Er verordnete eine gehörig angelegte Expulsivbandage, und nun gieng alles nach Wunsch. Bey der siebenden Schwangerschaft wurde diese Binde zeitig angewandt, die Geschwulst dadurch verhütet, und nun blieb sie von den Geschwüren befreyet. Hier thät die bloße Binde, was keine Arzney vermochte; und das thät sie, weil zwar sie, aber kein Arzneymittel, die Ursache aus dem Wege räumen konnte.

Dieses mag genug seyn, ob man gleich noch sehr vieles sagen könnte, und sagen müßte, wenn man ausführlich seyn wollte. Denn ein jeder wird aus diesen wenigen Krankengeschichten begreifen, daß die gemeine Heilart bey Geschwüren nur alsdann statt findet, wenn sich keine außerordentliche Umstände einfinden, die ihre Heilung verhindern; und daß man sehr oft seinen Endzweck nicht anders erhält, außer wenn man zuvor die Ursachen der verhinderten Heilung gesucht, gefunden, und gehoben

hoben hat. So mußte bey dem Bildhauer, in dem zweyten Beyspiele, das Geschwür unten geöffnet; im dritten, der Knochensplitter weggenommen; im vierten, das venerische Gift; im fünften, der Scharbock; im sechsten, das venerische Gift und der Scharbock zugleich; im siebenden, die Materie des Wechselfiebers getilget; im achten, die unregelmäßige Natur in Ordnung gebracht; und in dem neunten die austreibende Binde angebracht werden. Wie verschieden waren nicht die Mittel, welche in diesen verschiedenen Fällen erfordert wurden? Dasjenige, was bey einem geholfen, konnte in der That bey andern nachtheilig seyn.

Ob man aber gleich, wenn man zuvor gehörig untersucht, beurtheilt, und verordnet hat, bey der Heilung der Geschwüre gemeiniglich zum Zwecke kömmt; so finden sich doch solche Fälle, wo selbst der geschickteste Arzt und Wundarzt, wenn sie gleich die Ursache, wodurch die Heilung eines Geschwüres verhindert wird, ganz gründlich einsehen, dennoch nicht helfen können; weil es ihnen unmöglich ist, die erkannte Ursache zu überwinden. Hier sind einige Beyspiele von dieser Gattung.

Ein sieben und achtzigjähriger Greis hatte Geschwüre an beyden Beinen. Die Heilung der Geschwüre und Wunden ist eigentlich ein Werk der Natur, und der Arzt kann dabey nichts thun, als daß er nur die Hinderniße hebt, welche sich der heilenden Natur in den Weg legen. Der Arzt konnte die Natur nicht von neuem beleben, er konnte den alten Mann nicht wieder jung machen; und also blieb ihm die Heilung dieser Geschwüre unmöglich.

Noch wurde ein Mensch, hier und da, mit verhärteten Drüsen und Knoten (Scirrhus) befallen. Diese brachen auf, und brachten krebshafte Geschwüre hervor. Der Arzt wußte, was die Heilung verhinderte; er wußte, daß diese erfolgen müßte, wenn er die Verhärtung wegschaffen würde; aber das konnte er nicht, und also blieb das krebshafte Geschwür ungeheilet, und kostete den Kranken am Ende das Leben.

Noch bey andern wurden die Geschwüre durch ein venerisches Gift unterhalten. Allein, die Krankheit war gar zu weit gekommen, und der Körper dem Tode zu nahe, als daß man hier von einer gehörig eingerichteten Cur noch etwas hätte hoffen können.

können. Eben so sahe es bey einem andern Scorbutischen aus. Das mag nun auch von unheilbaren Geschwüren hinreichen.

Nachdem von den Geschwüren soviel gesagt ist, als unser Endzweck erfordert; so wenden wir uns zu einer andern Krankheit, welche gar verschiedene Ursachen haben kann, nämlich zur Lungensucht. Diese Krankheit zeichnet sich aber von allen andern dadurch aus, daß der damit Behaftete einen Eiter hustet, und auszehrt. Ein unausbleiblicher Gefährte dieser Krankheit ist zuletzt ein schleichendes Fieber, welches, wenn es erst einmal entstanden ist, und der Kranke nicht curirt wird, bis an sein Ende anhält.

Wir haben gesagt, daß zu einer Lungensucht das Aushusten eines Eiters erfordert wird, und das ist wahr. Denn, wenn einer gleich auszehrt, aber keinen Eiter aushustet; so nennt man die Krankheit nicht Lungensucht, (Phthisis pulmonalis,) sondern Auszehrung und Schwindsucht.

Das schleichende Fieber, welches nicht allein die Lungensucht, sondern auch andere Auszehrungen mannichfaltig begleitet, wird ein auszehrendes oder hectisches Fieber (Febris hectica) genannt.

Was

Was wir aushusten, kömmt aus der Lunge; und Eiter wird in den Geschwüren erzeugt. Da dieses die Aerzte wußten; so war es gar natürlich, daß sie auf den Gedanken verfielen: bey der Lungensucht müßte sich ein Geschwür in der Lunge befinden. Um in diesem Stücke Gewißheit zu erlangen, öffnete man solche, welche an der Lungensucht gestorben waren, und fand die Lunge gemeiniglich mit Geschwüren behaftet. Nun war also kein Zweifel mehr, daß der Eiter, welchen die Lungensüchtigen aushusten, nicht sollte gemeiniglich aus Geschwüren der Lunge kommen. Wir sagen hier mit Vorbedacht: gemeiniglich. Denn es fehlet nicht an besondern Fällen, wo der Kranke, bis an sein Ende, häufigen Eiter aushustete; wo die ganze Welt nichts gewisser vermuthete, als daß er ein Geschwür in der Lunge hätte, und wo man dennoch, bey der Oeffnung des Leichnams, die Lunge völlig gesund und unbeschädigt antraf.

Aber woher war denn wol der Eiter, welchen die Kranken auswarfen, gekommen? Es ist ein erwiesener Satz, daß die Lunge das vornehmste Werkzeug oder Organon ist, welches die in dem Blute sich aufhaltenden und verdorbenen Theilchen,

von

von der Blutmasse absondert. Daher geschieht es, daß einiges Frauenzimmer dasjenige verdorbene Blut alle Monate aushustet, welches in entlegenen Gefäßen der Gebärmutter und ihrer Scheide gestockt hat, und in die Blutmasse übergegangen ist. Daher kömmt es gemeiniglich, daß die Eitertheilchen, welche sich in der umlaufenden Blutmasse aufhalten, und gar oft aus inwendigen Geschwürchen in dieselbe übergehen, vermittelst der Lunge abgesondert, und demnächst ausgehustet werden.

Es mag aber der Eiter, welchen der Lungensüchtige aushustet, entweder inn- oder außerhalb der Lunge erzeuget werden; und es mögen Geschwüre inn- oder außerhalb der Lunge befindlich seyn; so muß doch dasjenige, was wir zuvor von der Heilung der Geschwüre überhaupt vorgetragen und gesagt haben, hier wieder gelten. Hier findet sich also Gelegenheit, das vorhergehende noch ferner trefflich zu nutzen. Weil wir aber anfänglich die Heilung der Geschwüre in übrigens völlig gesunden Leibern, und darauf in ungesunden, bey welchen mancherley Schärfen die Heilung verhinderten, betrachtet haben; so wollen wir eben so mit den Geschwüren verfahren, welche die Lungensucht erzeugen und

unter-

unterhalten. Krankengeschichte sollen hier abermals das Wort führen.

Ein frischer sechs und zwanzigjähriger Mensch, der seit vielen Jahren oft und stark aus der Nase geblutet hatte, übrigens aber, wenn man die Pocken und Masern ausnimmt, welche er in der zarten Jugend überstanden, nie krank gewesen, und so gesund und stark war, wie man sich einen blühenden Jüngling nur vorstellen kann, fängt an, den Wein zu lieben; legt sich sehr oft einen kleinen Rausch zu; und speißt an einer Tafel, wo sich der Koch, durch Gewürze und sehr nahrhafte Speisen, täglich Muhe gab, ihn noch vollblütiger zu machen, und seine Gesundheit zu verderben. Diese Lebensart hatte unser vollblütiger junger Herr ein Jahr getrieben. Jetzt geht er, halb berauscht, auf einen Ball; tanzt sehr heftig; und bekömmt ein Blutspeyen, das nicht gering war. Er hört auf zu tanzen, hält sich ruhig, und läßt eine Sänfte kommen, welche ihn nach Hause bringt, wo ihm ein Wundarzt reichlich Ader ließ. Am folgenden Tage war er ohne Husten, und man glaubte, daß er jetzt völlig hergestellt wäre. Diese Strafe war nicht hart genug gewesen, sie fruchtete deswegen nicht, und

also blieb er bey seiner vorigen Lebensart. Nach dreyen Wochen, als er sich abermals durch unmäßiges Reiten erhitzte, bekam er sein Blutspeyen wieder, welches nicht geringer, als das vorige war. Er ließ abermals zweymal Ader; allein jetzt blieb ein Husten zurück, welcher nach einigen Tagen, doch nur in der Frühe, mit einem eiterigen Auswurfe begleitet war. Nun fieng er erst an, einen Arzt um seinen Beystand zu bitten. Dieser verordnet noch einen Aderlaß, daneben des Morgens Milch, und, dreymal des Tages, ein Quentchen China. Zartes Fleisch, weiches Gemüse, und ein Schoppen Wein, weil er ihn von Jugend auf gewohnt war, wurden ihm zugestanden. Der Husten schwieg nicht, der Eiter vermehrte sich, man fürchtete die Lungensucht und Auszehrung, weswegen noch ein Arzt berufen wurde. Weil dieser im gegenwärtigen Falle keine andere Ursache antraf; so glaubte er, daß nur die Vollblütigkeit, nebst einer zu großen Gewalt des Blutes, oder, wie man sich auszudrücken pflegt, eine zu große Gesundheit, an dem Blutspeyen Schuld gewesen wäre; daß er also in seiner Cur darauf sehen müßte, nicht allein diese zu große Gesundheit und Vollblütigkeit zu mindern, sondern

auch zu verhüten, daß das Blut nicht wieder in eine heftige Bewegung gesetzt werden möchte. In dieser letzten Absicht verboth er ihm alles Reiten, alle heftige Bewegungen, und allen Wein, auch den einzigen Schoppen. Die Milch, so vortheilhaft er sie bey der Auszehrung hielt, hielt er im gegenwärtigen Falle für nachtheilig, weil sie das Blut ohne Noth vermehrte. Statt derselben, und statt alles andern Getränkes, wurde ihm ein nicht nährender kühlender Julep, der aus Vitriolsäure, einem angenehmen Syrup und Wasser zusammengesetzt war, verordnet. Zur Abwechselung durfte er eine Limonade mit Wasser, oder auch bloßes Selterwasser, trinken. Sein nahrhafter Tisch wurde ihm entzogen, und nur Gemüse, nebst ein wenig gebratenem Fleische und leichtem Weizenbrode, erlaubt. Bey dem Gebrauche der China blieb es. Der junge Mensch, der gewiß den Anfang zur Lungensucht hatte, war nach fünf Wochen völlig genesen. Denn, weil er eine große Furcht vor dem Tode hatte; so hielt er sich genau nach der ihm gegebenen Vorschrift.

Aehnliche Beyspiele finden sich bey verschiedenen Schriftstellern aufgezeichnet. Hieher rechnen wir,

wenn

wenn uns **Fried. Hoffmann** erzählet, daß ein Schwindsüchtiger durch den Genuß sehr vieler Erdbeeren; und **Muzel**, daß ein anderer durch häufig gegessene Gurken, wo bey beyden alle geistreiche Getränke und alles Erhitzende gemieden worden, genesen sind. Denn auch in diesen Fällen war die Cur und Diät so eingerichtet, daß sie nicht allein die Vollblütigkeit, sondern auch die gar zu große Gesundheit minderten.

Ein Meyer, sechs und vierzig Jahr alt, wurde mit einem heftigen Brustfieber befallen, welches mit Seitenstechen verknüpft war. Nach verflossenen vierzehen Tagen schien er seine Krankheit mehrentheils überstanden zu haben, und man sahe seiner völligen Genesung in kurzem entgegen. Anstatt daß diese erfolgen sollte, blieb etwas vom Fieber zurück, welches man durch den Gebrauch der Fieberrinde und andrer Mittel, aber vergebens, zu tilgen suchte. Sein Arzt fürchtete desfalls einen Eitersack, und in dieser Muthmaßung wurde er bestärket, da der Kranke noch über einen beschwerlichen Athem klagte; und weder der gehörige Appetit, noch die Kräfte wiederkamen. Nach sieben Wochen, vom Anfange seiner Krankheit an gerechnet, brach der Eitersack

sehr glücklich, und der Meyer hustete, in wenig Stunden, beynahe mehr, als ein Pfund Eiter aus. Sein Arzt verordnete ihm, weil er durch seine lange Krankheit und durch das Eiterhusten sehr entkräftet, und am Blute arm war, Milch, die er, nach Belieben, mit Wasser verdünnen dorfte, zum Getränke; und abermals Milch, mit allerhand nahrhaften Sachen aus dem Pflanzenreiche, als Reiß, u. s. w. zur Speise. Soviel Milch verordnete der Arzt diesem blutarmen Kranken, ob er gleich eben diese Milch dem vollblütigen Jünglinge, von welchem zuvor geredet ist, entzog. Hierbey wurde noch Morgens und Abends, jedesmal zween Scrupel China, vorgeschrieben. Nach und nach verlohr sich der Eiter und Husten, und nach vier Wochen war dieser Kranke völlig hergestellt.

Ein geheimer Rath, aus einem freyherrlichen Geschlechte, geht spazieren, und wird von einem bösen Ochsen überfallen; er findet kein Mittel auszuweichen; wirft sich also platt auf die Erde; und hier tratt ihn der Ochs mit Füßen. Die Brust hatte bey diesem Vorfalle am meisten gelitten; und von dieser Zeit an klagte er über einen stumpfen Schmerz in derselben, und über kurzen Athem.

Nach

Nach einer geraumen Zeit stellte sich ein schleichendes Fieber ein. Auch hier war in der Lunge ein Eitersack entstanden. Man setzte dem Fieber die Milch und China, aber vergebens, entgegen. Sie mußten vergebens seyn, weil weder das eine noch das andere Mittel den Uebergang der Eitertheilchen aus dem Geschwüre ins Blut, und also die Ursache des Fiebers, hemmen konnte. Nachdem er sich mit dem schleichenden Fieber ohngefehr drey Wochen geschleppet hatte, brach das verschlossene Lungengeschwür sehr glücklich; und er hustete in 48 Stunden mehr als zwey Pfund Eiter aus. Man setzte die Milchdiät nebst der China fort, allein es zeigte sich, daß er die Rinde nicht mehr vertragen konnte. Man hörete ihn, so oft er sie genommen, über Drücken und Beängstigung klagen. Man bemerkte, daß der Urin unter diesen Umständen einen starken, wie Eiter aussehenden Satz, machte. Der Arzt wußte aus anderweitigen Beobachtungen, daß der ausgekochte Terpentin, bey diesem Umstande, der Natur vortrefflich zu Hülfe gekommen war; und also verordnete er selbigen, mit etwas hinzugesetztem Myrrhenextracte, welcher mit Wasser bereitet war, statt der China, und ließ es übrigens bey der Milchdiät.

Das Fieber, der Eiter und der Husten, nahmen jetzt, von Tage zu Tage, sehr ab, und nach fünf Wochen war dieser Herr wieder hergestellt, und lebt jetzt völlig gesund.

Ein Cammerdiener, der zuvor ein Brustfieber gehabt hatte, bekam, wie die vorigen, einen Eitersack (Vomica) in der Lunge. Er brach glücklich; der Cammerdiener spie Eiter: aber die Lunge wollte sich nicht ausheilen lassen. Die am meisten gelobten Brustkräuter, welche er als Thee, mit Milch trank, und hierneben die China, waren vergebens. Der gute Mann verfiel also in die Lungensucht, und warf täglich eine Menge Eiter aus. Als ihn sein schleichendes Fieber beynahe völlig ausgezehrt, und kein Mensch mehr Hoffnung hatte; zeigte sich auf der rechten Seite, zwischen der dritten und vierten Rippe, von unten an gezählt, zwo Hände breit vom Rückgrade, eine Röthe uud eine Geschwulst. Diese wuchs, ward breit, und man glaubte, daß in selbiger Eiter enthalten wäre. Nun entstand aber die Frage: ob man diese Geschwulst, bey diesem äußerst ausgezehrten Menschen, öffnen dörfte? Ein Theil der Aerzte scheuete die Nachrede, wenn der Kranke, wenige Tage nach der Operation, sterben würde,

würde, welches man vermuthete, die Operation möchte vor sich gehen, oder nicht. Endlich wurde die Geschwulst geöffnet. Es kamen einige Löffel Eiter heraus; und von diesem Augenblicke an schwieg der Husten, der eiterige Auswurf und das hectische Fieber waren besiegt. Der Eiter war bisher in diesem Sacke erzeuget worden. Weil das Geschwür geöffnet war; so lief der Eiter unten aus, erregte keinen Husten, und nährte das hectische Fieber nicht mehr. Zuvor, ehe diese Oeffnung vorhanden war, konnte der Eiter nicht völlig ausgehustet werden, weil der Sack zu tief lag, die eingeathmete Luft nur von oben auf ihn drückte, und nicht hinter denselben kommen konnte. In gar kurzer Zeit war dieser Cammerdiener, bey einer bloßen Milchdiät, genesen. Dieser Eitersack hatte gewiß eine Aehnlichkeit mit einer Fistel, welche manchmal nicht ehender heilet, bis sie der Wundarzt unten öffnet, wovon, als oben von Geschwüren die Rede war, der Bildhauer ein Beyspiel geliefert hat.

Ein gewisser Reichsfürst, ein Herr von siebenzig Jahren, hatte seit einigen Jahren einen Eitersack in der Lunge, aus welchem er täglich, fürnehmlich des Morgens, aushustete. In dieser

Zeit hatte er verschiedene male ein Brustfieber überstanden. Dieses ward alsbald erzeuget, wenn der Eiter zurückgehalten wurde; und es verschwand jedesmal, nachdem dieser Auswurf sich in Menge wieder einstellte. In diesem Winter verfiel er abermals in dieses Fieber. Am dritten Tage vermehrte sich der Auswurf dermaßen, daß man nicht zweifeln konnte, es wäre ein neues Lungengeschwür gebrochen. Man machte sich Hoffnung, dieses Eitergeschwür würde ausheilen. Es geschahe nicht. Der Eiter lag, wie bey dem Cammerdiener, zu tief, als daß die Luft dahinter kommen, und er ausgehustet werden konnte. Ein schleichendes Fieber, und der starke Auswurf, brachten diesen alten Herrn, in der Zeit von einem Monate, dahin, daß er keinen Fuß mehr vor den andern setzen konnte. Die Milch, welche den Mangel des Blutes, den der starke Auswurf gebahr, auf das vortheilhafteste ersetzte; und die hieneben angewandten heilsamen Arzneyen, welche zween Aerzte miteinander verabredet hatten, waren nur vermögend gewesen, das Leben des Fürsten bis hierhin zu fristen. Indessen zeigte sich jetzt, zween Daumen breit tiefer, als das rechte Schulterblatt, reicht, eine geringe Röthe. Man legte

hierauf

hierauf Breyumschläge, in der Hoffnung, daß sich hier ein Abscеß erheben sollte; allein, es geschahe nicht. Man fassete den Entschluß, ungeachtet sich nicht die mindeste Erhabenheit zeigte, hier eine tiefe Oeffnung machen zu lassen. Es geschah. Man traf. Die Wunde gab die ersten Tage durch sehr vielen Eiter. Dieser nahm demnächst ab, und die Wunde wurde so lange offen gehalten, als sie noch Eiter gab, endlich aber zugeheilet. So, wie der Ausfluß des Eiters aus der Wunde abnahm, und das Lungengeschwür kleiner wurde und ausheilete, wich das auszehrende Fieber und die Entkräftung. Dieser Fürst hustet jetzt gar nicht mehr, und genießt einer so vollkommenen Gesundheit, daß sein würdiger und geschickter Leibarzt versichert, Ihn niemals gesünder gekannt zu haben.

Auch dieser Fall hatte eine Aehnlichkeit mit einer Fistel, welche manchmal nicht ehender ausheilet, bis sie unten geöffnet wird.

Es giebt Beyspiele, wo man den Schwindsüchtigen in der Gegend der Brust, zur Seite, bald mehr vor- bald mehr hinterwärts, Haarschnüre gezogen, oder Fontanellen gelegt hat, wo diese

Haarschnüre und Fontanellen eine sehr große Menge Eiter gegeben, demnächst aber aufgehöret haben zu fließen, und die Kranken hierdurch genesen sind. Wie gieng dieses zu? Wenn der Eitersack, welches gemeiniglich wahr ist, an dem Rippenfelle anliegt, die Haarschnur oder Fontanelle aber ohngefehr in dieser Gegend angebracht ist, und sich der Eiter sodann aus dem Eitersacke oder aus dem Geschwüre, zu den Fontanellen oder Haarschnüren, durch das Zellengewebe einen Weg bahnet, und ausfließet; so kann die Gesundheit dadurch sowol wieder hergestellt werden, als diese, auf die bey dem Cammerdiener gemachte Oeffnung, erfolgte. Daß diese Auflösung wahr sey, erhellet theils daraus, weil in allen Fällen, wo diese Operation geholfen, die Fontanellen und Haarschnüre anfangs eine ungewöhnliche Menge Eiters; eine weit größere, als sie sonst geben, geliefert; hernach aber, von freyen Stücken, zu fließen aufgehöret haben: und theils, weil dergleichen Fontanellen und Haarschnüre offenbar schaden, und die Entzündung vermehren, wenn nicht eine ganz ungewöhnliche Menge Eiters durch selbige eine Zeit lang herausfließt, wie man durch viele Beobachtungen erweisen könnte. Indessen

haben

haben doch einige die Fontanellen und Haarschnüre durchgängig in der Schwindsucht angepriesen.

Das Publicum lerne hieraus, wie viel daran gelegen sey, daß man nicht allein das Mittel; sondern auch die Bedingungen kenne, unter welchen es helfen, und nicht helfen kann: und daß man bey dem Mangel dieser Einsicht mannichmal schadet, da man doch nutzen wollte.

Ein Kaufmann bekam, nach einer gefährlichen Lungenentzündung, einen Eitersack in der Lunge. Man fürchtete dieses bald anfangs, weil ihm, nach überstandenem Entzündungsfieber, etwas fieberhaftes überblieb; und er nicht liegend, sondern nur sitzend, Athem schöpfen konnte. Nach seiner Krankheit schlief er deswegen sitzend in einem Sessel, wobey zween andere Stühle das Bette für seine Beine ausmachten. Zwey und zwanzig Tage nachher, vom Anfange seiner Krankheit an gerechnet, brach der Eitersack glücklich oberwärts. Er hustete eine Menge Eiter aus, sein Athem ward etwas freyer; allein, das Husten, der eiterige Auswurf, und das hectische Fieber, hielten an; und seine Entkräftung wuchs von einem Tage zum andern. Sechs Wochen hernach, da der Eitersack

ge-

gebrochen war, ließ er einen andern Arzt berufen. Dieser untersuchte und erforschete, ob er irgend mit Vortheile eine Haarschnur oder Fontanelle anbringen könnte, aber seine Bemühung entdeckte in diesem Stücke nichts. Er fand, daß der Arzt dieses Kaufmannes alles gethan hatte, was man nur von einem geschickten Manne fordern kann. Er erklärete dem Kranken, daß er nichts verbessern könnte. Nur damit war er unzufrieden, daß der Kaufmann vom Anfange seiner Krankheit, bis auf diese Stunde, aufrecht gesessen hatte. Er suchte ihm begreiflich zu machen, daß, bey der beständigen aufrechten Stellung des Leibes, der Eiter unaufhörlich, wegen seiner Schwere, nach unten fließe; sich niemals gegen die Luftröhre bewege; die eingeathmete Luft nur auf denselben drücken, nicht aber dahinter kommen; der Eitersack also niemals ausgeleert werden, und dieserwegen unmöglich ausheilen könne. Er schlug dem Kranken vor, damit der Eiter in etwas gegen die Luftröhre fließen, und also die eingeathmete Luft hinter denselben kommen möchte, Abends und Morgens eine halbe Stunde, mit dem Hintern so hoch, und mit der Brust so tief gesenkt zu liegen, als ihm nur möglich wäre.

Der

Der Kranke begriff den Nutzen dieses Vorschlages; versicherte aber zugleich, daß er ersticken müßte, wenn er diesem Rathe folgen wollte. Unser Arzt erwiederte: es sey die Meynung nicht, daß er sich auf einmal so niedrig legen sollte; sondern daß er nur am ersten Abend ein, am andern zwey, und am dritten drey Kopfküssen wegnehmen lassen, und sich nach und nach zu einer gehörigen tiefen Lage mit der Brust gewöhnen, und also die Wegschaffung des Eiters, durch seine eigene Schwere, befördern sollte; ja, wenn es nicht anders seyn könnte, daß er sich Morgens und Abends, nur eine Zeit lang, zu einer solchen Lage bequemen möchte. Der Kranke folgte, hustete zu der Zeit, wenn er sich niedrig gelegt hatte, sehr vielen Eiter aus, und nach sechs Wochen ward er wieder völlig hergestellt.

Welches Mittel aus der Apotheke hätte das thun können, was die niedrige Lage thät? Welches hätte machen können, daß der Eiter bey einer aufgerichteten Stellung des Leibes gegen die Luftröhre geflossen, und also die Luft dahinter gekommen wäre? Wahrhaftig keines! Oft ist es eine Kleinigkeit, wovon Leben und Tod abhängen.

Wenn man bey den Alten findet, daß sie angerathen haben, die Schwindsüchtigen auf den Kopf zu stellen; so ist zu vermuthen, daß solche Beyspiele, wie das vorige ist, sie zu diesem Rathe mögen bewogen haben: Dennoch aber dürfte man sich schwerlich dazu verstehen, einem Kranken diesen Rath zu geben.

Auch ist man versichert, daß diese Behandlung nur in denen Fällen die Genesung bewirken kann, wo selbige lediglich durch eine gerade Stellung des Leibes verhindert wird, und daß dieser Kunstgriff in allen andern Fällen nichts ausrichtet. Die Erfahrung ist hiervon Zeuge.

Ein Schwindsüchtiger nahm alle Morgen ein Brechpulver, und war nach fünf Wochen hergestellt. Es ist zu vermuthen, daß auch dieses der Fall war, wo zur Genesung weiter nichts, als die völlige Ausleerung des Eitersackes erfordert wurde.

Hiermit mögen die Krankengeschichte, welche die Heilung der Lungengeschwüre in übrigens gesunden Körpern betreffen, beschlossen seyn. Es folgen nun solche, wo das Geschwür durch andere Krankheiten erzeuget, ernährt und unterhalten worden.

Ein Kaufmann, zwey und vierzig Jahre alt, dessen Zähne den Scharbock verriethen; dessen Zahnfleisch ungemein leicht blutete; der zuweilen an seinem Leibe, ohne alle äußerliche Ursache, blaue Flecken bekam; der auch verschiedene male an den Beinen Geschwüre mit demjenigen blauen Rande, der den scorbutischen Geschwüren so eigen ist, gehabt hatte; verfiel in ein Bluthusten, welches oft wiederkam, aber nie mehr, als einen Theelöffel voll, austrug. Hierauf folgte ein Eiterhusten, und die Auszehrung. Hiergegen brauchte er, auf Anrathen eines Wundarztes, einen Kräuterthee mit Milch, und China, vier Wochen lang, aber vergebens. Er fiel jetzt in die Hände eines guten Arztes. Dieser hörte, daß er zuvor fast nichts, als gesalzenes Fleisch und dergleichen Seefische, genossen; und sah aus den zuvor angeführten Zeichen, daß er hier einen scorbutischen Kranken vor sich hatte. Weil der muriatische Scharbock voraus gegangen war; so urtheilte er, daß dieser nicht allein zum Blutspeyen Gelegenheit gegeben hatte, sondern auch, daß hierdurch das Lungengeschwür unterhalten würde. Macht, dachte er, dieser Scharbock das Zahnfleisch so morsch, daß es blutet, wenn man es nur gelinde reibet;

reibet; warum sollte diese Schärfe, wenn sie in das Blut übergegangen ist, und vermittelst der Lunge davon getrennt wird, selbige nicht morsch machen? Warum sollte sie nicht in der Lunge, wenn sie in selbige wirket, sowol, als an andern Orten des Leibes, Geschwüre erregen können? Der Scharbock, sprach er, ist hier der Splitter, welcher das Geschwür unterhält, und weggenommen werden muß.

Jetzt verordnete er des Morgens zwey Pfund Kalkwasser mit einem Pfunde Milch, welches der Kranke des Vormittages, nach und nach, in kleinen Portionen, nehmen, und falls etwas überbleibe, des Nachmittages nachholen sollte. Des Morgens um eilf Uhr, und des Nachmittages um vier Uhr, bekam er eine Latwerge, welche aus den Extracten der bittern antiscorbutischen Kräuter zusammengesetzt war; des Abends beym Schlafengehen aber sechs Unzen ausgepreßten Saft von schwarzen Rettigen, welcher mit braunem Zucker versüßet worden. Die Speisen bestunden aus allerhand Gemüsen, denen man eine antiscorbutische Kraft zuzuschreiben pflegt. Sauerkraut aß er am öftersten, weil er es gern aß. Ein kleines Stück gebratenes Fleisch, nebst einem Glase rothen Wein, wurden ihm hierneben erlaubt,

alles

alles Eingesalzene und Geräucherte aber, wovon er sonst ein großer Freund gewesen, ernstlich verbothen. Sein Getränke, welches er des Tages durch nahm, wurde nicht verändert, und war Wasser mit Milch. Bey dieser Cur nahm der Husten nebst dem Auswurfe ab, und nach einem Vierteljahre waren beyde völlig verschwunden.

Ein Lieutenant, acht und zwanzig Jahre alt, der in der Zeit von zweyen Jahren mehr als zehen Rückfälle eines Wechselfiebers, übrigens aber keine Krankheit, gehabt hatte; verfiel, weil man das Fieber nicht gründlich curirt hatte, in die Lungensucht. Die China, bittere Extracte, und eine Milchdiät heilten ihn. Das thät hier die China, ob sie gleich in einigen der vorhergehenden Fälle nichts ausgerichtet hatte, und das Kalkwasser hier auch nichts geholfen haben würde.

Ein Fräulein von neunzehen Jahren hatte, seit dreyen Jahren, oft Blut gespien. Jetzt hustete es Eiter, war sehr ausgezehrt, und so engbrüstig, daß es kaum die Stube auf und nieder gehen konnte. Ein schleichendes Fieber, wobey der Puls, wenn er am langsamsten gieng, doch hundert und fünf und zwanzig Schläge in einer Minute thät, setzte ihm zu.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dieses Fräulein war auf der Reise nach Achen, in der Hoffnung, von da ihre Gesundheit wieder zu holen. Der Weg gieng ohnweit unsrer Hauptstadt vorbey, und wie es hier in die Nähe kam, ließ es einen Arzt aus unserm Collegio begehren, es zu besuchen. Man erzählte ihm, daß diesem Fräulein, vor seiner Krankheit, wenigstens vier Monate lang, das Gewöhnliche gefehlt hätte, und hierauf der Husten, der eiterige Auswurf, und das hectische Fieber gefolget wären. Diese Nachricht machte, daß der Arzt die Ursache der jetzigen Krankheit in der zurückgehaltenen Reinigung setzte. Er erkannte, daß das Blut, wenn es die Gefäße der Gebärmutter auftrieb, hier eine größere Neigung zur Fäulung annehmen; und wenn es nicht durchbrechen konnte, in die übrige Blutmasse übergehen, und zur Lunge gebracht werden müßte. In seiner Praxis hatte er vielfältige Beyspiele erlebt, daß hierdurch Blutspeyen und eine Lungensucht waren erzeuget worden, und diese nicht anders, außer wenn die Natur wieder in ihre ordentliche Gleise gebracht worden, zu heben gewesen waren. In seiner Cur sahe er also darauf, daß er den ordentlichen Gang der Natur wieder herstellen möchte. Des Mor-

gens

gens verordnete er Eselsmilch, und hierneben dreymal des Tages das Eisen, welchem er Zucker und den durch Wasser bereiteten Myrrhenextract zusetzte, nebst einer zu diesen Mitteln und seiner Absicht sich schickenden Diät. Dieses thät, was man wünschte; das Fräulein ward ordentlich, der Husten, nebst dem hectischen Fieber wich in wenigen Wochen, und das Fräulein genießt, bis auf den heutigen Tag, einer guten Gesundheit.

Das ist einer von denen Fällen, in welchen das Eisen und die balsamische Myrrhe, nicht selten ein auszehrendes Fieber und die Lungensucht zu weichen zwingt: obgleich eben diese Mittel, bey andern Gattungen der Lungensucht, schädlich seyn können.

Jetzt zu einem ganz besondern Falle, der aber im Grunde mit dem vorigen eine große Aehnlichkeit hat. Wegen seiner Seltenheit verdient er erzählt zu werden, und man kann für seine Richtigkeit Bürge seyn, ohne ein Augenzeuge von selbigem gewesen zu seyn.

Ein Materialist in einer großen Stadt, ein Mann von drey und dreyßig Jahren, bekam die inwendigen Hämorrhoiden, und hierbey sehr ofe Colicken, vornehmlich, wenn der Stuhl nur ein

wenig härter war, als er seyn sollte. Wie wurden aber diese Hämorrhoidalcolicken wol erreget? Man weis es, wie manches Frauenzimmer um die Zeit des Gewöhnlichen über Leibschmerzen klaget: und es läßt sich erweisen, daß diese Schmerzen durch das verdorbene Blut hervorgebracht werden, welches aus den Gefäßen der Gebärmutter und ihrer Scheide, in die Blutmasse übergeht. Ein jeder wird aber wol einsehen, daß es gleichviel ist, ob ein solches Blut in den Adern der Gebärmutter, oder in den Hämorrhoidalgefäßen stockt, verdirbt, und sich demnächst in die andern Blutgefäße des Unterleibes begiebt. Hierinnen lag die Ursache von den Hämorrhoidalcolicken unsers Materialisten. Diesen Colicken bog er aber vor, wenn er alle Abend ein Pulver nahm, welches aus einem Scrupel Schwefelblumen, einem halben Scrupel Ingwer, und zween Scrupeln vitriolirten Weinstein bestand. Jahr und Tag hatte er sich dieses Pulvers mit Nutzen bedienet. Jetzt aber bekam er einen trockenen Husten, zu welchem sich demnächst ein eiteriger Auswurf, und die völlige Schwindsucht gesellete. Das Pulver wurde als die Ursache seiner Schwindsucht betrachtet; es mußte weichen; und seit dieser Zeit

stellten

stellten sich seine Colicken sehr oft ein, wogegen er denn wiederholte Klystire gebrauchte. Nachdem er anderthalb Jahr mit der Schwindsucht gestritten hatte, und durch ein hectisches Fieber sehr ausgezehrt war, fragte er seinen Arzt: ob er denn keine andere Mittel, als die Milchdiät, die China, und die Vitriolsäure, welche er zu der Zeit nahm, wenn die Milch bereits verdauet war, zu seiner Genesung wüßte? Auf Versicherung des Arztes, daß dieses wol die vornehmsten Mittel wären, erwiederte der Patient, daß, leider! bey allen diesen vornehmsten Mitteln, seine Schwindsucht je länger je mehr zugenommen habe. Der Arzt zuckte die Schultern. Weil der Patient, der viele Schriftsteller nachgelesen, und selbst gefunden hatte, daß er nichts besseres hätte gebrauchen können, seinen baldigen Tod gewiß glaubte; so entschloß er sich, allen Gebrauch der Arzneyen aufzugeben, und die noch übrige Lebenszeit so vergnügt, als möglich, zuzubringen. Indessen bath er den Arzt um seinen täglichen Besuch, welchen ihm dieser denn auch versprach, und Wort hielt. Von dieser Zeit an aß der Patient, was auf seinem Tische vorkam; nur kein Schweinefleisch, nichts Geräuchertes, und was sonst hart zu

verdauen war. Anstatt der Klystire, nahm er seine, aus Schwefel, Ingwer und vitriolirten Weinstein, verfertigte Pulver wieder, und dieses jetzt zweymal, nämlich: am Morgen und am Abend. Hierdurch blieb er von seinen Colicken befreyet. Die Milch vertauschte er mit altem Rheinweine, welchen er gar nicht sparsam trank, und der ihm vortrefflich gut schmeckte. War das nicht eine schöne Cur gegen die Schwindsucht? Das hielt weder der Arzt, noch der Patient dafür: und dennoch gerieth sie. Denn bey dem Genusse des starken Weines, und bey dem Gebrauche seiner Pulver, wurden die Hämorrhoiden flüssig; welches die kühlenden Arzneyen, und die mit diesen übereinstimmende Diät, bisher verhindert hatten. Nun wurde also das in den Hämorrhoidalgefäßen verdorbene Blut ausgeleeret; nicht mehr in die umlaufende Blutmasse gebracht; zur Lunge geführet: und also die Ursache weggeschafft, welche die Vereiterung in der Lunge unterhalten hatte; wodurch es denn geschahe, daß dieser Materialist, zur Verwunderung seines Arztes, und aller, die ihn kannten, genaß. Ob aber gleich diese zufällige Cur so eingerichtet war, daß sie die Ursache der Krankheit heben konnte; so ist doch keinem zu

rathen,

rathen, selbige bey andern, in einem ähnlichen Falle, wieder anzuwenden. Denn man hat sichrere Mittel in Händen. Die Pulver könnten bleiben, der Ingwer aber sehr heruntergesetzt, oder gar ausgestrichen werden. Um die Bewegung des Blutes zu vergrößern, würden das Eisen und die balsamischen Mittel, vor dem in Menge genommenen Rheinweine, den Vorzug haben.

Noch vor wenigen Wochen ist auf diese Weise, hier in dieser Hauptstadt, ein Schwindsüchtiger hergestellt worden, an dem ein jeder verzweifelte. Von diesem will ich jetzt reden.

Ein Mann, etwas über vierzig Jahre alt, hatte seit langer Zeit die blinde goldene Ader gehabt, welche nicht selten hervorgetretten war. Vor einem halben Jahre bekam er einen Krampfhusten, und dieser wurde nach und nach sehr heftig. Der Auswurf war gering, und nur schleimig. Nachdem er gegen diesen Husten allerhand Mittel, drey Monate lang, aber ohne Nutzen, gebraucht hatte, zeigte sich, unter seinem geringen Auswurfe, etwas Blut. Von dieser Zeit an warf er, des Morgens, ein wenig Eiter aus, und dieser eiterige Auswurf hatte, in der Zeit von einem Monate, sehr

zugenommen. Anfangs hatte er zwar etwas Schwindel; jetzt war dieser aber so stark geworden, daß er nicht im Stande war, sich zu bücken, ohne über einen Haufen zu fallen. Wenn das zurückgehalten gewesene, und in die übrige Blutmasse übergehende Blut, bey manchem Mädchen, zu gewissen Zeiten, Ohnmachten erreget; so geschahe eben dieses bey unserm Kranken durch das Blut, welches in seinen Hämorrhoidalgefäßen verdorben war. Täglich setzten sie ihm zu. Beständig sahe man ihn mit dem Ungarischwasserfläschgen in der Hand, theils, um seinen Schwindel, und theils, um seine Ohnmachten zu mindern. Des Nachts ließ ihn der Husten nicht gehörig schlafen; bey der Mahlzeit fehlte es ihm an Appetit; und theils dieses, theils auch seine Krankheit selbst, welche mit einem auszehrenden Fieber begleitet war, hatten ihn sehr hager gemacht; kurz, um diesen Kranken sahe es gar elend aus. In diesen Umständen ersuchte er einen Arzt um seinen Beystand. Dieser verordnete ihm, des Morgens und Abends, eine Arzney aus Eisen, um dadurch zu bewürken, daß sich das Blut stärker bewegen, in den Hamorrhoidaladern nicht so lange verweilen und stocken, und also

nicht

nicht so sehr verderben möchte; hierneben noch Schwefelpulver, mit vitriolirtem Weinsteine versetzt; und Abends, beym Schlafengehen, ein Glas Milch. Die Diät wurde übrigens so eingerichtet, daß sie der Würkung der Arzneyen zu Hülfe kommen, und die Absichten des Arztes erfüllen möchte. Nach zween Monaten war dieser Kranke genesen.

In diesem und dem vorhergehenden Beyspiele ist der Schwefel bey hämorrhoidalischen Schwindsüchtigen gebraucht worden. Der Schwefel, dessen Blumen und Schwefelmilch, haben, in der That, etwas Specifiques, das in den Hämorrhoidalgefäßen sich aufhaltende Blut zu verbessern. Warum aber nicht sowol in den Gefäßen der Gebärmutter und andrer Orten, als in den Hämorrhoidalgefäßen? Redete man jetzt allein mit Aerzten; so würde eine Erklärung dieses Unterschiedes hier am rechten Orte stehen. Da aber alle hier gesammlete Beyspiele die Belehrung des unmedicinischen Publici zur vorzüglichen Absicht haben; so muß man diese Erklärung mit Stillschweigen übergehen. Indessen ist die Sache selbst so wahr, daß bisweilen fast nichts, als diese Schwefelblumen erfordert werden, um die Schwindsucht, welche von zurückgehaltenem Hä-

morrhoidalblute unterhalten wird, zu curiren, und zwar, ohne daß sie einmal flüssig werden; indem hierdurch das Blut selbst in den Hämorrhoidaladern verbessert wird. Beyspiele, welche hierher gehören, sollen für dieses mal wegbleiben.

Eine junge Gräfinn, von zwölf Jahren, verfiel, nach den Rötheln, in eine Lungensucht, und in wenigen Wochen war diese Krankheit so sehr angewachsen, daß sie nicht mehr allein aufstehen konnte. Sie hatte bis hierher Milch und China gebraucht. Man setzte die China bey Seite, und wählte dafür den innerlichen und äußerlichen Gebrauch des Kampfers; die Milch behielt man aber bey, weil sie, als das leichteste Nahrungsmittel, bey der großen Schwäche der Patientinn, dem Arzte auserlesen schien. Auf diese Weise wurde sie, gegen alles Vermuthen, gerettet, und in wenigen Wochen wieder hergestellet. Sie lebt jetzt gesund in einem hochadelichen Stifte.

Uns sind mehrere Beyspiele bekannt, wo der Kampfer die Schwindsucht, welche durch die Masermaterie erzeuget war, glücklich gehoben hat, und in dieser Gattung der Schwindsucht scheint dieses Mittel etwas ganz vorzügliches zu leisten.

Ein

Ein Jäger, der die Krätze hatte, schmierte einen sehr großen Theil seines Leibes mit einer Salbe, welche aus Queckſilber und vielem Schweineschmalze bereitet war, und daher die Hautgefäße verstopfte. Hierauf folgte die Schwindsucht. Wie gieng dieses zu? Wir wissen, wie leicht die zurückgehaltene und scharf gewordene unmerkliche Ausdünstung, wenn sie in die Blutmasse zurückgeht, und zur Lunge, zu diesem das Blut reinigenden Organon, gebracht, und hier abgesondert wird, für sich schon einen Husten erregt. Wie oft höret man nicht im gemeinen Leben: ich war warm; ich erkältete mich, und daher huste ich. Kömmt aber dieser Husten wol nicht von der zurückgehaltenen, und zur Lunge geführten Materie der unmerklichen Ausdünstung? Man hat sich also wol nicht zu verwundern, daß ein Husten und die Schwindsucht entstehen kann, wenn bey der Krätze solche Salben gebraucht werden, welche nicht allein die Schweislöcher verstopfen, und die unmerkliche Ausdünstung zurückhalten, sondern auch machen, daß die in der Krätze enthaltene Feuchtigkeit nicht ausduften kann; da diese sodann, zugleich mit der zurückgehaltenen unmerklichen Ausdünstung, nach der

Lunge

Lunge gebracht, hier abgesondert wird, in die Lunge wirket, sie angreift, und anfänglich einen Husten, hernach aber die Lungensucht erreget. In diesem Falle spricht der alles leicht einsehende Pöbel: die Salbe hat die Krätze zurückgetrieben, und sie, die Krätze, ist auf die Lunge gefallen. Ein Ausdruck, den gewiß der Pöbel vortrefflich gut versteht; der Feldscheer deutlich einsieht; wir aber, leider! nicht deutlich begreifen. Was heißt hier, zurücktreiben? auf was Art und Weise geschieht dieses? durch welche Gefäße wird die Materie zurückgetrieben? wie fällt sie demnächst auf die Lunge? Man möchte wünschen, daß alle uneigentliche Redensarten aus der Arzneygelahrtheit verbannet wären. Wie groß würde davon der Nutzen seyn!

Dieser Jäger nun badete um den dritten Tag in gemeinem Wasser, mit vielen Weizenkleyen und etwas Asche. Die Kleyen und die Asche wurden hinzugethan, um die fettige Salbe, welche die Schweislöcher verstopfet hatte, desto besser wegzunehmen. Die Bäder hatten die Wärme von neunzig Graden nach dem Fahrenheitischen Thermometer. Er nahm Morgens und Abends ein Schwefelpulver. Man weis, daß die silbernen

Hemd-

Hemdknöpfe, welche einer trägt, der Schwefelpulver einnimmt, schwarz zu werden pflegen: ein Beweis, daß der eingenommene Schwefel durch die Haut zum theil ausdunstet. Der Arzt verordnete dieses Mittel, um die Krätze, welche noch in der Haut steckte, dadurch von Grund aus zu tilgen. Die Diät wurde hierbey gehörig eingerichtet. Nach dreyen Wochen kam die Krätze wieder zum Vorscheine, und bewies, daß die Haut durch die Bäder von der eingeriebenen Salbe jetzt so befreyet war, daß die Materie, welche zuvor von der Lunge abgesondert wurde, durch die Haut weggeschafft werden konnte. Jetzt wurde also keine unmerkliche Ausdünstung, und keine Feuchtigkeit der Krätze, mehr zurückgehalten und zur Lunge geführt; sie duftete im Gegentheile aus. Da nun auf diese Weise die Ursache weggenommen war, welche die Schwindsucht unterhielt, schickte sich alles zur Besserung an; und, von dieser Zeit an gerechnet, war der Jäger, der mit denselben Mitteln fortfuhr, nach neun Wochen, von seiner Krankheit befreyet. Die Krätze wurde nicht wieder mit einer die Schweislöcher verstopfenden Salbe, sondern durch ein Waschwasser vertrieben, und also die völlige Gesund-

heit

heit wieder hergestellt. Warum schlug hier die Krätze nicht zurück, und fiel auf die Lunge?

Ein Adelicher hatte, seit drey Vierteljahren, die Lungensucht. Mancherley Arzneyen waren dagegen, aber vergebens, angewandt worden. Nun wandte er sich zu einem Arzte. Deiser urtheilte, daß seine Schwindsucht von einem noch nicht getilgten venerischen Gifte unterhalten würde. Ein, dem venerischen Gifte ähnlicher Ausschlag, eine Entzündung im Schlunde, und vorhergegangene venerische Krankheiten, waren die Zeichen, woraus er schloß. Er verordnete dem Kranken die Pilulas majores, Morgens und Abends anderthalb Schoppen Milch, und ließ ihn eine Diät halten, als wenn er noch venerisch wäre. Nach vier Wochen war seine Krankheit völlig gehoben; er hustete gar nicht mehr, und seit dieser Zeit lebt er gesund.

Was würden in diesem Falle die China, die bloße Milch, die Vitriolsäure, das Kalkwasser, die Haarschnüre, das Eisen, die Bäder und der Schwefel, geholfen haben? Das venerische Gift war hier der Splitter, und alle diese Mittel hätten ihn nicht wegnehmen können. Dem Sublimat hatte er seine Genesung zu danken.

Man

Man weis, daß das Queckſilber nicht allein die veneriſchen Krankheiten hebt, ſondern auch oft hartnäckige Verhärtungen und Geſchwüre heilet; und daher iſt dieſe Heilart noch unter andern Bedingungen, als da die Schwindſucht von veneriſchen Umſtänden herrühret, anzuwenden. Es iſt aber der Ort hier nicht, weiter davon zu reden, als ſoviel der Unterricht für das Publicum fordert.

Aus den hier gelieferten Beyſpielen wird nun aber ein jeder begreifen, daß die Lungenſüchtigen, falls ſie geneſen ſollen, gar verſchiedene Mittel nöthig haben. Fälle giebt es, wo die Milch ſchädlich, ob ſie gleich mehrentheils zuträglich iſt; und ſo war der erſte Fall beſchaffen. Bald hat der Genuß vieler Erdbeeren oder Gurken; bald lediglich die Milch; bald der ausgekochte Terpentin; bald die Haarſchnüre und Fontanellen; bald die niedrige Lage im Bette; bald Brechmittel; bald das Kalkwaſſer; bald die China; bald das Eiſen und balſamiſche Arzneyen; bald der Schwefel; bald der Kampfer; bald die Bäder, mit etwas Kleyen und Aſche; bald der Sublimat, das Hauptſächlichſte zur Cur beygetragen. Was kann es nun aber einem Arzte wol helfen, wenn er gleich weis, daß ein

jedes dieser Mittel wol einmal geholfen hat, aber die Umstände nicht kennt, unter welchen er bald dieses, bald jenes, wählen und verordnen muß? Wahrhaftig! wenig. Alsdann ist er einem Apotheker gleich, der zwar von vielen Aerzten die Recepte bekömmt; alle Arzneyen kennt und in seinen Händen hat: aber die Ursachen der Krankheiten nicht erforschen, und daher diesen Ursachen die gehörigen Mittel nicht entgegensetzen kann. Hier liegt der Unterschied zwischen einem Arzte und Apotheker klar vor Augen.

Und nun mag das Publicum selbst urtheilen, wie viel ein Schwindsüchtiger wagt, wenn er sich unwissenden Leuten, und windigen Quacksalbern anvertrauet. Fehlet es dem Apotheker sogar an der richtigen Wahl der Mittel, was will man sich wohl von noch Unwissendern versprechen? Treffen sie das Wahre; so ist es wahrhaftig nichts anders, als ein glückliches Loos aus des Lotterie. Dieses Loos muß sodann bey allen Gelegenheiten hervor. Wird ein solcher Unwissender zu einem Schwindsüchtigen berufen; so höret man ihn gemeiniglich folgender maßen sprechen: Diese Krankheit habe ich curiret; so heißt er; da wohnet er, dem ich geholfen habe;

und

und man hat, um die Wahrheit zu erfahren, nichts nöthig, als nachzufragen. Der gute Kranke, der diese Worte höret, und nicht weis, daß die Heilart bey verschiedenen Gattungen von Schwindsüchtigen verschieden seyn muß: dermaßen, daß dasjenige Mittel, welches einem geholfen hat, dem andern schädlich seyn kann, bauet auf den unwissenden Mann; die Arzney, welche der Unerfahrne einem andern mit Nutzen gab, will nicht helfen; der Kranke stirbt; und so practiciret der Charlatan fort, bis er endlich wieder einen trifft, dem sein Mittel von ohngefähr angemessen ist, und der ihm daher neuen Stof zur Prahlerey giebt. O! möchte das Publicum diese Wahrheit doch wohl fassen, und nie wieder vergessen. Wir wünschen es: denn nur aus dieser Ursache haben wir so lange mit ihm von der Heilung der Geschwüre und der Lungensucht gesprochen, und dieserwegen wollen wir hiervon noch ein Beyspiel liefern.

Der Jäger, wovon wir zuvor erzählt haben, und der von einer Schwindsucht genaß, welche er sich durch eine Salbe, womit er seine Kräze schmierete, zugezogen hatte, war der Vater einer einzigen Tochter, die ohngefähr vor einem Jahre geheyra-

thet hatte. Diese junge Frau verfiel nicht gar lange nach ihrer Heyrath in die Schwindsucht. Der Vater war ihr Doctor, und sie mußte sich bequemen, dieselben Pulver, welche er genommen, und wovon er das Recept sorgfältig aufbewahret hatte, nebst seinen Bädern zu gebrauchen: Weil diese Mittel nichts halfen; so führte er die Tochter zu seinem Arzte. Dieser untersuchte den Fall, und fand, daß diese junge Frau seit mehr als 9 Monaten nicht regelmäßig gewesen war, und die Schwindsucht durch das Zurückgehaltene unterhalten wurde. Er verschrieb Eisen, Myrrhen, und diejenigen Arzneyen, welche die Natur wieder ordentlich zu machen pflegen. Die Sache gieng nach Wunsch, und die Tochter genaß. Was that der Jäger? Er schloß: dein gebrauchtes Mittel hat die Tochter von ihrer Schwindsucht nicht befreyet; der Arzt verschrieb aber ein anderes, das half: und also muß das letzte kräftiger seyn, als das erste. Das letzte Recept bewahrte er nun als Gold. Nach ohngefähr 5 Jahren erhitzte er sich auf der Jagd. Er fiel von neuem in die Schwindsucht, und ließ sich die Arzneyen machen, welche seiner Tochter die Genesung verschaffet hatten. Er ward von Tage zu Tage schlimmer.

Ein

Ein Droſt, welcher an demſelben Orte wohnete, ließ, wegen einer ihm zugeſtoßenen Krankheit, denſelben Arzt berufen, den der Jäger vormals gebraucht hatte. Der Droſt erſuchte ihn, den Jäger zu beſuchen. Der Arzt traf ihn bettlägrig, äußerſt ausgezehret an, und fragte, was er gebrauche. Die Arzneyen, war die Antwort, welche ſie vordem meiner Tochter verſchrieben haben. Der Arzt forderte das Recept; man brachte es, und er ſahe, daß es, um die nachläſſige Natur einer jungen Frau in Ordnung zu bringen, eingerichtet war. Das iſt auch nicht zuträglich geweſen, ſprach der Arzt: und ſchlug ihm nur eine Milchdiät vor, weil nichts mehr auszurichten war. Der Kranke ſtarb wenige Tage hernach. Macht es der Pfuſcher und Quackſalber wol anders, als der Jäger? Ohne auf die Urſachen zu ſehen, giebt er, was hier und da geholfen hat, und wird manchmal, aus Unwiſſenheit, der Mörder deſſen, den er liebt.

Nun muß das Publicum begreifen, daß alle, welche gegen die Schindſucht ein allgemeines Mittel angeprieſen haben, in dieſem Stücke ſehr unwiſſend und unvorſichtig geweſen ſeyn müſſen. Bey einer Krankheit, welche ſo mannichfaltige Urſachen, als

die Schwindsucht, hat, ist es schon eine einem Arzte nicht zu verzeihende Thorheit, wenn er ein allgemeines Mittel, wenn er ein Specificum sucht; zu geschweigen, wenn er sogar vorgiebt, dieses, oder jenes, sey ein solches. Wenn ihr also von dem Antihectico des **Poterius**, von dem Lichene islandico, von der Dulcamara, von der Arnica, von der Farfara, von dem Kühstalle, von dem Harzdampfe, u. s. w. sprechen höret; so höret es, und fraget, wenn ihr euch des einen oder des andern Mittels zu bedienen Lust habt, zuvor einen Arzt von Einsicht und Kenntniß, damit ihr die Zeit, in welcher ihr noch gerettet werden könnet, nicht mit dem Gebrauche unzulänglicher, oder wol gar schädlicher Mittel, hinbringt und verschwendet.

Für die Wahrheit der bisher angeführten Beyspiele und Krankengeschichten kann man vollkommen Bürge seyn. Die meisten von diesen Geretteten leben noch, und man kann sie aufzeigen. Hier fallen daher alle Einwendungen weg. Es ist aber aus der Menge der Krankheiten, welche verschiedene Ursachen haben, die Lungensucht gewählet, und von den davon geheilten Kranken aus der

Ursache

Ursache mit dem Publico gesprochen worden, weil sich sehr viele einbilden, dieses Uebel sey niemals zu heben. Freylich sind die mit dieser Krankheit Behafteten, in den Händen der Pfuscher und Quacksalber, jederzeit verlohren, falls diese unwissende Leute nicht von ohngefähr das seltene Glück haben, das rechte Mittel zu treffen.

Ob aber gleich verschiedene Arten von Lungensuchten durch geschickte Aerzte geheilet werden können; so ist doch gewiß, daß einige Gattungen unheilbar sind: und von diesen unheilbaren soll nun auch geredet werden. Es ist im vorhergehenden, als von äußerlichen Geschwüren gehandelt wurde, gezeigt worden, daß diejenigen, welche aus Verhärtungen entstehen, wegen ihrer krebshaften Eigenschaft, alle Mühe der Aerzte und Wundärzte vereiteln, ob man gleich dazu kommen kann. Das Ausschneiden ist hier das einzige Mittel. Wenn sich aber dergleichen verhärtete Knötchen in der Lunge befinden, hier nach und nach aufbrechen, und den Eiterhusten, nebst der Schwindsucht, unterhalten, eine Sache, welche, leider! oft vorkömmt; so sind, weil man sie nicht ausschneiden kann, alle Mittel unzulänglich. Nicht anders ist der Fall beschaffen,

wenn der Eiter, in verhärteten Drüsen des Gekröses und andrer Theile erzeuget, zur Lunge gebracht, und, bey unbeschädigter Lunge, ausgehustet wird. Zuweilen ist das Lungengeschwür zwar nicht bösartig, aber deswegen unheilbar, weil der Eiter so tief in der Lunge liegt, daß die eingeathmete Luft nicht dahinter kommen, und er also nie völlig ausgehustet werden kann. So war die Sache bey dem Fürsten und bey dem Cammerdiener beschaffen, bey welchen sich der Eiter nach außen einen Weg bahnete; ein Glück, welches gewiß deswegen wenigen wiederfährt, weil der Eiter leichter die weichere Substanz der Lunge durchfrißt, in die Hölung der Brust fällt, und ein Empyema erzeuget, als daß er sich einen Weg durch das festere Rippenfell, die Rippenmuskeln und Haut, macht. Oben, wo von den Geschwüren gehandelt wurde, hat man gezeigt, daß diese zuweilen nicht geheilet werden konnten, weil die Säfte gar zu sehr verdorben waren; und diese Ursache kann auch bey den Lungensüchtigen statt finden. Zuweilen kömmt der geschickte Arzt zu spät; nicht selten kann man die wahre Ursache nicht finden, ob man sich gleich alle mögliche Mühe giebt. Doch, eine noch weitere

Aus-

Ausführung von allem diesem würde für das Publicum unnütz seyn.

Dagegen soll jetzt auch noch mit wenigem von der Wassersucht geredet, und gezeigt werden: daß auch bey dieser Krankheit die Heilart, nach Verschiedenheit der Ursachen, eingerichtet werden müsse.

Ein Trinker zog sich diese Krankheit durch den Misbrauch des Branteweins zu. Vom frühen Morgen an, bis in die späte Nacht, sah man die Flasche bey ihm in Bewegung. Man sagte dem Arzte, der berufen wurde, daß dieser Mann den Brantewein nicht abschaffen, und er, der Arzt, wenig Ehre mit seiner Cur einlegen würde. Allein, was thät dieser Arzt? Er wußte, daß der Brantewein auf nichts so elend schmeckte, als auf Milch. Er verordnete dem Kranken also, des Morgens in der Frühe, des Nachmittags und des Abends, ein halbes Maß Milch, und hierneben weiter nichts, als magenstärkende Arzneyen. Nach der Milch erlaubte der Arzt den Brantewein; und diese Willfährigkeit machte, daß der Kranke schwur, dem Rathe des Arztes genau nachzukommen. Denn er dachte: auf diese Weise kann ich genug trinken; aber er wußte nicht, daß ihm der Brantewein nicht

mehr, wie zuvor, schmecken würde. Nachdem er ein Paar Tage seine Milch getrunken hatte, sagte er zu seinem Arzte: ich weis nicht, wie es kömmt, seitdem ich die verordnete Milch trinke, schmeckt mir kein Brantewein mehr; so wenig schmeckt er mir, daß ich ihn wol ganz abschaffen will. Das thun sie nicht auf einmal, sondern nach und nach, erwiederte der Arzt. Der Kranke folgte auch in diesem Stücke, und wurde von seiner Wassersucht befreyet; weil diese Krankheit diesesmal keine andere Ursache, als den Misbrauch des Branteweins, hatte. Würde er diesen fortgesetzt haben; so hätte ihn nichts retten können.

Eine Frau, welche vom Morgen bis in die späte Nacht Thee trank, verfiel in die Wassersucht. Der Arzt entzog ihr das wässerige, die Fasern schwächende Getränk, und ließ ihr, statt desselben, des Morgens, des Nachmittags und Abends, einen geistreichen Wein reichen, worinn sie Brod tunkte, dieses aß, und lediglich dadurch ihre Gesundheit wieder erhielt. Hier war dasjenige ein Heilmittel, was in dem vorhergehenden Falle die Wassersucht gebar.

Ein junger Mensch bekam die Wassersucht, und behielt sie über drey Vierteljahr, ungeachtet ihn, während dieser Zeit, zween sehr geschickte Aerzte besorgt hatten. Diese, weil sie sahen, daß sie nichts ausrichten konnten, gaben ihn verlohren. Nun aber machte sich ein dritter geschickter Arzt an selbigen. Weil alle purgir- und harntreibende Mittel bey diesem Kranken vergebens angewandt waren; so beschloß er, einen Versuch mit dem Queckſilber zu machen. Die Cur gieng nach Wunsche; und dieser Mensch lebt jetzt, nach zehen Jahren, völlig gesund. Was er den Aerzten vordem geläugnet, das gesteht er jetzt, nämlich: daß er, vor seiner Wassersucht, eine zeitlang eine venerische Krankheit gehabt hatte. Hätte er treu gebeichtet; so würden ihn die ersten Aerzte curirt, und er viel früher seine Gesundheit erhalten haben; denn das venerische Gift hatte sie erzeuget und unterhalten. Aber, auch nur in dieser Art Wassersucht ist das Queckſilber von vorzüglichem Nutzen. Bey der vorigen Kranken, welche die Wassersucht von übermäßigem Theetrinken bekam, würde diese hier eingeschlagene Heilart tödtlich gewesen seyn.

Es ist bekannt, daß sich die Alten für derjenigen Art Wassersucht gar sehr fürchteten, welche von der Materie des Wechselfiebers unterhalten wird. Sie hatten kein so kräftiges Mittel, diese Materie zu vertilgen, als die China ist. Wir curiren sie, vermittelst derselben, unter allen Gattungen, fast am leichtesten. Bisweilen ist dieses Mittel allein hinreichend; zuweilen aber müssen auch noch andere darneben gebraucht werden. Das thut aber die China auch nur in dieser einzigen Gattung der Wassersucht.

Nun könnte man jetzt von einer andern Gattung der Wassersucht, welche starke Purganzen; und abermal von einer andern, welche harntreibende Mittel erfordert; u. s. w. reden: Wir wollen aber hier abbrechen, weil ein weiterer Unterricht von den verschiedenen Ursachen und Heilarten dieser Krankheit, bey gegenwärtiger Absicht, sehr entbehrlich ist.

Unberührt darf man aber wol nicht lassen, daß die Wassersucht sowol, als die Schwindsucht, oft unheilbar ist. Bey derjenigen Gattung, welche von Verhärtungen der Eingeweide herkömmt, ist mehrentheils Hopfen und Malz verlohren.

Es ist nunmehr von dem Schmerz, von der Entzündung, von den Geschwüren, von der Lun-

gen-

gen- und Wassersucht, geredet: man könnte aber gar leicht eine Menge andrer Krankheiten, welche gleichfalls gar verschiedene Ursachen haben können, anführen. Allein, der klügere Theil des Publici wird aus dem Gesagten schon hinreichend begreifen, daß es eine gefährliche Sache sey, sich bey diesen Krankheiten den Pfuschern und Quacksalbern anzuvertrauen. Sehen aber nur erst die Klugen diese Gefahr ein; so werden sie die andern warnen; diese werden sich von jenen nach und nach, durch eigenen Schaden belehret, gern führen lassen; und dann wird der gelehrte und verständige Arzt in unsern Grenzen aufleben, der unwissende und betriegende Charlatan aber darben und weinen. Besser, er weine und darbe, als daß er morde.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von gründlichen und empirischen Aerzten, und von der Vorzüglichkeit der erstern.

Einen Arzt nennet man einen jeden, der den Kranken zu verordnen gelernet, und die Würde eines Doctors erhalten hat. Diese beyde Stücke machen ihn, nach unsrer Gewohnheit, aus.

Wenn aber die Aerzte den Kranken verschreiben; so sehen sie entweder auf die Ursachen der Krankheit, und richten ihre Verordnungen gegen dieselben ein; oder sie betrachten nur die Aehnlichkeit der Fälle, und verordnen, ohne weiter nachzudenken, das wieder, wobey ein andrer, der mit der nämlichen Krankheit behaftet war, gesund geworden. Von den erstern Verordnungen sagt man, daß sie auf Gründen ruhen; die andern aber heißen empirische.

Von denen Aerzten, welche die Fähigkeit haben, aus Gründen verordnen zu können, sagt man: daß sie gründliche Aerzte sind; und desto gründlichere, je weiter sie es in Erforschung der Ursachen

der

der Krankheiten, und diesen Ursachen die gehörigen Mittel entgegen zu setzen, gebracht haben. Diejenigen aber, denen diese Fähigkeit abgeht, und die nicht weiter, als auf die Aehnlichkeit der Fälle, sehen können, nennet man empirische.

Beyde Gattungen von Aerzten sollen hier dem Publico gezeiget werden. Von ihren ersten Studirjahren an, und dann ferner, bis sie als practische Aerzte ihr Brod gewinnen, sollen sie sich sehen lassen. Die Larve, womit der Empiriker seine Unwissenheit so oft deckt, soll ihm entzogen werden, und er soll in seiner wahren Gestalt erscheinen. Nöthig ist dieses, wenn das Publicum klug gemacht, und nach Möglichkeit für Betrug sicher gestellt werden soll. Demnächst soll auch der gründliche Arzt gezeichnet werden. Wenn dieses geschehen ist; so sollen beyde gegen einander gehalten, und die Vorzüglichkeit des Gründlichen vor dem Empiriker, dem Publico, in Beyspielen, vor Augen gelegt werden.

Es gehöret aber nicht gar viel dazu, aus einem jungen Menschen in kurzer Zeit einen empirischen Arzt zu machen, der, wenn er nur schlau ist, nicht allein von seiner Kunst leben, sondern auch sich den Namen eines gelehrten Mannes, bey dem

gemei-

gemeinen Haufen, leicht erwerben kann. Der weit und breit berühmte Kiliampus ist ein solcher Mann; und ein Auszug aus seiner Lebensbeschreibung soll überzeugend darthun, daß man, ohne besonders große Arbeit, ein Kiliampus werden kann.

Er gieng, bis er siebenzehn Jahr alt war, in eine lateinische Schule, wo er diese Sprache sehr gut erlernte. Er hatte Lust zur Arzneywissenschaft; war arm; hoffete aber von der Gütigkeit seines Oheims, der in einer großen Stadt, als Arzt, reich geworden war, daß er ihn, als einen elterlosen Menschen, würde studiren lassen. Er traf seinen Oheim einst, als er guter Laune war, an; und nun trug er ihm sein Verlangen vor. Wie ungestüm ward aber jetzt plötzlich der Alte. Was? zum Henker! sprach er: studiren? das Geld zum Fenster hinaus werfen? das ist ein rasender Gedanke! Dem Kiliampus kamen die Thränen in die Augen; und nun sagte ihm der Oheim, gerühret, mit einem sanftern Tone: So böse ist es nicht gemeint, mein lieber Vetter, daß sie kein Doctor werden sollen. In einem halben Jahre sollen sie alles wissen, was ein Doctor zu wissen nöthig hat;

das

das sollen sie aber von mir lernen. Verstehen sie mich? Kiliampus sahe den Alten mit Verwunderung an; da dieser indessen zu seinem Bücherschranke gieng, und ein Buch herauszog, einen Octavband, der irgend zween Finger dick war. Den übergab er nun seinem Vetter mit diesen Worten: In diesem kleinen Buche finden sie die Namen aller Krankheiten und ihre Kennzeichen. Die Kennzeichen müssen sie wissen, weil sie sonst die Krankheiten nicht kennen und unterscheiden können. Aber die Namen, vornämlich die halbgriechischen, sind ihnen besonders nöthig, weil sie den gelehrten Mann ausmachen. Denn, ungelehrt kömmt es heraus, wenn man sagt: es ist ein Fluß; ein Körper, der schlechtes Blut und schlechte Säfte hat; er kann nicht sprechen; u. s. w. sondern man muß sagen: es ist ein Catarrhus, oder Rheumatismus; ein cachectischer Körper; er laboriret Aphonia. u. s. w. Dieses Buch müssen sie also studiren. Wenn ihnen die darinnen enthaltene Sachen bekannt sind; so sagen sie es mir. Der junge Mensch dankte, und versprach, den Willen des Alten genau zu erfüllen. Ungefähr nach sechs Wochen meldete dieser Jüngling, daß er das ihm ge-

gebene Buch viermal durchgelesen hätte, und die darinnen enthaltene Kunstwörter, nebst den Zeichnungen der Krankheiten, völlig gefaßt zu haben glaube. Der Oheim prüfete ihn, und fand es. Nun fragte aber Kiliampus, was er ferner thun sollte. Sie, ferner? antwortete der Oheim: nicht viel mehr! Morgen will ich ihnen die sechs berühmtesten practischen Autoren geben. In der Schule haben sie schon gelernet, ein lateinisches Wort in einem Wörterbuche aufzusuchen; und eben so suchen sie die Namen der Krankheiten, welche ihnen vorkommen, in den Registern dieser Bücher auf; schlagen die angezeigten Seiten nach, wo sie sodann die bösen und guten Zeichen, welche die Gefahr, das Aufkommen und den Tod verkündigen, wie auch die Recepte antreffen, welche sie abschreiben und verordnen müssen. Nichts anders müssen sie verordnen. Denn die Aerzte zanken sich zuweilen, und es ist daran gelegen, daß man alsdann Recht behält. Wenn sie aber so verfahren, wie ich ihnen hier gesagt habe, und ein anderer Arzt ihnen zu Leibe gehen will; so fragen sie ihn nur kühn, ob er gelehrter, als Boerhaave, als Sydenham, als van Swieten, und so ferner, sey? das

wird

wird keiner leicht von sich sagen; und alsdann rücken sie heraus, und sprechen: solchen großen Männern bin ich gefolgt, und sie hätten es nicht besser gemacht. Ihre Recepte, das beßte, was sie wußten, haben sie drucken lassen, und eben diese habe ich nun auch verschrieben. Ich bin ihnen Bürge, daß sie auf diese Art gegen alle und jede stehen können. Morgen will ich ihnen ein Paar Kranken, aus dem gemeinen Manne, zuweisen, und bey diesen werde ich sehen, wie weit sie, meine goldene Lehren in die Ausführung zu bringen, Geschicke haben. In der That sandte er seinen Vetter am folgenden Tage zu zween Kranken, wovon der eine am vorigen Tage mit Seitenstechen, der andere aber, vor acht Tagen, mit einem andertägigen Wechselfieber befallen war. Er kam wieder nach Hause, schlug im Register nach, verkündigte die daselbst befindliche Prognosis, wie ein alter Mann, und schrieb die Recepte ab. Die Arzneyen wurden verfertigt, gebraucht, und beyde genaßen. Das waren die ersten Curen des Kiliampus. Weil er sich bey diesen gut aufgeführet hatte; so brauchte ihn sein Oheim ferner. In einer gar kurzen Zeit machte er sich mit den gewöhnlichen

Krankheiten bekannt, und trug die hierbey von seinen Autoren vorgeschriebene Recepte in ein kleines Taschenbuch, aus welchem er nun allen verordnete, welche sich bey ihm meldeten. Jetzt war also der Empiriker in seiner Geburt, und in drey Vierteljahren, vom Anfange seines medicinischen Unterrichts an gerechnet, fertig. Denn so lange dauerte es wol, bis er die ihm nöthigen Recepte in sein Taschenbuch eingetragen hatte.

Nun stieß aber dem Kiliampus eine große Schwierigkeit auf. Er hatte es bereits angemerkt, und jetzt fand er es noch ferner bey dem Lesen und der Gegeneinanderhaltung seiner practischen Schriftsteller, daß sie nicht selten verschiedene Mittel, bey einer und eben derselben Krankheit, vorschlugen; ja, daß der eine wol sogar verwarf, und für schädlich ausgab, was der andere doch sehr anpries. Er fragte seinen Oheim, wie er sich hierbey zu verhalten hätte. Anstatt ihm zu sagen, daß diese verschiedene Mittel nothwendig wären, weil eine und eben dieselbe Krankheit zuweilen verschiedene Ursachen hat, gegen welche man arbeiten muß; so war die Antwort: Alle verschiedene Hülfsmitel, welche von den Aerzten hin und wieder angepriesen werden, sind gut.

Man-

Mannichmal hilft das eine, mannichmal das andere, und deshalb müssen sie selbige bey ihren Kranken nach und nach miteinander versuchen, bis sie endlich auf das kommen, was ihren Wunsch erfüllt. Bey denen Arzneyen aber, welche einige Aerzte als gefährlich angegeben haben, müssen sie eine besondere Vorsichtigkeit gebrauchen. Sie müssen sie nicht ehender geben, als bis alle andere, auf welche keiner geschmählet hat, vergebens sind versucht worden; und hierneben ist es sehr nöthig, daß die Autoren, welche sie angepriesen haben, wohl behalten werden, um sich im Nothfalle gegen andere zu schützen. Bey der Anwendung dieser Arzneyen ist es besonders wichtig, daß sie auf die Mode sehen. In meinen jüngern Jahren, zu jenen Zeiten, hielt man die Chinarinde für ein sehr gefährliches, für ein so gefährliches Mittel, daß man, in verschiedenen Medicinalordnungen, den Apothekern verboth, es handkäuflich zu überlassen. Damals brauchte ich es so wenig, wie möglich war; jetzt hat sich aber die Mode geändert, und nun verordne ich es, so oft, als ich kann. Hier haben sie, mein lieber Herr Vetter! meinen treuen Rath. Kiliampus bemerkte diese Lehre gar gut,

practicirte fort, uud thät, unter den Bauren und dem gemeinen Manne, Wunder. Denn er war chlau, und dienstfertig.

Noch war kein volles Jahr verflossen, als Kiliampus zu seinem Oheim sagte; ich hätte nicht gedacht, daß die Arzneygelahrtheit eine so leichte Sache wäre. Jetzt bin ich im Stande, nicht allein in allen Krankheiten, welche vor den Arzt gehören; sondern auch in chirurgischen Fällen, mit dem beßten Rathe zu dienen, und vor einem Jahre wußte ich von allem diesem noch nichts. O, die allerliebsten Kunstwörter! die vortrefflichen Register! Wenn ich nur ein wenig Zeit gewinnen kann, nachzuschlagen und nachzusehen; so rede ich von einer jeden Krankheit und ihrer Heilart, so gelehrt und vortrefflich, als ein Buch, sowol von medicinischen, als chirurgischen. Wäre ich nur nicht besorgt, er möchte mir schaden; so machte ich den jungen Severus, der jetzt zwanzig Jahre alt ist, und in der Schule neben mir saß, gewiß in der Zeit von einem Jahre auch zu einem Arzte. Aber er ist ein schlauer Bursch. Ich will mir selbst keinen Dorn in den Fuß stecken. Nun war es aber an einem Nachmittage, als Kiliampus seinen

Oheim

Oheim bat, ihn doch die Anatomie erlernen zu lassen. Was? zum Henker! schrie der Oheim: was wollen sie doch mit der Anatomie? mit dieser in der Praris so sehr unfruchtbaren Lehre! Was hilft sie, wenn einer den Magen verdorben hat, und Hülfe sucht? Aus der Gestalt des Magens lernet einer gewiß nicht, was er verschreiben soll; aber die Register der practischen Aerzte belehren uns. Was wußten Hippocrates und Galenus von der Anatomie? Sie kannten den Umlauf des Blutes nicht einmal; und dennoch waren sie große Aerzte, besser, als unsere beßten. Weg mit dem anatomischen Plunder!

Der Vetter antwortete schmeichelnd: aber, liebster Herr Oheim, in unsrer Medicinalordnung steht, daß keiner soll practiciren dörfen, außer wenn er den Cursum anatomicum gemacht hat; und wie werde ich bestehen, wenn ich dereinst ein Physicat erhalten sollte, und, ohne die inwendigen Theile eines Menschen gesehen zu haben, ein Visum repertum abstatten müßte? Da haben sie ganz recht, erwiederte der Oheim. Weil die Welt sich nicht in uns schicken will; so müssen wir uns in die Welt schicken: und also müssen sie etwas Anatomie haben, wie überflüssig dieses auch immer seyn mag.

Uebermorgen sollen sie nach Kilpago reisen, um Doctor zu werden; und von da nach Tipasan, unsrer Hauptstadt, um daselbst ihren Cursum anatomicum zu absolviren. Mit dem Anatomischen können sie höchstens in sechs Wochen fertig seyn. Nach zween Monaten werde ich sie also wiedersehen. Kiliampus reisete; kam auch nach zween Tagen in Kilpago an; erhielt die Doctorwürde für baares Geld; reisete nach Tipasan; endigte hier seinen Cursum anatomicum in sechs Wochen; kam wieder; dankte seinem Oheim, und fragte: was er jetzt ferner zu thun hätte. Sie, war die Antwort: schaffen sich jetzt eine gelehrte Zeitung an, und erzählen daraus, des Nachmittages in Gesellschaften, und des Abends im Weinhause, was sie des Vormittages gelesen haben; wobey sie sich denn nach und nach die Geschicklichkeit erwerben müssen, das Ansehen zu behaupten, als ob sie die Bücher, wovon sie doch nur die Recension gesehen, selbst gelesen hätten. Damit dieses desto wahrscheinlicher werde, und damit man nicht leicht hinter ihre Schliche komme; so müssen sie die Zeitungen ein Vierteljahr alt werden lassen, ehe sie lesen, und daraus erzählen. Eben so müssen sie die Bücher nutzen, welche unter dem Namen

der medicinischen und chirurgischen Bibliotheken bekannt sind. Das thät unser Doctor; sein Ruhm breitete sich in kurzer Zeit weit und breit aus: allenthalben sprach man von diesem jungen Gelehrten, und seine Empirie ernährte ihn reichlich.

Der Oheim, der jetzt über seinen Vetter vergnügt war, sagte ihm an einem Abend. Um ihren Ruhm auf einen festen Fuß zu setzen, müssen sie noch ein Autor werden. Jetzt, da die Leute wissen, daß sie nicht auf Academien gewesen sind, halten noch viele dafür, daß sie nicht alles wüßten, was ein Arzt wissen muß. Dieser Wahn verschwindet aber, wenn sie von allen Krankheiten, und wie man sie curiren muß, schreiben, und eine Nachricht geben. Das wird mir unmöglich seyn, fiel unser junger Arzt seinem Oheim ins Wort. Nicht allein sollen sie, erwiederte der Alte, von allen Krankeiten, sondern sie sollen davon gelehrt schreiben; und der Beyfall des Publici soll ihnen nicht entgehen. In einer noch kürzern Zeit, als sie ihre Medicin erlernet haben, sollen sie es können. Ich will ihnen jetzt vorerst zeigen, was sie zu thun haben, wenn sie von einer einzigen Krankheit schreiben wollen; und das wird mir den Weg bahnen, ihnen

demnächst leicht begreiflich zu machen, wie sie es anfangen müssen, wenn sie alle Krankheiten und ihre Curen abhandeln wollen. Nun spitzte Kiliampus die Ohren. Wenn sie von einer Krankheit schreiben wollen; so schaffen sie sich zwo oder drey gute Dissertationen an, welche davon handeln. Diese lesen sie. Was sie in der zwoten noch besonders antreffen, das bezeichnen sie mit einem Strich; und eben so machen sie es mit der dritten. Dann gehen sie in meine Bibliothek, wo sie das Dictionnaire Encyclopedique; ach! das ist ein schönes Buch; und die berühmtesten practischen Aerzte, antreffen. Hier suchen sie in dem Dictionaire, und den Registern der andern Aerzte nach, und unterstreichen in diesen Registern, was sie noch besonders finden. Nur in den Registern brauchen sie dieses anzumerken, denn die practischen Bücher selbst nachzulesen, ist zu mühsam. Das ist die nöthige Vorbereitung. Wenn sie nun schreiben wollen; so entlehnen sie die Beschreibung der Krankheit aus derjenigen Prüfschrift, oder aus demjenigen Autor, wo sie ihnen am beßten gefielen. Den Verlauf derselben, nebst ihren guten und bösen Zeichen, melden sie demnächst; und hier tragen

gen sie alles zusammen. Alsdann kömmt es auf die Heilart an; und hier sagen sie: dieser große Arzt lobt dieses, jener jenes, noch ein anderer etwas anderes. u. s. w. Niemals müssen sie sich in die Erforschung der Wahrheit einlassen, oder ein Urtheil fällen. Das müssen sie nicht thun, theils, weil das Widersprechen nur Feindschaft macht; und theils, weil es eine schwere Sache ist, gründlich zu urtheilen. Um die wahre Ursache ihres Betragens zuzudecken, so melden sie: die Ehrfurcht, welche sie für große Männer hätten, würde sie ewig zurückhalten, ein Urtheil zu fällen; das überließen sie dem Leser, und begnügten sich, die verschiedenen Meynungen gesammelt und geliefert zu haben.

Wenn sie mit ihrem Aufsatze fertig sind; so machen sie allenthalben, wo sie andere anführen wollen, Sternchen, und allegiren, so oft sie können. Sie brauchen hierbey keine Bücher zu lesen. Weil ihnen die Register der Bücher die Seiten schon anzeigen; so sind diese hinlänglich. Wenn sie bey ihren Autoren Bücher angeführt finden; so brauchen sie diese Allegationen nur abzuschreiben, und den ihrigen beyzufügen. Es steht überaus

fein, wenn man viel allegirt hat. Diejenigen, welche den Kunstgriff nicht wissen, bilden sich sodann ein, man habe alle die allegirte Bücher gelesen: denn, sprechen sie, wie wollte er sonst die Seiten auf das genaueste anführen können? Mein Gott! denken sie; was muß das für ein belesener Mann seyn!

Jetzt werden sie von selbst begreifen, wie sie es einrichten müssen, wenn sie von allen Krankheiten und ihren verschiedenen Heilarten schreiben wollen. Sie brauchen sich sodann nur von allen die Prüfschriften anzuschaffen, diese in der Ordnung binden zu lassen, in welcher sie schreiben wollen, und bey einer jeden Krankheit so zu verfahren, wie sie es mit der ersten machten. Sehen sie, mein lieber Vetter! daß es keine große Sache ist, von allen Krankheiten, sowol denen, die man kennt, als nicht kennt; die man gesehen, als nicht gesehen hat, gelehrt zu schreiben; ihre Heilung zu lehren, und bey einer jeden eine erstaunende Belesenheit zu zeigen. Hätte ich Kinder, ich würde ihnen diese heimliche Schliche nicht entdecken. Wie glücklich sind sie!

Das erkenne ich, sprach der Vetter: aber, die Wahrheit zu gestehen; so fürchte ich mich für den

Re-

Recensenten. Vermuthlich wissen die auch, was sie mir gesagt haben, und dann könnten sie mich wol trefflich herumnehmen. Das, antwortete der Alte: hat gar keine Gefahr. Weil sie nichts anders schreiben, als was andere große Männer geschrieben haben; so sind sie hinter einer Mauer, welche die Recensenten gewiß nicht stürmen. Sie sind aber nicht allein von diesen großen Männern gedeckt, sondern sie werden ihnen auch, weil sie sich so mannichfaltig angeführt finden, gewogen; diese Gewogenheit der Großen zieht aber nothwendig erst ihren eignen, und dieser, den Beyfall des Publici, nach sich. Ein Buch, das so geschrieben ist, wird allezeit stark gesucht. Es ist gemeinnützig, weil man hier alles Gute, was andere gelehrte Männer mühsam entdeckt hatten, beysammen findet. In diesem Augenblicke klopfte jemand. Der Oheim ward zu einem Kranken gerufen, und das machte dieser Unterredung ein Ende, woraus aber doch erhellet, wie man die kleinen Gelehrten für den Staat nützlich gebrauchen kann.

Nun wird man vielleicht wissen wollen, ob Kiliampus auch geschrieben habe. Er heyrathete, und seine Frau verhinderte ihn. Die böse Frau!

Nach-

Nachdem jetzt unser Publicum mit dem empirischen Arzte bekannt gemacht, und ihm gezeigt ist, daß einer, ohne große Mühe, die hierzu erforderliche Geschicklichkeit erwerben kann; und was ein solcher Mann, wenn er schlau ist, für Wege einzuschlagen pflegt, um gelehrt zu scheinen; so soll es auch die beschwerliche Laufbahn, welche der durchwandern muß, der zur Gründlichkeit in der Arzneygelahrtheit gelangen will, kennen lernen. Severus hat diesen Weg, als er seinen Sohn auf Hoheschulen schicken wollte, so schön gezeichnet, daß nichts nöthig ist, als ihn hier selbst reden zu lassen. Dein beständiges Augenmerk muß es seyn, sprach dieser gelehrte Vater; daß du dir von allen Dingen, welche du erlernest, klare, und wenn es möglich ist, deutliche und vollständige Begriffe verschaffest; denn ohne diese kömmst du nirgend fort. Was du ferner annimmst, glaubest, und verwirfst, mußt du aus hinlänglichen Gründen annehmen, glauben, und verwerfen. Die Logik lehret, wie man sich hierbey betragen muß; und dieserwegen mußt du sie mit besonderm Fleise treiben.

Alles, was in der Logik vorkömmt, ist wichtig. Besonders aber laß dir die Lehre von der Anstellung

der

der Versuche und Beobachtungen, und wie man selbige richtig abfassen soll, empfohlen seyn. Der Jüngling, welcher glaubt, daß ihm dieses sein Verstand schon sage, und ein fernerer Unterricht hier überflüssig sey, irret.

Eine gleiche Aufmerksamkeit verdienet der Unterricht, wie man die Versuche und Beobachtungen von dem Zufälligen entkleiden, und in solche Bedingungen einschließen kann, daß sie allgemeine Sätze, das ist: Erfahrungen werden. Eine Erfahrung muß unter den Bedingungen, unter welchen sie vorgetragen ist, keine einzige Ausnahme haben. Hat sie eine: so ist sie noch nicht gehörig bestimmet, und unrichtig. Es ist keine so leichte Sache, richtige Erfahrungen zu liefern, wie sich der gemeine Haufe wol einbildet. Ich sage es dir noch einmal, den Unterricht, wie man zu richtigen Versuchen, Beobachtungen und Erfahrungen gelangen kann, mußt du wohl fassen: denn diese sind die einzigen und wahren Gründe, auf welchen das schwere Gebäude der Arzneygelahrtheit ruhet.

Ferner wird in der Logik gezeiget werden, was du alles in Acht zu nehmen hast, wenn du aus Versuchen, Beobachtungen und Erfahrungen, schließen willst.

willst. Diese Regeln mußt du dir auf das festeste ins Gedächtniß prägen, und, so oft du schließest, vor Augen haben. Die größten Männer haben mannichfaltig in diesem Falle gefehlt, und das muß dich überführen, daß es keine so leichte Sache sey, aus Versuchen, Beobachtungen und Erfahrungen, richtig zu folgern, wie sich junge Leute wol einbilden. Nochmals empfehle ich dir also die logischen Regeln, welche dich für manchem Irrthume schützen werden.

Neben der Logik sollst du die Meßkunst, sowol die reine, als die angewandte, hören, und hierbey genau auf die Lehrart der Mathematiker, und wie sie erweisen, Acht geben. Wie man erweisen muß, zeigt dir sowol die reine, als angewandte Mathematik; diese letztere aber in Beyspielen: wie man Versuche, Beobachtungen und Erfahrungen, anwenden, und Theorien, gründliche Theorien, verfertigen kann. Ein jedes Stück der angewandten Mathematik hast du daher als ein Muster zu betrachten, wenn du medicinische Theorien ausarbeiten willst. Ohne die Lehrart der Mathematiker in der angewandten Mathematik genau eingesehen zu haben, kömmt man in diesem Falle nicht leicht zu sei-

nem Endzwecke, und schwerlich dahin, daß man die Theorien andrer Aerzte gehörig beurtheilen; das Wahre von dem Falschen trennen; und richtige Beweise von Scheingründen unterscheiden kann.

Nach diesem machst du dich mit der Naturlehre bekannt, und wendest besondern Fleis auf diejenigen Stücke, welche einen Einfluß in die Arzneykunst haben. Die Lehre von den Kräften, von der Bewegung, von dem Gleichgewichte, von der Luft, von der Auflösung, von der Fäulung, kurz; diejenigen Lehren, welche mit der Arzneygelahrtheit zusammenhängen, mußt du mit einem besondern, mit einem größern Fleise betreiben, als diejenigen, welche mit ihr in keiner Verbindung stehen; wohin z. B. die angenehme Lehre vom Weltbaue gehöret.

Allenthalben mußt du hier nachforschen, in wie weit man dasjenige, was dir die Logik sagte, angewandt hat; und wie weit man der mathematischen Lehrart nachgekommen, und nicht nachgekommen ist. Gewöhne dir dieses beyzeiten an, weil es dich in den Zustand setzt, demnächst die Schriften der Aerzte, welche du lieseſt, mit Nutzen zu lesen; und mannichfaltig sogleich zu finden, wo sie gehörig erweisen,

weisen, und auch nicht erweisen; wo sie die Wahrheit getroffen, und auch geirret haben.

Dann mußt du dich in der Zergliederungskunst üben, und den Bau des menschlichen Leibes kennen lernen. Freylich hat der Oheim des Kiliampus recht, wenn er die bloße Anatomie, ohne sie mit andern Theilen der Arzneygelahrtheit zu verbinden, als ein sehr entbehrliches Stück betrachtet. Du sollst sie damit verbinden, und einsehen lernen, warum ein jeder Theil vielmehr diese, als eine andere Gestalt; warum er diese, und keine andere Lage hat; was der Endzweck der Natur bey der Anordnung desselben gewesen; kurz: du sollst neben der Anatomie die Physiologie, d. i: den besondern Theil der Naturlehre, welcher von dem gesunden menschlichen Leibe handelt, studiren.

Hier wirst du schon den Nutzen der Anatomie, wenn du aber zur Pathologie, das ist: zur Lehre von den Ursachen der Krankheiten kömmst, noch mehr erkennen.

Mit der Pathologie verknüpfest du die Lehre von den Zeichen der Krankheiten, das ist: die Semiotik.

Demnächst genießest du des Unterrichtes von den Wirkungen der Arzneyen und Gifte, d. i: du erlernest die Therapeutik, oder Materiam Medicam. Das hier vorkommende Diätetische, d. i: die Lehre von den Heilkräften, welche verschiedenen Speisen und Getränken von der Natur anvertrauet sind, mußt du wohl bemerken; denn eine gehörig eingerichtete Diät thut zuweilen bey der Heilung der Krankheiten mehr, als die Arzney.

Wenn du in diesem allem festen Fuß gesetzt hast; so mußt du dir zeigen lassen, wie man theils durch Arzneyen, theils durch Diät, und theils durch eine gehörige Einrichtung der Nebenumstände, gegen die erkannten Ursachen streiten, und sie, wenn es möglich ist, zerstören kann, d. i: du mußt das Practicum hören.

Nebst diesem allem mußt du dir noch eine gehörige Kenntniß von der Wundarzney, von der Chymie, von der Apothekerkunst, und von der Botanik, in wie weit das Pflanzenreich zu Herstellung der verlohrnen Gesundheit Stoff und Mittel reichet, erwerben. Der kleine aber wichtige Theil der Wundarzney, welcher von der Geburtshülfe handelt, sey dir besonders empfohlen. Bey diesen verschiedenen

Lehren der Arzneygelahrtheit schreibe ich dir keine Ordnung, wie und wann du sie erlernen sollst, vor; sondern du mußt sie hören, wenn du Zeit hast, und sich dazu Gelegenheit anbiethet. Wissen aber mußt du sie.

Deine Lehrer werden es dir anzeigen, und ohne daß sie dieses thun, wirst du finden, daß die Arzneygelahrtheit noch an manchen Orten einer starken Verbesserung bedarf. Du mußt dir merken, wo dieses nöthig ist, in der Absicht, daß du, bey zunehmenden Jahren, auch das Deine zur Ausbesserung deiner Kunst beytragen, und dem Staate und der Welt ein nützlicher Mann seyn mögest. Bey einer solchen Arbeit wirst du erkennen, wie vortheilhaft dir mein treuer Rath gewesen sey, der dir empfiehlt, eine Menge Versuche, Beobachtungen und Erfahrungen zu sammeln; nicht aber hier, wie der Empiriker, stehen zu bleiben, sondern auch aus der Logik und Meßkunst zu erlernen, wie man sie anwenden und gebrauchen soll und kann. Damit dir von dem, was ich dir hier gesagt habe, nichts entfalle, so will ich dir alles schriftlich geben. (*)

Der

(*) Diese kleine Nachricht kann den Eltern, welche ihre Kinder der Arzneygelahrtheit widmen wollen, nützlich

Der junge Severus leistete den Vorschriften seines Vaters genaue Folge; erhielt zu Ende seiner Studentenjahre den Doctorhut, vielmehr, weil er ihn verdiente, als weil er ihn bezahlte; kam, als ein hoffnungsvoller gelehrter junger Mann, in sein Vaterland zurück; und der Kenner bemerkte in ihm den Wohnplatz eines gründlichen Arztes.

Sollte nun aber ein gründlicher Arzt vor dem empirischen wol einen Vorzug haben? Weil es in das Wohl des Publici einen großen Einfluß hat, daß diese Frage gehörig und deutlich entschieden werde; so läßt sich das Collegium die Mühe nicht verdrießen, dem Publico genau zu zeigen, in wie weit beyde Aerzte, sowol bey denen Krankheiten, welche einerley, als auch bey andern, welche verschiedene Ursachen haben, Hülfe leisten können.

Bey denen Krankheiten, welche beständig einerley Ursachen haben, und welche einer allgemeinen Heilart unterworfen sind, kann der empirische Arzt, wenn ihn sein Autor nicht betrüget, so gut curiren, als der gründliche. Z. B. Wenn er sich mit einer guten Methode, die Pocken, die Masern, das

nützlich seyn, indem sie ihnen das vornehmste zeigt, wie sie selbige müssen studiren lassen.

Wechselfieber, die Liebesseuche, u. s. w. zu behandeln, bekannt gemacht hat; so kann er sehr gut fertig werden. Seine Methode muß aber richtig seyn. Selbst der gründliche Arzt verfährt bey diesen Krankheiten nicht anders. Er ist in allen denen Fällen, wo er mit der Empirie auslangen kann, auch weiter nichts, als ein Empiriker; und die Empirie kennt er auch so gut, als jener. Denn den Verstand in denen Fällen anzusträngen, wo es keinen Nutzen schafft, ist eine Thorheit; und das weis er.

Wenn hier aber behauptet wird, daß der empirische Arzt diejenigen Krankheiten, welche beständig dieselben Ursachen haben, so gut, als der gründliche curiren kann; so geschieht es unter der Bedingung, daß sie ihren gewöhnlichen Lauf halten. Wenn sie hiervon abweichen, und dieserwegen in der Heilart eine Veränderung vorgenommen werden muß, der Empiriker aber hiervon, in der ihm vorgeschriebenen und gewählten Methode, nichts findet; so weis er nicht mehr, was er thun soll. In diesem Falle ist er gezwungen, um seine Blöße zu decken, auf ein gerathewohl zu verschreiben; da denn dem Kranken, die verschluckten Irrthümer des Arztes, mannichmal sehr übel aufstoßen. Wenn

aber

aber dem gründlichen Arzte solche Fälle vorkommen; so findet er, bey einer gehörigen Ueberlegung, mehrentheils gar leicht, wie er die Heilart verändern muß.

Nachdem jetzt gezeiget ist; unter welchen Bedingungen der empirische Arzt solche Krankheiten, welche beständig von einerley Materie erzeuget werden, eben so gut curiren kann, als der gründliche; so wendet sich das Collegium auch zu solchen, welche oft gar verschiedene Ursachen haben. Bey diesen sieht es aber mit dem Empiriker ganz anders aus. Weil er nicht gelernet hat, ihre verschiedene Ursachen zu erforschen, und selbige durch gehörige Mittel zu heben; so fehlet er mannichfaltig da, wo der gründliche trifft. Einige Beyspiele sollen dieses aufklären, und die ersten sollen die Entkräftung und Mattigkeit betreffen. Denn auch diese kann gar verschiedene Ursachen haben, und erfordert daher gar verschiedene Hülfsmittel.

Wenn dem Empiriker eine solche Entkräftung vorkömmt; so nimmt er seine Zuflucht zum Verzeichniß der stärkenden Mittel, und wählet davon dasjenige, was ihm sein Wahn eingiebt; dahingegen der gründliche Arzt gleich anfänglich, die Ursache der Mattigkeit und Entkräftung zu ergrün-

den, bemühet ist, demnächst aber erst verordnet, und dieser Ursache das wahre Mittel entgegenstellt.

Ein Mann, der wie die Gesundheit selbst aussahe, kam zum Kiliampus, klagte über Mattigkeit in den Beinen, und über einen kurzen Athem beym Treppensteigen; übrigens, sprach er, bin ich völlig gesund. Kiliampus verordnete die China; denn, dachte er, der Mann klaget über Müdigkeit in den Beinen, und also habe ich hier mit einer Entkräftung zu thun; die China aber gehört unter die trefflich stärkenden Mittel. Er klaget über einen kurzen Athem beym Treppensteigen, und also leidet die Brust; die China ist aber auch gut für die Brust, und wird dieserwegen mannichfaltig in der Lungensucht gebraucht. Sie schickt sich also zu beyden Absichten. Dieses Mittel half nichts. Er hatte die Ursache nicht ergründet, und deswegen verkehrt verordnet. Weil der Kranke keine Besserung verspürte; so gieng er zum Severus. Dieser erkannte aus den zuvor gemeldeten Umständen, und einem ungemein vollen und starken Pulse, daß dieser Mann sehr vollblütig war, und urtheilete, daß hierinnen der Grund seiner Klagen bestand. Er minderte die Vollblütigkeit, und

von

von der Stunde an befand sich der Kranke besser, und in gar kurzer Zeit war er hergestellet.

Ein andermal wurde Kiliampus zu einer Kindbetterinn gerufen. Sie hatte sich sehr verblutet, Ohnmachten gehabt, und war jetzt sehr entkräftet. Um sie zu stärken, würde er auch hier die China verordnet haben; aber sie wirket zu langsam, sprach er: und daher muß ich hier auf ein Mittel bedacht seyn, welches die Kräfte geschwinder wieder herstellet. In dieser Absicht verschrieb er das sogenannte Zellische herzstärkende Pulver, welches aus Zimmetöl, Zucker und Zinnober bereitet wird, nebst altem Rheinweine. Was kann, sprach er, stärkender seyn, und zugleich geschwinder wirken, als diese beyde Stücke? Weil die Entkräftung groß war; so befahl er, von dem Pulver oft, und jederzeit mit vielem Weine, zu geben. Der Blutfluß stellte sich von neuem ein, und die Frau starb. Severus hätte in diesem Falle gewiß erkannt, daß die Ursache der Entkräftung das verlohrne Blut war. Er würde dieses durch Milch, und andere Nahrungsmittel, welche das Blut, ohne zu erhitzen, bald vermehren, wieder herbeyzuschaffen, bemühet gewesen seyn; zuversichtlich aber kein Zim-

metöl mit Wein, wodurch das Blut nicht vermehret, wol aber in eine heftige Bewegung gesetzt wurde, und der Blutfluß von neuem erreget werden konnte, verordnet haben.

Unser Empiriker wurde noch ein andermal zu einem Kranken berufen, der die Liebesseuche in einem hohen Grade hatte, und dieserwegen sehr über Mattigkeit klagte. Ich, sprach er zu dem Kranken, will ihnen vorerst wieder Kräfte verschaffen, und dann ihre Krankheit heben. Zu diesem Ende verordnete er die China. Die große Mattigkeit nahm zu, und deswegen wurde noch ein anderer, ein gründlicher Arzt, herzu gerufen. Kiliampus erzählte, warum er die China verordnet hatte, erhielt aber die Antwort: hier ist die Ursache der Entkräftung das venerische Gift, welches keine China tilgen kann; und also ist dieses Mittel im gegenwärtigen Falle kein stärkendes. Nur in denen Fällen, wo die Entkräftung von der Materie eines Wechselfiebers, oder einer solchen faulenden Feuchtigkeit herrühret, welche die Rinde entweder mindern oder tilgen kann, beweißt sie sich stärkend. Kiliampus hielt es für klug, nachzugeben. Es wurden solche Mittel verordnet, welche das vene-

rische Gift bekämpften, und so, wie hierdurch die Krankheit abnahm, und die entkräftende Materie vertilget wurde, wuchsen auch die Kräfte wieder an.

Wie es in diesen Fällen mit dem Empiriker aussah; so siehet es in allen andern mit ihm aus, wenn die Heilung mehr, als eine bloße Empirie erfordert. Gebet ihm nur einen Schwindsüchtigen zu besorgen; so werdet ihr dieses finden. Er wird euch zwar zu sagen wissen: in dieser Krankheit helfen einmal die Erdbeeren, ein andermal die Gurken, noch ein andermal die Milch; bey einem die Fieberrinde, bey einem andern die Fontanellen und Haarschnüre; noch bey einem andern das Eisen: u. s. w. Wenn er aber entscheiden soll, welches von diesen Mitteln sich für den gegenwärtigen Fall schickt; so ist er eben so zweifelhaft, eben so unwissend, als der Apotheker, der Arzneyen kennet, aber sehr oft auch daher die rechte nicht treffen kann, weil es ihm an dem Vermögen fehlet, die Ursache der Krankheit zu ergründen, und gegen diese das wahre Mittel zu wählen. Der Apotheker kann, ohne dieses zu können, ein guter Apotheker; der Arzt aber kein guter Arzt seyn.

Wenn aber eine Krankheit, die verschiedene Ursachen haben kann, dem gründlichen Arzte vorkömmt; so giebt er sich zuerst Mühe, die wahre Ursache zu entdecken, und dieser demnächst das wahre Mittel entgegen zu stellen. Wenn er sich bey den Schriftstellern Raths erholet; wenn er findet, daß sie verschiedene Mittel anrathen; ja, daß einer wol gar dasjenige verachtet, was der andere lobet; so zeiget ihm seine mediciniſche Kenntniß sehr oft, auch selbst bey sehr mangelhaften Beobachtungen, unter was für Bedingungen ein angepriesenes Mittel hat schaden, und auch helfen können. Z. B. Wenn er in verschiedenen Beobachtungen findet, daß bey Schwindsüchtigen bald die Erdbeeren, bald die Milch, bald das Kalkwasser, bald der Schwefel, bald die Fontanellen und Haarschnüre, bald der Sublimat, u. s. w. genutzet, und auch geschadet haben; so sagt ihm seine mediciniſche Einsicht, wie die Fälle müssen beschaffen gewesen seyn, in welchen ein jedes dieser Mittel hat helfen können, oder auch hat schaden müssen. Dieser gründliche Arzt ist so reich an Beobachtungen, als der Empiriker; und so reich an Arzneymitteln, als der Apotheker: aber er unterscheidet sich von beyden dadurch, daß er sich

noch

noch außerdem mit den verschiedenen Ursachen der Krankheiten bekannt gemacht hat, und einer jeden das gehörige Mittel entgegensetzen kann. Er ist so gut ein Empiriker, als der erste Empiriker der Welt; allein hier ist er nicht stehen geblieben, sondern hat auch noch gelernet, wie er sich in solchen Fällen helfen soll, wo ihn seine Empirie verläßt, und wo selbige unzulänglich ist. Zu welchem von diesen beyden Männern wird sich also der Kluge, bey ihm zustoßenden Krankheiten, wenden?

Dritter Abschnitt.

Von der Classification der Aerzte, sammt den hierher gehörigen Gesetzen.

Was würde es dem Publico helfen, wenn es gleich die Gefahr einsähe, welche derjenige läuft, der sich bey solchen Krankheiten, die verschiedene Ursachen haben, dem Empiriker anvertrauet; aber nicht zugleich wüßte, wer ein gründlicher, und auch, wer ein empirischer Arzt ist? Wenig, oder nichts!

Denn

Denn die Erfahrung lehret, daß sich mehrentheils der Empiriker in dem Rocke des gründlichen Arztes so zu verstecken weis, daß ihn das Publicum gar nicht entdecken kann. Bey einer solchen Lage der Sache kann das Publicum nicht wissen, ob es einen gründlichen oder empirischen Arzt vor sich hat. Wenn das Publicum von dem pralenden Charlatan ferner nicht soll hintergangen werden; so ist kein Mittel übrig, als daß das Collegium die Fähigkeit der Aerzte prüfe, und dem Publico demnächst sage, ob einer ein gründlicher, oder ein empirischer Arzt ist; und denn ferner, wie weit die Fähigkeit eines jeden gehet, und nicht gehet. Eine solche Nachricht wird einen jeden in die vortheilhafte Verfassung setzen, zu erkennen, in wie weit er Ursache hat, sich einem jeden Arzte anzuvertrauen, und auch nicht anzuvertrauen.

Wenn nun aber das Publicum von der Geschicklichkeit seiner Aerzte, durch das Collegium, soll unterrichtet werden; so muß es zuvor selbst die hierher gehörige Nachrichten eingezogen haben. Zween Wege stehen offen, hierzu zu gelangen: nämlich, daß die Aerzte noch einmal examinirt werden, oder daß sie Probeschriften ausarbeiten, aus welchen das

Colle-

Collegium denn ferner ihre verschiedene Fähigkeiten beurtheilet. Welcher Weg wird wol der bequemste seyn?

Das Examen scheinet mit der Hochachtung zu streiten, welche man einer graduirten Person schuldig ist. Hierzu kömmt noch, daß Furcht und Unentschlossenheit gar leicht verursachen könnten, daß der Arzt nicht gehörig die an ihn gethane Fragen beantwortete, ob er selbige gleich außerdem geschickt beantworten würde. Wenn ihm aber erlaubt ist, seine Antwort schriftlich abzufassen: so kann er nachsinnen; so kann er nachsuchen, und sich bey andern Autoren Raths erholen; so kann er seinen Aufsatz abändern; so kann ihn keine Furcht einnehmen; so kann er, was er weis, in seinem ganzen Umfange zeigen. Dieses sind die Ursachen, warum das Collegium dafür hält, daß junge Aerzte nicht examinirt werden, sondern Probeschriften ausarbeiten müssen; daß diese aber das Collegium demnächst beurtheile, und ferner bekannt mache, wie weit die Fähigkeit eines jeden gehet, und in wie fern das Publicum ihm trauen, und auch nicht trauen könne.

Wird denn aber das Collegium aus diesen Ausarbeitungen wol finden können, ob ein Arzt zu den

Empi-

Empirikern, oder zu den gründlichen gehöret? Wenn bey den Aufgaben eine gehörige Wahl getroffen ist; so muß sich dieses klar zeigen. Hier spricht das Collegium aus fremder Erfahrung. Fremde Erfahrung ist aber auch eine Erfahrung, und die Natur wird sich wol in so kurzer Zeit nicht geändert haben. Denn, von denen Aerzten, welche in Münster geprüft worden, waren die meisten weiter nichts, als Empiriker, und dieses zeigte sich deutlich, weil ihre Ausarbeitungen da, wo es nur darauf ankam, Register aufzuschlagen, auszuschreiben, und Autoritäten anzuführen, gut gerathen waren; hingegen elend aussahen, wenn Erklärungen aus ihren Gründen aufgesuchet, oder gehörige Beweise geliefert werden mußten. Mannichfaltig ist ihnen die Auflösung und Demonstration des Satzes, welchen sie auszuarbeiten hatten, aufs deutlichste vorgesagt, und dennoch konnten sie selbige mannichmal nicht zu Papiere bringen. Wenn aber ein Arzt dergleichen Ausarbeitungen und Demonstrationen nicht einmal aufs Papier werfen kann, ohngeachtet sie ihm auf das deutlichste vorgesagt sind; und ohngeachtet er hinlängliche Zeit hat, abzuändern und umzuarbeiten; so liegt es offenbar

am

am Tage, daß er gewiß nicht weis, wie man gehörig erweisen soll. Bey dem Mangel dieser Erkenntniß kann er aber auch nicht erforschen, wo andere Aerzte gründlich, und auch nicht gründlich erwiesen haben. Bey solchen Umständen bleibt ihm nichts übrig, als sich auf Autoritäten zu verlassen, und den Vorurtheilen denjenigen Platz einzuräumen, wo man, bey den gründlichen Aerzten, Beweise und überzeugende Wahrheit findet. Wenn ein solcher Mann dasjenige, was ihm abgehet, nicht noch lernet; so muß er ewig ein Kiliampus bleiben, und kann nie ein Severus werden.

Wenn das Collegium nun aber auf diese Weise ausgemacht hat, welche von unsern Aerzten zu den gründlichen; und auch, welche zu den Empirikern gezählet werden müssen; so muß ferner erforschet werden, wie weit es der Empiriker in der Empirie, und der gründliche Arzt in der Gründlichkeit gebracht hat.

Wenn man lediglich die empirischen Aerzte betrachtet; so trifft man, leider! hin und wieder ein und andern an, welcher nur einige wenige, nur die gemeinsten Krankheiten kennet, gegen welche er einige Recepte auswendig gelernet, und in sein

Taschen-

Taschenbuch eingetragen hat; so unwissend, daß Kiliampus noch ihr Lehrmeister seyn könnte; dahingegen andere alles wissen, was zu einem vollständigen empirischen Arzte gehöret.

Wenn also die empirischen Aerzte nicht sollen verworfen werden; so wird für die unvollständigen eine, und zwar die unterste; für die vollständigen aber eine höhere Classe nöthig seyn. Es scheinet aber nicht gut zu seyn, die empirischen Aerzte zu verwerfen, theils, weil man diejenige Oerter damit besetzen kann, für welche keine bessere Aerzte zu haben sind; und theils, weil sehr viele erst an dem Krankenbette überführt werden, wie wenig sie mit der bloßen Empirie auslangen können, und sich daher sehr bald in die Höhe schwingen.

Wenn man nun aber ferner diejenigen Aerzte, welche bey der empirischen Kenntniß nicht sind stehen geblieben; sondern es weiter gebracht haben, d. i: die Gründlichen, betrachtet; so theilen sich selbige abermals von freyen Stücken in zwo Gattungen, nämlich: in solche, welche in Ansehung der Gründlichkeit zwar fortgerückt, aber doch noch nicht vollständig sind; und in andere, welche sich mit allem dem bekannt gemacht haben, was bisher von

den

den Ursachen der Krankheiten, und diesen Ursachen die gehörige Mittel entgegen zu setzen, entdeckt ist. Hier wären also abermals zwo Classen, und also bis hierher vier, nöthig.

Die beßten von diesen gründlichen Aerzten haben sich entweder mit allen Nebenzweigen der Arzneygelahrtheit, mit der Apothekerkunst, mit der Wundarzney, mit der Chemie, u. s. w. bekannt gemacht, oder, dieses ist nicht geschehen. Wenn diejenige, welche dieses gethan haben, wegen ihres angewandten Fleises ausgezeichnet werden sollten; so mußte eine noch höhere Classe gemacht werden.

Wenn sich endlich einige von diesen vollkommenen Männern noch überdem glückliche Mühe gegeben haben, die Arzneywissenschaft mit solchen Erfindungen zu bereichern, welche in das practische Fach einen Einfluß haben, und dieserwegen belohnet und ausgezeichnet werden sollten; so mußte noch eine Classe; überhaupt also sechs, und für diese die erste errichtet werden.

Wie es nun aber Se. Durchlaucht, unser gnädigster Landgraf und Herr, in diesem Stücke, so wie in andern, gehalten wissen wollen, das zeigen die uns gnädigst verliehene, hier allenthalben beygefügte Gesetze.

Gesetze.

1.

Die Aerzte überhaupt lassen sich in empirische und gründliche; die empirischen in zwo, die gründlichen aber in vier; die Aerzte insgesammt also in sechs Classen bequem eintheilen. Dieser Einrichtung soll gefolgt werden.

2.

Von den schlechtesten, welche in die unterste oder sechste Classe versetzt werden, wollen Wir anfangen, und demnächst stuffenweise, bis zu den beßten Aerzten der ersten Classe, fortschreiten.

3.

Unter den empirischen Aerzten trifft man, leider! hin und wieder ein und andere an, welche nur einige wenige, nur die gemeinsten Krankheiten kennen, gegen welche sie einige Recepte ausswendig gelernet, oder in ihr Taschenbuch eingetragen haben; die so unwissend sind, daß sie sich nicht einmal mit der Zeichenlehre hinlänglich bekannt gemacht haben, und in den practischen Büchern gehörig aufschlagen, nachsuchen und finden können. Diesen, noch unvollständigen Empirikern, soll die unterste oder sechste Classe angewiesen werden.

4.

Aerzte, welche die Zeichenlehre der Krankheiten gehörig gefasset haben, daher die Krankheiten erkennen, ihre

ihre Namen in den Registern der practischen Aerzte aufsuchen, nach den hier angegebenen Regeln die Diät und äußerlichen Umstände einrichten, und die von Autoren vorgeschlagene Recepte und Mittel verordnen, aber nicht gehörig in die Ursachen der Krankheiten hineindringen, und diesen erkannten Ursachen die nöthigen Hülfsmittel entgegen setzen können; diese empirischen Aerzte sollen in die fünfte Classe versetzet werden.

5.

Der Hypothesenkrämer; der Arzt, der mit Kunstwörtern spielt; dem die ausgemachten, klaren, deutlichen und vollständigen medicinischen Begriffe abgehen; (und wäre er der größte Plauderer,) soll von den gründlichen Aerzten getrennet werden. Weil seine Hypothesenkrämerey, bey Heilung der Krankheiten, gemeiniglich mehr Schaden, als Nutzen schafft; so soll hierauf durchaus keine Rücksicht genommen, sondern er, nach dem Maße seiner empirischen Erkenntniß, in die sechste oder fünfte Classe eingerückt werden.

6.

Wenn sich ein Arzt mit allem dem, was zur vollständigen Empirie gehöret, bekannt gemacht, sich aber demnächst eine gehörige Kenntniß von der Logik, der demonstrativen Methode, und der Naturlehre erworben hat; so ist er auf dem Wege, ein gründlicher Arzt zu werden. Dem Arzte, dem es an diesem letzten fehlet, dem mangeln die ersten Gründe, worauf das

mediciniſche Gebäude ruhen muß. Wer nun aber bemühet geweſen iſt, ſich hiermit, ſo wie mit den Urſachen der Krankheiten, und dieſen Urſachen die wahren Hülfsmittel entgegenzuſtellen, bekannt zu machen, und in dieſem Stücke ſchon Schritte vorwärts gethan hat; ſoll von den Empirikern getrennet werden, und die vierte Claſſe bezeichnen.

7.

Der Arzt, welcher ſich nicht allein mit allem dem, was zur vollſtändigen Empirie gehöret, bekannt gemacht, ſondern auch in der Logik, Meßkunſt, Zergliederungskunſt, Naturlehre, Phyſiologie, Pathologie und Therapeutik, feſten Fuß gefaßt hat; der mit den Kunſtwörtern, ſo weit der Arzt hierinnen gekommen iſt, klare, deutliche und vollſtändige Begriffe verbindet; der alles wichtige weis, was bisher in der Arzneywiſſenſchaft von den Urſachen der Krankheiten, und von den Mitteln, dieſe Urſachen zu beſiegen, entdeckt worden; der aber noch in den Nebenzweigen, z. B. in der Chemie, der Apothekerkunſt, der gerichtlichen Arzneykunde, der Lehre von der Geburtshülfe, der Botanik u. ſ. w. ſchwach iſt; ein ſolcher Arzt ſoll zur dritten Claſſe gehören.

8.

Wenn aber einem ſolchen Manne auch nichts von dem abgehet, was Wir ſo eben zu den Nebenzweigen der Arzneygelahrtheit gerechnet haben; ſo ſoll er die zwote Claſſe auszieren.

9.

9.

Die Arzneygelahrtheit ist so beschaffen, daß sie noch mannichfaltige Mängel hat, und sich daher noch mancherley Entdeckungen machen lassen. Entdeckungen aber, welche einen Einfluß in das Practische haben, sind nicht allein für die Kranken des Landes, wo sie ihre Geburt erhalten, sehr nützlich, sondern der daher rührende Vortheil erstreckt sich auf alle Weltbürger. Wenn also ein Arzt der zwoten Classe noch Entdeckungen von Gewichte bekannt macht, und also neue Steine zur Erhöhung des mediciniſchen Tempels herbey bringt; so giebt er einen seltenen Arzt der ersten Classe ab.

10.

Aerzte von der ersten Classe sind erstaunend rar. Wenn diese Classe auch gleich unbesetzt bleiben sollte; so mußte sie doch nicht fehlen, falls sich ein solcher Mann finden möchte. Wir zeigen Unsern Aerzten diese Stuffe, theils, damit sie erkennen mögen, wie viel zu einem vollkommenen Arzte gehöret; und theils, damit sie sich bemühen mögen, dieser Vollkommenheit je länger je näher zu kommen.

11.

Damit das Collegium nun aber erfahren möge, unter was für eine Classe ein jeder Arzt, der in unsern Ländern practiciren will, gehöre; so bleibt diesem das Practiciren so lange verbothen, bis er vor dem Collegio die Prüfung seiner Fähigkeit ausgestanden, und mit

einem Patente versehen ist, welches ihm die Praxin erlaubt.

12.

Der Arzt aber soll auf folgende Art geprüfet werden: Ein jedes Mitglied des Collegii giebt einen Satz zur Ausarbeitung auf, worauf er schriftlich antworten muß. Ein jedes Mitglied soll ihm einen Satz zur Ausarbeitung aufgeben, damit ihm eine besondere Gewogenheit des einen oder andern Mitgliedes nicht viel nutzen könne.

13.

Die Sätze und Fragen, welche die Mitglieder des Collegii zur Ausarbeitung aufgeben, betreffen entweder entdeckte, oder unentdeckte Dinge. Wie es in beyden Fällen gehalten werden soll, wollen Wir nun anzeigen.

14.

Wenn die Fragen und Aufgaben entdeckte Dinge betreffen; so muß der Arzt, ohne weitern Unterricht, in der Wohnung des Mitgliedes vom Collegio, welches den Satz aufgegeben hat, in einem dem Arzte dazu anzuweisenden Zimmer, wohin ihm auch die Bücher geliefert werden, welche er verlangt, ausarbeiten. Hier bleibt er so lange, bis er seine Arbeit geendigt, und seinen Aufsatz versiegelt hat. Diesen händigt er demnächst dem Mitgliede ein, bey welchem er gearbeitet hat, das ihn denn zu seiner Zeit dem Collegio versiegelt übergiebt. Den Satz erhält der Arbeiter

nicht

nicht eher, als eine oder die andre Stunde zuvor, da er arbeiten will.

15.

Wir wollen, daß der auszuarbeitende Satz erst kurz vor der Ausarbeitung dem Arzte gegeben werde; das Ausarbeiten aber in der Wohnung eines jeden Mitgliedes des Collegii geschehe, und der ausarbeitende Arzt das Zimmer nicht eher, als nach geendigter und versiegelter Arbeit, verlassen soll, damit er nicht durch andere ausarbeiten lassen, mit einem fremden Kalbe pflügen, und das Collegium hintergehen könne.

16.

Wenn aber von einem Arzte solche Ausarbeitungen verlangt werden, welche Sachen betreffen, die er nicht wissen kann; z. B. wenn von ihm klare, deutliche und vollständige Begriffe von solchen Kunstwörtern, wovon man bisher nur dunkele Begriffe gehabt hat; oder auch bisher noch nicht gelieferte Auflösungen und Beweise gefordert werden: So soll das Mitglied, welches dergleichen Fragen aufgiebt, schuldig seyn, dem Ausarbeiter die Beantwortung, nebst dem Beweise dieser Beantwortung, vorzusagen; da denn gefordert wird, daß er dieses zu Papier bringe. Z. B. Wenn von dem jungen Arzte die Erklärung gefordert wird, was die Schärfe, was die Krisis sey? oder wie es zugehe, daß die Wechselfieber paroxismiren; so ist das Mitglied schuldig, ihm im ersten Falle anzuzeigen, wie er es anzugreifen hat, damit er zu einer richtigen

Erklä-

Erklärung von der Schärfe und der Krisis gelange: im andern aber die Auflösung, warum die Wechselfieber paroxismiren, nebst den dazu gehörigen Beweisen, deutlich vorzutragen, da denn der junge Arzt nichts nöthig hat, als dieses alles in der gehörigen Ordnung aufzusetzen.

17.

Die Aufgaben, in welchen man von dem jungen Arzte deutliche und vollständige Begriffe solcher Kunstwörter fordert, bey welchen man bisher mit dunkeln Begriffen zufrieden gewesen ist, sind sehr nützlich. Denn nichts hält den Wachsthum der Wissenschaften mehr zurück, als wenn es an den ersten Grundlagen, an klaren, deutlichen und vollständigen Begriffen derjenigen Dinge fehlt, wovon man handeln will. Das Collegium soll also mit dergleichen Aufgaben nicht sparsam seyn.

18.

Solche Aufgaben, wobey das Mitglied des Collegii dem ausarbeitenden Arzte eine noch nicht gelieferte Demonstration vorsagt, und von ihm fordert, daß er sie zu Papier bringe, sind gleichfalls sehr nützlich: theils vor und an sich selbst, theils, weil sie zeigen, wie weit es der junge Arzt in der demonstrativen Lehrart gebracht, und sich an bündige Beweise gewöhnt hat. Und daher soll das Collegium mit dergleichen Aufgaben gleichfalls nicht sparsam seyn.

19.

19.

Wenn aber der junge Arzt einen unbekannten Satz auszuarbeiten erhält, dessen Auflösung und Demonstration ihm von dem Mitgliede des Collegii vorgesagt ist; so kann er ausarbeiten, wo er will. Denn in diesem Falle kann er von Fremden, welche die Demonstration nicht mit angehört haben, keine Hülfe erlangen; und also mag er die Beantwortung, fürnehmlich da sie manchmal Nachdenken erfordert, und des Umarbeitens nöthig haben wird, in seiner Wohnung abfassen.

20.

Wenn nun aber der junge Arzt die ihm vorgesagte Auflösung, nebst ihrem Beweise, gehörig zu Papier gebracht; So hat demnächst das Collegium auf seine übrige medicinische Ausarbeitungen zu sehen, und ihn in diejenige Classe zu versetzen, welche ihm zukömmt.

21.

Wenn er aber, ungeachtet ihm die Auflösung und der Beweis deutlich vorgesagt sind, selbige dennoch nicht gehörig zu Papier bringen kann; wenn er dieses nicht kann, ob es ihm gleich nicht an hinlänglicher Zeit fehlt, zu entwerfen, abzuändern und umzuschmelzen; so liegt es klar am Tage, daß er nicht einsiehet, was zu einem Beweise gehöret, und wie man selbigen abfassen muß. Von einem solchen Manne hat man sich gewiß wenig Wissenschaftliches zu versprechen, es müßte denn seyn, daß er das ihm abgehende Logische

noch

noch lernte. Er soll, bevor er dieses weis, nicht weiter, bis in die fünfte Classe fortrücken. Hier zeigt sich einer der Probiersteine, ob der Mann unter die gründlichen, oder unter die empirischen Aerzte soll gezählt werden.

22.

Wenn der Doctor den von dem letzten Mitgliede Unsers Collegii aufgegebenen Satz, oder dessen Fragen, (es mögen selbige eine bekannte oder unbekannte Sache betreffen) ausgearbeitet hat; so theilet er solche dem zweyten Mitgliede, wenn er bey diesem ausarbeiten will, mit. Die Aufgaben des ersten und zweyten Mitgliedes giebt er, vor der Ausarbeitung, dem dritten, und dieses gehet fort, bis zum Director. Diese Mittheilung ist nöthig, theils, damit nicht zwey Mitglieder dieselbe Frage aufgeben, und theils, damit sie bey den Aufgaben ihrer Sätze eine solche Wahl treffen können, daß die Gründe zur Ausarbeitung bald aus diesem, bald aus jenem Theile der Arzneygelahrtheit hergeholet werden müssen.

23.

Wenn sich der Arzt in einem oder anderm Fache, z. B. im mathematischen, physicalischen, chymischen u. s. w. nicht gehörig bewandert zu seyn glaubt; so bleibt ihm erlaubt, Aufgaben, welche die Kenntniß dieser Stücke voraussetzen, zu verbitten. Wie viel wird der bloße Empiriker zu verbitten haben?

24.

Die Aufsätze der Doctoren mögen entweder deutsch oder lateinisch abgefasset werden. Das Collegium soll, bey seinem Urtheile, nicht sowol auf die Nettigkeit der Sprache und Ausdrücke, als vielmehr darauf sehen, in wie weit der Mann eine practische Kenntniß hat, und dem Publico nützlich seyn kann.

25.

Die Aufsätze sollen aber alle halbgebrochen seyn, damit die Glieder des Collegii ihre Anmerkungen daneben schreiben können.

26.

Nachdem die versiegelten Ausarbeitungen eines Arztes dem Collegio übergeben sind; so werden sie in demselben öffentlich entsiegelt, und unter die Mitglieder, zu Erforschung der Fähigkeit des Doctors, ausgetheilt: da denn ein jeder selbige miteinander durchsehen, und wenigstens unter den Satz, den er aufgegeben, seine Meynung setzen soll.

27.

Wenn aber ein Mitglied des Collegii mit der Ausarbeitung des Doctors unzufrieden ist; so soll es keinen Machtspruch thun, und sagen: ich bin unzufrieden, die Ausarbeitung ist mehrentheils schlecht; sondern er soll die Fehler, neben der Ausarbeitung, in seinen Anmerkungen anführen. Denn dieses, nicht aber jenes, ist lehrreich. Dieserwegen ist verordnet, daß die Ausarbeitungen halb gebrochen seyn sollen. So soll

ver-

verfahren werden, es müßte denn seyn, daß die Ausarbeitung unter der Recension wäre.

28.

Da Wir verschiedene Glieder des Collegii haben, und ein jeder, ehe er seinen Satz aufgiebt, unterrichtet ist, was für Sätze bereits ausgearbeitet sind; so können sie ihre Aufgaben gar leicht so einrichten, daß die Gründe dazu bald aus der Logik, bald aus der Naturlehre, bald aus der Zergliederungskunst, bald aus der Therapeutik, u. s. w. müssen hergeholt werden. Das soll auch geschehen, damit sich zeige, was der Arzt in einem jeden Fache gethan hat.

29.

Damit nun aber das Publicum von der verschiedenen Fähigkeit seiner Aerzte unterrichtet werde; so soll ein jeder Arzt mit einem Patente versehen werden, welches seiner Geschicklichkeit angemessen ist, dermaßen, daß hieraus erhelle, ob er bloß ein Empiriker, oder ein gründlicher Mann sey, und in was für eine Classe er gehöre. Diese Patente sollen sie den Obrigkeiten und den Pastoren des Orts, wo sie wohnen, vorzeigen, und die Copey davon in das Gerichtsprotocoll eintragen lassen. Die Obrigkeit eines jeden Orts soll schuldig seyn, diese in das Gerichtsprotocoll eingetragene Copey einem jeden, der es verlangt, gegen die Schreibgebühr, abfolgen zu lassen. Auf diese Weise muß das Publicum von der Fähigkeit seiner Aerzte unterrichtet werden, und dann wird es nicht mehr der Gefahr ausgesetzt

gesetzt seyn, in welche so mancher Kranke gerieth, weil er nicht wußte, welche Aerzte geschickt waren, und welchen er vorzüglich sein Leben und Gesundheit anvertrauen konnte.

30.

Damit nun aber Unser Publicum aus dem Patente eines jeden Arztes sogleich wissen könne, in was für eine Classe er gehöret; so haben Wir Unserm Collegio Medico befohlen, die Patente folgendermaßen einzurichten.

31.

In dem Patente eines Arztes von der sechsten Classe, welcher sogar in der empirischen Arzneygelahrtheit noch unvollständig ist, soll das Collegium schreiben: „Nachdem wir die Aufsätze des Herrn D. N. N. geprüft „haben: so hat sich gefunden, daß er (in dieser und „jener Krankheit, z. B.) im Wechselfieber, in venerischen Krankheiten, u. s. w. mit Nutzen gebraucht „werden kann, (hier sollen die Krankheiten benannt werden, deren Heilung er versteht, und man ihm anvertrauen kann) und er soll seine Praxis nicht weiter, „als auf diese Krankheiten, außer unter dem Beystande und dem Rathe eines andern Arztes von mehrerer Einsicht, ausdehnen dörfen.„ Das Wohl der Unterthanen erfordert diese Vorsichtigkeit. Wir vermuthen zwar, daß diese Aerzte ihre Patente zum theil nicht einlösen, und lieber ihre Praxis aufgeben werden; das wird Uns aber auch lieber seyn, als wenn sie dem Publico schaden.

32.

32.

Für die Aerzte, welche zwar nur Empiriker, aber doch vollständige, gute Empiriker sind, ist die fünfte Classe bestimmt. Ihre Patente sollen folgendergestalt abgefasset werden: „Wir haben die Aufsätze des „Herrn D. N. N. geprüfet, und gefunden, daß seine „practische Erkenntniß dem Publico Nutzen schaffen „könne, und kann er sich allenthalben, und in allen „Krankheiten, gebrauchen lassen.

33.

Dieses Patent soll sich von dem vorhergehenden dadurch auszeichnen, daß keine besondere Krankheit namhaft gemacht werde, und es dem Arzte gestattet wird, sich in allen Krankheiten gebrauchen zu lassen. Dies soll ihm erlaubt werden, weil Unser Publicum aus dem Patente erkennet, daß er nur in die fünfte Classe gehöret, und ihn nicht leicht in solchen Krankheiten, welche verschiedene Ursachen haben, wenn es einen geschicktern Mann haben kann, allein gebrauchen wird.

34.

Bey den Aerzten der vierten Classe, welche sich über die Empiriker in die Höhe geschwungen haben, soll man ein Ehrenwort in dem Patente antreffen. Hier soll es heißen: „Wir haben die Aufsätze des Herrn „D. N. N. geprüfet, und gefunden, daß er ein ge„schickter Arzt sey, und daß seine medicinische Kennt„niß Unserm Publico Nutzen schaffen kann. Er darf „sich allenthalben, und in allen Fällen gebrauchen „lassen.

„lassen. „ Der Ausdruck, daß er ein geschickter Arzt sey, soll ihn von den Aerzten der fünften Classe unterscheiden.

35.

Das Patent für die Aerzte der dritten Classe soll eben so, als das vorige lauten, außer daß sie sehr geschickte Aerzte genannt werden. Das Wort sehr ist hier das Unterscheidungszeichen.

36.

Die Patente für die Aerzte der zwoten Classe sollen sagen, daß sie fürtreffliche Aerzte seyen.

37.

Diese Aerzte der zwoten Classe, wenn sie das Wohl des Publici durch neue Entdeckungen, welche in das Practische einen Einfluß haben, befördern, und selbige durch den Druck bekannt machen, sollen fürtreffliche und ausgezeichnete Aerzte in ihren Patenten heißen. Fürtreffliche, weil sie zur zwoten Classe gehören, und ausgezeichnete, weil sie sich durch neue, nützliche Entdeckungen ausgezeichnet haben.

38.

Ist es nicht ein Arzt der zwoten, sondern der dritten Classe, der dergleichen Entdeckungen öffentlich bekannt macht; so soll ihm zwar der Titel eines ausgezeichneten Arztes gegeben, aber das Ehrenwort, welches der dritten Classe verliehen, beybehalten werden. Er soll ein sehr geschickter und ausgezeichneter Arzt betitelt werden.

39.

39.

Ist es ein Arzt der vierten Classe; so soll man den Ausdruck: ein geschickter und ausgezeichneter Arzt, lesen.

40.

Unter den Aerzten legt sich manchmal einer auf ein Stück vorzüglich. Wenn das Collegium finden wird, daß dieses geschehen ist; so soll es in seinem Patente angezeiget, und er in dem Stücke, worinnen er etwas besonderes gethan hat, ein trefflicher Mann genannt werden. Z. B. Wenn ein vollständiger Empiriker eine besondere Stärke in der Zergliederungskunst erworben hat, so soll es heisen: „Wir „haben bey der Prüfung der Aufsätze des Herrn D. „N. N. gefunden, daß er in der Zergliederungskunst „ein trefflicher Mann sey.„ Wenn es aber ein Arzt der vierten Classe ist; so soll man lesen: „Wir haben „bey der Prüfung gefunden, daß er ein geschickter „Arzt, und in der Zergliederungskunst ein trefflicher „Mann sey.„ Kurz, das Patent, das ihm in Ansehung seiner Classe zukömmt, soll bleiben; diesem wird aber hinzugesetzt werden, daß er in dem Stücke ein trefflicher Mann sey, worinnen er was besonders geleistet hat.

41.

Wenn ein Arzt glaubt, das Collegium hätte ihm Unrecht gethan, und ihn in eine zu niedrige Classe versetzt; so soll ihm frey stehen, das Collegium zu

ersu-

ersuchen, seine Ausarbeitungen auf eine Hoheschule zu schicken, und daselbst, nach den hier vorgeschriebenen Gesetzen, darüber urtheilen zu lassen. Das Collegium soll schuldig seyn, dieses Begehren sogleich zu erfüllen, und in dem Falle, da es unrecht gehandelt, alle Kosten zu zahlen, widrigenfalls aber werden sie von dem Arzte vergütet. Wir haben kein besseres Mittel, als dieses, um das Publicum zu überführen, daß keinem Arzte Unrecht geschehen sey.

42.

Wenn sich Aerzte von der sechsten Classe bemühen, und eine größere Geschicklichkeit erlangen; so sollen sie in die fünfte Classe versetzt werden. Wenn sie hier ein Patent, welches ihnen die uneingeschränkte Praxis zugesteht, aber ohne Ehrenwort erhalten; denn aber durch fernern Fleiß ihre Erkenntniß erweitern; so sollen sie, nach dem Maße ihrer vergrößerten Kenntniß, geschickte, sehr geschickte, und fürtreffliche Aerzte genannt werden. Die hierzu erforderlichen wiederholten Prüfungen des Collegii sollen nichts, und die neuen Patente nur die Schreibgebühr kosten.

43.

Wenn dieses die Aerzte in den Städten und auf dem Lande nicht antreiben wird, nach und nach eine größere Kenntniß zu erwerben; so müssen sie ganz ohne Ehrgeiz seyn; und wenn dieser sie nicht bewegen wird; so mag es der Eigennutz thun, indem ihre größere Geschicklichkeit ihnen nicht nur eine einträglichere Praxis

verschaffen, sondern auch künftig, bey Wiederbesetzung des Collegii Medici, der Land- Stadt- und Amtsphysicate, auch anderer Bedienungen, nur auf die vorzügliche Geschicklichkeit gesehen werden wird.

44.

Wenn aber im Gegentheile Aerzte, welche zuvor gute Gründe gesammelt, und eine wahre Geschicklichkeit erworben hatten, demnächst nachläßig werden, und anstatt in ihrer Erkenntniß fortzurücken, abnehmen, und das bereits Erkannte wieder vergessen; so soll das Collegium sie von neuem vorladen lassen, und sie sollen schuldig seyn, abermals, bey einem jeden Mitgliede, auszuarbeiten. Wenn alsdann gefunden wird, daß ihnen das zuvor ertheilte Patent nicht mehr zukömmt; so sollen sie desselben verlustig seyn, und in eine niedrigere Classe versetzt werden.

45.

Wie es mit denen Aerzten, welche künftighin in Unsern Fürstlichen Ländern practiciren wollen, gehalten werden soll, ist nun gezeigt. Was aber diejenigen anbelangt, welche hier bereits Jahre lang ihre Praxin ausgeübt haben; so sollen auch diese, wenn sie von dem Collegio vorgeladen werden, erscheinen, bey einem jeden Mitgliede ausarbeiten, demnächst ihre Patente erhalten, selbige den Predigern und der Obrigkeit ihres Orts vorzeigen, auch dem Gerichtsprotocoll einverleiben lassen. Nur haben Wir, auf die desfalls von dem Collegio Medico Uns gethane unterthänigste

Vor-

Vorstellung, besagtem Collegio erlaubt, diejenigen, welche ein hohes Alter drückt, und welche sich durch eine vorzügliche Geschicklichkeit ausgezeichnet haben, verschonen und dispensiren zu dörfen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Nutzen der Classification der Aerzte.

Nachdem das Collegium jetzt dem Publico deutlich vor Augen gelegt hat, wie unser Gnädigster Landgraf und Herr das medicinische Fach, in Ansehung der Aerzte, eingerichtet haben wollen, und wie man aus ihren Patenten erkennen kann, in was für eine Classe ein jeder gehöret; so wird es die Mittheilung der von unserm Gnädigsten Herrn ferner erhaltenen Gesetze auf eine kurze Zeit unterbrechen, und mit dem Publico von dem Nutzen der Classification reden.

a) Bis hierher bekamen die Aerzte von den Hohenschulen, und auch von den medicinischen Collegien, fast gleichlautende Patente. Bey diesen Um-

ständen konnte keiner, der kein Arzt war, wissen, wer unter ihnen der geschicktere, und wer der ungeschicktere war; Sonst keiner, weil es den übrigen an der medicinischen Kenntniß fehlete. Der Arzt, welcher am beßten pralen, und am schlauesten aufschneiden konnte, wurde nun für den geschicktern gehalten; und mehrentheils war er der ungeschicktere, weil die Ungeschickten in diesem Felde gemeiniglich die erfahrensten sind.

b) Auf diese Weise hat sich die Unwissenheit wol sogar bis zur Person des Landesherrn hinaufgeschwungen, und ihn selbst, ihn, den guten Landesherrn, zum Opfer gemacht. O, möchte doch dieses nicht wahr seyn. Aber, leider! daß hiervon der Welt noch ein ganz neues Exempel, in der Person des höchstseeligen Churfürsten von Bayern, bekannt ist. Würde die Classification der Aerzte, und die Bekanntmachung, wie weit es ein jeder in seiner Wissenschaft gebracht hat, eingeführt gewesen seyn; so wäre ein solches Unglück unmöglich gewesen. Hierdurch wird aber jetzt ein jeder, von dem Landesherrn an, bis zum geringsten Unterthan, in die glückliche Verfassung gesetzt, daß ihn der windige Charlatan nicht ferner hintergehen kann.

Dieses

Dieses ist ein erstaunlicher Vortheil; nur Schade, daß ihn alle nicht einsehen können.

c) Scheint dieses der einzige Weg zu seyn, den treuen Unterthan in die glückliche Verfassung zu setzen, aus den in seiner Gegend wohnenden Aerzten den beßten wählen zu können, falls er einen bedarf.

d) Man hat schon Beyspiele gehabt, daß Aerzte, welche in eine niedrige Classe versetzt waren, und, wegen ihrer geringen Einsichten, dem Staate wenig Nutzen schaffen konnten, sich nach einem Jahre wieder meldeten, und trefflich bestunden. Wie vortheilhaft ist nicht ein solcher Fleiß, sowol für den Arzt, als für das Publicum; und war hiervon die Einrichtung der Classen wol nicht die Ursache und Triebfeder?

e) Durch dieses Mittel wird der Charlatan, der unter dem Rocke manches Arztes verborgen sitzt, gehörig gedemüthiget und heruntergesetzt; eine Sache, welche man bisher vergebens gewünscht hat. Wenn bisher der Empiriker den Unterthan einnahm, indem er sprach: ich habe zwar wenig Theorie, aber ich kann curiren, besser curiren, als dieser und jener, so gut, als der Beßte, und auf

das Curiren kömmt es doch nur an; so werden die Klugen unsers Publici, welche wissen, daß er nur ein Empiriker, ein Arzt von der fünften Classe ist, doch gleich einsehen, daß man ihn bey solchen Krankheiten, welche verschiedene Ursachen haben, ohne Gefahr nicht gebrauchen könne. Wenn einmal ein solcher Kranker unter seinen Händen genesen ist, und er darauf großthut; so werden sie doch begreifen, daß dieses nur ein Glück gewesen, und daß dasjenige Mittel, welches er diesem gegeben, und diesem geholfen, bey einem andern ganz verkehrt angebracht, und schädlich seyn könne.

f) Mancher geschickter Arzt hat bisher geseufzt, daß seine Geschicklichkeit nicht erkannt würde; daß die Pralerey des Charlatans seinen Fleiß überwöge. Seine Klagen waren gerecht; und hart war es für ihn, daß man ihn derselben nicht überheben konnte. Nicht er, sondern der Ungeschickte wird bey unsrer Einrichtung seufzen, aber auch nicht länger, bis er sich geschickt macht. Und so muß die Sache eingerichtet seyn, wenn sie das Wohl des Staats bauen soll.

Wenn nun aber gleich das Classificiren diese und noch andere Vortheile verschaffet; so bleibt es

doch,

doch, wird mancher denken, fur einen Doctor hart, wenn er noch einmal ausarbeiten, seine Ausarbeitung beurtheilen lassen, und, wie selbige ausgefallen ist, öffentlich bekannt gemacht sehen soll. Allein, das Collegium gestehet es, es siehet in diesem Stücke keine Härte. Denn, daß ein Doctor, wenn er practiciren will, noch ein Tentamen ausstehen muß, ist in mehrern Ländern hergebracht. Da man ferner von einer jeden Hohenschule über eine jede Frage, ein schriftliches Gutachten einholen kann; und ein jeder Arzt verbunden ist, wenn man ihn darum ersucht, über eine jede Krankheit seine Gedanken schriftlich zu ertheilen; so sehen wir nicht ein, wie es für einen jungen Arzt hart seyn, oder seine Ehre beleidigen kann, wenn ein jedes Mitglied des Collegii von ihm ein gleiches fordert.

Vielleicht wird mancher antworten, nicht das Ausarbeiten, sondern, wie selbiges ausgefallen, sey zu kränkend. Allein, muß nicht ein jeder, der sich in Wien zu einer Reichshofrathsstelle, oder in Wetzlar zu einer Assessorstelle, Hoffnung macht, seine Probe-Relation abfassen, beurtheilen lassen, und erwarten, daß er entweder angenommen, oder abgewiesen wird; in welchen Fällen das Publicum gewiß

erfähret, ob er gut, oder nicht gut, ausgearbeitet hat. Muß sich nicht ein jeder Gelehrter gefallen lassen, daß ein Recensent seine Aufsätze beurtheilet, und dieses sein Urtheil sogar gedruckt dem Publico bekannt macht. Ist ein mediciniſches Collegium wol weniger, als ein Recensent, und ein junger Doctor mehr, als diejenigen, welche sich um eine Reichshofraths- und Assessorstelle in Wetzlar bewerben, mehr, als ein gelehrter Schriftsteller?

Und gesetzt, es wäre auch für einen jungen Arzt etwas hart, wenn er noch einmal ausarbeiten, und seine Ausarbeitung demnächst beurtheilen lassen soll; So muß doch das Wohl des Publici in einer Waageschaale, den jungen Doctor in der andern, in die Höhe ziehen.

Nun wenden wir uns wieder zur Mittheilung der abgebrochenen Gesetze, welche nicht die Classification, sondern die bereits classificirten Aerzte betreffen.

Gesetze.

46.

Alle Land- Stadt- und Amtsphysici sollen sich, wenn sie den Doctorhut noch nicht haben, promoviren lassen.

47.

47.

Derjenige, welcher in Unser Collegium Medicum aufgenommen wird, muß künftig Doctor seyn.

48.

Keinem Doctor, der sich in Unsern Fürstlichen Lände: dern niederlassen will, soll die Praxis, nach ausgestandener Prüfung, geweigert werden.

49.

Er soll sich aber nicht setzen dörfen, wo er will, sondern der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts soll ihm von Unserm Collegio Medico angewiesen werden. Wie aber in diesem Falle verfahren werden soll, sagen die Gesetze demnächst an einem bequemern Orte.

50.

Alle Aerzte, welche einen Ehrentitel haben, dörfen einen jungen Arzt anführen, zu ihren Kranken schicken, und sich desselben bedienen, ohne daß der junge Arzt nöthig hätte, sich zuvor vor dem Collegio zu stellen. Wenn er aber demnächst selbst, ohne Anführung, practiciren will; so muß er sein Tentamen ausstehen, und, wie zuvor gemeldet ist, sein Patent erhalten haben.

51.

Aerzte, welche nicht in Unsern Fürstlichen Ländern wohnen, dahin aber von den Kranken berufen werden, practiciren frey, ohne daß sie sich desfalls bey dem Collegio melden.

52.

Falls es sich ereignen sollte, daß ein auswärtiger Arzt, wegen seiner bewiesenen besondern Geschicklichkeit, in Unser Fürstenthum zu einer Ehrenstelle, z. B. als Leibarzt, oder als Mitglied Unsers Collegii, von Uns berufen würde; so ist das Collegium Medicum nicht berechtiget, von ihm Ausarbeitungen, oder daß er sich dieserwegen vor demselben stelle, zu fordern.

53.

Was aber Unsre jetzigen Aerzte anlangt; so practiciren und handeln sie, wie sie bisher gewohnt gewesen sind, bis sie von dem Collegio werden vorgeladen werden, um ihre Prüfungen auszustehen.

54.

Wenn sie aber werden vorgefordert werden; so müssen sie entweder erscheinen, oder hinlängliche Ursachen anzeigen, warum sie nicht haben erscheinen können.

55.

Wer keine hinlängliche Ursache seines Ausbleibens angezeiget hat, und auch nicht erschienen ist, giebt das erste mal zehen Thaler Strafe. Wenn er das zweyte mal, ohne hinlängliche Ursachen, zurückbleibt; zahlt er zwanzig Thaler; und wenn er auf die dritte Einladung nicht erscheint: so ist ihm sofort alle Praxis so lange verbothen, bis er sich gefügt hat. Wenn er aber auf diese Befehle nicht achtet, sondern zu practi-

ciren fortfähret; so wird die körperliche Strafe nicht ausbleiben.

56.

Wer sich aber künftig zu einem Land- Stadt- oder Amtsphysicate Hoffnung machen will, der muß den Titel eines geschickten Arztes, und hierneben noch die gehörige Kenntniß in der Zergliederungskunst, der gerichtlichen Arzneykunde, der Wundarzney und Apothekerkunst, erworben haben. Die Kenntniß der Anatomie und Medicinä legalis ist ihm bey der Verfertigung eines Visi reperti; die Apothekerkunst bey der Visitation der Apotheken; die Chirurgie zum Beystande der Wundärzte, nöthig. Hat er sich darneben mit dem Theile der Wundarzney, welcher die Geburtshülfe betrifft, gut bekannt gemacht; so soll ihm dieses, bey Unserm Collegio Medico, zu einer vorzüglichen Empfehlung dienen.

57.

Die Land- Stadt- und Amtsphysici sollen in dem Falle, da sich eine epidemische Krankheit an einem Orte, oder in einer Stadt, oder auf dem Lande, in der ihnen angewiesenen Gegend einfindet, dem Collegio Medico alsbald, wie der Obrigkeit, Nachricht geben, damit die gehörigen Maßregeln sogleich dagegen genommen werden können. Sie sollen hierbey anzeigen, was sie für die Gelegenheitsursache der Krankheit halten, ihr Gutachten hinzufügen, und die Nachricht ertheilen, was sie bereits für Einrichtungen getroffen,

troffen, was diese gefruchtet haben, auch bey dem Collegio anfragen, was noch ferner zu thun sey, und dessen Vorschriften sodann beobachten. Wenn der Amtsarzt nicht gegenwärtig, oder das Amt mit solchem nicht versehen ist; so liegt dieses alles dem Amtswundarzte ob.

58.

Weil es möglich ist, daß sich Aerzte auf die liederliche Bahn begeben, durch Saufen, Schwelgen und eine unartige Lebensart zu dem Endzwecke ungeschickt machen, wozu sie verordnet worden, nämlich die Wohlfahrt der Unterthanen in der Gegend, wo sie wohnen, zu bauen, und ihnen, bey ihren Krankheiten, die nöthige Hülfe zu leisten; So ist dem Collegio Medico die Macht gegeben, falls sie, statt in ihrer Kunst zuzunehmen, das Gelernte wieder vergessen, oder sich durch unartige Aufführung zu ihrem Amte untüchtig machen, nach vorhergegangener Warnung, sie von ihrem Amte zu entsetzen. Das Collegium ist, der ihm in diesem Stücke gegebenen Gewalt sich gegen unnütze und untaugliche Subjecte zu bedienen, ernstlich angewiesen.

59.

Aerzte, welche sich auf die Wundarzney gelegt haben, und diese auszuüben verlangen, müssen sich deswegen bey dem Collegio melden. Wenn es ihnen an der erforderlichen Fähigkeit nicht fehlet; so soll hierzu die Erlaubniß in das Patent eingerückt werden.

60.

60.

Eben so soll es gehalten werden, wenn sich ein Arzt nur auf einen oder andern Theil der Wundarzney z. B. auf das Staarstechen, die Geburtshülfe u. s. w. mit besonderm Fleiße gelegt hat.

61.

Kein Arzt soll Arzneyen ausgeben, oder damit handeln dörfen, außer in wie weit er hierzu von dem Collegio die Erlaubniß erhalten hat; wovon demnächst, wenn Wir von den Apothekern reden werden, ein mehreres.

62.

Unter denen Recepten, welche der Arzt verordnet, soll sein Namen, und der Namen dessen, für den es verschrieben worden, angetroffen werden. Der Apotheker setzet sodann das Datum dazu, da er es verfertiget; und auch, da er es repetiret.

63.

Bey solchen Krankheiten, welche der Patient verschwiegen haben will, ist es dem Arzte erlaubt, statt des wahren Namen des Kranken, einen erdichteten darunterzuschreiben.

64.

Und eben in diesen Krankheiten soll der Arzt verschwiegen seyn. Ist er es nicht; so soll er in zehen Thaler Strafe verfallen, wovon der Angeber die Hälfte bekömmt.

65.

65.

Wenn die Aerzte den Apothekern, Wundärzten oder andern, ein Recept dictiren; so müssen sie es nachlesen, und unterschreiben. Alsdann sollen die Recepte angesehen werden, als wenn sie der Arzt von Wort zu Wort geschrieben hätte. Auf den Arzt, der unterschrieben hat, fällt daher alle Verantwortung.

66.

Es geschiehet zuweilen, daß der Arzt einen Kranken, aus Gewinnsucht öfterer, als ihm lieb ist, besucht. Wenn dieses geschiehet; so mag ihm der Kranke, oder diejenige, die es angehet, sagen: Er möge sich doch nicht so viele Mühe geben. Von dieser Zeit an soll keiner mehr, als täglich eine Visite, zu zahlen schuldig seyn.

67.

Wenn ein Arzt auswärts berufen wird; so soll ein jeder andrer Arzt, der dazu begehret wird, seine Kranken, bis zu jenes Zurückkunft, zu besorgen schuldig seyn.

68.

Unterweilen geschiehet es, daß ein Kranker mit seinem Arzte unzufrieden ist, und statt desselben einen andern annimmt. In diesem Falle soll der erste Arzt, dem folgenden, wenn er geziemend darum ersucht wird, von dem Verlaufe der Krankheit die gehörige Nachricht geben.

69.

69.

Mehr Augen sehen oft besser, als zwey, und dem Kranken ist es oft sehr zuträglich, wenn mehr Aerzte sein Wohl beäugen. Wenn daher ein anderer Arzt zu einem Kranken berufen wird, und der Patient den ersten abschaffen will; so soll der neue Arzt das Seinige thun, um den ersten beyzubehalten; und sodann mit ihm den Kranken gemeinschaftlich, freundschaftlich und gewissenhaft besorgen.

70.

Anstatt so zu verfahren, wie jetzt verordnet worden, haben Wir, leider! oft bemerket, daß mancher Kranker durch die Zänkereyen unartiger Aerzte gelitten hat. Alle Zänkereyen, und vornehmlich in Gegenwart des Kranken, werden daher ernstlich verbothen. Wir wünschen nichts mehr, als daß die Aerzte überlegen mögen, daß ihre Zwistigkeiten jederzeit zu weiter nichts, als zu ihrer Schande dienen. Sie mindern das Vertrauen, das man zu beyden hat. Wie ist es möglich, daß ein dritter solche Leute hochschätzen könne, die sich selbst unter sich nicht hochachten, sondern verachten?

71.

Unterweilen geschiehet es, daß ein Arzt dem andern nur aus Zanksucht widerspricht, und keine andere Absicht hat, als sich bey Unwissenden hervorzuthun. Wenn es hernach zur Sprache und zur Untersuchung kömmt; so heißt es: ich habe nicht dieses, sondern jenes gesagt. Wir wissen, daß ein geschickter Arzt von

einem

einem zankſüchtigen forderte, ſeine Meynung ſchriftlich aufzuſetzen und von ſich zu geben; dieſer aber antwortete: das habe ich nicht nöthig. So antwortete er aus Furcht, ſein eigner Aufſatz möchte ihm demnächſt Schande bringen. Wenn künftig zween oder mehrere Aerzte nicht einerley Meynung ſind; ſo ſollen ſie ſchuldig ſeyn, wenn ein oder anderer es fordert, ihre Meynung ſchriftlich von ſich zu geben, und wer ſich in dieſem Stücke weigert, und es nicht thut, der ſoll um zehen Thaler geſtraft werden. Wir ſind verſichert, wenn etwas die Zänkereyen abſchaffen wird, ſo wird es dies Geſetz thun.

72.

Wenn aber zween oder mehrere Aerzte verſchiedener Meynung ſind, ſich unterredet haben, und nicht einig werden können; ſo ſollen ſie die Krankengeſchichte und ihre verſchiedene Meynungen dem Collegio Medico, oder einem Gliede deſſelben, wenn ſie darauf ein Zutrauen haben, oder in Fällen, wo es die Umſtände des Kranken erlauben, daß man ſich auswärts Raths erholen kann, einer Hohenſchule einſchicken. Wer hiergegen fehlet, wird vor das Collegium vorgeladen, und gewiß geſtraft werden.

73.

Wenn gleich ein Arzt beweiſet, daß der andere gefehlt hat; ſo iſt dieſes bey weitem kein Beweis ſeiner größern Geſchicklichkeit. Hat dieſer in einem Falle einen Fehltritt gethan; ſo kann ihn jener in einem an-

dern

dern thun. Aerzte, welche dieses erwägen, werden nicht leicht darauf verfallen, andere herunterzusetzen, oder wol gar in Ansehung ihrer Kunst zu verläumden. Wenn aber ein Arzt den andern verläumdet, z. B. wenn er von ihm sagt: er habe unrecht geurtheilet, oder wol gar schädliche Mittel verordnet, und dieses nicht wahr machen kann; so soll er um funfzehen Thaler gestraft werden, und der Angeber, wäre es auch selbst der beleidigte Arzt, davon die Hälfte haben.

74.

Wenn es aber keine Verläumdung, sondern eine erweisliche Wahrheit ist, was ein Arzt zum Nachtheile des andern sagt; so kann ihm zwar seine Nachrede nicht gewehret werden; dennoch hegen Wir die Zuversicht zu den Aerzten in Unsern Fürstlichen Ländern, daß sie beständig vor Augen halten werden, ein jeder habe, bey der weitläuftigen medicinischen Wissenschaft, eine schwache Seite, und derjenige, der einen andern in einem Stücke übersieht, werde auch wieder von ihm in einem andern übersehen.

75.

Auswärtige, an Unsern Gränzen wohnende Aerzte, welche die Unsrigen verläumden, auf ihre Urtheile, Verordnungen oder Arzneymittel losziehen; ihr Vorgeben aber weder vor Unserm Collegio Medico, noch durch öffentliche Schriften wahrmachen wollen, oder können: solche verläumderische Aerzte sollen, wenn ihre

Verläumdung von dem Collegio Medico anerkannt ist, und sie Unsere Fürstlichen Länder betretten, in Verhaft gebracht, und so lange gefänglich angehalten werden, bis sie Unsern Verordnungen ein Genügen geleistet haben.

76.

Wenn aber einer oder anderer von Unsern Aerzten einen auswärtigen verläumdet hat; so kann dieser sich desfall nur bey Unserm Collegio melden, und gewärtigen, daß Unser Arzt um funfzehen Thaler gestraft werde, und er die Hälfte davon erhalte.

77.

Wenn mehrere Aerzte einen Kranken besorgen; so soll keiner allein, außer im Nothfalle, ein Recept verschreiben. Wenn dieses aber geschehen ist; so soll das Recept dem andern Arzte, sobald es sich thun läßt, zur Einsicht überliefert werden, damit beyde im Stande bleiben, die Cur in der gehörigen Ordnung zu verfolgen.

78.

Wer einem Kranken, hinter dem Rücken seines Arztes, heimlich verordnet, soll um zehen Thaler gestraft werden. Keine Ausflucht, nicht, daß der Kranke solches begehrt hätte, u. s. w. soll ihn gegen die Strafe schützen. Ein Zeichen aber, daß heimlich verordnet worden, soll es seyn, wenn man unter dem Recepte den Namen des Kranken und des Arztes nicht findet, oder dieser leugnet, daß er verordnet habe.

79.

79.

Wenn zween oder mehrere Aerzte über eine Krankheit berathschlagen; so schreibt der jüngste das Recept; und wenn es verlangt wird; so unterschreiben sie es alle.

80.

Die Mittel, welche in einer solchen Berathschlagung beliebt werden, bringen nicht dem Arzte, der sie vorgeschlagen hat, sondern allen Aerzten, weil sie selbige gutgefunden, wenn sie helfen, gleiche Ehre; und wenn sie schaden, gleiche Schande.

81.

Wenn ein Arzt ein Visum repertum einschickt, worinnen Unwahrheiten enthalten sind, welche er besser gewußt hat; wie auch, wenn er Umstände, welche zur Sache gehören, und ihm angezeiget sind, weggelassen; so soll er seines Patents und Amts verlustig seyn.

Fünfter Abschnitt.

Von der Menge der Aerzte, welche an verschiedenen Orten in den Fürstlichen Ländern sollten practiciren dörfen.

Wenn ein Richter stirbt, und seine Bedienung einträglich war; so finden sich geschickte Leute in Menge, die sich darum bemühen. Wenn aber die Bedienung nicht einträglich ist; so bewirbt sich kein geschickter Mann darum, und man muß zufrieden seyn, wenn man sie nur mit einem mittelmäßigen besetzen kann. Bey einer ledig gewordenen einträglichen Richterbedienung leidet es der Herr daher nicht, daß sich diejenigen, die darum anhalten, darinn theilen. Er verlangt einen guten Mann, nicht aber drey schlechte, wovon zween ganz überflüssig sind. Wenn ein Pastorat zu vergeben ist; so wird es gleichfalls nicht gelitten, daß sich die Candidaten darinn theilen, sondern einer erhält es. Damit der Jurist und Gottesgelahrte gehörig leben könne, daran denkt man; um die Aerzte aber bekümmert sich kein Mensch. Von

diesen

diesen mögen sich so viele an einen Ort setzen, und in die Kranken theilen, wie ihnen beliebt, so ist man hiermit zufrieden. Dieses ist, wie wir schon im vorhergehenden gezeigt haben, in der That die Ursache, warum es an manchem Orte an einem geschickten Manne fehlet. In einer gewissen Stadt war ein gutes Gehalt für einen Arzt ausgesetzt. Einer konnte die vorkommenden Kranken hinlänglich versehen; durch einen ließ man sie besorgen; und seit langen Jahren hatte man an diesem Orte beständig einen geschickten Mann gehabt, weil sich alsbald, wenn der vorige abgieng, verschiedene meldeten, woraus man den beßten wählete. Wenn dieser Mann ausgereiset war, oder andere Geschäfte ihn verhinderten; so besorgte ein geschickter Wundarzt seine Kranken, nach seiner Vorschrift. Einmal, als dieser Mann gestorben war, konnte man nicht einig werden, weil zween Aerzte sehr gut waren. Man verglich sich, und theilete das Gehalt unter sie. Einer starb. Man konnte für das halbe Gehalt keinen geschickten Mann wieder bekommen; man mußte also mit einem mittelmäßigen zufrieden seyn. Der andere starb; und auch dieses mal erhielt man, weil das Gehalt zu klein war,

einen sehr mittelmäßigen. Jetzt hatte man zween, aber keinen guten Arzt, weil man für die Einkünfte eines guten nicht gesorgt hatte. Elend sahe es jetzt hier aus, wenn ein geschickter Mann, bey schweren Fällen, nöthig war; und man sah sich alsdann oft genöthiget, fremde Hülfe zu suchen, und mit schweren Kosten einen entfernten Arzt kommen zu lassen. Man richtete demnächst die Sache wieder auf den alten Fuß ein, und seit dem geht es wieder trefflich.

Gesetze.

82.

Wir wollen zuerst anzeigen, wie Wir es mit fremden Aerzten, welche sich in Unsern Fürstlichen Ländern setzen wollen, und dann auch, wie Wir es mit Unsern Landeskindern gehalten wissen wollen.

83.

Kein fremder Arzt, wenn er gleich geprüfet ist, und die Erlaubniß zur Praxis erhalten hat, soll sich künftig da häuslich niederlassen dörfen, wo er will; sondern das Collegium soll überlegen: wo es nöthig ist, wo er füglich leben kann, und wo er die Einkünfte eines andern geschickten Arztes am wenigsten schmälert; und ihm diese Oerter vorschlagen.

84.

Wenn daher an einem Orte schon so viele Aerzte wohnen, als selbiger füglich ernähren kann, und diese der Arbeit vorstehen können, sich aber noch ein fremder daselbst setzen will; so soll ihm dieses abgeschlagen werden, es müßte denn seyn, daß er geschickter wäre, als die daselbst wohnenden.

85.

Noch vielmehr soll ihm dieses unter den Umständen abgeschlagen werden, da seine medicinische Geschicklichkeit der Geschicklichkeit der an dem Orte schon wohnenden Aerzte weicht. Denn Wir wollen nicht, daß ein ungeschickterer Arzt, indem er die kleinen Krankheiten übernimmt, die Einkünfte der geschicktern schmälern; und, falls ein solcher stirbt, andere geschickte Männer abschrecken soll, ihre Niederlassung an einem solchen Orte zu suchen.

86.

Wenn aber der Arzt oder die Aerzte, welche an einem Orte wohnen, die fünfte Classe nicht überstiegen haben, und nur Empiriker sind; sich sodann aber ein Mann von mehrerer Einsicht, ein gründlicher Arzt, daselbst setzen will: so soll es das Collegium auf keine Weise verhindern. Es ist zwar wahr, daß die überwiegende Geschicklichkeit eines solchen Mannes dem an einem Orte bereits wohnenden unwissendern Arzte sehr nachtheilig seyn könne: es ist aber besser, daß ein und anderer Arzt, als daß das Publicum leide.

87.

Wenn an ein oder anderm Orte sich ein geschickter Arzt befindet, der aber durch Saufen oder sonst eine unordentliche Lebensart zu seinem Amte untauglich wird; und sich sodann ein Fremder, von einer gleichen oder auch geringern Erkenntniß, daselbst setzen will; so soll ihm dieses erlaubt werden. Denn in diesem Falle mangelt dem Orte der Mann, der den Unterthanen beystehen kann, gar zu mannichfaltig, als daß man hier keine Aenderung treffen sollte.

88.

Wenn bis hieher verordnet ist, daß sich kein fremder Arzt da soll niederlassen dörfen, wo er will; so sollen diejenigen Männer, welche die erste, zwote und dritte Stuffe bestiegen haben, hiervon ausgenommen seyn. Sie sollen sich setzen und practiciren dörfen, wo sie wollen, ohne daß das Collegium Medicum hierinnen das geringste verändern kann. Unsere Haupt- und Residenzstadt ist nicht ausgenommen. Wir machen bey diesen Männern eine Ausnahme, um sie wegen ihres angewandten Fleißes auszuzeichnen.

89.

Wenn es einem also abgeschlagen ist, sich in Cassel, oder an einem andern Orte Unsrer Fürstenthümer, zu setzen und zu practiciren; so mag er sich bemühen, diese Stuffen zu erreichen.

90.

Jetzt verlassen Wir die fremden Aerzte, und wenden Uns zu Unsern Landeskindern. Diese sollen den Vorzug haben, daß sie sich allenthalben in Unsern Fürstlichen Ländern sollen setzen und practiciren dörfen. Wenn sie dieses aber in Cassel thun wollen; so müssen sie wenigstens die vierte Stuffe erreicht, und in ihrem Patente ein Ehrenwort erhalten haben.

Sechster Abschnitt.

Von den Wundärzten überhaupt, in so fern sie sich als Wundärzte betragen, und allerhand Gebrechen, theils durch äußerlich angewandte Arzneyen, und theils durch Instrumente, auf eine mechanische Art, zu heben trachten.

Die Wundärzte haben wir von einer dreyfachen Seite zu betrachten, nämlich:

1. Da sie sich lediglich als Wundärzte betragen, und allerhand Gebrechen, theils durch Instru-

mente, auf eine mechanische Art, theils aber durch äußerliche Arzneymittel, zu heben suchen;

2. Da sie, bey chirurgischen Krankheiten, innerliche Mittel zu Hülfe nehmen; und

3. Da sie sich bey Krankheiten, welche in der Wundarzney nicht abgehandelt werden; bey solchen Krankheiten, welche eigentlich für den Arzt gehören, gebrauchen lassen.

Von allen dreyen Seiten wollen wir sie betrachten.

Es gilt nicht allein von innerlichen Curen, daß der Wundarzt, welcher sich in selbige mischet, ohne sie gehörig zu verstehen, sehr großen Schaden anrichten kann; sondern auch von äußerlichen, welche zur Chirurgie gehören. Nur der Betrachtung dieser letztern Wahrheit ist gegenwärtiger Abschnitt gewidmet

Die Wundarzney ist viel weitläuftiger, als sich diejenigen, welche sich mit diesem Theile der Arzneygelahrtheit nicht bekannt gemacht haben, einbilden. Sie ist gemeiniglich in zween Theile abgetheilet.

Der erste lehret, wie man allerhand äußerliche Gebrechen, vermittelst verschiedener äußerlich an-

gewandter Arzneymittel und andrer Kunstgriffe, ohne Anwendung trennender Werkzeuge, heben kann.

Der andere handelt von den Operationen. Beyde Theile sind in verschiedene Capitel eingetheilt, und in einem jeden ist gemeiniglich eine besondere Lehre abgehandelt. Der Entzündung, dem Rothlauf, den Wunden, den Geschwüren, den Fisteln, den Beinbrüchen, den Verrenkungen, den Brüchen, den verschiedenen Geschwulsten, u. s. w. pflegt im ersten Theile ein besonderes Capitel gewidmet zu seyn; da hingegen im andern Theile, die Lehre vom Aderlassen, vom Zahnausziehen, vom Trepaniren, vom Bruchschneiden, von der Operation des Staars, von der Operation der Gefäßfistel, u. s. w. in besondern Abhandlungen vorgetragen wird.

Selten, ausnehmend selten, ist aber ein Mann, der sich mit allen diesen Capiteln so bekannt gemacht hätte, daß er die darinnen vorgetragene Lehren gehörig und kunstmäßig ausführen könnte.

Oft hat sich einer nur auf ein oder anderes Stück gelegt, worinnen er sodann manchmal Meister ist. Einer hatte eine große Geschicklichkeit im Trepaniren, er konnte aber keinen Bruch schneiden.

Ein

Ein guter Bruchschneider wußte wenig oder nichts von der Geburtshülfe. Ein guter Geburtshelfer kann ein elender Augenarzt; ein guter Oculist, in allem, was zum Steinschneiden gehöret, sehr unwissend; und ein guter Steinschneider, übrigens ein elender Wundarzt seyn.

Wir wünschen, daß das Publicum diese Wahrheiten nicht vergessen und aus den Augen setzen möge. Denn wir wissen, aus sehr vielen Fällen, daß sich ein Wundarzt mit ein oder anderm Capitel der Wundarzney, z. B. mit dem Bruchschneiden, oder mit dem Steinschneiden, u. s. w. trefflich bekannt gemacht, auch hierinnen eine vorzügliche Geschicklichkeit erworben hatte, und schöne Curen that; alsdann aber vorgab, er sey in allen Theilen der Wundarzney eben so geschickt, da er doch in manchen sehr unwissend war. Das gute Publicum, welches ihm glaubte, und aus dieser Cur schloß, daß er die andern eben so gut auszuführen wüßte, lief jetzt häufig zu ihm; sehr viele wurden aber schlecht behandelt, und einige gar unglücklich, weil er in sehr vielen andern Fachen der Wundarzney nicht gehörig bewandert war.

Wie es oft diejenigen Wundärzte machen, welche sich auf ein oder anderes Stück mit besonderm Fleiße gelegt haben; so pflegen sich noch öfter die zu betragen, von welchen auch dieses nicht einmal geschehen ist, und welche also unter die gewöhnliche Wundärzte gehören. Fast alle rühmen sich solcher chirurgischen Einsichten, welche ihnen doch sehr abgehen. Die meisten von ihnen sind windige Charlatans; und das Unglück, welches sie allenthalben anstellen, ist viel häufiger, als man sich vorstellet.

Was sind aber bisher wol für Mittel angewandt, diese gefährliche Leute, welche so oft in dem Kleide eines geschickten Wundarztes erscheinen, zu vertilgen und auszurotten?

Es wurden geschickte und einsichtige Männer angestellt, und diesen befohlen, die Wundärzte zu examiniren, die geschickten mit einem Privilegio zu versehen, den ungeschickten aber alle Praxis zu verbiethen; und was hier befohlen war, das wurde befolget.

Wie waren nun aber die Prüfungen, und wie waren die Attestate beschaffen?

Mit

Mit der Prüfung gieng es eben so gar scharf nicht. Wenn sich der Wundarzt in einem Städtchen, oder in einem Dorfe setzen wollte; so konnte er sehr unerfahren, und von einer gar geringen chirurgischen Kenntniß seyn, ohne daß er zu fürchten nöthig hatte, daß er abgewiesen werden würde. Der größte Theil derer, welche sich in größern Städten niederlassen wollten, waren gemeiniglich nicht viel besser. Bey den Prüfungen überhaupt wurde mehrentheils kein einziges Capitel der Wundarzney gründlich durch examinirt, sondern nur hin und wieder aus der Wundarzney gefragt. Wenn dieses geschehen war; so wurde der Geprüfte entweder angenommen, und mit einem Privilegio versehen; oder er wurde verworfen; dieses letztere aber gar selten.

Was nun aber die Attestata anlangt; so hat das Collegium noch nie eines gesehen, worinnen wäre gesagt worden, über welche Capitel man den Wundarzt geprüft, und welche er hinlänglich gefaßt hätte; im Gegentheile waren alle diese Attestate in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt. In den beßten von diesen Zeugnissen hieß es ohngefehr: „Wir „haben den Wundarzt N. N. examinirt, und ge-

„funden,

„funden, daß er ein geschickter Wundarzt ist; und „er hat die Erlaubniß, in hiesigen Ländern allent„halben, seine Kunst auszuüben.„ In den andern aber: „Wir haben den Wundarzt N. N. geprüft, „und gefunden, daß er als Wundarzt gebraucht „werden kann; nur soll er keine wichtige Operatio„nen, außer unter dem Beystande eines Arztes, „oder anderwärtigen geschickten Wundarztes, un„ternehmen.

Mannichmal fand man in diesen Attestaten zugleich die Nachricht: ob der Wundarzt auch in der Zergliederungskunst viel, wenig, oder nichts gethan hatte. So waren diese Privilegia beschaffen.

Was hatten sie für Folgen? Erfüllten sie den Endzweck, den man sich davon versprochen hatte? Tilgten sie den windigen Quacksalber, der durch sein unverschämtes Pralen, und durch seine verkehrte Heilart, so manchen Menschen unglücklich machte? Keinesweges! Wie ungern sagt das Collegium in diesem Stücke die Wahrheit; aber, es ist sie dem Publico schuldig. Anstatt, den Charlatan durch dieses Examiniren, und ausgegebene Attestate und Privilegia, zu vertilgen, wurde er unterstützet und geschützet.

geschützet. Wie wenig man dieses für wahr halten sollte, so gewiß ist es doch. Denn, durch diese allgemein abgefaßte Erlaubnißscheine und Privilegia erhielten sie die schönste Gelegenheit, von sich zu rühmen und zu pralen, daß sie die ganze Wundarzney verstünden, alle Capitel derselben inne hätten, und diese ihre Einsichten, bey allerhand Kranken im ganzen Lande, anwenden dörften; ob sie gleich manchmal nur ein und anderes Capitel, und zuweilen gar keines, gehörig studiret hatten. Der ihnen, durch die allgemein abgefaßten Attestate und Privilegien, zur Windbeuteley gegebenen Gelegenheit, bedienten sie sich nun so oft, als sie es für nöthig hielten. Wagte es einer, einem Wundarzte zu sagen, es mangele ihm noch hin und wieder an einer hinlänglichen chirurgischen Kenntniß; so war gemeiniglich die Antwort: Ich bin examinirt; ich habe mein Attestat, und das wird ihnen sagen, daß ich die Wundarzney verstehe. Für mein Privilegium muß ein jeder Respect haben. So sprach der Charlatan dreiste, und was konnte man klügers thun, als schweigen.

Und nun überlassen wir einem jeden das Urtheil, ob die allgemein abgefaßten und den Wundärzten ge-

gegebenen Attestate, den Windmacher und Charlatan, den sie stürzen sollten, nicht aufrecht erhielten und schützeten.

Wie wäre nun aber die Sache wol einzurichten, wenn das Examiniren der Wundärzte, und die ihnen mitgetheilte Attestata und Privilegia, keine so verkehrte Wirkung haben, im Gegentheile den Quacksalber vertilgen sollen?

Da man aus den Wundärzten nicht lauter aufrichtige Männer, welche sich nicht weiter ausdehnen, als sie es verstehen, machen kann; so bleibt nichts übrig, als sie über ein jedes Capitel der Wundarzney genau zu prüfen, ihnen demnächst Attestata zu geben, welche die Capitel und Lehren, womit sie sich hinlänglich bekannt gemacht haben, genau bezeichnen, und hierbey zu verordnen, daß sie diese Attestata den Obrigkeiten und Predigern, wie auch den Wundärzten, welche solches begehren, vorzeigen müssen. Auf diese Weise wird nicht allein das Publicum von der Fähigkeit seiner Wundärzte, und in welchen Fällen es ihnen trauen und nicht trauen kann, gehörig unterrichtet, sondern auch die Pralerey gezemmet. Auch dieses letzte wird geschehen, weil der Neid, der unter den Wund-

ärzten herrscht, denjenigen, der mehr von sich pralet als sein Attestat sagt, alsbald kenntlich machen und beschimpfen wird.

Um den chirurgischen Charlatan also zu vertilgen, müßte derjenige, welcher gehörig aderlassen kann, hierüber ein Attestat haben; wer geschickt Zähne auszureißen weis, auch in diesem Stücke mit einem Scheine versehen werden; und so müßte es überhaupt in allem, was ein Wundarzt nach den Regeln der Kunst ausführen kann, gehalten werden. Was in seinem Scheine stehet, müßte wahr seyn; was er nicht weis, davon müßte man in dem Scheine nichts antreffen; und seinen Schein müßte ein jeder Wundarzt denen, die es verlangen, vorzuzeigen schuldig seyn. Wenn sich einer, bey solchen Umständen, von einem Wundarzte noch hintergehen läßt; so ist es seine eigene grobe Schuld, da es hingegen bis hierher, und bey den allgemein abgefaßten Attestaten, unmöglich war, daß es das Publicum vermeiden konnte.

Wenn aber dieser Vorschlag gehörig ausgeführt werden soll; so ist es nicht hinreichend, daß der Wundarzt eine gewisse Krankheit einige male curiret, oder eine gewisse Operation verschiedene male geschickt

schickt verrichtet hat; sondern das Collegium müßte noch erforschen, ob er auch alles weis, was er dabey wissen muß. Fehlet es hieran; so muß er kein Attestat haben. Um diese Nothwendigkeit zu zeigen, soll ein einziges Beyspiel angeführet werden. Das Aderlassen soll es liefern, weil dieses die kleine Operation ist, welche das Publicum am beßten kennet.

Der Sohn eines Wundarztes hatte von seinem Vater sehr oft gesehen, wie er aderließ. Der Vater starb; und nun ließ auch der Sohn. Hundertmal und noch öfterer hatte ihm dieses geglückt. Ich, sprach er nun, kann aderlassen, trefflich aderlassen, so gut, als der Beßte. Wenn man ihn fragte: was er dabey in Acht zu nehmen habe; wie er finden könne, wenn er etwa unglücklicherweise irgendwo eine Pulsader, oder einen Nerven verletzt hätte, und was er in diesen Fällen thun müsse; so wußte er von diesem allem nichts. Das, ließ er sich wol gar hören, brauche ich nicht zu wissen; genug, daß ich aderlassen kann, und mehr als hundertmal adergelassen habe. Der gemeine Haufe fällt ihm bey, und spricht: genug, daß er mehr als hundertmal adergelassen hat.

Noch verrichtete er diese kleine Operation eine zeitlang, und es glückte ihm. Nun fügte es sich aber, daß er unglücklicherweise eine Pulsader verletzte; er wußte sich nicht zu helfen; er verbarg seine Verlegenheit; es erfolgte eine Pulsadergeschwulst; er erhielt seinen Kranken in einer süßen Hoffnung, und dieser verlohr sein Leben.

Was that jetzt der Wundarzt? Mehr als hundertmal, sprach er, habe ich adergelassen, bey diesem Kranken war aber das Blut gar zu unbändig, und zu heiß; und das, nicht aber mein Aderlassen, ist schuld an dem unglücklichen Erfolge. Die Sache kam zur Untersuchung. Er lieferte die Zeugnisse, daß er mehr als hundertmal glücklich adergelassen; und doch fand es sich, daß er bisher nur auf ein gerathewohl adergelassen hatte, und die Gefahren nicht kannte, in welche er den Kranken versetzen konnte. Weil er dieses mal eine unter der Blutader gelegene Pulsader zugleich verletzt hatte; weil er nicht wußte, was in diesem Falle zu thun war; weil er die Gefahr einer Pulsadergeschwulst nicht kannte; so blieb der Kranke hülflos. Ob er gleich oft adergelassen hatte, so sahe er doch

den

den ganzen Umfang nicht ein, der hierher gehörete, und das war schuld an dem Tode.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit einer jeden andern Operation. Und nun wird das Publicum urtheilen, wie nöthig es ist, daß ein Wundarzt, ehe er sein Attestat erhält, über dasjenige Capitel der Wundarzney, worüber er es erhält, genau geprüfet werde.

Was würde es aber helfen, wenn gleich die Wundärzte genau geprüfet würden; demnächst Attestate erhielten, welche ihren Einsichten genau angemessen wären; und also das Publicum für allem Betrug möglichst sichergestellt würde; wenn es aber zugleich an solchen Männern fehlete, welche den Kranken die gehörige Hülfe leisten können. Wahrhaftig! alsdann wäre der Staat und der Unterthan noch sehr übel daran. An einer hinlänglichen Menge von geschickten Wundärzten darf es also auch nicht fehlen.

Wie werden diese aber anzuschaffen seyn? Der kürzeste und beßte Weg wäre wol, wenn man aus den jetzigen schlechten Wundärzten brauchbare Männer machte. Auf diese Weise würde nicht allein das Wohl dieser Wundärzte, sondern auch der

Unterthanen, gebauet und befördert; und also das ganze Publicum beglücket.

Um diesen Plan nicht allein auszuführen, sondern auch in der Geschwindigkeit auszuführen; hat das mediciniſche Collegium der Aerzte einen Vorschlag gethan, nämlich: daß dem Professor der Wundarzney in der Hauptstadt anbefohlen werden möchte, über den ersten Theil der Wundarzney, welcher lehret, wie man allerhand chirurgiſche Schaden und Gebrechen, ohne Beyhülfe trennender Instrumente, heben kann, zu lesen.

Der zweyte Theil, welcher von den Operationen handelt, könnte wegbleiben. In diesem Collegio müßte der Professor nicht seine Gelehrsamkeit zeigen, und mit der Anführung verschiedener Meynungen und Methoden die Zeit verderben, sondern aus den verschiedenen Methoden nur die beßte lehren. Auch müßten hier alle Subtilitäten, welche in der Praxis keinen Nutzen haben, wegbleiben. Auf diese Weise kann diese Lehre sehr bequem in der Hälfte der Zeit, welche man bisher darauf verwandt hat, und also in einem Vierteljahre, geendigt seyn. Wenn das Collegium also doppelt, nämlich, des Morgens und Nachmittags, gelesen wird; so rei-

chen

chen sechs Wochen zu. Doppelt müßte es aber gelesen werden, und zwar in jedem Jahre sechsmal. Der Jänner und der Hornung könnten der ersten; der März und der April der zwoten Vorlesung; und so ferner jedesmal zween Monate diesem ganzen Unterrichte gewidmet werden. Von den Operationen könnte das Aderlassen und die Geschwüre, sammt dem Gebrauche der Lanzette, und was hierbey vorkömmt, nachgetragen werden.

Nach einer jeden Vorlesung, oder auch des Nachmittags, müßte eine gehörige Zeit examiniret werden, theils, um zu erforschen, ob die Wundärzte die vorgetragene Lehre gefaßt haben, und theils, um das Gefaßte zu befestigen.

Dieses möchte der Professor entweder selbst thun, oder durch einen seiner Lehrlinge verrichten lassen. Und das wäre der Befehl, den der Professor der Wundarzney erhalten müßte.

Allen Wundärzten, welche sich mit dem ersten Theile der Wundarzney nicht gehörig bekannt gemacht haben, und unter sechszig Jahren alt sind, müßte zugleich befohlen werden, nach der Hauptstadt zu kommen, und diese Lehrstunden zu besuchen.

Sie müßten demnächst von dem Collegio der Aerzte genau examinirt, und, falls sie bestehen, mit einem ihrer Fähigkeit angemessenen Attestate versehen werden.

Für den Unterricht eines jeden Wundarztes, der vor dem medicinischen Collegio bestehet, müßte, unsrer Meynung nach, der Professor ohngefehr vier Thaler erhalten.

Wenn der Wundarzt aber nicht bestehet; so bekäme er nichts.

Und wenn er nicht bestehet; so müßte ihm so lange alle Praxis verbothen werden, bis er das zuvor gemeldete gelernet hat.

Damit es aber den gemeinen Wundärzten, während der Zeit des Unterrichts, nicht an dem nöthigen Unterhalte fehlen möchte; so könnten ihnen für die sechs Wochen, welche hiermit hingehen, täglich vier Ggr. zugelegt werden.

Ein jeder unwissend gewesener Mann, wenn er solchergestalt brauchbar gemacht wird, kostet dem Staate also ein für allemal eilf Thaler. Sieben erfordert sein Unterhalt, und mit vieren würde, wie gemeldet, der Unterricht bezahlet. Wie oft wird er diese nicht dem Staate wieder einbringen?

Wenn

Wenn man bedenkt, daß der ganze Unterricht in sechs Wochen geendigt seyn muß, daß die jetzigen sogenannten Wundärzte diejenigen sechs Wochen im ganzen Jahre wählen können, in welchen sie am beßten abkommen können; daß ihnen, während dieser Zeit, für ihren nöthigen Unterhalt gezahlet wird; und endlich, daß sie demnächst durch ihre Praxis mehr verdienen können; so wird man zugeben, daß mit diesen Leuten gewiß nicht hart verfahren werde.

Dieses war nun der Vorschlag des Collegii. Die Ursache aber, warum das Collegium diesen Vorschlag zu dieser Einrichtung that, war dreyfach, nämlich:

1. Weil es bey den Prüfungen der gemeinen Wundärzte aus den kleinen Städten und aus den Dörfern fand, daß wahrhaftig nicht der zehende ein einziges Capitel aus der Wundarzney gehörig studiret hatte.

2. Weil es einsahe, daß die Kenntniß der meisten so mager war, daß sie sich, ohne fremden Beystand und Unterricht, nicht würden helfen können.

3. Weil

3. Weil es auf einmal, in einem Jahre, der Charlatanerie, der Windbeuteley, und dem mannichfaltigen Unglücke, welches die Pfuscherey bisher gestiftet hat, ein Ende zu machen wünscht. Daß aber dieses auf die hier angezeigte Weise geschehen muß, wird ein jeder einsehen. Denn, wenn aus allen schlechten Wundärzten lauter brauchbare Männer gemacht werden; so bleibt kein elender Pfuscher im Lande übrig; und wenn denn ferner ein jeder genau geprüfet, und mit einem Attestate, welches seiner Geschicklichkeit genau angemessen ist, versehen wird; so muß auch der Windmacherey und Betriegerey, so sehr als möglich ist, abgeholfen werden.

Damit das Collegium die gnädigste Einwilligung des mildesten Landesherrn, diesen Plan auszuführen, und die dazu nöthige Gelder, erhalten möchte; so stellet es folgendes vor. Man hat vordem zween Wundärzte an fremde Oerter geschickt, sie studiren lassen, demnächst auf das Land gesetzt, und jedem ein Salarium von hundert Thalern gegeben. Alle haben diese Vorsorge vor das Land, wie billig, sehr gepriesen.

Wenn

Wenn man nun den Aufwand, welchen das Studiren dieser beyden Männer verursacht hat, gar nicht, sondern nur ihr jährliches Gehalt in Anschlag bringt; so erhielte das Land für die zweyhundert Thaler, welche ihnen ausgezahlt werden, nach unserm Vorschlage, achtzig brauchbare Männer; und für das Geld, das ihnen in zehen Jahren ausgezahlet wird, hundert und achtzig. Sollten diese hundert und achtzig wol nicht dem Staate, in der Zeit von zehen Jahren, so vielen Nutzen schaffen, als jene zween, fürnehmlich wenn man bedenkt, daß sie, wenn sie erst einmal die ersten Gründe gelegt haben, sich demnächst ferner zu bilden, in den Stand gesetzt sind. Unter hundert und achtzig müssen sich gewiß dergleichen Köpfe finden.

Nachdem hier jetzt von dem Vorschlage des Collegii hinlänglich geredet ist; so fragt es sich, wird das Land wol hinlänglich versorgt seyn, wenn in selbigem eine gehörige Menge solcher Wundärzte wohnen, welche den ersten Theil der Wundarzney gehörig studiret haben; hierneben noch gehörig aderlassen; die Lanzette gebrauchen; und noch irgend einen Zahn ausziehen können? Der erste Theil enthält die Lehre von den Entzündungen;

vom

vom Rothlauf, von den Wunden, von den Fisteln, von den Verrenkungen, von den Beinbrüchen, kurz, von denen Krankheiten in sich, welche sehr oft vorkommen; da hingegen in dem zweyten Theile, welcher von den Operationen handelt, wenn man das Aderlassen, das Schröpfen, und das Zahnausziehen ausnimmt, man nur solche Lehren findet, welche man nur selten anzuwenden Gelegenheit hat. Nicht täglich hat man Gelegenheit zu trepaniren, Brüche und Steine zu schneiden, den Staar zu operiren, Glieder abzunehmen, u. s. w. Ein Wundarzt also, der den ersten Theil der Wundarzney gehörig studirt hat, ist nicht allein für sich schon ein brauchbarer Mann, sondern das chirurgische Fach scheinet in einem Lande ganz gut eingerichtet zu seyn, wenn es von diesen Wundärzten eine hinlängliche Menge, hin und wieder aber auch einen Mann hat, der in schwerern Fällen helfen, und die seltener vorkommenden wichtigern Operationen geschickt verrichten kann.

Jetzt wird mancher sagen: der Vorschlag des Collegii ist sehr gut; zugleich aber auch fragen: wo sollen die geschicktern Wundärzte, welche sich mit den schweren Operationen hinlänglich bekannt gemacht

macht haben, und hin und wieder auf das Land gesetzt werden, herkommen? Von denen Wundärzten, welche bis hierher, aus Mangel der ersten Gründe, nicht weiter kommen konnten, wird sich mancher von Zeit zu Zeit, durch eigene Bemühung, geschickter machen; mancher wird demnächst in der Hauptstadt bleiben, und auch noch den Curs der Operationen hören. Und wenn dieses alles auch nicht geschähe; so werden doch in der Hauptstadt eine solche Menge guter Wundärzte gezogen, daß es an solchen Männern nicht fehlen kann, welche die wichtigsten Operationen ausführen können, und hin und wieder auf das Land gesetzt werden müssen. Wahrhaftig! sie werden nicht abgehen, wenn man nur für ihr Auskommen gehörige Sorge trägt.

Wenn diese Vorschläge nun gebilligt werden sollten; so hofft das Collegium der Aerzte in Cassel, wie in Münster, dasjenige in gar kurzer Zeit auszuführen, was man bisher für unmöglich gehalten hat, und welches nur deswegen unmöglich war, weil man sich nicht entschließen konnte, die Wundärzte genau zu prüfen, dem Publico zu sagen, was ein jeder wüßte und nicht wüßte, und ihnen keine all-

gemeine,

gemeine, sondern ihren Einsichten und Fähigkeiten genau angemessene Attestata, zu geben.

Gesetze.

91.

Das Collegium soll genau erforschen, wie weit die Fähigkeit eines jeden Wundarztes gehet, und deswegen sollen sie miteinander nach und nach vorgeladen, und genau examiniret werden.

92.

Bis daß dies geschiehet, mögen sie ihre Kunst, wie sie bisher gewohnt gewesen, treiben.

93.

Die sich aber künftig in Unsern Fürstlichen Ländern setzen wollen, sollen sich zuvor bey dem Collegio angeben, und nicht eher practiciren dörfen, bis sie ihr Examen überstanden haben.

94.

Das Examen soll entweder in dem versammelten Collegio vorgenommen, oder es sollen dazu zwey Mitglieder desselben ernannt werden, welche demnächst das Collegium von der Fähigkeit des Wundarztes benachrichtigen. Dieses letzte hat aber nur in dem Falle statt, wenn man voraussieht, daß es der Wundarzt nicht weit in seiner Kunst gebracht hat, und man dem Collegio seine kostbare Zeit, ohne Nachtheil des Publici,

blici, ersparen kann: da sich denn aber derselbe noch demnächst vor dem Collegio stellen, und eine kurze Prüfung von allen Gliedern ausstehen muß.

95.

Mit demjenigen Anatomischen, Physiologischen und Pathologischen, welches in die Ausführung der practischen Chirurgie keinen Einfluß hat, soll ein Wundarzt bey dem Examen verschont werden.

96.

Ueber das Anatomische, Physiologische und Pathologische aber, in so weit es in die practische Wundarzney einen Einfluß hat, soll er sowol, als über die Chirurgie selbst, genau geprüfet werden. Am beßten ist es, wenn das Anatomische, Physiologische und Pathologische bey einer jeden chirurgischen Krankheit zugleich mitgenommen wird. Denn dieses verhindert nicht allein die Ausschweifungen des Examinators, sondern man erkennt auch, in wie weit der Wundarzt die Verbindung jener Wissenschaften mit der Chirurgie einsieht.

97.

Die Wundärzte sollen künftig über ein jedes Capitel der Wundarzney genau geprüft werden, und in keiner Sitzung soll mehr vorgenommen werden, als worüber hinlänglich examinirt werden kann.

98.

Ferner sollen alle Erlaubnißscheine und Atteſtate genau abgefasset seyn, und die Capitel der Wundarz-

ney,

ney, in welchen der Wundarzt bewandert ist, anzeigen. Wenn sich ein Wundarzt mit dem ersten Theile der Wundarzney gehörig bekannt gemacht hat; so wäre es freylich kürzer, wenn man dieses nur dem Publico sagte. Was weis aber das Publicum davon, was für Krankheiten in dem ersten Theile abgehandelt werden? Es soll aber wissen, was der Wundarzt verstehet und auch nicht verstehet; und ihm, dem Wundarzte, soll alle die Gelegenheit, welche er bisher gehabt, die Attestate zu misbrauchen, und sich mehr zu rühmen, als er wußte, durch solche Attestate, welche das Publicum verstehet, (und die stückweise und genau bestimmen) auf ewig genommen seyn.

99.

Die Attestata der Wundärzte der ersten und zwoten Classe dörfen hier eine Ausnahme machen, wovon demnächst mehr gesagt werden wird.

100.

Wundärzte, welche sich künftig bey Uns niederlassen wollen, müssen alles, was zum ersten Theile der Wundarzney gehöret, wohl studiret haben, und hierneben noch die Lanzette oder den Schnepper, zum Aderlassen und zur Oeffnung der Geschwüre, gehörig gebrauchen können. Denen es an einem dieser Stücke noch fehlet, die sollen abgewiesen werden.

101.

Dennoch sollen zween Fälle hiervon ausgenommen seyn, nämlich:

a) Da der Ort gar klein ist, selbiger einen Wundarzt nöthig hat, ihn verlangt, und man keinen von der gesetzmäßigen Geschicklichkeit haben könnte, keinen Wundarzt gehörig ernähren kann, keiner daselbst wohnet, und der Wundarzt doch in ein oder anderm Capitel gehörig bewandert ist. Sein Attestat spricht aber sodann auch nur von denen Lehren, welche er hinlänglich kennet, und dann;

b) Da sich ein Wundarzt auf die Cur einer besondern Krankheit vorzüglich gelegt, und in Heilung derselben, oder in einer gewissen Operation, z. B. im Zahnausziehen, u. s. w. eine ganz besondere Geschicklichkeit erworben hätte. In diesem Falle spricht aber sein Attestat von weiter nichts, als von dieser seiner besondern Geschicklichkeit.

102.

Wundärzte, welche es weiter gebracht haben, als zuvor gesagt ist, können das Examen darüber vom Collegio Medico erbitten, und sollen, wenn sie bestehen, diejenigen Capitel, welche sie ferner studirt haben, dem ersten Attestate beygefüget und einverleibet werden.

103.

Auf diese Weise kann sich ein Wundarzt, der es je länger je weiter bringt, das Examen über alle Capitel der Wundarzney, nach und nach erbitten, und gewärtigen, daß jederzeit sein Patent, falls er bestehet, erweitert werde.

104.

Die Erlaubnißscheine sollen sie den Predigern, Richtern und Beamten des Orts, wo sie wohnen, auch denen Wundärzten, welche es verlangen, vorzeigen. Sie sollen in das Gerichtsprotocoll eingeschrieben, und einem jeden, der es verlangt, soll die Copey davon gegen die Schreibgebühr, ausgefertigt werden.

105.

Die Wundärzte, welche dem, was hier befohlen worden, nicht nachkommen, sollen um zehen Thaler gestraft werden. Denn Wir wollen, daß das Publicum unterrichtet werde, wie weit die Fähigkeit eines jeden Wundarztes gehe, und auch, daß jeder Kranker erfahren könne, wie weit er, sich selbigem anzuvertrauen, und nicht anzuvertrauen, Ursache hat.

106.

Nur das erste Examen wird bezahlet, das zweyte und die folgenden sollen nichts, auch nicht einmal die Schreibgebühr, kosten. Dieses Gesetz wird diejenigen schlagen, welche vorgeben, sie wüßten zwar mehr, als in ihrem Erlaubnißscheine stehet; aber sie scheueten die Kosten für die fernere Prüfung, und die Erweiterung ihres Zeugnisses.

107.

Zuweilen geschiehet es, daß sich ein Wundarzt auf eine oder andere Operation, z. B. auf das Zahnausziehen, auf die Geburtshülfe, auf das Steinschneiden, auf das Staarstechen, u. s. w. mit besonderm

Fleiße

Fleiße legt, und darinnen eine vorzügliche Fertigkeit erlangt. Diese erworbene Geschicklichkeit wird ihm zwar in keine andere Classe versetzen; sie soll aber jederzeit, in was für eine Classe er immer gehören mag, angezeiget werden. Weil er seinen Erlaubnißschein vorzeigen muß; so wird das Publicum unterrichtet, und jeder Kranker in den Stand gesetzt, im ganzen Lande denjenigen Wundarzt aufzusuchen, welcher zu Heilung seiner Krankheit etwas vorzügliches und besonderes zu thun vermag. Wie tröstlich wird ihm das seyn!

108.

Manchmal pralet ein Wundarzt, eine große Operation geschickt ausgeführt zu haben. Er soll seine Zeugnisse dem Collegio vorlegen, und dieses soll ihn, wenn seine Zeugnisse hinlänglich befunden werden, dieserwegen mit einem Attestate, und zwar ohnentgeltlich, versehen. Wenn er von dem Collegio kein Attestat vorzeigen kann, so wird man daher, in sein Vorgeben manchmal ein gerechtes Mistrauen zu setzen, Ursache haben.

109.

Wenn ein Wundarzt eine nützliche Erfindung macht, welche die Wundarzney verbessert, es betreffe selbige besondere Handgriffe oder Instrumente, oder äußerliche Heilungsmittel; so soll dieses in seinem Scheine mit angezeiget, und davon mit so vielem Ruhme gesprochen werden, als die Wichtigkeit der Erfindung verdienet.

110.

Was hier von den Wundärzten überhaupt gesagt ist, trifft auch die Regiments- und Compagniewundärzte.

111.

Diese sollen aber ihre Attestate ihren Generalen und Obristen zeigen, damit diese von ihrer Fähigkeit unterrichtet werden.

112.

Regiments- und Compagniewundärzte, wenn sie nicht durch die erste oder zwote Classe ausgezeichnet worden, und denn in der Folge keine neue Prüfungen, und neue Attestate über neue erlernte Capitel der Wundarzney verlangen, sollen von Zeit zu Zeit von dem Collegio von neuem vorgeladen und geprüfet werden; das Collegium soll aber, wenn sie, statt in ihrer Kunst zuzunehmen, abgenommen haben, ihren Generalen und Obristen davon Nachricht geben.

113.

Wundärzte, welche sich nicht allein mit dem ersten Theile der Wundarzney, welcher lehret, wie man verschiedene chirurgische Krankheiten durch Arzneyen und mancherley Kunstgriffe, ohne Operation, heben könne; sondern sich noch darneben mit allen Operationen so weit bekannt gemacht haben, daß sie selbige, und im Falle der Noth auch die selten vorkommenden, nach den Regeln der Kunst verrichten können, sollen ausgezeichnete, oder auch Wundärzte von der ersten

Classe

Classe, heißen, und soll es hier erlaubt seyn, dieses allgemeine, kurzgefaßte Attestat, auszufertigen.

114.

Von denen Wundärzten, welche diesen nahe kommen, soll in den Patenten gesagt werden, daß sie sich den ausgezeichneten, oder den Wundärzten der ersten Classe, sehr, oder auch nur, genähert haben. Auch hier soll es erlaubt seyn, dieses allgemeine, kurz gefaßte Attestat auszufertigen, wobey aber doch gemeldet werden muß, in welchen Capiteln der Wundarzney solcher noch nicht die gehörige Stärke hat.

115.

Wenn Wundärzte mit Wundärzten, oder diese mit einem Arzte zusammenkommen, und wegen eines chirurgischen Schadens sich berathschlagen, aber verschiedener Meynungen sind; so sollen die Wundärzte der untern Classe, den Wundärzten der obern; die Wundärzte überhaupt aber, dem Arzte zu folgen schuldig, der Arzt aber verbunden seyn, wenn es gefordert wird, vor dem Collegio, seiner Anordnung wegen, Rechenschaft zu geben. Dieses wird gewiß den Arzt abhalten, den Wundarzt in seiner Kunst zu stören, außer wenn er gewiß weis, daß seine Anordnung besser ist; der Wundarzt wird aber, falls er eigensinnig ist, seinen Eigensinn nicht zum Nachtheile des Kranken gebrauchen können.

Siebender Abschnitt.

Von den Wundärzten, in wie weit sie bey chirurgischen Krankheiten innerliche Mittel sollen zu Hülfe nehmen, und selbige verordnen dörfen.

Wenn gleich anfangs, als von der Cur der Entzündungen und der Geschwüre die Rede war, in sehr vielen Beyspielen vor Augen gelegt wurde, daß der Wundarzt bey selbigen sehr oft innerliche Arzneyen zu Hülfe nehmen muß; so geschah es in der Absicht, um jene Ausführung hier wieder zu nutzen. Da das Collegium damals so weitläuftig gewesen ist; so kann es itzt desto kürzer seyn, und es hält es für hinreichend, das Publicum zu versichern, daß der Wundarzt nicht allein bey den Entzündungen und Geschwüren, sondern noch bey mannigfaltigen andern chirurgischen Krankheiten, die Beyhülfe innerlicher Arzneyen nicht entbehren kann. Bey so bewandten Umständen fragt es sich aber, ob er diese innerliche Arzneyen selbst verschreiben, oder von einem Arzte soll verordnen lassen?

Gesetze.

116.

Weil wir den Unterthanen die Herstellung von ihren Krankheiten so sehr erleichtern wollen, als es möglich ist; so soll der Wundarzt die innerlichen Arzneyen, welche er bey chirurgischen Krankheiten nöthig hat, wenn er es versteht, selbst verschreiben dörfen.

117.

Wenn er es aber nicht versteht; so soll er einen Arzt zu Rathe ziehen, und von ihm verordnen lassen. Ganz gewiß muß es seyn, daß er es vollkommen gut versteht, wenn er in diesem Falle den Arzt, welchen er haben kann, entbehren will. Der Fehler, den er begeht, soll an ihm ernstlich gestraft werden. Diese Strafe soll nicht ausbleiben, wenn seine Verordnung zwar gut, aber nicht so gut war, wie sie hätte seyn sollen; und dieses, der Kranke mag genesen, oder sterben. Der Eigendünkel mancher Wundärzte, und das Wohl des Publici, erfordern diese Schärfe.

118.

Wenn aber ein Wundarzt einen Arzt in chirurgischen Fällen, oder auch einen geschicktern Wundarzt von einer höhern Classe und reifern Einsicht um Rath fragt; so sollen beyde schuldig seyn, ihm unentgeltlich ihren beßten Rath mitzutheilen. Weil dieses einer der Wege ist, die Erkenntniß der schlechtern Wund-

ärzte zu bessern; so soll derjenige, der einem Wundarzte seinen Rath versagt, ernstlich gestraft werden. Wir fürchten nicht, daß ein Arzt oder Wundarzt einem, der ihn um Rath bittet, seinen beßten Rath nicht mittheilen sollte. Denn der Wundarzt, welcher den Rath eingeholet hat, soll schuldig seyn, demselben genau zu folgen, und also muß die Schande, wenn der Rath nicht taugt, nothwendig auf den Rathgeber zurückfallen: und das wird die Achtung mindern, welche das Collegium und das Publicum bisher für einen solchen Mann gehabt hat.

119.

Die venerische Krankheiten, der Chanker, der Tripper, die venerische Beule, die Feigwarzen, u. s. w. sollen mit zu den chirurgischen Krankheiten gezählet werden, und soll der Wundarzt, wenn er es versteht, innerliche Arzneyen für dergleichen chirurgische Krankheiten verordnen dörfen. Ob er es aber versteht, soll aus seinem Erlaubnißscheine erhellen.

Achter Abschnitt.

Von den Wundärzten, in wie weit sich selbige bey innerlichen Krankheiten, welche nicht zur Wundarzney, sondern eigentlich für den Arzt gehören, sollen dörfen gebrauchen lassen.

Wenn man sich einbildet, daß die Wundärzte nur eine chirurgische, nicht aber eine medicinische Kenntniß haben, so irret man sehr. Es stehet aber ihre medicinische Kenntniß nicht jederzeit mit ihrer chirurgischen in glechiem Verhältnisse, indem manchmal ein Wundarzt den andern in der medicinischen Einsicht übertrifft, und doch vor dem andern eine weit größere chirurgische hat. Hier sehen wir aber nur auf ihre medicinische Kenntniß; und von dieser ist es wahr, daß man sie bey verschiedenen Wundärzten gar verschieden antrifft. Viele wissen hiervon ein wenig mehr, als nichts, und diese kommen am häufigsten vor; seltener sind die, welche dem unvollständigen empirischen Arzte gleichen; noch seltener die, welche

es so weit, als der vollständige, gebracht haben; solche aber, welche diesen übertreffen, und mit dem gründlichen in einer Reihe gehen, sind Ringeltauben, welche sich nur sehr selten sehen lassen.

Bey solchen Umständen wäre es wol nicht unrecht, wenn man diejenigen Wundärzte, welche fast nichts in dem medicinischen Fache gethan haben, und welche man auf dem Lande in Menge antrifft, von den andern unterschiede und trennte; die übrigen aber, so wie es das Maß ihrer Erkenntniß erfordert, nach denen, den Aerzten zuvor errichteten sechs Stuffen, beurtheilte, und sie neben die Aerzte setzte.

Nach der Meynung des Collegii müßten sodann diejenigen Wundärzte, welche sich mit der empirischen Arzneygelahrtheit nur zum Theil, bald mehr, bald weniger, bekannt gemacht haben, sich nirgend, außer wo kein Arzt, oder Wundarzt von einer höhern Stuffe der medicinischen Einsicht befindlich, in die medicinische Praxis mischen dörfen.

Mit denen Wundärzten, welche den vollständigen empirischen Aerzten gleich sind, könnte es aber folgendergestalt gehalten werden. Da sie sowol, als der vollständige empirische Arzt, sich

mit

mit den Namen und der Zeichenlehre der innerlichen Krankheiten bekannt gemacht haben, eben so gut die Register der practischen Bücher aufschlagen, die angezeigten Seiten nachsuchen, sie lesen, aus den vorgeschlagenen Mitteln wählen, und das Recept abschreiben und verordnen können; kurz, da sie in der That Aerzte der fünften Stuffe, ohne Doctortitel, sind; ja, da sie diesen, wegen der zugleich erworbenen chirurgischen Kenntniß, vorgezogen werden müssen; so wäre es, unsrer Meynung nach, unrecht, wenn man ihnen nicht erlauben wollte, an allen Orten die mediciniſche Praxis auszuüben, wo sie der vollständige empirische Arzt ausüben darf. Sie müßten also allenthalben, außer in Cassell, und an denen Orten, wo gründliche Aerzte wohnen, practiciren dörfen; an diesen Oertern aber nicht, theils, damit sie die Einkünfte geschickterer Männer nicht schwächen; und theils, weil das Wohl der Unterthanen erfordert, daß sie jederzeit so geschickten Händen anvertrauet werden, als möglich ist.

Solche Wundärzte aber, welche es noch weiter gebracht haben, und zur Gründlichkeit in der mediciniſchen Kenntniß fortgerückt sind, geben in der That gründliche Aerzte, ohne Doctortitel, ab, und

also müßten sie sowol, als die gründlichen Aerzte, allenthalben, nicht allein äußerlich, sondern auch innerlich, bey allen Krankheiten, verordnen dürfen. Sie müssen ein Beyspiel zur Nachahmung und Aufmunterung anderer Wundärzte abgeben. Nicht der Doctortitel, den ungeschicktere für baares Geld leicht kaufen können; sondern ihre Gründlichkeit und Gelehrsamkeit müßte sie bey uns schätzbar machen. Um diese beyde letzte Gattungen von Wundärzten auszuzeichnen, so könnte ihnen vom medicinischen Collegio ein besonderer Titel beygelegt; der erste ein Medicinalchirurgus der Stadt oder des Amts, wo er wohnet, der andere aber allgemein ein Medicinalchirurgus genannt werden. Vielleicht möchte dieser Titel manchen Wundarzt auf dem Lande antreiben, um so viel fleißiger zu seyn; eine Sache, wobey das Publicum gewönne. Hierneben wäre die Erschaffung dieser Medicinalchirurgen vortheilhaft, um eine gute Ordnung zu unterhalten. Wir haben anfangs erzählet, daß in einer Landstadt ein Arzt, und zugleich ein noch geschickterer Wundarzt wohnete; daß das Städtchen diesen vorzog; daß der Arzt ihn, weil er sich in die medicinische Praxis mischte, bey dem Collegio Me-

dico

dico verklagte; daß dieses Collegium nach den Gesetzen sprach, und ihm die innerliche Praxin verboth; daß sich das Städtchen an den Fürsten wandte; und daß dieser, weil er sein Gesetz gern aufrecht erhalten wollte, in Verlegenheit gesetzt wurde. Wäre der Medicinalchirurgus eingeführt gewesen, so hätte man den Wundarzt hierzu erhoben, und alle Schwierigkeiten wären gehoben gewesen.

Gesetze.

120.

Die Wundärzte sollen nicht weniger in Ansehung ihrer medicinischen als chirurgischen Kenntniß geprüfet; in Ansehung ihrer medicinischen aber eben so wie die Aerzte, in sechs Classen getheilet werden, welche ihren Fähigkeiten angemessen sind.

121.

Die schlechtesten, welche nicht einmal in die sechste Classe kommen können, sollen gar keine Erlaubnißscheine haben, welche sie berechtigen, innerliche Curen zu unternehmen, sondern von aller medicinischen Praxis ausgeschlossen seyn.

122.

122.

Wenn sie sich aber dennoch mit der Heilart ein oder anderer innerlichen Krankheit bekannt gemacht haben; so soll das Collegium ihnen erlauben, selbige da zu unternehmen und auszuführen, wo es an Männern fehlet, welche sie gleich gut auszuführen wissen.

123.

Wundärzte aber, welche nicht ausgeschlossen werden, sollen Erlaubnißscheine erhalten, welche ihren Einsichten angemessen sind, und anzeigen, zu welcher Classe sie, in Ansehung ihrer medicinischen Kenntniß, gehören. Sie sollen denen Attestaten, woraus ihre chirurgische Kenntniß erhellet, angehangen werden. Weil sie diese, wie zuvor verordnet ist, vorzeigen müssen; so wird ein jeder, dem daran gelegen ist, nicht allein die Nachricht von der chirurgischen, sondern auch von der medicinischen Einsicht eines jeden Wundarztes, erhalten: eine Nachricht, welche einen Kranken, der keinen guten Arzt haben kann, in den Zustand setzt, bey innerlichen Krankheiten, aus den Wundärzten so geschickt zu wählen, als die Umstände es erlauben.

124.

Die Erlaubnißscheine für die Wundärzte der sechsten Classe sollen folgendermaßen abgefasset werden: „Wir „haben den Wundarzt N. N. geprüfet, und ge„funden, daß er sich mit folgenden Lehren der Wund„arzney: mit der Lehre von den Entzündungen, — —

„gehörig

„gehörig bekannt gemacht habe, ihm aber, in Anse-
„hung seiner medicinischen Einsicht, die sechste oder
„unterste Stuffe gebühre. Wir geben ihm die Er-
„laubniß, aller Orten, wo kein Arzt, und kein
„Wundarzt von einer bessern medicinischen Kenntniß
„wohnet, die medicinische Praxis auszuüben.„

125.

Wenn er, außer im Nothfalle, an diesen Orten Kranke besucht und zugleich bedienet, aber keinen Schaden angerichtet hat; so soll er zum ersten mal um drey Rthlr., zum zweyten mal um sechs Rhtlr., u. s. w.; wenn er aber Schaden angerichtet hat, noch härter, als um drey Rthlr zum ersten mal, gestraft werden.

126.

Wenn die Wundärzte die fünfte Stuffe, welche eigentlich für die vollständigen empirischen Aerzte errichtet war, bestiegen haben; so sollen sie Medicinalchirurgen des Orts, oder der Stadt, oder des Amts, wo sie wohnen, genannt, und ihre Erlaubnißscheine folgendergestalt abgefasset werden: „Wir haben den Wundarzt N. N. »geprüfet, und gefunden, daß er sich mit folgenden »Capiteln der Wundarzney — — bekannt gemacht »hat; in Ansehung seiner medicinischen Kenntniß aber »betritt er die fünfte Stuffe. Wir geben diesem Me»dicinalwundarzte der Stadt N., oder des Amts N. »die Erlaubniß, an allen Orten, wo kein Arzt mit »seinem Ehrentitel, oder kein Wundarzt von einer er-

„haben

„habenern Stuffe der medicinischen Kenntniß, wohnet, „sich sowol bey äußerlichen als innerlichen Krankheiten, „gebrauchen zu lassen.“

127.

Auch diese Wundärzte sollen, zum ersten mal um drey Rthlr., und demnächst noch härter, gestraft werden, wenn sie an solchen Orten, wo Wundärzte von einer höhern medicinischen Stuffe, oder Aerzte wohnen, welche einen Ehrentitel haben, Kranke, außer im Nothfalle, besuchen und besorgen.

128.

Unter denen Umständen aber, wo es ein Nothfall erfordert, oder auch, wo es den geschicktern Männern von einer höhern Stuffe nicht zuwider ist, mögen auch die Wundärzte von der fünften und sechsten Classe, Kranke annehmen, besuchen und besorgen. In diesem Falle sollen aber die geschicktern den andern mit Rath und That an die Hand gehen.

129.

Wundärzte, welche die fünfte und sechste Stuffe der medicinischen Kenntniß betretten, und sich mit der empirischen Arzneygelahrtheit bekannt gemacht haben, wenn sie solche Krankheiten unternehmen, welche verschiedene Ursachen haben, oder auch, wenn sich bey andern ungewöhnliche Zufälle einstellen, welche durch die Empirie nicht entschieden werden können, sollen sich baldmöglichst, wenn es seyn kann, bey Wundärzten von einer größern medicinischen Kenntniß, oder bey

gründ-

gründlichen Aerzten, zeitigen Raths erholen. Thun sie es nicht; so sollen sie nicht allein ihres Arztlohnes verlustig seyn, sondern hierneben noch gestraft werden; und dieses soll geschehen, wenn sie gleich keinen Schaden angerichtet haben; denn Wir wollen, daß der Brunnen nicht dann erst zugedeckt werde, wenn das Kind ertrunken ist.

130.

Die Wundärzte, welche die vierte Stuffe erreichet und neben ihrer empirischen Einsicht, noch eine Kenntniß von den verschiedenen Ursachen der Krankheiten, und der Wirkung der Mittel, diese Ursachen zu besiegen, erworben haben; und also in der That geschickte Aerzte ohne Doctortitel sind, sollen Medicinalchirurgen genannt, und ihre Erlaubnißscheine folgendermaßen abgefasset werden: „Wir haben bey der Prüfung des „Wundarztes N. N. gefunden, daß er nicht allein ein „Wundarzt ist, der sich der ersten Classe genähert; „(oder, von der ersten Classe ist) sondern auch in Ansehung seiner medicinischen Kenntniß die vierte Stuffe „erreicht hat, und soll dieser Medicinalchirurgus aller „Orten, selbst in der Hauptstadt, nicht allein die chirurgische, sondern auch die medicinische Praxis ausüben dörfen.„

131.

Wundärzte, welche in Ansehung ihrer medicinischen Kenntniß noch weiter, und also zur dritten Stuffe fortgerückt sind, erhalten mit den vorhergehenden einen

gleichförmigen Erlaubnißschein, außer daß sie geschickte Medicinalchirurgen sollen genannt werden. Das Ehrenwort, geschickte, zeichnet sie aus.

132.

Es ist nicht zu vermuthen, daß unter den Chirurgen einer bis zur zwoten oder gar zur ersten Stuffe jemals fortrücken werde. Sollte sich aber ein so seltener Fall zutragen; so soll sein Patent von ihm nicht allein als von einem sehr geschickten und ausgezeichneten Medicinalchirurgus reden, sondern Unser Collegium Medicum soll Uns auch hiervon unterthänigst benachrichtigen, damit Wir einen so seltenen Fleiß, durch außerordentliche Gnaden, belohnen können.

133.

Diejenigen Wundärzte, welche glauben, die vierte oder eine noch höhere Stuffe der medicinischen Kenntniß erreichet zu haben, können das Collegium Medicum ersuchen, sie sowol, als die Aerzte ausarbeiten zu lassen, und nicht zu examiniren. Wenn das Collegium in einer kleinen Prüfung finden wird, daß sie diese Stuffen wahrscheinlich erreicht haben; so soll es den Wundärzten ihre Bitte gewähren.

134.

Und keiner, außer wenn er eben so, als die Aerzte, vor dem Collegio ausgearbeitet hat, kann den Titel eines Medicinalchirurgi erhalten.

135.

Wenn sich Wundärzte befleißigen, und nach und nach eine höhere Stuffe der mediciniſchen Kenntniß erreichen; ſo mögen ſie ſich desfalls bey dem Collegio Medico melden, und um ein neues Privilegium anhalten. Dieſes neue Patent, welches ihnen erlaubt, in der mediciniſchen Praxis weiter zu gehen, ſoll ihnen ſowol, als wenn ſie in der Wundarzney Schritte vorwärts gethan haben, unentgeltlich, nur die Schreibgebühr ausgenommen, ausgefertigt werden.

136.

Die Geneſung der Kranken liegt nicht ganz allein an der Geſchicklichkeit der Aerzte und Wundärzte, ſondern zugleich an ihrer Sorgfalt und an ihrem Fleiße. Wenn es hieran fehlet, und darüber gerechte Klagen entſtehen; ſo ſoll das Collegium, bewandten Umſtänden nach, auch den Wundärzten von einer ſeichtern Erkenntniß an einem ſolchen Orte, wo ein geſchickter, aber nachläſſiger Mann wohnet, die mediciniſche Praxis, in wie weit ſie ſich dazu geſchickt gemacht haben, erlauben. Die größere Geſchicklichkeit und Einſicht wird in dieſem Falle weder den Arzt noch den Medicinalchirurgus ſchützen.

137.

Wenn ſich an einem Orte, wo bisher nur ein Wundarzt von der ſechsten Stuffe angeſeſſen war, ein Medicinalchirurgus, oder ein Arzt ſetzt; ſo ſoll denen Wundärzten, welche ſchon zuvor da wohneten, die

medicinische Praxis, in wie weit sie von dem Collegio dazu privilegiret waren, unverbothen bleiben. Da sie nichts verbrochen haben, soll ihnen die Gegenwart des geschicktern Mannes nichts schaden, als in so weit seine größere Geschicklichkeit ihnen die Kranken entziehet.

138.

Allen und jeden Wundärzten, sie mögen wohnen, wo sie wollen, steht es frey, aller Orten, auch selbst in der Hauptstadt, von Aerzten und Medicinalchirurgen verordnen zu lassen, und die Vorschläge derselben auszuführen. Frey stehet es ihnen, weil Wir die Wundärzte in diesem Falle nur als die Hände jener geschickten Männer betrachten, und gern werden Wir dieses noch aus der Ursache sehen, weil auf diese Weise die Kenntniß der Wundärzte manchmal fürtrefflich gebessert wird; eine Sache, wobey sowol der Wundarzt, als das Publicum gewinnt.

139.

Damit aber der Wundarzt in diesem Stücke nicht leicht betriegen, und fälschlich vorgeben könne, die von ihm angewandten Mittel seyen von einem Arzte oder Medicinalwundarzte verordnet worden; so soll er jederzeit schuldig seyn, so oft es von dem Collegio verlangt wird, den Beweis zu führen: daß er, in der Einrichtung der Diät, der äußern Umstände, und in Ansehung der gereichten Arzneyen, einem Arzte oder Medicinalchirurgus gefolget sey. Außerdem soll er gestraft werden.

140.

Es kann geschehen, daß jemand an einem Orte, wo ein Arzt oder Medicinalchirurgus wohnet, von einer Krankheit befallen wird; daß man diese Männer in der Eile nicht haben kann, und dieserwegen ein gemeiner Wundarzt die erste Hülfe leistet. In diesem Falle hängt es sodann von dem Kranken oder dessen Verwandten ab, ob sie den Wundarzt behalten, oder ihn mit dem Medicinalchirurgus oder einem Arzte vertauschen, oder ob sie beyde behalten wollen. Wenn sie den Wundarzt allein behalten; so soll dieser schuldig seyn, dem Medicinalchirurgus oder dem Arzte von dem, was er bey dem Kranken unternimmt, Nachricht zu geben, und sie um Rath zu fragen, oder von einem andern Arzte Rath einzuholen.

141.

Es geschiehet zuweilen, daß Wundärzte wegen der Behandlung eines Kranken verschiedener Meynung sind, und dieserwegen in ein Gezänk gerathen; auch geschiehet es wol, daß einer den andern hinter seinem Rücken verläumdet. Die Gesetze, welche Wir dieserwegen den Aerzten vorgeschrieben, sollen den Wundärzten zugleich gegeben seyn. Sie sollen, im Uebertrettungsfalle, eben so als jene, gestraft werden.

142.

Auch soll die gebührende Strafe nicht ausbleiben, wenn einer hinter des andern Rücken heimlich einem Kranken verordnet, und sollen die Gesetze, welche Wir

vorhin den Aerzten gegeben haben, hier wieder eben so giltig seyn, als wenn sie von Wort zu Wort hierher geschrieben wären.

143.

Das Collegium Medicum hat Uns unterthänigste Vorschläge gethan, in welchen es die Absicht hatte, die chirurgische Kenntniß der Wundärzte auf dem Lande zu bessern, und aus ihnen brauchbare Leute zu machen. Wir erwarten aber ähnliche, welche zeigen, auf was für eine Weise auch ihre medicinische Einsichten, zur Wohlfarth der Unterthanen, bequem erweitert werden können.

Neunter Abschnitt.

Von der Menge der Wundärzte, welche sich an einem Orte befinden, und ihre Kunst ausüben sollen.

Wenn man ein Land durch Soldaten in Sicherheit stellen, und beurtheilen will, in wie weit dieses geschehen sey; so pflegt man wol auf die Menge zu sehen. Je mehr, je besser.

Ganz

Ganz anders ist aber die Sache beschaffen, wenn man beurtheilen will, ob das chirurgische Fach in einer Stadt gut eingerichtet ist, oder nicht. Hier kömmt nicht die Menge, sondern die Geschicklichkeit in Anschlag. Wenn an einem Orte zehen ungeschickte Wundärzte wohnen, wovon keiner in schweren Fällen den gehörigen Beystand leisten kann; so ist dieser weit übler daran, als ein anderer, der nur einen einzigen, aber einen geschickten Mann hat, welcher in allen Fällen, sie mögen so beschwerlich seyn, wie sie wollen, die gehörigen Hülfsmittel kennt, und auch anwenden kann. Hieraus ist klar, daß man dem Staate geschickte Wundärzte verschaffen muß, wenn man dessen Wohl bauen will.

Ob man aber gleich fürnehmlich auf die Geschicklichkeit der Wundärzte zu sehen hat; so muß es doch auch an der gehörigen Menge nicht fehlen. Es ist nicht allein unangenehm und beschwerlich, sondern auch bey verschiedenen Krankheiten, welche eine schnelle Hülfe verlangen, sehr nachtheilig, wenn man denjenigen Mann, der diese leisten kann und soll, erst Meilen weit muß holen lassen. Wenn es also möglich zu machen ist; so muß kein einziger

Ort von einem sehr geschickten Wundarzte zu sehr entfernt seyn.

Wenn man aber solche Männer haben will; so muß man für ihr gehöriges Auskommen besorgt seyn. Fehlet es hieran; so erhält man sie gewiß nicht.

Wenn daher in einer Stadt, die nur einen geschickten Mann ernähren kann, sich noch ein andrer, gleichfalls geschickter Mann, niederläßt; so werden die Einkünfte, welche zwar hinreichten, einen gehörig zu ernähren, unter diesen zween vertheilet; beyde werden von dem Mangel gedrückt; keiner kann sich die Instrumente, welche er bey seltenen und schweren Fällen nöthig hat, anschaffen; beyden vergeht die Lust, bey ihren schmalen Einkünften, von ihrem Gelde Bücher zu kaufen, und sich mit neuen Entdeckungen bekannt zu machen; und also hat ein solcher Ort zwar zween mittelmäßige Wundärzte, wovon aber keiner in schweren Fällen helfen kann, da er doch einen haben könnte, von welchem er in allen Umständen eine geschickte Hülfe zu erwarten hätte. Das sind die Folgen, wenn ein geschickter Wundarzt dem andern geschickten seine Einkünfte, ohne Noth, schmälert.

Und nun wird man begreifen, daß es noch viel schlimmer sey, wenn schlechte und unwissende Wundärzte, welche die kleinen chirurgischen Krankheiten übernehmen, einem geschickten Manne seinen nöthigen Unterhalt entziehen. Das Collegium hat umhergesehen, und in kleinen Städten sehr oft gefunden, daß daselbst zween oder mehrere Wundärzte, nebst einem Scharfrichter wohneten, die allerhand Krankheiten übernahmen; und daß dieses die Ursache war, warum sich an selbigen kein geschickter Mann niederlassen wollte. Es ist ganz gewiß, daß manchmal nur hierinnen die Ursache steckt.

Ist es aber wol nicht tausendmal besser, daß an einem solchen Orte ein geschickter Wundarzt einen Gesellen und Lehrburschen hält, der seine Kranken unter seiner Aufsicht besorgt; als daß durch andere elende Wundärzte sein Verdienst so sehr geschmälert wird, daß er keine Leute halten kann? Ist es nicht für den Kranken viel vortheilhafter, wenn ein solcher geschickter Mann die Cur einrichtet, regieret, und durch seine Lehrlinge ausführen läßt, als wenn er keinen andern Beystand, als von ungeschickten Männern erlangt? Hierzu kömmt noch, daß in dem Falle, da der einsichtige Wundarzt

keinen Gesellen und Lehrburschen halten, und bey seinen Kranken gebrauchen kann, der Staat den geschickten Mann auf die Zukunft entbehret, den er aus seinen Lehrlingen zubereiten würde.

Ob das Collegium gleich dafür hält, daß der Vortheil, der durch diese Vorschläge den geschickten Wundärzten zugeschanzt wird, manchen bewegen würde, sich an einen kleinen Ort niederzulassen, der sich jetzt daselbst nicht setzen will; so ist es doch zugleich versichert, daß dieses nicht hinreichend sey, geschickte Wundärzte in der gehörigen Menge zu erhalten. Ihre Einkünfte müssen außerdem noch an kleinen Orten vermehret werden. Aber wie soll man ihnen Gehalte zulegen? Dieser Vorschlag setzt unüberwindliche Schwierigkeiten. Das Collegium hat dieserwegen auf ein anderes Mittel gedacht, sie hinlänglich zu besorgen, ohne daß der Staat etwas dazu hergiebt, und hiervon soll demnächst, wenn von den Apothekern gehandelt wird, eine hinlängliche Nachricht gegeben werden.

Gesetze.

144.

Bey der Anordnung der Wundärzte soll das Collegium sein Auge auf die verschiedenen Oerter Unsrer Länder richten, und einem jeden so viele geschickte Wundärzte geben, wie er ernähren kann; aber auch nicht mehr.

145.

Wenn daher verschiedene Oerter bald einen, bald zween, bald drey oder mehr geschickte Wundärzte haben; ihnen aber nicht mehrere nöthig sind; und sich sodann noch einer an einem solchen Orte setzen und practiciren will; so soll ihm dieses abgeschlagen werden. Nur so viele soll das Publicum haben, als es bedarf.

146.

Wenn sich aber an einem Orte ein geschickterer Wundarzt setzen will, als bereits daselbst wohnet; so soll das Collegium dieses zu befördern bemühet seyn. Es ist wahr, dieser wird dem andern das Brod nehmen; allein, es ist besser, daß ein und andrer Wundarzt, als daß das Publicum leide. Sie mögen dieses Unglück dadurch von sich abwenden, daß sie sich geschickt machen.

147.

Wenn aber an einem Orte, wo sich ein geschickter Wundarzt gesetzt hat, mehrere, und zwar ungeschicktere,

tere, leben, als nöthig sind, und von diesen etliche sterben; so sollen ihre Stellen nicht wieder besetzt werden. Denn die zu große Menge schlechter und mittelmäßiger Wundärzte soll künftig nicht machen, daß der Geschickte keine Lehrlinge halten kann, welche seinen Rath genießen, und bey seiner Abwesenheit, oder bey seinem Krankseyn, die Kranken besorgen und bedienen.

148.

Wenn aber gleich ein sehr geschickter Mann an einem Orte wohnet, selbiger sich aber durch Saufen, oder andere Umstände verleiten lässet, seine Kranken nicht gehörig zu besorgen, und man sodann keinen andern haben kann; so mag auch das Collegium einem ungeschicktern erlauben, sich an einem solchen Orte zu setzen. Denn ein geschickter Mann, der sich unbrauchbar macht, ist zu betrachten, als wäre er gar nicht. Ob aber ein solcher Fall da ist, wird sich leicht aus den gegründeten Klagen, welche die Einwohner gegen ihren Wundarzt führen, beurtheilen lassen.

Zehender

Zehender Abschnitt.

Von den Badern.

Nun auch zu den Badern. Sie gehören zu den Wundärzten. Denn die Wundarzney ist das Feld, welches beyde zu bauen bemühet sind. Unter beyden, sowol unter den Wundärzten als Badern, findet man schlechte und gute Leute; und sie unterscheiden sich nur darinnen, daß der Bader zugleich schröpfet, der Wundarzt aber nicht. Warum thut der Wundarzt dieses aber nicht, da es doch eine sehr alte chirurgische Operation ist? Er spricht: das Schröpfen ist eine die Ehre beleidigende, eine niederträchtige Sache. Was hat er für Gründe? Keine. Denn, warum soll das Schröpfen schimpflich, hingegen, ein Klistir zu setzen, bey der Geburt Hülfe zu leisten, stinkende und garstige Geschwüre zu behandeln, nicht niederträchtig seyn? Welch dummer Wahn! Alles, es mag Namen haben, wie es will, wenn es zu des Menschen Gesundheit, und zur Erhaltung seines Lebens dienet, bringt demjenigen, der sich die Besorgung der Krankheiten zur Pflicht gemacht hat,

eben

eben so viel Ehre, als wenn der Soldat seinen Gegner umbringt.

Beyde, sowol der Bader als der Wundarzt, haben an verschiedenen Orten in Deutschland Zünfte. Wo die Bader zünftig sind, da sind die Bader; und wo die Wundärzte eine Zunft haben, diese in vorzüglichem Ansehen. Wenn einer in Schwaben und Bayern aderlassen will, oder einer ein Bein gebrochen hat, oder irgend einen chirurgischen Beystand verlangt; so wird man hören: rufet mir den Bader; nicht aber: holet mir einen Wundarzt oder Feldscheer; da man hingegen an andern Orten in diesem Falle nicht von Badern, sondern von Wundärzten spricht.

Das Collegium hält es nicht für überflüssig, hier mit dem Publico etwas von den Zünften, sowol der Wundärzte als der Bader, zu reden. Vielleicht werden große Herren bewogen, hierinnen eine dem Staate vortheilhafte Veränderung zu treffen. Die Absicht, warum die Zünfte angeordnet worden, war gewiß sehr gut. Wenn aus jungen Leuten etwas werden soll; so müssen sie gute Lehrmeister haben. Weil in den Städten die geschicktesten Wundärzte und Bader wohnen;

so

so sahe man ein, daß man von ihren Händen den geschickten Mann zu gewarten hätte. Damit es ihnen an Lehrlingen nicht fehlen möchte, so verordnete man, daß sich künftig kein Wundarzt oder Bader in einer Stadt sollte setzen und seine Kunst ausüben können, außer, wenn er in einer Stadt, bey einem geschickten Manne, drey Jahre lang gelernet hätte. Hierüber gab man ein Privilegium, und nun waren die Zünfte fertig. Allein, wohin hat der Misbrauch diese ersprießliche Einrichtung gebracht? Der junge Mensch, aus dem wol etwas gutes werden könnte, er mag sich entweder bey einen zunftmäßigen Wundarzt oder Bader begeben, muß seinem Herrn die Schuhe putzen, seine Kinder warten, die Stube kehren, im Garten arbeiten, für ihn das Geld mit Bartscheeren verdienen, und wenn er dieses drey Jahre lang beobachtet, so hat er zunftmäßig gelernt. Gehöret aber die Geschicklichkeit, Schuhe zu putzen, Kinder zu verwahren, Stuben zu kehren, im Garten das Land zu graben, und das Rasiren, wol zur Wundarzney? Die verdammten heutigen Zünfte! Die verdammten! denn es ist betrübt für manchen jungen Menschen, daß er die gelehrige Jugendjahre, in welchen er den Grund zu einem

guten

guten Wundarzte legen konnte, so verderblich zubringen muß; und eben so betrübt für das Publicum, da es demnächst, anstatt rechtschaffener Männer, nur Pfuscher erhält. Diese Klagen sind so gerecht, als schwer es ist, ihnen abzuhelfen.

Gesetze.

149.

Unser Collegium soll die Bader eben so behandeln, wie zuvor von den Wundärzten gesagt ist; und alle daselbst befindliche Gesetze sollen auch den Badern gegeben seyn.

150.

Das Collegium soll daher nicht darauf sehen, wo einer gelernt hat, ob er ein Bader oder ein Wundarzt heißt, sondern nur, in wie weit der Mann geschickt ist, und dem Publico dienen kann. Die Erlaubnißscheine der Bader sollen eben so, wie bey den Wundärzten gesagt ist, ihre erworbene Fähigkeit anzeigen. Wenn ein Bader geschickter, als ein Wundarzt ist; so soll dieses aus seinem Erlaubnißscheine erhellen; hat aber der Wundarzt mehr Einsicht; so soll er einen gleichen Vortheil genießen.

151.

151.

Sowol wie die Wundärzte, sollen auch die Bader, ihre Erlaubnißscheine der Obrigkeit und den Predigern des Orts, wo sie wohnen, vorzeigen, und selbige in das Gerichtsprotocoll eintragen lassen.

Eilfter Abschnitt.

Von fremden Operateurs, welche in den Fürstlichen Ländern ihre Kunst auszuüben verlangen.

Nachdem das Collegium von den einheimischen Aerzten und Wundärzten das Nöthige gesagt hat; so wendet es sich zu den Fremden, welche ihren Beystand den Kranken anbiethen. Den Anfang sollen die Operateurs, die Staarstecher, die Bruchschneider, u. s. w. welche anderwärts her zu uns kommen, machen.

Wer täglich hobelt, pflegt besser zu hobeln, als ein anderer, der es selten thut, wenn dieser auch gleich die Regeln, wie man hobeln soll, eben so gut als jener einsieht. Daher kömmt es, daß die

Staarstecher, Steinschneider, Bruchschneider und Zahnärzte, welche herum reisen, Kranke aufsuchen, und ihre Operationen täglich ausüben, in denselben oft geschickter sind, als seßhafte Männer. Ob dieses aber gleich zuweilen zutrifft; so ist doch nicht zu leugnen, daß einige oft sehr schlecht, und nur Wagehälse sind, welche so gut auf ein gerathewohl operiren, als jener Wundarzt aderließ.

Gesetze.

152.

Wenn ein fremder Operateur in Unsre Hauptstadt kömmt, und hier seine Kunst auszuüben verlangt; so soll er sich bey dem Collegio Medico melden, welches seine Fähigkeit sodann erforschen, und ihm, bewandten Umständen nach, die Erlaubniß geben, oder auch entziehen soll, seine Kunst auszuüben.

153.

Wenn er aber die Erlaubniß erhält; so soll er sich sowol in Ansehung seiner Operationen, als Ausgabe seiner Arzneymittel, nicht weiter ausdehnen, als diese geht. Wir warnen ihn hierdurch ernstlich, damit er nicht in diejenige Strafe verfalle, welche ihm das Collegium, im Uebertrettungsfalle, auflegen, und sogleich beytreiben wird.

Zwölfter Abschnitt.

Von denen Fremden, welche in das Land kommen, und vorgeben, sie wüßten eine gewisse Krankheit, vermittelst eines noch unbekannten Mittels, vorzüglich zu curiren.

Hier redet das Collegium nicht von denen, welche mit einem geheimen Mittel, welches etwas außerordentliches leisten soll, einen Handel zu treiben verlangen, sondern von solchen, welche dergleichen für sich behalten, und nur bey ihren Curen anwenden wollen. Leute, welche vorgeben, dergleichen zu wissen, sind nicht rar; die aber sehr selten, welche dergleichen in der That besitzen. Fast jederzeit ist derjenige, der ihnen trauet, betrogen; und zuweilen wird ein solcher Betrug, wenn auch gleich das Mittel für und an sich selbst unschädlich ist, die Ursache des Todes. Denn es fehlet nicht an Beyspielen, wo dessen Gebrauch und Anwendung dem Kranken die kostbare, unwiederbringliche Zeit

raubte, in welcher er hätte gerettet werden können. Wir wollen ein solches Beyspiel anführen.

Eine Frau hatte einen krebshaften Knoten in der Brust, welcher noch nirgend fest angewachsen war. Sie wollte ihn ausschneiden lassen, und der folgende Tag war dazu bestimmt, als ein Charlatan kam, mit einem geheimen Mittel pralte, und diesen Knoten zu vertheilen versprach. Die Operation kam jetzt nicht zu Stande. Der Charlatan fing seine Cur an, setzte sie sechs Wochen lang fort, und da er einsah, daß er nichts ausrichten konnte, auch die Patientinn nicht ferner zahlen wollte, gieng er zur Nachtzeit davon. Nun wollte sich die Patientinn operiren lassen; allein, man fand, daß der krebshafte Knoten, während der unnütz verflossenen Zeit, fest mit den Rippen verwachsen war; die Operation dieserwegen unnütz seyn würde; und also nahm man sie nicht vor. Diese Frau starb eines elenden Todes, und vielleicht wäre sie erhalten worden, wenn ihr der Charlatan die Zeit nicht gestohlen hätte, in welcher sie mit Nutzen hätte operiret werden können.

Ob es gleich mehrentheils mit dem Vorgeben der Leute, welche sich eines geheimen, besonders wirk-

wirksamen Mittels rühmen, Betrug ist; so kann man dieses doch nicht als eine allgemeine Regel, welche gar keine Ausnahme haben sollte, behaupten. Die Beyspiele, da einer ein solches Mittel wußte, sie mögen so selten seyn, als sie wollen; so sind sie doch. Hier ist ein solches, und das Collegium bürget für dessen Wahrheit.

In einer gewissen Stadt wohnete eine wohlgebildete und wohlgewachsene Jungfer, neunzehen Jahre alt. Sie hatte seit einigen Jahren einen häßlichen Kropf, der sie misstellte. Man hatte dieserwegen sehr geschickte Männer zu Rathe gezogen; man hatte sich auf Hohenschulen befragt; man hatte vieles, aber alles vergebens, versucht und gebraucht. Ein reisender Wundarzt, der von ohngefehr in diese Stadt eintraf, versicherte, daß er diese Uebel, vermittelst eines geheimen Mittels, heben könnte. Er wurde ersucht zu verweilen, und diese Cur zu übernehmen. Ehe sechs Wochen vergiengen, war diese Jungfer, vermittelst eines äußerlichen Mittels so vollkommen hergestellt, daß man nicht das mindeste von ihrem Kropfe mehr sehen konnte, und in diesem Zustande lebt sie bereits einige Jahre vollkommen gesund.

Solche Leute, welche ein geheimes Mittel wissen, wodurch sie eine gewisse Krankheit vorzüglich besiegen können, werden dennoch für das Publicum oft gefährlich, indem sie sich weiter, und auf solche Krankheiten auszudehnen pflegen, wovon sie nichts verstehen. Wenn das Publicum sieht, daß ein solcher Mann eine besondere Cur gethan hat; so pflegt es sich sogleich einzubilden, daß er auch in der Heilung anderer Krankheiten vorzüglich seyn müßte; da es doch bedenken sollte, daß ein trefflicher Staarstecher, ein elender Zahnarzt, beyde, schlechte Bruchschneider, und alle drey, erbärmliche Geburtshelfer seyn können. Indem das Publicum dieses nicht bedenkt; so läßt es sich gar leicht betriegen. Hier ist ein solches Beyspiel.

Nachdem zuvor erwehnter Fremde den Kropf curiret hatte, suchte eine Menge Kranker, welche allerhand Gebrechen hatten, Rath und Hülfe bey ihm. Das mannichfaltige Unglück, das er anrichtete, indem er eine Menge Krankheiten übernahm, die er nicht zu curiren wußte, und wofür er sich doch zum voraus hatte zahlen lassen, brachte ihn zu dem Entschlusse, zur Nachtzeit davon zu gehen. Unter hundert, die ihm fluchten, war nur

die

die einzige, mit dem Kropfe behaftet gewesene Jungfer, die ihn segnete.

Da es also mit denen, welche vorgeben, gegen eine gewisse Krankheit ein geheimes vorzügliches Mittel zu wissen, fast jederzeit Betrug ist; da aber dennoch, obgleich gar selten, sich ein solcher Mann findet; und da dieser sich weiter auszudehnen pflegt, als seine Erkenntniß geht, und also oft manchen Schaden anrichtet; so wäre wol zu wünschen, daß der Nuße, der von geheimen Mitteln, welche in der That sehr wirksam sind, auf das Publicum sich ergießen kann, beybehalten; der Betrug aber überhaupt von selbigem abgewandt werden möchte. Wie wird dieses aber eingerichtet werden können? Die von unserm gnädigsten Herrn gegebenen Gesetze sind so beschaffen, daß sie dieses bewürken. Hier sind sie.

Gesetze.

154.

Wenn ein Fremder in Unsere Länder kömmt, und vorgiebt, daß er gegen eine gewisse Krankheit ein außerordentlich wirksames Mittel wisse, und einen Kranken findet, der sich ihm anvertrauen will; so soll

er dieses, wenn es in oder nahe bey Cassel ist, dem Collegio Medico: wenn es aber von Cassel entfernt ist, entweder dem Collegio, oder dem Amtsarzte, melden.

155.

Wenn er die Cur der Krankheit übernimmt, ohne es dem Collegio, oder dem Amtsarzte, baldmöglichst anzuzeigen; so soll er seines Arztlohns verlustig seyn, und hierneben noch gestraft werden. Dieses soll geschehen, er mag glücklich oder unglücklich seyn, damit die gehörige Ordnung in Ansehung der medicinischen Praxis unterhalten werde.

156.

Wenn er sich gemeldet hat; so soll das Collegium überlegen, ob ein solches Mittel, wie der Fremde zu wissen vorgiebt, möglich sey, oder nicht?

157.

Wenn es nicht möglich ist; (z. B. wenn es als ein allgemeines Mittel gegen eine Krankheit, welche oft verschiedene und entgegengesetzte Ursachen hat, angepriesen wird) so soll ihm die Erlaubniß, die Krankheit zu behandeln, abgeschlagen werden; es müßte denn seyn, daß er Zeugnisse beybrächte, diese Krankheit geheilet zu haben, und das Collegium erforschen wollte, in welcher Gattung der Krankheit das geheime Mittel etwas vorzügliches thut.

158.

Wenn ein solches Mittel aber möglich ist; so soll das Collegium ferner überlegen, ob die Krankheit so

beschaffen ist, daß der Zeitverlust, welchen die Cur erfordert, dem Kranken sehr nachtheilig seyn könne, oder nicht?

159.

Im ersten Falle soll er nicht anders, außer wenn er glaubhafte Zeugnisse von der vortheilhaften Wirkung seines geheimen Mittels beybringt, die Erlaubniß haben, den Kranken zu behandeln.

160.

Im andern Falle soll ihm das Collegium die Erlaubniß geben, den Kranken anzunehmen, und seine Cur auszuführen.

161.

Wenn er aber sodann die Krankheit nicht curirt; so soll ihm das Collegium, bewandten Umständen nach, verbiethen, sich künftig in die Cur derselben zu mischen, oder ihm erlauben, einen anderwärtigen Versuch zu machen.

162.

Wenn die Krankheit aber gehoben wird; so soll das Collegium genau prüfen und erforschen, ob dieses ein Werk der Natur, oder des angewandten Mittels, gewesen? Wenn zu dieser genauen Prüfung die Wiederholung der Versuche nöthig ist; so soll es nicht ehender ein Urtheil fällen, bis sie hinlänglich oft wiederholet worden sind.

163.

Wenn sich sodann aber finden wird, daß die Genesung nicht von dem angewandten geheimen Mittel, sondern von der Natur und von der Zeit abgehangen hat; so soll das Collegium dieses durch das gewöhnliche Wochenblatt bekannt machen, damit der Fremde mit einer solchen Cur nicht pralen, und andere hintergehen möge.

164.

Wird aber das Collegium finden, daß die Genesung von dem geheimen Mittel abgehangen hat, und daß es mehr, als die bereits bekannten thut; so soll es dieses gleichfalls durch die gewöhnlichen Zeitungen bekannt machen, damit diejenigen, welche mit einer ähnlichen Krankheit behaftet sind, zu diesem Manne ihre Zuflucht nehmen können, und ihre Gesundheit wieder erlangen mögen.

165.

Wenn der Kranke zwar genesen, die Genesung aber so beschaffen war, daß noch mehrere Versuche gemacht werden müssen, um mit Zuversicht sagen zu können, daß die Herstellung der Gesundheit von dem angewandten Mittel abgehangen habe; der Fremde aber die Wiederholung der Versuche nicht abwarten, sondern wieder wegreisen will; so soll ihm das Collegium zwar, auf sein Begehren, unentgeltlich das Zeugniß geben, daß die Krankheit bey dem Gebrauche seines Mittels gewichen sey: zugleich aber in demselben mel-

den,

den, daß die gewisse Wirkung des Mittels erst durch mehrere Versuche festgesetzt werden müsse.

166.

Das Collegium soll auf keine Weise die Bekanntmachung des Mittels von dem Fremden verlangen.

167.

Bey diesen Verordnungen wird sich einer gewiß nicht leicht bey dem Collegio melden, wenn er ein Betrüger ist; und wer nur ein wenig Einsicht hat, wird auch keinem trauen, der sich nicht bey dem Collegio melden will. Denn was kann einen wol abhalten, sich bey demselben anzugeben, da dieses den Ruhm des Mittels, falls es mit demselben kein Betrug ist, durch die gewöhnlichen Zeitungen ausbreiten, die Anzeige nichts kosten, und die Bekanntmachung des Mittels auf keine Weise von dem Collegio gefordert werden soll. Wahrhaftig! nichts anders, als der Ungrund der Sache, und die Lust zum Betruge. Auf diese Weise hoffen Wir nun den Nutzen, den solche Männer schaffen, die durch ein geheimes Mittel eine gewisse Krankheit vorzüglich leicht curiren können, für Unser Publicum beybehalten, den Schaden aber, den der Betrieger so oft stiftet, von demselben abgewandt zu haben.

168.

Wenn der Besitzer eines Mittels, welches in einer Krankheit mehr, als die bereits bekannten, thut, sich

weiter,

weiter, als auf die Krankheit, die er vorzüglich zu curiren weis, ausdehnen will; so soll er sich dieserwegen bey dem Collegio melden: dieses soll seine Fähigkeit prüfen, ihm ein Zeugniß geben, das seiner Geschicklichkeit angemessen ist, und es mit der Erlaubniß zu seiner Praxis so einrichten, wie es das Wohl des Publici erfordert.

169.

Es soll sich aber ein solcher nicht weiter ausdehnen dörfen, als dieses sein Privilegium geht: thut er es; so soll er für jeden Fall, da er ertappet wird, zehen Thaler Strafe geben. Zu dem Ende sollen sie schuldig seyn, ihr erhaltenes Privilegium den Aerzten und Wundärzten, die es begehren, vorzuzeigen, da denn diese letztern Aufseher schon verhüten werden, daß sie sich nicht weiter ausdehnen können, ohne daß es das Collegium erfährt.

170.

Mit Unsern einheimischen Aerzten und Wundärzten, und allen andern, wenn sie glauben, besondere geheime Mittel zu wissen, soll es eben so, als mit den Auswärtigen, gehalten werden. Wenn sie vorgeben, dergleichen zu haben; so sollen sie dieses anzeigen, und dann soll das Collegium, durch hinlänglich oft wiederholte Versuche, erforschen, ob ihre Mittel mehr, als die bereits bekannten, thun oder nicht thun, und das Publicum demnächst hiervon benachrichtigen. Die sich besonderer geheimen Mittel rühmen, ohne daß selbige

von

von Unserm Collegio anerkannt sind, wird das Publicum mit Recht als Praler und Windbeutel betrachten; daher Unserm Collegio hierdurch befohlen wird, auf selbige ein wachsames Auge zu haben, und sie nach Befinden zu strafen; denn Wir wollen Unser Publicum für allem Betruge gedeckt wissen.

Dreyzehender Abschnitt.

Von den Apothekern, und dem Verkaufe der Apothekerwaaren überhaupt.

Die Apothekerkunst erfordert nicht wenig. Ein Mann, der alles hieher gehörige wissen will, muß nicht allein die Arzneymittel selbst, sondern auch die Kennzeichen von ihrer Güte, trefflich studirt haben. Das ist aber, bey der Mannichfaltigkeit der Dinge, welche in die Apotheke gehören, keine Kleinigkeit. Hierneben muß er sich mit der Botanik und Naturlehre, in wie weit sie der geschickte Apotheker wissen muß, bekannt gemacht;

macht, und in der Chemie festen Fuß gesetzt haben. Endlich muß er noch aus den zubereiteten Arzneyen, nach dem Inhalte der Recepte, Pillen, Pulver, Latwergen; kurz, dasjenige verfertigen können, was der Arzt vorgeschrieben hat.

Wenn man auf die Geschicklichkeit und Einsicht verschiedener Apotheker ein aufmerksames Auge werfen will; so findet man unter selbigen hin und wieder einen Mann, der seine Kenntniß weiter, als die Apothekerkunst geht, ausgedehnet hat, und mit Recht einen erhabenen Platz unter den Gelehrten verdienet. Andere sind zwar nicht weiter, als diese Kunst gegangen, haben sich aber selbige völlig eigen gemacht. Noch andere wissen nicht viel mehr, als zum Receptiren und zu dem Handkaufe gehöret; Sachen, welche ein schlauer Bursch in wenig Tagen lernen kann. So verschieden sind die Apotheker, in Ansehung ihrer Kenntniß.

Das Collegium redet hier mit dem Publico, und das möchte wol nicht wissen, was man unter dem Worte Receptiren und Handkauf versteht, und deswegen soll ihm dieses jetzt gesagt werden. Der Gewürzhändler kennt seine Schubladen, in welchen er seine verschiedene Gewürze aufbewahret, und

giebt

giebt den Käufern aus denselben die verlangten Sachen, in dem begehrten Gewichte. Wenn nun der Apotheker aus seinen Schubladen und Gläsern eben so, als der Gewürzhändler, dem Käufer ein gewisses Gewicht von der verlangten Sache giebt; so treibt er den Handkauf. Wenn er aber diejenigen Arzneyen, welche das Recept verlangt, in dem bestimmten Gewichte unter einander mischet, aus diesem Gemische sodann, nach der Vorschrift, Pulver, Latwerge, u. s. w. macht, und den Gebrauch auf einem angehängten Zettel von dem Recepte abschreibt; so receptiret er. Nun weis man nicht allein, was der Handkauf, sondern auch, was das Receptiren ist.

Was aber den Handkauf und das Receptiren betrifft; so ist selbiges leicht zu erlernen. In den Apotheken ist vor einem jeden Glase, und vor einer jeden Schublade, das darinnen enthaltene Mittel angeschrieben, und alles so angeordnet, daß die Arzneywaaren in einer alphabethischen Ordnung folgen. Hierdurch geschiehet es, das derjenige, der ein Wort in einem Wörterbuche aufschlagen kann, auch ein jedes Mittel in der Apotheke sogleich zu finden weis. Wird China verlangt, so sucht man im C;

wird

wird Rhabarber begehrt, im R. Ein schlauer Bursch, der lesen, schreiben, und ein Wort im Wörterbuche aufzuschlagen weis, kann also, wie gesagt, das, was zum Handkaufe und dem Recepiren gehöret, in wenig Tagen lernen.

Wie im vorhergehenden von den Aerzten und Wundärzten geredet wurde, ist deutlich gezeiget, daß man bey der Anordnung derselben jederzeit auf ihre vorzügliche Geschicklichkeit sehen müsse. Hierauf muß man sehen, wenn man das Wohl des Staats bauen will. Leicht wird dieses die Vermuthung erregen, daß man bey der Wiederbesetzung der Apotheken gleichfalls auf die vorzügliche Geschicklichkeit der Apotheker zu sehen habe; und das wäre doch ein sehr ungegründeter Gedanke. Denn bey einem Apotheker kömmt mehr auf Ehrlichkeit und Accuratesse, als auf seine Geschicklichkeit an: dermaßen, daß der geschickteste Apotheker für den Staat sehr schädlich; ein ungeschickter hingegen sehr nützlich seyn kann. Es verlohnet sich der Mühe, beydes zu zeigen.

Wenn der geschickteste Apotheker aus Gewinnsucht keine gute, sondern schlechte Arzney anschafft; wenn er sie verderben läßt, und doch als gut gebrauchet;

braucht und verkauft; wenn es ihm bey dem Receptiren an der gehörigen Genauigkeit fehlet; oder wenn er gar andere Sachen, als verordnet worden sind, unterschiebt; so ist er für das Publicum, bey aller seiner Geschicklichkeit, ein sehr schädlicher Mann. Er kann leicht an dem Tode des Kranken schuldig werden; und er ist, bey seinem bösen Herzen, desto gefährlicher, je mehr Verstand er hat, sein sträfliches Verfahren zu verstecken und zu bedecken.

Wenn hingegen ein anderer Apotheker, der nicht viel mehr, als das Receptiren und den Handkauf, versteht, sich die beßten Arzneyen anschafft, und demnächst seine Recepte genau verfertigt; wenn er, so oft die Fieberrinde verordnet wird, von der beßten giebt; wenn er eben so mit allen andern Arzneyen verfährt; so ist er für den Kranken tausendmal besser, als der Geschickteste, der schlechtere Arzneyen anschafft und ausgiebt; ja, er ist so gut, als der Beßte, weil der Geschickteste doch nichts bessers, als die beßten Arzneyen, geben kann. Denn nicht die Geschicklichkeit des Apothekers, sondern seine Arzneyen, müssen helfen, und nur von diesen hängt das Heil der Kranken ab.

Wenn das Collegium hier dem Apotheker, der es in seiner Kunst gar nicht weit gebracht hat, aber ein ordentlicher und ehrlicher Mann ist, das Wort geredet hat; so wird mancher sich einbilden, dieser Mann könne, ungeachtet seines guten Willens, doch keine ganz gute Apotheke haben; weil er viele, und vornehmlich diejenigen Arzneyen nicht selbst machen kann, welche eine gute chymische Kenntniß erfordern. Er kann, wird man sagen: sich auf seine Mittel nicht verlassen, weil er sie von andern gekauft hat. Wie gegründet diese Einwendung anfangs scheint; so hat sie doch nichts auf sich. Wir haben hier in Cassell geschickte Apotheker, aber keiner treibt sein Vitriolöl, seine saure Geister, selbst; keiner macht flüchtiges Hirschhorn- und Agtsteinsalz; keiner wesentliches Sauerkleesalz; keiner Zinnober und Sublimat, u. s. w.; sondern sie kaufen diese Dinge von den Materialisten. Da man dieses an diesen Apothekern nicht tadelt, warum will man es bey andern als einen Fehler ansehen? Mit einem Worte, diejenigen Apotheken sind für den Staat am beßten, welche die beßten Arzneymittel in sich halten, und in welchen die größte Genauigkeit bey dem Receptiren in Acht genommen wird,

der

der Apotheker mag übrigens beschaffen seyn, wie er will.

Ob dieses aber gleich wahr ist; so wünschet man doch mit Recht dem ehrlichen Manne, nebst seinem guten Herzen, auch Geschicklichkeit; denn das muß ihn uns doppelt schätzbar machen.

Nachdem das Collegium jetzt deutlich gezeiget hat, daß die Wohlfahrt des Publici nicht von der Geschicklichkeit der Apotheker, sondern von der Güte der Arzneyen abhängt, welche in der Apotheke enthalten sind; so fragt es sich, wie man es wol anzufangen habe, wenn man in einem Staate lauter gute Apotheken haben will. Auf zwey Stücke hat man alsdann zu sehen, nämlich:

1. Daß man nur rechtschaffenen Männern, von welchen man versichert ist, daß sie sich die beßten Arzneyen anschaffen, und bey dem Receptiren genau und aufrichtig verfahren, die Errichtung und Besorgung der Apotheken anvertraue, und

2. Daß man nicht erlaube, eine Apotheke an solchen Orten zu errichten, wohin keine hinlängliche Menge von Recepten eingeschickt wird; und der Apotheker von seiner Apotheke und von seiner

Kunst nicht leben kann. Daß beydes nöthig sey, soll nun gezeiget werden.

Was das erste anlangt; so ist die Sache aus dem, was zuvor von der Schädlichkeit der geschicktesten Apotheker, welche schlechte Arzneyen haben, gesagt ist, so klar, daß es keiner fernern Erläuterung bedarf.

Die Nothwendigkeit des zweyten Stückes wird aber auch ein jeder begreifen, der bedenkt, daß es zum Unterhalte eines Apothekers nicht hinreicht, daß er Arzneyen habe, verfertigen und zurichten könne; sondern daß sich auch Käufer finden müssen, welche sie ihm abnehmen und bezahlen. Fehlet es an diesen letztern; so ists aus mit ihm. Denn, wenn man einen Apotheker, und wäre er der geschickteste und ehrlichste, an einen Ort setzt, wo er gar wenig Abgang hat; so verderben ihm sehr viele Sachen, und weil er nicht sieht, wie er neue an den Mann bringen kann; so schafft er sich keine neue an. Wenn man von dieser Wahrheit überzeugt seyn will; so braucht man nur auf den Unterschied der Apotheken zu sehen, welche sich in großen Städten, und in sehr kleinen auf dem Lande, befinden. Unser Land kann hier zum Beyspiele dienen. In der Hauptstadt sind verschiedene Apotheken; eine jede

hat

hat so viel zu thun, daß der Apotheker der Arbeit allein nicht vorstehen kann; und eine jede erfordert daher noch Gesellen und Lehrburschen. In diesen Apotheken ist Abgang; die Arzneyen werden oft erneuert; und daher sind und bleiben sie gut. Hingegen sind die Apotheken in den kleinen Landstädten, in welchen die Recepte sehr sparsam ankommen, mehrentheils ausnehmend schlecht; so schlecht, daß ihre Aufhebung ein Vortheil für den Staat seyn würde. Den Gliedern unsers Collegii ist es gar nicht selten wiederfahren, daß sie aus diesen Apotheken verschreiben müssen; daß die Arzneyen deswegen das nicht thaten, was sie thun sollten, weil sie nicht taugten; und daß dieserwegen die unschätzbare und unwiederbringliche Zeit, in welcher der Kranke hätte erhalten werden können, verlohren gieng. Eins unsrer Mitglieder verlohr auf diese Weise, vor einigen Jahren, einen angesehenen Mann, an dem sogenannten Todtenfieber (Febris intermittens soporosa) welchen er, aller Wahrscheinlichkeit nach, würde erhalten haben, wenn die Rinde des Landapothekers gut gewesen wäre. Solche Früchte tragen die kleinen Landapotheken, welche ihre Herren nicht ernähren können. So

gewiß es ist, daß Aerzte und Kranke mannichfaltig betrogen werden, wenn sie sich auf die Arzneyen der Landapotheken verlassen; so wahr ist es, daß sich manche eingebildet haben, man könne ihnen dadurch aufhelfen, und sie in einem gehörigen Zustande erhalten, wenn man den Apothekern einen Nebenhandel zugestünde, weil sie alsdann theils von diesem, und theils von der Apotheke, ihr Brod haben würden. Allein, die Erfahrung hat gelehret, daß dieser Nebenverdienst den Apotheken nur nachtheilig ist. Der Apotheker fühlet die größere Ergiebigkeit seines Nebenhandels gar bald; er bearbeitet dieses fruchtbare Feld mit größerm Fleiße und mit Freuden; vernachlässiget aber seine Apotheke noch mehr, als er außerdem thun würde. Wer dieses nicht glaubt, der gehe auf das Land, und höre, wie ein solcher Mann, wenn man sich über ihn, oder seine schlechte Arzneyen, beschweret, dreist spricht: „Ich, sagt er, müßte Hungers sterben, wenn ich „von meiner Apotheke leben sollte. Mein Handel „und Ackerbaubringt mir zehenmal mehr ein. Die „Apotheke ist nur eine Nebensache.„ So spricht er, treibt seinen Ackerbau, geht seinem Handel nach, und ist wenig um seine Apotheke bekümmert.

Auch

Auch ist es eine leere Einbildung, wenn man sich vorstellet, man könne die kleinern Apotheken an solchen Orten, wo sie ihre Herren nicht ernähren können, durch genaues und öfteres Visitiren, in einem gehörigen Zustande erhalten. Wenn die kleinen Landapotheker, welche keinen Arzt in der Nähe haben, ihre Apotheken gehörig besorgen sollen; so geben sie selbige lieber auf, als daß sie sie beybehalten. Fragt nur einen solchen Mann, warum ihm die nöthigsten Sachen entweder fehlen, oder doch größtentheils so schlecht sind, daß man sich von ihrer Wirkung nichts versprechen kann; so werdet ihr die Wahrheit unsers Vorgebens aus seinem Munde hören. „Ich, wird er sagen, „habe keinen Abgang, als den Handkauf; meine „Apotheke kann mich nicht ernähren; oft geht ein „Monath hin, wo ich kein einziges Recept zu sehen „bekomme; wenn ich für zehen Thaler Waaren „kommen lasse, so ist es zweifelhaft, ob ich, in „einem Jahre, davon für einen Thaler verkaufe. „Ich habe nicht einmal die Interessen von meinem „vorgeschossenen Gelde; vieles bleibt mir liegen „und verdirbt; kurz, ich bin elend daran, und ich „würde völlig verlohren seyn, wenn ich nicht Ne-

„benwege hätte, mein Brod zu gewinnen.„ Wenn man alsdann die Sache gehörig untersuchet; so findet man in der That, daß der Apotheker von seiner Apotheke Schaden haben würde, wenn er sie in gehörigem Stande halten, und sich dabey als ein rechtschaffener Apotheker, der nicht pfuschert, betragen wollte. Was können in einem solchen Falle Verordnungen; was kann das Visitiren helfen?

Nicht allein sind aber diese kleine Apotheken deswegen schädlich, weil sie sehr oft mit alten, verdorbenen, oder unnützen Arzneywaaren, wodurch manchmal Arzt und Kranken betrogen werden, angefüllet sind; sondern vornehmlich, weil sich diese Apotheker auf das Quacksalbern legen, und dadurch mannichfaltigen Schaden anrichten. Die Noth zwingt sie hierzu, weil sie auf keine andere Art ihr Brod gewinnen können. Um sich Kranken anzuschaffen, so erzählet ein solcher Mann: In jener großen Stadt stand ich als Provisor, als Gesell. In unsere Apotheke kamen die Recepte von den vornehmsten Doctoren an; diese meine Hände haben sie verfertiget und abgeschrieben; und nun kann ich so gut, als mancher Doctor, curiren, wenigstens viel besser, als ein Wundarzt. Dieses Geschwätz be-

thört

thört manchen, weil man sich leicht vorstellet, daß derjenige, der Recepte verfertigt hat, auch ihre Anwendung wissen müßte. Aber, wie falsch, wie unwahr ist eine solche Vorstellung! Wenn ein solcher Apotheker gleich seine Arzney kennet; wenn er gleich Recepte gemacht hat; so fehlet es ihm doch gemeiniglich an der gehörigen Kenntniß der Krankheiten. Hieran fehlet es ihm, weil er, als Lehrbursch und Gesell, in der Apotheke und in dem Laboratorio, keine Kranken zu sehen bekam, und die Zeichenlehre auch hier nicht vorgetragen wurde. Der Wundarzt, der in seinen Lehrjahren manchen Kranken sah; der sich mit der Zeichenlehre bekannt machte; der die Register der practischen Bücher aufschlagen, und sich aus selbigen Raths erholen kann; ist viel besser, als er. Die gesammelten Recepte, auf welche der Apotheker stolz thut, überwiegen diejenigen nicht, welche der Wundarzt bey seinen practischen Autoren antrifft, und das Auge des Publici nicht gescheuet haben.

Nicht allein pfuschert aber der Apotheker, den seine Apotheke nicht ernähren kann, selbst; sondern er hält es auch, um mehr Abgang zu haben, mit dem Quacksalber. Er macht deren so viele, als

er kann; denn das erfordert sein Vortheil. Ihnen hängt er seine Arzney, unter tausend Lobsprüchen, auf; und nun wird mit dem Leben des Menschen, als mit einem Balle, gespielet, welchen einer dem andern so lange zuwirft, bis er fällt. Wenn man auf das Land geht, und eine Nachricht von dem Betragen dieser kleinen Apotheken einzieht; so wird man diese Wahrheiten, ohne große Mühe, erblicken. Ein schlauer Bauer in unsrer Nachbarschaft, der aus dem Urine trefflich wahrsagen kann, und der einen großen Zulauf hat; ist, wir wissen es gewiß, weiter nichts, als das Geschöpf eines Landapothekers, der von seiner Apotheke nicht leben konnte. O, wie viele Collegen hat dieser Bauer, die aber nicht so schlau sind, als er!

Nachdem dem Publico der Schaden angezeigt ist, den die Apotheken, welche ihre Herren nicht ernähren können, zu stiften pflegen; so wird man vielleicht den Rath geben, sie aufzuheben oder eingehen zu lassen. Es ist wahr, auf diese Weise wäre der Schade, den sie thun, abgewandt; zugleich würden aber sodann die Unterthanen an manchen Orten, bey ihnen zustoßenden Krankheiten, von allen Arzneymitteln entblößet seyn. Das möchte auch wol

nicht

nicht taugen. Dieser Umstand scheinet also die kleinen Landapotheken zu einem nothwendigen Uebel zu machen. Was ist also in dieser Sache zu thun? Das Collegium hat alles überdacht, und ein Mittel gefunden, wodurch es geschehen wird, daß es noch viel weniger, als jetzt, auf dem Lande an den nöthigen Arzneyen fehle; und hierneben auch der Güte derselben nichts abgehe, wenn gleich die kleinen Landapotheken wegfallen. Um diesen Endzweck zu erhalten, ist nichts nöthig, als an allen denen Orten, wo ein Apotheker, als Apotheker, nicht leben kann, den Aerzten und Wundärzten die Errichtung einer kleinen Apotheke zu erlauben.

Mancher wird gegen diesen Vorschlag einwenden, daß die Aerzte und Wundärzte die Apothekerkunst nicht gelernet haben, und daher mit der Zubereitung der Arzneyen nicht umzugehen wissen. Wie leicht ist aber dieser Einwurf auf die Seite geschafft? Nichts ist nöthig, als zu verordnen, daß diejenigen, welche mit der Zubereitung der Arzneyen nicht umzugehen wissen, die zubereiteten Arzneyen aus den Apotheken anderer großen Städte anzuschaffen und zu nehmen verpflichtet seyn sollen.

Wenn

Wenn sie diese zubereitet haben, so ist ihnen weiter nichts nöthig, als daß sie das Receptiren verstehen; eine Sache, welche sie in wenig Tagen lernen können. Nicht eher, bis sie vollkommen receptiren können, müssen sie die Erlaubniß zu Errichtung ihrer kleinen Apotheken erhalten. Auf diese Weise wird das Publicum nicht allein mehr kleine Landapotheken erhalten, wie jetzt sind; sondern auch in selbigen so gute Arzneyen, als in den Apotheken der großen Städte, antreffen.

Die Apotheke des berühmten Gesundbrunnens und Bades zu Hofgeismar, wird aus der hiesigen Hofapotheke besorget; man trifft in jener so gute Arzneyen an, als in dieser; der Apothekergesell thut hier weiter nichts, als receptiren; alle und jede in dem Bade sind mit dieser Einrichtung zufrieden; und so zufrieden wird das Publicum seyn, wenn den Aerzten und Wundärzten, welche vollkommen gut receptiren können, die Landapotheken anvertrauet werden.

Dieser Einfall, den Aerzten und Wundärzten an denen Orten, wo kein Apotheker leben kann, die Apotheken zu übergeben, bringt außer bereits

angeführten, noch verschiedene andere Vortheile zuwege, und hierher gehöret:

1) Daß man durch diese veränderte Einrichtung in kleinen Städten, in den Dörfern und auf dem Lande, mehrere und bessere Aerzte und Wundärzte erhalten wird.

2) Daß die hier befindliche Kranken künftig lieber geschickte Männer aufsuchen und gebrauchen werden, als bisher geschehen ist.

3) Daß der Kranke wohlfeiler die ihm nöthigen Arzneyen und Hülfe erlangen kann.

4) Daß der Pfuscher und Charlatan getilget werden.

5) Daß man in diesen kleinen Apotheken, in ein oder anderm Stücke, noch bessere Arzneyen antreffen wird, als selbst in unsern Hauptapotheken.

Wie diese verschiedene Vortheile, durch die hier veränderte Einrichtung, erhalten werden, soll nun folgendes zeigen.

Das Publicum wünschet es, und wer wünscher es wol nicht mit ihm, daß nicht allein in den großen Städten, sondern auch in den kleinern, und auf ansehnlichen Dörfern, geschickte Aerzte, wenigstens geschickte Wundärzte angetroffen werden mögen.

Wie

Wie vortheilhaft würde das für die nothleidenden armen Kranken seyn! Warum fehlen sie? Deswegen, weil sie entweder an diesen Orten durchaus nicht, oder doch nicht so gut leben können, wie sie es wol verdienten, und wie sie es anderwärts haben können. Wie wäre dem aber wol abzuhelfen? Freylich dadurch, wenn man diesen Männern, ihrer Geschicklichkeit angemessene Gehalte, zulegte. Wer soll sie aber auszahlen? Der Herr und das Publicum haben schon Ausgaben genug; und aus diesen Quellen ist im gegenwärtigen Falle nichts zu schöpfen. Wenn aber aller Orten, wo ein Apotheker nicht als Apotheker leben kann, die Apotheken den Aerzten und Wundärzten anvertrauet und übergeben werden; so ist diese Schwierigkeit gehoben. Die Apotheke kann ihnen statt eines reichen Gehalts seyn. Ein Beyspiel soll hiervon überzeugen.

Ein Arzt aus unserm Collegio, der sich, als er von Hohenschulen zurück kam, in einer artigen Landstadt setzte, und daselbst in kurzem eine sehr weitläuftige Praxis erhielt; verdiente doch kaum so viel, daß er leben konnte; dahingegen der Apotheker, der bey der Ankunft des Arztes nicht allein nichts, sondern noch Schulden hatte, selbige nicht nur

sehr

sehr bald tilgete, sondern auch nach sechs Jahren, als er starb, seinen Erben sechstausend Thaler hinterließ. Er hatte also nicht nur seine Schulden bezahlt; sondern auch von seiner Apotheke gelebt; und jährlich noch tausend Thaler erübriget. Wenn nun aber gleich unsere Aerzte und Wundärzte keinen so starken Vortheil von ihren Apotheken ziehen; so muß dieses Beyspiel doch einen jeden überzeugen, daß sie in kleinen Städten, und auf dem Lande, sehr gut stehen müssen, wenn man ihnen die Einkünfte zuwendet, welche bisher der Apotheker gezogen hat. Dann werden sich solche Männer, welche bisher die kleinen Oerter gescheuet haben, mit Freuden in selbigen setzen, und dem Publico dienen. Dann wird der Unterthan allenthalben Hülfe finden. Dann wird der Vornehme auf dem Lande nicht mehr klagen: „wie angenehm das Landleben auch „immer seyn mag; so wird es uns doch bey Krank„heiten, bey welchen wir keine Hülfe, als aus der „entfernten Stadt, haben können, sehr vergallt.„

Das erste, nämlich, daß wir durch diese Veränderung, in kleinen Städten und auf dem Lande, mehrere und bessere Aerzte und Wundärzte haben werden, liegt also jetzt klar vor Augen.

Der

Der gemeine Mann würde lieber bey einem geschickten Arzte, als bey einem Charlatan Hülfe suchen, wenn er sich nicht einbildete, daß das erste kostbarer sey. Zuvor ein Recept kaufen, spricht er, und demnächst noch den Apotheker bezahlen, das übersteigt das Vermögen eines schlechten Landmannes. Daher kömmt es, daß der Arzt auf dem Lande so sehr selten zu verschreiben Gelegenheit hat, und daß er nicht leben kann. Wenn künftig der Unterthan aus der Hand des geschickten Landarztes und Wundarztes sowol die Arzney selbst erhält, als er dieses bey den Charlatans und Pfuschern gewohnt ist, wie mancher wird alsdann den Arzt, den er jetzt scheuet, wählen; und wie mancher wird auf dem Lande durch Geschicklichkeit erhalten werden, der jetzt umkömmt? Dieses berichtiget also den zweyten Satz.

Auch wird nun ein jeder, der die Sache gehörig überlegt, einsehen, daß der Unterthan, wenn man auf dem Lande den Aerzten die Apotheken anvertrauet, viel wohlfeiler, bey den ihm zustoßenden Krankheiten, geschickte Hülfe erlangen kann. Denn wenn der Arzt keinen andern Verdienst, als von seinen Recepten hat; so kann er sie nicht umsonst

schreiben

schreiben und verordnen, da er doch dieses gern thun wird, wenn ihm außerdem ein größerer Nutze aus der Apotheke zufließt, als er vordem von seinem Receptschreiben hatte. Nun ist also auch der dritte Satz klar.

Aerzte und Wundärzte sind jederzeit geschworene Feinde von den Pfuschern und Quacksalbern. Wie viele Klagen, welche dieses bestätigen, sind nicht bereits bey unserm Collegio eingelaufen! die Ursache dieser Feindschaft steckt in zweyen Stücken. Einmal fühlet es der Arzt und Wundarzt, wenn ihnen der Quacksalber manchen Kranken entreißt, und ihre Einkünfte schmälert; und ein ander mal fällt es ihnen unerträglich, wenn man solche unwissende und betrügerische Leute ihnen gleichschätzt, ja wol gar vorzieht. Warum haben wir uns doch wol, sprechen sie, so viele Mühe gegeben, unsere Kunst zu erlernen, da wir sehen, daß Unwissenheit eben so sehr, und Pralen noch wol stärker belohnt wird, als angewandter Fleiß. Von den Aerzten und Wundärzten hat man also nicht zu fürchten, daß diese Quacksalber erschaffen, oder das Quacksalbern unterstützen werden; obgleich der Landapotheker dieses, seines Vortheils wegen, zu thun pflegt.

Klar ist also, was wir zum vierten gesagt haben, nämlich, daß durch diese Einrichtung die Geburt und das Aufkommen der Quacksalber hintertrieben werde.

Eben so gewiß ist es, daß der Arzt und Wundarzt für seine Apotheke die gehörige Sorge tragen wird. Denn sie werden gar bald spüren, daß sie, ohne selbige, von ihrer Kunst allein, nicht wohl leben können. Sie werden also ihre Apotheken gewiß nicht vernachlässigen, ob dieses gleich der Landapotheker, der keine Recepte bekam, und kein Arzt und Wundarzt war, that. Im Gegentheile werden sie sich alle Mühe geben, die beßten Arzneyen zu bekommen. Denn der Arzt und Wundarzt, welcher eine Apotheke zu seinem eigenen Gebrauche hat, wünschet zu curiren; sehnlich wünschet er dieses, weil ihm glückliche Curen einen Ruf, der Ruf Patienten, die Patienten aber Geld bringen; er weis aber, daß er, ohne gute Arzneyen, ohnmöglich gut curiren kann. Hat der Apotheker das Unglück, daß ihm irgend ein Extract ein wenig anbrennt; oder irgend ein anderes Mittel in etwas verdirbt; so wird er es so leicht nicht wegwerfen. Es hat mir, spricht er, Geld und Mühe gekostet, es kann

noch

noch wol gehen; ich habe es wol schlechter gesehen. u. s. w. Der Arzt und Wundarzt, dessen Ehre und Ruhm von seinen Curen abhängt, wird aber wahrhaftig dergleichen Mittel viel lieber wegwerfen, als bey seinen Kranken anwenden; weil er den Schaden einsieht, der ihm zuwächst, wenn er schlecht curiret. Die Aufrichtigkeit erfordert es, zu versichern, daß das Collegium in denen Apotheken, welche die Aerzte und Wundärzte hin und wieder für sich halten, die auserlesensten Arzneyen sehr oft angetroffen hat. Und also ist auch der fünfte Artikel berichtiget.

Gesetze.

171.

Die Apotheken in Cassel, und in den großen Städten, sollen mit tüchtigen Männern besetzt werden, welche alles das wissen, was von einem geschickten Apotheker gefordert werden kann, damit die kleinen Stadt- und Landapotheken der Aerzte und Wundärzte, welche sich nicht weiter, als mit dem Receptiren, beschäftigen wollen oder können, mit guten Arzneyen gehörig versorget werden mögen.

172.

Künftig soll an solchen Orten, wo ein Apotheker von seiner Apotheke und den eingeschickten Recepten nicht leben kann, kein Apotheker hingesetzt, sondern die Apotheke einem Arzte oder Wundarzte, welcher aber wenigstens muß receptiren können, anvertrauet werden.

173.

Unser Collegium Medicum soll die saumseligen Apotheker in kleinen Städten und an andern Orten, welche sich nicht als rechtschaffene Männer betragen, und den Apothekereid, den sie geschworen haben, nicht halten, anfangs ermahnen; wenn dieses aber nicht fruchtet, sie ihrer Privilegien verlustig erklären, und ihre Apotheken verschließen, oder einziehen.

174.

Wenn sie sich aber als rechtschaffene Apotheker aufführen, und ihrem Amte gehörig vorstehen; so soll sie das Collegium schützen, und ihnen seinen Beystand in allen Stücken zufließen lassen.

Vierzehender Abschnitt.

Von allen Apotheken im Lande überhaupt, und von denen zu Cassell insbesondere.

Nachdem das Collegium jetzt dem Publico eine allgemeine Nachricht von dem Nutzen und Schaden, welchen es von den Apotheken und Apothekern zu erwarten hat, nebst den hierher gehörigen, von unserm gnädigsten Herrn mildest ertheilten Gesetzen, mitgetheilet hat; so wendet es sich zu den Apotheken selbst, die im Lande errichtet sind. Wir handeln demnach

1) Von den Apotheken in der Hauptstadt Cassell.

2) In den großen Städten.

3) In den kleinern. Und endlich

4) In den ganz kleinen Städten; so wie auch allenfalls in den Dörfern.

In Cassell trifft man gegenwärtig, außer der Hofapotheke, sieben privilegirte Stadtapotheken an. Eine jede dieser Apotheken hat aber so viel zu thun,

daß der Apotheker allein der Arbeit nicht vorstehen kann, sondern noch Gesellen und Lehrbursche zu halten gezwungen ist. In diesen Apotheken ist also Abgang genug, die Arzneyen werden oft erfrischet, die Apotheker können als Apotheker leben; und also ist hier die Anordnung der Apotheker und der Apotheken für das Publicum sehr vortheilhaft.

Allein, sollte es wol nicht besser seyn, wenn nur eine einzige Apotheke in Cassell wäre, weil alsdann die Arzneyen noch häufiger abgiengen, und noch öfterer erfrischet würden? Dieser Meynung ist das Collegium nicht. Denn eine einzige Apotheke würde nur jederzeit die Arzneywaaren in größerer Menge kommen lassen, ohne öfterer zu wechseln und neue anzuschaffen; und also würde, in Absicht auf die Erfrischung der Arzneyen, kein Vortheil erwachsen, aber auf einer andern Seite ein beträchtlicher Schaden entstehen. Denn, da jetzt acht Apotheken Kranke mit Arzneyen besorgen; so giebt sich ein jeder Apotheker Mühe, den andern sowol in der Güte und Vortrefflichkeit der Arzneyen, als in der geschwinden Abfertigung der Käufer, zu übertreffen; eine sehr vortheilhafte Sache für den Kranken und das Publicum; welche aber bey einer einzigen

zigen Apotheke wol eingehen dörfte, weil diese sodann eine Zwangapotheke seyn würde, zu welcher man kommen müßte, der Apotheker möchte die Sache einrichten, wie er wollte.

Ob aber nicht ein oder andere Apotheke mit Vortheil eingehen könnte, ist eine andere Frage.

Sollte es aber wol nicht vortheilhafter für das Publicum seyn, wenn man in Cassell denen Aerzten, welche sich mit der Apothekerkunst sehr bekannt gemacht haben, die Apotheken anvertrauete, als daß man sie von gelernten Apothekern besorgen läßt? Mit nichten. Dem Arzte, welcher sich in Cassell durch Gelehrsamkeit und Fleiß eine ausgedehnte Praxis erworben hat, bleibt manchmal kaum soviel Zeit übrig, seinen Briefwechsel zu beobachten, und diejenigen Schriften nachlesen zu können, welche neue Entdeckungen in der Arzneygelahrtheit liefern; Entdeckungen, welche er, zum Nutzen seiner Kranken, wissen muß. Einem solchen Manne fehlet also die Zeit, der Apotheke die gehörige Aufsicht zu widmen. Was aber die jungen Aerzte anlanget, welche noch keine weitläuftige Praxis haben; so ist es für das Publicum besser, daß sie ihre Einsicht in die weitläuftige Arzneygelahrtheit erweitern, und

dem gemeinen Wesen auf diese Weise nützliche Dienste zu leisten suchen, als daß sie ihre Zeit der Vorsorge für eine Apotheke widmen; zu geschweigen, daß die Apothekerkunst, wenn man alle nothwendige Kleinigkeiten und Kenntnisse derselben erwerben will, wohl einen ganzen Menschen erfordert; eine Kenntniß, welche man schwerlich bey einem jungen Arzte antrifft. Für unsere Cassellsche Apotheken halten wir es also für besser, daß sie von geschickten und gelernten Apothekern besorget werden. Und da hierneben die Beschaffenheit der in diesen Apotheken befindlichen Arzneyen jährlich, von erfahrenen und geschickten Aerzten, genau geprüfet und erforschet wird; so finden wir nicht, daß Cassell, in Ansehung seiner Apotheken, einer Veränderung bedarf.

Gesetze.

175.

Das Collegium Medicum soll sorgen, daß die Casselischen Apotheken jederzeit mit Männern besetzt sind, denen von dem, was zu einem sehr geschickten Apotheker gehöret, nichts abgehet.

176.

176.

Wenn in Cassell ein solcher Herr einer Apotheke stirbt, die Wittwe oder die Kinder aber die Apotheke behalten wollen; so soll das Collegium dahin sehen, daß an dessen Stelle ein Provisor von hinlänglicher Geschicklichkeit angeordnet werde.

Funfzehender Abschnitt.

Von den Apotheken in den großen Städten des Landes, als Marburg, Rinteln, Schmalkalden, Hersfeld, St. Goar, und mehrern ihres gleichen. Nicht weniger von denen in den kleinern, bis zu den ganz kleinen Städten, auch allenfalls denen in den Dörfern.

In den großen Städten kann ein Apotheker bestehen. Der Beweis hiervon ist einleuchtend. Denn an ein und andern von diesen Orten findet man wol sogar drey Apotheken, welche, ob-

gleich nicht so reichlich, dennoch ihr Brod gewinnen. Aber keine einzige von den kleinern Städten kann drey Apotheker gehörig ernähren, ja, einige nicht zween. Man wird von dieser Wahrheit überzeuget, wenn man bedenkt, daß eine und andere, wegen ihres wenigen Abganges, in einem sehr schlechten, in einem so schlechten Zustande ist, daß das Publicum nichts verlieren würde, wenn sie gar nicht wäre. Ob es aber für diese Städte besser sey, daß sie eine, oder daß sie zwo, oder mehr Apotheken haben, kömmt auf die Verschiedenheit dieser Oerter selbst an. Die Recepte, welche eingehen, und der Handkauf, können leicht zeigen, ob ein oder mehr Apotheker in einer von diesen Städten gehörig leben können.

Sollte es aber wol zuträglicher seyn, daß man die Apotheken in diesen Städten einem Apotheker, oder daß man selbige einem Arzte anvertrauete? Weil an diesen Orten nicht allein der Apotheker, als Apotheker, sondern auch der Arzt, als Arzt, sein Brod gewinnen kann; so scheinet uns das Publicum besser besorgt zu seyn, wenn der Arzt seine Zeit dem Nachsinnen, wie er Kranke gesund machen will;

will; der Apotheker aber selbige der Verfertigung seiner Arzneyen, widmet.

Da aber der Unterschied der Subjecte und der Umstände in dieses Urtheil einen Einfluß haben, und selbiges verändern kann; so müßte das Collegium alles so einzurichten suchen, wie es das Wohl des Publici heischet.

Gesetze.

177.

Das Collegium soll bemühet seyn, genau zu erforschen, wie viele Apotheker an einem jeden von diesen Orten gehörig leben können.

178.

Wenn es finden wird, daß der Ort mit Apotheken zu stark besetzt, und dieserwegen eine in einen schlechten Zustand gerathen ist; so soll es den Apotheker zuvor warnen, und wenn dieses nicht hilft, die Apotheke einziehen, damit die schlechten Arzneyen derselben dem Publico nicht nachtheilig werden.

179.

Wenn aber gleich ein Ort zu viele Apotheken hat, die Apotheker sich aber wie rechtschaffene Männer betragen, und ihre Apotheken in einem guten Stande erhal-

erhalten; so soll sie das Collegium auf alle Weise schützen.

180.

Ueberhaupt soll das Collegium aber bemühet seyn, einem Orte so viele Apotheker zu geben, als er gehörig ernähren kann, aber auch nicht mehr. So viele soll er haben, um den Eifer unter ihnen zu unterhalten; nicht mehr aber, damit das Publicum nicht leide.

181.

Die Gesetze, welche Wir gegeben haben, als von den Apothekern in Cassell geredet wurde, sollen auch hier gelten.

182.

Ob es gleich für das Publicum besser ist, wenn man die Apotheken in diesen kleinen Städten einem Arzte oder Wundarzte, als einem Apotheker anvertrauet; so sollen doch alle jetzt an diesen Orten wohnende Apotheker, wenn sie sich als rechtschaffene Männer betragen, von Unserm Collegio Medico allen Schutz und Beystand genießen.

183.

Schlechte Apotheker aber, welche von ihrer Pflicht und Schuldigkeit abweichen, soll das Collegium zuerst, entweder durch Ermahnungen oder Strafen, zu bessern suchen; wenn dieses aber nicht hilft, sie ihrer Privilegien und Apotheken berauben. Das Publicum in einer Waagschaale, muß allezeit den Apotheker in der andern in die Höhe ziehen.

184.

Wenn aber das Collegium einem Arzte oder Wundarzte die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke an diesen Orten geben will; so soll es zuvor überlegen, ob in denselben, oder in der Nachbarschaft, ein Arzt oder geschickter Wundarzt, der in die Apotheke verordnet, wohnet oder nicht wohnet. In dem ersten Falle soll der Herr der Apotheke in selbiger noch einen Menschen halten, der wenigstens völlig gut receptiren kann, und dieserwegen von dem Collegio geprüfet und bestätigt ist. Wir können ihm, unter diesen Umständen, den Receptarius nicht erlassen, weil er, als Arzt oder Wundarzt, seine Kranken besuchen, und seiner Praxis nachgehen muß, und also nicht beständig zu Hause seyn kann. Manchmal können Recepte eingeschickt werden, an deren schleunigen Verfertigung sehr viel gelegen ist; dann muß es aber an dem, der sie verfertigen kann, nicht mangeln. Im andern Falle erlassen Wir ihm aber den Receptarius und Gesellen gar gern, weil dieser die Kosten für die Apotheke vermehret, und selbige doch am Ende auf das Publicum zurückfallen müssen.

185.

Bevor aber einem Arzte oder Wundarzte die Errichtung einer Apotheke an diesen Orten zugestanden wird, soll das Collegium erforschen:

A) Ob er die Apothekerkunst so weit versteht, daß er die Arzneymittel, welche in Unsern Haupt-

apotheken verfertiget werden, selbst zubereiten, oder

B) Ob er nur gehörig receptiren, oder

C) Ob er auch dieses nicht einmal kann?

186.

Wenn der Arzt oder Wundarzt die Apothekerkunst so weit versteht, daß er die nöthigen Arzneymittel selbst verfertigen kann; so mag er dieses thun, und er hat nicht nöthig, dieserwegen einen gelernten Gesellen zu halten.

187.

Wenn er aber dieses nicht versteht, und weiter nichts, als receptiren kann; so soll er entweder einen geschickten Apothekergesellen halten, und selbigen dem Collegio zur Prüfung vorstellen, oder aus Unsern Cassellschen, oder den Apotheken großer Städte im Lande, die schon zubereiteten Arzneyen nehmen. Wir werden dieses letztere gern sehen, weil sodann in diesen kleinen Apotheken gewiß so gute Arzneyen, als selbst in den großen Städten, angetroffen werden.

188.

Wenn er aber auch nicht einmal gehörig receptiren kann; so soll er keine Erlaubniß haben, eine Apotheke zu errichten und zu haben.

189.

Wenn aber der Arzt oder Wundarzt, welcher nicht receptiren konnte, das receptiren lernet; so soll ihm,

bewandten Umständen nach, die Erlaubniß eine Apotheke zu errichten, gegeben werden.

190.

Und wenn sich der Arzt oder Wundarzt, welcher receptiren, aber die Arzneyen nicht selbst verfertigen konnte, demnächst bemühet, und dieses erlernet: so braucht er ferner keinen Apothekergesellen zu halten, oder die Arzneyen aus den großen Städten im Lande kommen zu lassen, sondern er mag sie selbst verfertigen. In diesem Falle soll er aber von dem Collegio geprüfet, und als geschickt erklärt seyn.

191.

Alle Aerzte und Wundärzte, welche eine Apotheke haben, müssen den Apothekereid vor dem Collegio ablegen, und alle ankommende Recepte getreu verfertigen.

192.

Damit die Apotheken, welche von den Aerzten und Wundärzten errichtet werden, nicht zu kostbar fallen; so soll das Collegium ein abgekürztes Verzeichniß der Mittel liefern, welche darinn befindlich seyn sollen. In Unsern großen Apotheken sind gewiß weit über die Hälfte entbehrlich, wo nicht gar unnütz, und diese mögen immerhin mangeln. Wenn sich aber der Herr der Apotheke weiter, als das Verzeichniß geht, ausdehnen will; so mag er es immerhin thun.

193.

Sollte es sich finden, daß ein oder anderes Mittel in dem von dem Collegio abgekürzten Verzeichnisse ver-

vergessen wäre, oder noch ein oder andere nützliche Arzney entdeckt würde; so soll der Herr der Apotheke, wenn das Collegium es befiehlt, schuldig seyn, selbige zu verfertigen oder anzuschaffen.

194.

Damit Wundärzte, welche zubereitete Arzneyen aus den Apotheken nehmen, selbige so wohlfeil erhalten, als möglich ist; so soll das Collegium ein anderes Verzeichniß entwerfen, worinnen diese Mittel auf das wohlfeileste, unter der gewöhnlichen Taxe, bezeichnet sind; und nach diesem Verzeichniß sollen sich, in diesem Falle, die Apotheker der großen Apotheken richten. Dieses Verzeichniß soll nur schriftlich abgefaßt, nicht aber gedruckt werden.

165.

Von den Umläufern und Packenträgern werden mancherley zusammengesetzte Arzneyen bisweilen so wohlfeil erkauft, daß sie kein Apotheker um einen solchen Preis geben kann; ein offenbarer Beweis, daß sie nicht taugen. Wer dergleichen einhandelt, sie statt guter verkauft oder dispensiret, soll hart, und nach den Umständen, mit dem Verlust seines Privilegii gestraft werden. Denn in den kleinen Apotheken sollen die Arzneyen so gut seyn, als in den großen.

196.

Wenn in den Apotheken der Aerzte und Wundärzte schlechte Arzneyen angetroffen werden; so sollen sie noch einmal so hart als die Apotheker, und den Umständen

ständen nach mit dem Verlust ihrer Privilegien gestraft werden. Härter sollen sie gestraft werden, weil sie nicht allein als Apotheker fehlen, sondern noch hiernebenihre eigene Kranken betriegen. Wir vermuthen aus zuvor angeführten Gründen, daß bey den Umständen, da sie ihre Arzneyen bey ihren eigenen Patienten anwenden müssen, das Collegium wol selten Gelegenheit haben werde, diesen Unsern Befehl zu vollziehen.

197.

Wenn die Wundärzte in den sehr kleinen Städten, so wie auch allenfalls in den Dörfern, sich mit der empirischen Arzneygelahrtheit hinlänglich bekannt gemacht haben; so soll ihnen die Erlaubniß zur Errichtung einer kleinen Apotheke, bewandten Umständen nach, gegeben werden.

198.

In diesen kleinen Apotheken soll sich die Vorschrift der Arzneymittel, welche darinnen seyn müssen, nicht weiter erstrecken, als sie unentbehrlich sind.

199.

Die Kosten zu Errichtung dieser Apotheken sollen einige Thaler nicht überschreiten, damit sie das Vermögen der gemeinsten Wundärzte nicht übersteigen.

200.

Weil sich aber die Wundärzte in den gar kleinen Städten, und auf den Dörfern, weder mit denen Sachen, welche in diese kleine Apotheken gehören, noch

mit dem Receptiren, pflegen bekannt gemacht zu haben; so soll das Collegium Sorge tragen, daß ihnen die Gelegenheit verschafft werde, dieses zu erlernen. Nicht ehender sollen sie die Erlaubniß zur Errichtung ihrer kleinen Apotheken haben, bis sie aus den Arzneyen die vorgeschriebenen Recepte versertigen können, und desfalls geprüfet sind.

201.

Diese Wundärzte sollen die Arzneyen, welche sie selbst nicht sammeln und verfertigen können, an denen Orten, welche ihnen vorgeschrieben werden, zu nehmen schuldig seyn, damit man allenthalben gute Arzneyen antreffen möge, und das Publicum nicht hintergangen werde. Das Collegium soll sorgen, daß sie selbige so wohlfeil erhalten, als möglich ist.

202.

Gleich allen andern, steht es auch den Wundärzten in den kleinen Städten und Dörfern frey, ihre Apotheken zu erweitern, und sie mit solchen Mitteln zu versehen, welche in ihrer Vorschrift nicht enthalten sind.

203.

Keinem ist erlaubt eine Apotheke, auch nicht eine kleine Winkelapotheke zu errichten, außer wenn er hierzu von dem Collegio die Erlaubniß erhalten hat. Auf diese Weise wird das Collegium den Ueberfluß der Apotheken verhindern, die nöthigen anordnen, und in

An=

Ansehung der Arzneywaaren alles so einrichten können, wie es das Wohl des Publici erfordert.

204.

Keiner soll zur Errichtung einer Apotheke künftig ein Privilegium exclusivum erhalten. Denn Wir wollen, daß das Collegium freye Hände behalte, an einem jeden Orte noch einem zweyten die Errichtung einer Apotheke zu erlauben; weil dieses bey einem unordentlichen und saumseligen Manne oft das einzige Mittel ist, den Ort mit einer guten Apotheke zu versehen. Denn aus einem unordentlichen und saumseligen ist nicht selten eben so wenig ein guter Apotheker zu machen, als aus einem Säufer ein nüchterner Mann.

205.

Allen denen, welche einer Apotheke vorstehen, soll das Collegium den Apothekereid abnehmen. Nicht ehender, bis dieser geleistet ist, sollen sie verkaufen dörfen. In diesen Eid soll fürnehmlich mit eingeflochten werden, daß sie ihr Apothekerbuch, wovon demnächst geredet wird, treu, aufrichtig und genau halten wollen.

206.

Wenn irgend einer ein Privilegium hat, welches seine Nachkommen berechtiget, die Apotheke zu behalten, der Herr der Apotheke aber mit Tode abgehet; so soll die Wittib, oder diejenigen, welche sich die Apotheke eigen machen wollen, dieses dem Collegio

anzeigen, und denjenigen darstellen, welcher der Apotheke künftig vorstehen soll, damit dieser examinirt werde, und seinen Apothekereid ablegen könne. Wenn hiervon nichts in der Zeit von vier Wochen nach dem Absterben desjenigen, welcher der Apotheke vorstund, geschiehet; so soll das Privilegium erloschen seyn.

207.

Wenn aber irgend ein Apotheker mit Tode abgeht, und selbiger kein Privilegium hinterläßt, welches die Apotheke auf andere fortwälzet; so soll derjenige, welcher die Apotheke annehmen will, dieses dem Collegio anzeigen; da denn, nach dem Befinden der Umstände, und nachdem es das Wohl des Publici erfordert, dieselbe bleiben, oder eingezogen werden soll.

208.

Wenn aber alsdann die Apotheke bleibt; so soll sich derjenige, welcher die Apotheke annimmt, vor dem Collegio stellen; da er dann examiniret werden, und, falls er tüchtig befunden wird, den Apothekereid ablegen soll.

209.

Wenn hingegen beschlossen wird, daß die Apotheke eingehen, und nicht ferner verkaufen soll; so darf, bey zwanzig Thaler Strafe, ferner keine Arzeney, unter was für Vorwand es auch immer seyn möge, aus derselben verkauft werden.

210.

Nur der Herr der Apotheke, oder sein Provisor, oder sein Gesell; kurz, nur diejenigen, welche in die Apotheke gehören, nicht aber andere, auch nicht die Apothekerweiber, oder Wittiben, sollen sich mit der Apothekerarbeit, als mit der Verfertigung der Arzneyen, oder dem Verkaufe derselben, ohne Vorwissen des Collegii, abgeben.

211.

Ein jeder, der eine Apotheke hat, soll sich genau nach der Taxe richten. Nimmt er mehr; so soll er dieses zehnfach, als eine Strafe, entrichten.

Sechszehender Abschnitt.

Vom Receptiren.

Wenn irgendwo eine Genauigkeit nöthig ist, so muß sie in der Apotheke, und fürnehmlich beym Receptiren beobachtet werden: weil geringe Fehler, die hierbey vorgehen, tödtliche Folgen haben können. Einige Beyspiele sollen hiervon überführen. Ein Arzt verschrieb Apii; der Apo-

cheker las Opii: der Kranke nahm die Arzney, und starb. Der Apotheker hätte aus der Dosis wissen müssen, daß hier unmöglich das Opium konnte gemeynet seyn. Es kam zum Proceß; der Apotheker verlohr ihn, aber dadurch bekam der Verstorbene sein Leben nicht wieder. Ein ander mal wurde eine Unze Laudanum verschrieben, und auf dem Zettel hieß es: zwanzig Tropfen auf ein mal zu nehmen. Der Apothekerbursch band die Zahl 20. unter das Band, und also las man: Tropfen, auf ein mal zu nehmen. Der Kranke nahm sie, und starb. Noch ein ander mal wurden, eine äußerliche Salbe für einen Mann, und Tropfen zum innerlichen Gebrauche für eine Frau, verordnet. Der Apothekerbursch versah es, verwechselte die Zettel, band sie an die unrechten Gläser; der Mann gebrauchte das innerliche Mittel äußerlich, und die Frau nahm das für den Mann verordnete äußerliche ein; und das setzte sie in Gefahr. Es bleibt also dabey, daß der ehrlichste und geschickteste Apotheker, wenn er nicht zugleich ordentlich ist, gefährlich werden kann.

Gesetze.

212.

Alle Recepte sollen in der Ordnung, in welcher sie ankommen, verfertiget werden, außer, wenn der Apotheker Statim oder Cito unter denselben findet.

213.

Wenn aber das Wort Statim oder Cito darunter angetroffen wird; so soll es gleich, ohne allen Zeitverlust, gemacht werden.

214.

Kein Arzt soll unter ein Recept Statim oder Cito schreiben, außer, wenn die Umstände eine schleunige Verfertigung erfordern.

215.

Wenn in einer Apotheke ein Wort eines Recepts nicht gut kann gelesen werden, oder es zweifelhaft ist, was der Verfasser darunter verstanden hat; so soll der Apotheker nicht rathen, sondern dem Arzte das Recept zurückschicken, und ihn befragen lassen.

216.

Eben so soll er sich betragen, wenn er vermuthet, es möchte irgend eine unrichtige Dosis eines Mittels bestimmt seyn.

217.

Keinem, der ein Recept verfertigt, ist es erlaubt, anstatt eines mangelnden Mittels, ein anders zu neh-

men, sondern er soll das Recept zurückschicken, und den Arzt ersuchen, es zu ändern.

218.

Alle Arzneyen, welche verschickt werden, sollen versiegelt seyn.

219.

Da es oft geschiehet, daß Recepte repetirt werden; so hat man zuweilen gefunden, daß die wiederholte Arzney, an Farbe und Geschmack, mit der vorhergehenden nicht übereinkam. Einmal war sie in diesem Falle gewiß nicht nach der Vorschrift gemacht. Jedesmal, da sich ein solcher Fall ereignet, soll der Apotheker zween Thaler Strafe bezahlen, welche er demjenigen, der das Receept gemacht hat, von dem Lohne wieder abziehen mag.

220.

Damit man aber ohne Mühe wissen möge, wer die Arzney zubereitet hat; so soll der Verfertiger derselben, unter der Strafe von einem Thaler, seinen Namen zu Ende der Signatur schreiben.

221.

Wenn in der Signatur ein Fehler begangen ist, es mag selbige entweder nicht genau von dem Recepte abgeschrieben, oder auch der Zettel an die unrechte Arzney angeheftet seyn; so giebt der Verfertiger gleichfalls zween Thaler Strafe, welche der Apotheker sogleich zu zahlen, und jenem von dem Lohne wieder abzuziehen hat.

222.

222.

Auf alle Recepte, sie mögen entweder sogleich bezahlt werden, oder auf Rechnung stehen, soll der Apotheker das Datum, da er die Arzney verfertigt hat, und den Preis schreiben, was dafür bezahlt worden, oder noch bezahlt werden muß.

223.

Kein Apotheker soll, bey zween Thaler Strafe, ein Recept verfertigen, außer wenn der Name dessen, der es verordnet hat, darunter stehet.

224.

Wer ein Recept schreibt, und anstatt seines wahren Namens einen andern erdichteten darunter schreibt, soll zwanzig Thaler Strafe geben.

Siebenzehender Abschnitt.

Von dem Apothekerbuche.

Es ist im vorhergehenden festgesetzt, daß keiner soll verordnen dörfen, außer wenn er mit einem Patente oder Privilegio versehen ist, welches ihn hierzu berechtiget; daß sich keiner weiter ausdehnen soll, als sein Privilegium geht; und endlich,

daß die Uebertretter dieser Verordnung ernstlich sollen gestraft werden. Nun kann man aber nicht strafen, wenn man die Verbrecher nicht kennet. Es fragt sich also: wie wird das Collegium wissen, wenn einer, ohne ein Privilegium zu haben, verordnet hat; oder weiter gegangen ist, als ihm dieses erlaubt war? Dieses nur alsdann zu erfahren, wenn darüber geklagt wird, ist nicht hinreichend, eine gehörige Ordnung zu unterhalten. Ein Gesetz zu geben, daß der Apotheker, bey einem jeden Recepte, erst erforschen soll, ob derjenige, der es verordnet hat, berechtiget war, es zu verordnen; und daß er es nicht verfertigen soll, wenn er dieses nicht findet; läßt sich bey den Recepten, welche von auswärtigen, und von verschiedenen Aerzten, Wundärzten und andern Leuten, eingeschickt werden, zwar wol befehlen, aber gewiß nicht einmal hier in Cassell, geschweige denn auf dem Lande, ausführen. Was ist also in diesem Falle zu thun? Der Apotheker muß alle und jede Recepte so, wie sie einkommen, verfertigen dörfen, aber zugleich ein reines, paginirtes Apothekerbuch halten, in welches er sie, nebst den Signaturen, abschreibt. Der Name dessen, der das Recept verschrieben; wie auch dessen,

der

der die Arzney erhalten hat; nebst dem Preise derselben, sie mag entweder sogleich bezahlet seyn, oder auf Rechnung stehen; und das Datum, müssen hier angetroffen werden. Wenn dieses geschieht, so ist das Collegium im Stande, in dem practischen Fache eine gehörige Ordnung zu unterhalten. Denn wenn es diese Recepte nachsieht, und zu einem zweifelhaften Namen kömmt; so kann es sogleich finden, ob der Mann habe verordnen dörfen; wie auch, ob er sich weiter ausgedehnet hat, als sein Erlaubnißschein geht. Dieses kann das Collegium sogleich finden, wenn es nur den Erlaubnißschein in dem Protocolle nachsieht, und das Recept damit vergleicht. Finden kann es dieses alles, wenn gleich Monathe und Jahre verflossen sind. Ein einziges Mitglied des Collegii, welches von Zeit zu Zeit den Auftrag erhält, diese Sache zu erforschen, und demnächst das Collegium zu benachrichtigen, ist völlig hinreichend, dieser geringen Arbeit in Cassell vorzustehen. Was aber ein solcher Mann in Cassell kann, das können auch die Amtsphysici in einem jeden Amte, mit geringer Mühe bewirken.

Wie wird es aber, wird mancher einwerfen, in denen Fällen, da entweder der Apotheker selbst, oder sein Provisor, oder einer seiner Gesellen, verordnet; wie wird es, wenn den Wundärzten auf dem Lande eine kleine Apotheke anvertrauet wird, und diese selbst verschreiben, aussehen? Diese miteinander werden ihre Recepte nicht eintragen; man wird nicht entdecken können, ob dieses geschehen sey, und also wird das Apothekerbuch doch nicht hinreichen. Das Collegium bittet sehr um Verzeihung. Ohne Aufsicht und ohne Strafe, ist keine Ordnung zu halten. Wenn es aber hieran nicht fehlet, so wird auch kein Herr einer Apotheke, kein Gesell, und kein auf dem Lande wohnender Wundarzt es leicht wagen, etwas zu verordnen, oder an Kranke auszugeben, ohne es in sein Apothekerbuch einzutragen. Denn, wie leicht ist es nicht, einen Kranken, oder einen andern, der Arzney genommen, zu fragen, wo er selbige herbekommen, wie viel Pulver und wie viel Gläser Tropfen, u. s. w. er gebraucht. Wenn nun aber das Apothekerbuch mit diesen Nachrichten nicht übereinstimmt; so findet man sogleich, wenn derjenige, der einer Apotheke vorstehet, nicht gehörig eingetragen, und

was er ausgelassen hat. Wenn er gar nicht aufgeschrieben; so entdeckt sich dieses natürlicher Weise noch viel leichter. Wenn er in diesen Fällen sodann gehörig gestraft wird, so bestraft wird, daß er es fühlet; so wird er es gewiß nicht wagen, künftig ein Recept nicht einzutragen, und wenn es auch von ihm selbst hergekommen wäre.

Hiervon ein Beyspiel. Ein Officier klagte über Sodbrennen, mit der Nachricht, daß er des Mittages fette Backerey im Uebermaße gegessen. Der Apotheker spricht zu seinem Gesellen: gebt ihm doch anderthalb Quentchen Krebsaugen mit zween Tropfen Nelkenöl. Das Pulver thut gut. Der Officier erzählet im Weinhause, daß er sehr geschwind von seinem Sodbrennen, durch ein Pulver von dem Apotheker N., wäre befreyet worden. Weil der Officier das Pulver sehr herausstrich; so hatte ein junger Arzt Lust zu sehen, woraus es bestanden. Er gehet des folgenden Tages in die Apotheke, siehet das Apothekerbuch nach, und findet das Recept nicht. Ein Mitglied des Collegii erfähret es, der Apotheker wird vorgeladen und befragt. Es war nichts, sprach er, als von Krebsaugen, mit zween Tropfen distillirten Nelkenöls;

und

und das war eine solche Kleinigkeit, daß es wol der Mühe nicht werth war, sie einzutragen. Er wurde um zween Thaler gestraft.

Einige Tage nachher kam ein anderer, der Sodbrennen hatte, und begehrte das Pulver gegen diesen Zufall. Der Apotheker rief den Gesellen, und sprach: zuerst schreibt das Pulver in das Apothekerbuch, und dann macht es fertig. Es ist nicht zu sagen, wie ein Paar Thaler Strafe die Apotheker so accurat machen. Er hatte nicht Lust, es zu wagen, noch einmal Gefahr zu laufen, sie auszahlen zu müssen.

Das Collegium hofft nicht, daß sich die Apotheker beklagen werden, daß ihnen dieses Mühe macht. Ein jeder Kramer schreibt in sein Kaufmannsbuch, wenn er etwas ausborgt, die ausgeborgte Sache, das Gewicht, den Namen dessen, der sie empfangen, das Datum, und den Preis. Das thut er, ohne sich zu beklagen, wenn er auch nur für einige Pfennige Pfeffer ausborgt; und also kann der Apotheker auch wol eben so mit seinen weit theurern Recepten verfahren. Männer, welche überlegen, daß diese Arbeit zum Wohl des Publici gereichet, werden sie gewiß mit tausend Freuden thun.

thun. Das Collegium wünschet den Apothekern, daß sie fein viel mögen abzuschreiben haben. Indessen sind unser gnädigster Herr aber doch auch besorgt gewesen, sie wegen dieser kleinen Mühe schadlos zu halten, und das wird ein jeder erkennen, der das Privilegium nachsieht, welches unser mildester Landesvater ihnen dieserwegen gegeben hat, und wovon demnächst, zu seiner Zeit, geredet werden wird.

Das Apothekerbuch stiftet aber nicht allein die zuvor angezeigte Vortheile; sondern mit denselben verbinden sich noch verschiedene andere, wovon nur einige angeführt werden sollen.

A) Wenn das Collegium nachsieht, so kann es entdecken, ob einem Kranken gehörig verordnet worden ist, oder nicht; eine Sache, welche allen rechtschaffenen Männern, bey allen Verfolgungen und Verläumdungen, tröstlich seyn muß.

B) Wenn alle Recepte an demselben Tage, da sie ankommen, eingeschrieben werden; so können keine weggenommen, und keine verändert werden. Denn die eingeschriebenen Recepte folgen nach der Reihe, und aus dem paginirten Buche läßt sich kein Blatt ausreißen, ohne daß man es

sehen kann. Wenn daher ein Arzt unrecht verordnet hat, und ihm der Apotheker seine Recepte gleich wiedergiebt; eine Sache, welche er seinem Brodgewinner nicht leicht abschlägt; so hilft dieses nichts, weil das Recept in dem Buche abgeschrieben ist, und nicht ausgelöschet werden kann, ohne daß man es sieht. In U. wurde D. N. beschuldiget, er habe unrecht verordnet, und er sollte deswegen von dem Collegio zur Verantwortung gezogen werden; allein, er gieng hin, ließ sich von dem Apotheker seine Recepte zurückgeben, und auf diese Weise blieb die Untersuchung unmöglich. Was würde ihm diese Finte geholfen haben, wenn ein Apothekerbuch angeordnet, und die Recepte abgeschrieben gewesen wären? Durchaus nichts.

C) Der Arzt kann, was er von Zeit zu Zeit bey seinen Kranken verordnet hat, wenn gleich Jahre verflossen wären, nachsehen; welches ihm in verschiedenen Fällen sehr nützlich seyn kann.

D) Stirbt der Arzt, und der Kranke rühmt von einer Arzney, daß sie ihm sehr wohl bekommen; so stirbt das Recept nicht mit, und der neue Arzt, und der Kranke, kann jederzeit nachsuchen lassen.

E) Dieses Buch liefert einen wahren Grund, die Apothekerrechnungen zu moderiren, ohne daß weder dem Apotheker, noch dem gewesenen Kranken, Unrecht geschehe. Der Nutze dieses Buches wird sich demnächst ferner zeigen.

Gesetze.

225.

Die Apotheker sollen, gleichwie der Krämer, ein paginirtes Buch halten, und alle Recepte, welche verfertiget werden, so wie sie ankommen, sie mögen entweder sogleich bezahlt werden oder nicht, abschreiben lassen.

226.

Auch alle Aerzte und Wundärzte, welchen eine Apotheke wird anvertrauet werden, sollen hieran gebunden seyn, und auch ihre eigene Verordnungen in selbiges einführen.

227.

Das Einschreiben der Recepte soll entweder sogleich, da sie verfertigt werden, oder wenigstens an demselben Tage, geschehen.

228.

Dieses Einschreiben der Recepte soll entweder der Herr der Apotheke, oder der Provisor, oder ein geschworner Gesell, thun.

229.

Auch hier muß sich der Preis der Recepte, sowol derer, die bezahlt, als nicht bezahlt sind, finden.

230.

Der Apotheker ist schuldig, in Cassell einem jeden Mitgliede des Collegii, und an andern Orten auch einem jeden privilegirten Arzte, sein Apothekerbuch so oft einsehen zu lassen, wie sie es verlangen.

231.

Das Apothekerbuch muß auch jedesmal, da es das Collegium Medicum begehret, eingeschickt werden.

232.

Für ein jedes Recept, es mag entweder sogleich bezahlt werden oder nicht, wenn es am folgenden Tage nicht eingeschrieben gefunden wird, giebt der Apotheker zween Thaler Strafe; welche er von dem Lohne dessen, der es hätte einschreiben müssen, wieder abziehen mag. Das Collegium soll von Zeit zu Zeit erforschen lassen, ob diesem Befehl genau nachgekommen wird.

233.

Damit man ohne Mühe finden könne, ob ein Recept eingetragen; so ist im vorhergehenden verordnet worden, daß das Datum, sowol bey einem Recepte, als in dem Apothekerbuche, bey Strafe eines Thalers angezeigt seyn soll. Denn wenn man sodann das Recept nicht unter demselben Datum in dem Apothekerbuche

buche antrifft; so ist es nicht eingetragen, und der Apotheker ist in die gesetzte Strafe verfallen.

234.

Wenn ein Recept ein- oder mehrmalen von neuem gemacht und wiederholt wird; so braucht es nicht jederzeit abgeschrieben zu werden, sondern es ist hinreichend, wenn nur unter dem gehörigen Dato gemeldet wird: das Recept N. N. von jenem Dato sey repetirt worden.

235.

Bey solchen, welche nichts abzuziehen verlangen, sollen die angesetzten Preise in den Apothekerrechnungen, mit den Preisen im Apothekerbuche, übereinkommen.

236.

Die Aerzte in Unsern Ländern, welche an den Gränzen wohnen, sollen, so oft es geschehen kann, in die Apotheken Unsers Landes, und nicht in fremde verordnen, damit das Collegium im Stande bleibe, aus dem Apothekerbuche zu finden, ob der Arzt recht oder unrecht verschrieben hat. Wer hiergegen fehlet, soll gewiß gestraft werden.

Achtzehender Abschnitt.

Von dem Handkaufe der Apotheker, und in wie weit sie sowol sichere als unsichere Arzneyen, handkäuflich sollten verabfolgen lassen dörfen.

Was der Handkauf in der Apotheke eigentlich ist, und was darunter verstanden wird, ist im vorhergehenden deutlich gezeiget. Die Arzneyen aber, welche der Apotheker handkäuflich verabfolgen läßt, sie mögen einfach oder zusammengesetzt seyn, lassen sich in zwo Gattungen theilen, nämlich: in sichere, und unsichere.

Sichere sind diejenigen, mit welchen auch der Unwissende nicht viel Schaden anrichten kann; unsichere aber, welche in seinen Händen leicht gefährlich werden; obgleich der geschickte Arzt, der ihre Wirkungen, und auch die Umstände kennt, unter welchen sie gebraucht und nicht gebraucht werden dörfen, mit selbigen oft fürtrefflichen Nutzen stiftet.

Zu den ersten Mitteln gehören Krebsaugen, rothe Korallen, Marchgrafenpulver, Salpeter, Cremor Tartari, Wermuthessenz, Orangenessenz, Süßholzsaft, Tausendgüldenkrautextract, Fenchelwasser, Rosenwasser, Münzenwasser, Rhabarber, u. s. w. Zu den andern aber alle Brechmittel, alle starke Purganzen, schlafmachende Mittel; ja, alle in den Apotheken befindliche Gifte, wenn ihre Dosis gehörig heruntergesetzt wird.

Es muß keinem fremd vorkommen, daß hier die in den Apotheken befindlichen sogenannten Gifte, welche, in ziemlich kleiner Menge, tödtliche Wirkungen nach sich ziehen, unter die unsichern Arzneymittel gezählet werden. Denn das Arsenicum, der Sublimat, das Opium, ob sie gleich unter die stärksten Gifte gehören, haben doch, in kleinen Dosen, große Heilkräfte, und sind von den Aerzten auf diese Weise vielfach zur Heilung hartnäckiger Krankheiten, mannichfaltig mit Vortheil, angewandt und gebraucht worden. Wie es mit diesen, so ist es mit allen in den Apotheken befindlichen sogenannten Giften beschaffen. Alle haben Heilkräfte, und kein einziges ist für sich ein Gift, son-

dern es wird ein Gift durch die Bestimmung und Vergrößerung der Dosis.

Wie es mit dem Verkaufe der sogenannten Gifte gehalten werden soll, wird demnächst gesagt werden. Hier wollen wir nur von dem Handkaufe der Arzneymittel, sowol der sichern, als unsichern, reden.

Was nun aber die sichern Arzneymittel anlangt, so siehet das Collegium nicht ein, warum sie der Apotheker nicht eben sowol denen, welche sie handkäuflich verlangen, als der Gewürzhändler seine Gewürze, sollte verkaufen dörfen. Sie sind eben so sicher, und von ihrem Misbrauche ist noch weniger zu fürchten, weil sie nicht gut schmecken.

Ganz anders sieht es aber mit den heftig wirkenden Arzneymitteln aus. Wenn das Collegium versichert, daß diese in den Händen der Pfuscher und Quacksalber sehr vielen Schaden anrichten; daß jährlich, durch den Misbrauch derselben, eine Menge Menschen umkömmt; und eine noch größere Menge in die elendesten Umstände geräth; so spricht es wahrhaftig Wahrheit. In den Apotheken müssen sie aber bleiben, weil der geschickte und gründliche Arzt, der ihre Anwendung kennt, vermittelst derselben oft solche Krankheiten hebt, die

sich durch keine andere Arzneymittel überwinden lassen.

Wie wird es aber einzurichten seyn, daß durch sie ferner von Unwissenden kein Schaden gestiftet werde? Vielleicht wird man uns den Rath geben, dem Apotheker bey harter Strafe zu gebiethen, diese Mittel niemals zu verkaufen, außer wenn sie von einem geschickten Arzte verschrieben werden. Wenn dieses geschieht, wird man sagen, so kann sie der Pfuscher und Quacksalber nie misbrauchen. Das Collegium leugnet es nicht, es war anfangs selbst dieser Meynung. Als es aber die Sache genauer prüfte und überlegte; so fand es, daß dieses Gesetz bey uns ganz unnütz seyn würde. Denn, wenn der Pfuscher und der herumirrende Feldscherer sie aus unsern Apotheken nicht mehr haben kann; so kauft er sie aus der Nachbarschaft, und richtet damit kein geringeres Unheil an, als wenn er sie aus unsern Apotheken erhalten hätte; ja, es ist für das Publicum noch nachtheiliger, wenn er sie von andern Orten kommen läßt, wie sich sogleich zeigen wird.

Wie wäre es also mit dem Verkaufe dieser heftig wirkenden Arzneymittel einzurichten? Unsere Apotheker müßten sie allen bekannten Personen, welche

davon verlangen, verkaufen dörfen, aber die Namen der Käufer, das verkaufte Mittel, dessen Menge und Gewicht, nebst dem Datum, in ihr Apothekerbuch eintragen. Da die gefährlichen Mittel in der Tarordnung bezeichnet werden; so hat er die Anzeige vor sich liegen, welche Mittel er einzuschreiben und nicht einzuschreiben hat. Weil das Apothekerbuch von den Aerzten eingesehen werden kann; so sind sie im Stande, auf die Käufer der unsichern Arzneymittel ein wachsames Auge zu haben; leicht zu entdecken, wenn der Quacksalber und Pfuscher dergleichen bey seinen Patienten anwendet; und über sein Privilegium hinausgehet. Das Collegium kann aber sodann ernstlich strafen; Vortheile, welche wegfallen, wenn der Käufer das Mittel von andern Oertern hat kommen lassen.

Das Collegium bildet sich aber nicht ein, daß auf diese Weise, und durch scharfe Strafen, das Unglück völlig gedämpft werden könne, welches diese Mittel, in den Händen der Pfuscher, so oft angerichtet haben. Denn, man hat bereits an verschiedenen Orten den Apothekern verbothen, dergleichen Mittel, außer wenn sie von einem Arzte verordnet worden, verabfolgen zu lassen; hin und

wieder

wieder ist auf dieses Geboth ernstlich gehalten worden, und dennoch hat man hiermit nicht viel ausgerichtet. Der Quacksalber, der gemeine Wundarzt, und der Scharfrichter, haben dennoch Gelegenheit gefunden, sich selbige anzuschaffen. Man hat diese Leute gestraft; allein, die Erfahrung hat gelehret, daß auch dieses nicht viel gefruchtet hat. Sie thäten heimlich, was sie öffentlich nicht thun dorften. So oft, als sie eins dieser Mittel misbraucht hatten, gaben sie vor, sie hätten ein anderes unschädliches gegeben, und dann fiel der Beweis ungemein schwer. Bey solchen Umständen siehet das Collegium kein anderes Mittel, als, nebst den gehörigen Bestrafungen, welche auf die Quacksalber warten, den Leuten noch einen solchen Abscheu für diese Mittel beyzubringen, daß sie selbige nicht anders, außer wenn sie von einem einsichtigen Arzte verordnet werden, nehmen.

Um diese Absicht zu erreichen, soll jetzt anfangs von den scharfen und heftigen Purganzen, demnächst aber auch von den übrigen heftigen Arzneymitteln, mit dem Publico geredet werden. Jene sollen voraus gehen, weil sie unter allen am öftersten misbraucht sind.

Ist es aber nicht wunderbar, daß weder Gesetze und Strafe, noch die Zeit, diese scharfe Purgirmittel den Händen der Quacksalber entzogen haben? Noch die Zeit, sagen wir. Denn es sind gewiß weit mehr als tausend Jahre, daß sie in den Händen der Pfuscher mancherley Unglück angerichtet haben. Ist es nicht sonderbar, daß so viele Jahrhundert die Menschen nicht gewitziget haben, und daß sie beständig bey dem Schaden, der täglich dadurch gestiftet wurde, blind blieben. So geht es aber, wenn das herrschende Vorurtheil fur eine Sache streitet. In einem solchen Falle muß oft die Erfahrung und die offenbare Wahrheit zurückstehen. Hier gewinnet man selten, wenn man das eingewurzelte Vorurtheil nicht ausrottet. Das Collegium wird sich bemühen, dieses zu bewerkstelligen. In dieser Absicht wird es jetzt, gleich anfänglich, von zweyen Stücken mit dem Publico sprechen, nämlich: warum der Quacksalber so gern heftige Purganzen giebt; und warum sie die Leute so gern von ihm nehmen.

Für dasjenige Geld, welches eine einzige Portion Rhabarber kostet, kann man fünf und mehr Doses aus einem scharfen Purgirmittel verfertigen. Weil

aber der gemeine Mann unter den Purganzen keinen Unterschied macht; so kann der Quacksalber hierauf mehr Vortheil machen. Dieses empfiehlet ihm also die scharfen Purganzen, vor gelinden.

Der gemeine Mann ist aber hiermit zufrieden, indem er nicht mehr als eine oder andere Pille zu nehmen braucht, und dennoch heftig purgiret. Es gefällt ihm, daß er nur wenig einnehmen darf; und indem dieses wenige heftig wirket; so ist er abermals sehr vergnügt. Wenn ich, spricht er, für mein Geld purgiren will; so will ich dafür rechtschaffen purgiren. Hierneben bildet er sich ein, daß sein Magen und seine Därmen desto besser gereiniget werden, je öfterer er purgiret. Wird nicht, läßt er sich hören, ein schmutziges Gefäß desto reiner, je öfterer man es auswäschet? Hierinnen steckt es, warum er sie den gelinden und sichern Purganzen vorziehet. Hierneben siehet er eine Menge Schleim, welcher ihm bey seinen vielen Stühlen abgeht; er siehet ihn mit seinen Augen, und so gewiß er ihn siehet, so gewiß glaubt er, daß dieser Schleim eine schädliche, der Gesundheit nachtheilige Sache sey. Das nimmt ihn noch mehr für die scharfen Purganzen ein. Die Leib-

schmer-

schmerzen und das Grimmen, welche sie erregen, steht er gern aus, weil er seinem Charlatan glaubt, nun suche die Purganz die schädlichen Sachen auf. Wie der gemeine Mann, so denkt auch mancher Vornehmer. Wir haben in der That Leute von Stande gesehen, welche scharfe Purganzen von den Quacksalbern gebraucht hatten, sich darauf zwar übel befanden, dennoch aber sagten: es mag darum seyn, wie es will, sie haben mir den Magen und die Därme gereiniget, und vielen Schleim abgeführet; wer weis aber, was dieser für Krankheiten erregt haben würde? Wir sind froh, daß wir das Purgirmittel genommen haben.

Anfangs wird das Collegium zeigen, was die Menge des Schleims, welchen die heftigen Purganzen abführen, eigentlich ist; demnächst aber auch noch von andern Dingen reden, welche dadurch weggeschafft werden; und bey dieser Gelegenheit manchen Irrthum zerstreuen, der das gute Publicum bisher geblendet hat.

Sollte es also in der That wol wahr seyn, daß dieser Schleim eine der Gesundheit nachtheilige Sache wäre? Viele werden diese Frage für überflüssig halten, und sagen: wer kann wol leugnen,

daß

daß ein solcher Schleim nicht ungesund seyn sollte? Dennoch aber hält das Collegium die Untersuchung, was in diesem Stücke wahr und nicht wahr seyn mag, für nothwendig. So lange, als die Leute glauben, dieser Schleim sey schädlich, und sehen, daß ihn heftige Purganzen in der Menge wegschaffen; so werden sie für diese Mittel eingenommen bleiben, der Arzt mag dagegen sagen, was er will.

Wenn aber das Collegium bey dieser Untersuchung deutlich ausfallen soll, so muß das Publicum zuvor mit dem Oberhäutchen bekannt gemacht werden.

Unsere wahre Haut, woraus man eben so gut, als aus der Haut der Thiere, Leder bereiten kann; ist allenthalben mit dem Oberhäutchen bedeckt. Dieses Oberhäutchen trennet sich von der darunter liegenden wahren Haut, wenn sich einer verbrannt hat, oder ein Spanischfliegenpflaster gelegt ist, da es denn als eine Blase erscheint. Warum hat der weiseste Schöpfer dieses Oberhäutchen verordnet? Das zeiget sich, wenn es an einem oder anderm Orte fehlet. Denn, alsdann läßt sich die wahre Haut, welche darunter liegt, ohne Schmerzen nicht berühren. Wie übel würden wir aber daran

seyn,

seyn, wenn wir, ohne Schmerzen, weder uns, noch andere berühren könnten? Das unempfindliche Oberhäutchen, welches die wahre Haut allenthalben bedeckt, ist also von dem Schöpfer deswegen angeordnet, damit sich die Haut ohne Schmerzen sollte berühren lassen. Nun aber sind die inwendigen Theile mit keinem Oberhäutchen bedeckt, sondern die Natur hat sie mit einem Schleime überzogen, welchen die Schleimdrüsen hergeben, und der die Stelle der Oberhäutchens vertritt. Wenn dieser Schleim fehlet; so liegen die inwendigen Theile bloß und unbedeckt, und werden sowol schmerzhaft, als wenn die Haut von ihrem Oberhäutchen entblößet ist. Die Aerzte nennen diesen Schleim, den beschützenden Schleim. Der gesunde Zustand erfordert ihn. Man sehe nur, wenn man ein Kalb schlachtet, wie die Därme inwendig mit diesem Schleime überzogen sind. Der Koch hat Mühe, ihn mit Salz und Wasser wegzuschaffen. Ein solches Kalb aber, da es geschlachtet wurde, war gesund; und also gehöret er, wie gesagt, zum gesunden Zustande. Wenn dieser Schleim in dem Schlunde fehlet, so ist das Schlucken schmerzhaft; mangelt er in der Harnröhre, so setzt uns die

Stran-

Strangurie zu; und haben ihn die Därme nicht, so empfinden wir Reissen im Leibe. Weil er bey der Ruhr so häufig weggeht; so haben diese Kranken so starkes Leibgrimmen und Schmerzen, welche desto heftiger sind, je mehr der Kranke von dem beschützenden Schleime verlieret. Um diesen Schleim durch die Kunst einigermaßen zu ersetzen, und die Schmerzen zu lindern, verordnet der Arzt in diesem Falle ölichte und schleimichte Clystiere. Weil scharfe Purganzen den beschützenden Schleim in Menge wegschaffen; so machen sie Reißen.

Und nun fragt man: Sind scharfe Purganzen deswegen wol gesund, weil sie den beschützenden Schleim der Därme in der Menge abführen? Eben so gesund ist dieses, als wenn er bey der Ruhr weggehet. Wie irrig ist also der Wahn derjenigen, welche bey der Erblickung dieses Schleims sich einbilden, ihnen sey eine sehr schädliche Materie abgeführet? Wie irrig der Wahn, das Purgirmittel suche auf, wenn es brav Grimmen macht? O, wie leicht läßt sich das Publicum betriegen!

Nicht schaffen aber die scharfen Purgirmittel nur den beschützenden Schleim weg; sondern sie führen

führen auch noch, wie der Augenschein zeigt, nebst dem Unrathe, der mit den ordenlichen Stühlen weggehen würde, eine Menge anderer Feuchtigkeiten ab. Dieses geschiehet, wenn der Mensch gleich nichts trinket, und also kann diese Feuchtigkeit nicht bloß aus dem, zu dieser Zeit zu sich genommenen Getränke, bestehen. Was ist dieses also für eine Feuchtigkeit? Wo kömmt sie her? War sie gesund, oder ungesund? Auch hiervon soll das Publicum die Wahrheit wissen.

Wenn einer sich geschneuzet hat, und die Nase rein ist, sodann aber eine Prise Schnupftoback nimmt, so sammelt sich sehr bald wieder Feuchtigkeit in der Nase. Die Schleimhaut der inwendigen Nase sondert diese Feuchtigkeit ab, und giebt sie her. Alle scharfe Purganzen erregen sowol, wenn man sie einschnupfet, Niesen und eine häufigere Absonderung des Nasenschleims, als der Schnupftoback, welcher selbst, eingegeben, purgiret. Wenn Purganzen aber eingegeben werden, so reizen sie die Drüsen des Magens und der Därme, und diese sondern eben sowol häufiger ab, als dieses die inwendige Nase thut. Die Feuchtigkeit, welche diese Drüsen hergeben, saugen

sie

sie aus dem Blute ein, welches zu ihnen geführet wird. Ein großer Theil der Feuchtigkeit, welche durch die Purganzen weggeschafft wird, kömmt also aus der umlaufenden Blutmasse.

Hieraus wird man leicht einsehen, wie es möglich ist, daß das Wasser der Wassersüchtigen durch starke Purganzen, sogar aus den Händen und Füßen, wovon viele Beyspiele zeugen, bisweilen weggeschafft wird. Denn, wenn die Drüsen der Därme einen Theil der Feuchtigkeiten aus dem umlaufenden Blute wegnehmen; wenn dieser Theil durch die Feuchtigkeit, welche in den Beinen steckte, wieder ersetzt wird; wenn diese, in das umlaufende Blut übergegangene Feuchtigkeit, wieder zu den Darmdrüsen gebracht, abgesondert, und wegpurgiret wird; und dieses anhaltend geschiehet; so muß das gesammelte Wasser der Wassersüchtigen endlich ein Ende nehmen, und völlig wegpurgiret werden.

Auch begreift man jetzt gar leicht, warum starkes Purgiren eben sowol Ohnmachten nach sich ziehen kann, als starkes Aderlassen; und warum man eben sowol einen todt purgiren, als todt bluten lassen kann; Wirkungen, welche die Aerzte hin und

wieder von heftigen Purganzen aufgezeichnet haben, und wovon uns selbst einige Fälle bekannt sind.

Außer daß die heftigen Purganzen den beschützenden Schleim der Därme, und den wässerichten Theil des Blutes, wegschaffen; so führen sie noch diejenigen Säfte aus, welche zur Verdauung der Speisen nöthig sind. Daher kömmt es, daß derjenige, der sie nimmt, an dem Tage, da er sie genommen hat, und auch am folgenden, keinen Appetit zu haben pflegt, und nicht gut verdauet. Der Charlatan weis dieses. Nachdem der Magen und die Därme gereinigt sind, spricht er, so wollen wir sie stärken; und dann giebt er Magentropfen. Nicht ehender kömmt der Appetit und die Verdauungskraft wieder, bis die Natur die hierzu nöthigen Säfte wieder hergestellt hat.

Und nun wird das Publicum einsehen, daß die heftigen Purganzen für alle Gesunde nachtheilig seyn müssen, weil sie sodann nichts anders, als gesunde Säfte ausführen. Wir kennen daher Männer, welche achtzig und mehrere Jahre alt geworden, und beständig gesund gewesen sind, ob sie gleich ihren Magen und ihre Därmen mit dergleichen Mitteln niemals gereiniget haben. Auch bey allen

Krank-

Krankheiten sind sie schädlich, außer, wo sie verdorbene Säfte ausführen. Was für Krankheiten gehören aber hierher? Diese Nachricht ist für das Publicum sehr entbehrlich. Das Collegium ist zufrieden, wenn es bey ihm manches Vorurtheil, wodurch es bisher verleitet worden, aus den Händen der gemeinen Feldscheerer und Quacksalber, heftige Purganzen zu nehmen, ausgerottet, und ihm die Ueberzeugung abgewonnen hat, welche machen wird, daß kein Verständiger ein solches Mittel nehmen wird, ohne zuvor einen geschickten Arzt befragt, und von ihm die Nachricht eingezogen zu haben, ob sich selbiges für die Beschaffenheit seines Cörpers und zu seiner Krankheit schickt, oder nicht schickt.

Jetzt sollte das Collegium auch noch von andern heftigen Arzneymitteln reden. Das wird aber für diesmal nicht geschehen, theils, weil diese weit seltener misbraucht werden, als die scharfen Purganzen; theils, weil es zu weitläuftig werden würde; und theils, weil es hofft, das Publicum werde jetzt seinen Versicherungen trauen, und glauben, daß es mit den Brechmitteln, mit dem Opium und mehrern andern sehr wirksamen Arzneyen, nicht anders, als mit den heftigen Purganzen, beschaffen

sey. Sie müssen in den Apotheken bleiben, weil es Fälle giebt, wo sie der Arzt nicht entbehren, und der geschickte Mann dadurch unvergleichlichen Nutzen stiften kann. Der gemeine Wundarzt und der Quacksalber, denen es an der gehörigen Kenntniß fehlet, müssen sie aber nicht anwenden dörfen.

Jetzt hofft das Collegium, einem jeden Vernünftigen einen Hofmeister in die Brust gepflanzt zu haben, der ihn abschrecken wird, heftige Arzneyen aus den Händen der Quacksalber und Pfuscher zu nehmen. Was dieser Hofmeister nicht wirket, das mögen demnächst Gesetze und Strafen thun.

Gesetze.

237.

Wenn unschädliche Arzneymittel gefordert werden; so mögen selbige in den Apotheken, ohne fernere Umstände, verabfolget werden.

238.

Wenn der Käufer aber etwas unsicheres verlangt; so darf ihm selbiges, wenn er ein bekannter Mann ist, zwar verkauft werden, aber es muß sodann der Name des Käufers, das Mittel, die Quantität, und der Tag in das Apothekerbuch, bey Strafe von einem

Thaler

Thaler, angeschrieben werden. Wir verbiethen den Verkauf dieser Mittel nicht, weil sie der Käufer von andern Orten leicht haben kann; Wir wollen aber, daß sie in das Apothekerbuch eingetragen werden, damit Unser Collegium Medicum im Stande sey, leicht ausforschen zu können, ob der Käufer selbige, gegen Unsern Befehl, bey Menschen angewandt habe. Die Aufmerksamkeit auf seine Handlungen wird dieses leicht offenbar machen.

239.

Das Collegium aber, und die Aerzte, sollen es in diesem Stücke an der gehörigen Aufmerksamkeit nicht fehlen lassen, und die Uebertreter sollen so gestraft werden, daß sie es fühlen.

240.

Wer sich, außer den Aerzten und Medicinalchirurgen, ohne besondere Erlaubniß des Collegii, erkühnet, scharfe Purgauzen, Brechmittel, oder andere heftig wirkende Arzneyen zu verordnen oder auszugeben, soll für jeden Fall, da er ertappet wird, fünf Thaler Strafe geben. Wie leicht wird er aber ertappet werden, da alle und jede, welche eine Apotheke haben, schuldig sind die Recepte, welche sie verfertigen, nebst dem Namen derer, welche sie verordnet haben, in ihr Apothekerbuch einzutragen.

Neunzehender Abschnitt.

Von dem Verkaufe der Gifte in den Apotheken.

Jetzt wendet sich das Collegium zu den Giften, wobey es aber nochmals erinnert, daß in der ganzen Apotheke kein anderes Gift ist, als welches durch die Bestimmung der Dosis ein solches wird. Es fragt sich also, wie der Apotheker sich betragen soll, wenn ein solches Mittel, in der Menge, daß es tödten kann, das ist, ein Gift, von ihm gefordert wird. Gleichwie in verschiedenen Medicinalordnungen der Verkauf aller heftig wirkenden Arzneymittel, außer wenn der Käufer einen Zettel von einem Arzte mitbringt, verbothen ist; so ist dasselbe auch von den Giften wahr. Da nach unsrer Einrichtung, der Apotheker keinen andern, als bekannten Personen, heftig wirkende Arzneyen oder Gifte verkaufen darf, und diese noch überdem in sein Apothekerbuch, mit dem Namen dessen, der es erhalten hat, eingetragen werden; so scheinet in diesem Stücke für eine gehörige Ordnung besser gesorget zu seyn, als durch einen von einem

Arzte

Arzte mitgebrachten Zettel, welcher gar leicht verworfen wird, bisher geschehen ist. Hierzu kömmt noch ein anderer Grund, warum den Apothekern der Verkauf der Gifte nicht verbothen werden müßte; und diesen sollen ein Paar Geschichte zeigen.

Ein gewisser Präsident hatte einen großen Hund, und dieser wurde durch Gift umgebracht. Man glaubte in dessen Magen noch etwas Rattenpulver oder Hüttenrauch angetroffen zu haben, und man wurde hiervon versichert, als man von dem in dem Magen gefundenen etwas auf Kohlen warf, und ein dem Knoblauche ähnlicher Geruch des Arsenicums entstand. Nun schickte der Präsident sogleich in die Apotheken, und man brachte die Nachricht, daß N. N. vor vierzehen Tagen Hüttenrauch gekauft hätte. Er wurde vorgeladen, und befragt, wozu er das Arsenicum gebraucht hätte? Zur Tilgung der Mäuse, war die Antwort. Und wie? wurde ferner gefragt. Er sprach, ich habe es in Schmalz gemischet, und auf meinem Boden hin und wieder an die Sparren und Balken geschmieret. Nun wurde hingeschickt, um zu sehen, ob das Fett an den angezeigten Orten be-

findlich wäre. Man fand nichts. Man setzte dem N. N. zu; und endlich gestand er die That. Hätte man in der Apotheke nicht aufgezeichnet; so wäre diese Bosheit nie an des Tages Licht gekommen; und hätte man den Verkauf des Giftes verbothen gehabt; so hätte er es vielleicht anderwärts her kommen lassen, in welchem Falle die Entdeckung der That unendlich schwer geworden wäre.

Noch ein anderer Vorfall. Einer forderte in einer großen Stadt ein Loth Euphorbium. Der Käufer gab vor, er wollte es zu einer Salbe für eine kräzige Kuh gebrauchen. Indessen bestreuete er, unter dem Tanzen, unvermerkt einen Tanzboden damit. In weniger als einer Viertelstunde vertrieb ein unaufhörliches Niesen, sowol Tänzer als Musicanten. Leicht hätte dieses bey Schwangern und solchen, welche zum Blutspeyen geneigt waren, sehr böse Folgen haben können. Man forschete nach dem Thäter; man entdeckte die Apotheke, aus welcher das Euphorbium geholet war; aber der Käufer konnte nicht leicht ausgemacht werden; eine Schwierigkeit, welche gewiß weggefallen wäre, wenn der Apotheker den Namen des Käufers, das

Mittel, und die Quantität desselben, in sein Buch eingetragen hätte.

Diese beyden Beyspiele werden nun einem jeden begreiflich machen, warum wir dafür halten, daß unsern Apothekern das Verkaufen der Gifte nicht müßte verbothen werden. Denn, da man sie leicht von andern Orten haben kann; so ist der Befehl, daß unsere Apotheker sie nicht sollen verkaufen dörfen, nicht allein unnütz; sondern er kann auch sehr nachtheilig seyn, weil in dem Falle, da die Gifte von andern Orten hergeholet werden, die Entdeckung der Bosheit unüberwindliche Schwierigkeiten setzt.

Gesetze.

241.

Verschiedene heftig wirkende Arzneymittel und Gifte, werden manchmal zur Tilgung der Ratten und Mäuse, oder bey dem Viehe, als ein äußerliches Mittel, oder zur Färberey, oder zu andern guten Absichten, begehret. In diesem Falle soll aber der Apotheker fragen, wozu es der Käufer gebrauchen will. Wenn er alsdann höret, daß es nicht als eine Arzney, sondern zu andern Absichten angewandt werden soll; so mag er selbiges allen Bekannten, aber keinem Unbekannten oder Fremden, überlassen.

242.

Wenn er dieses aber thut; so soll er den Namen des Käufers, das heftig wirkende Mittel oder Gift, und dessen Quantität, nebst dem angegebenen Entzwecke, in sein Apothekerbuch sogleich aufzeichnen.

243.

Zeichnet er es nicht auf, oder läßt es unbekannten Personen, derer man sich nicht bemächtigen kann, ausfolgen; so soll er zehen Thaler Strafe geben.

244.

Unter den Giften sind eine sehr große Menge, welche, wegen ihres widrigen Geschmackes, wol noch nie angewandt sind, und auch nie angewandt werden, einen Menschen damit umzubringen. Einige dieser Gifte aber haben gar keinen Geschmack, und andere ziehen in so kleiner Dosis den Tod nach sich, daß sie sich auch bequem verstecken lassen. Hiermit soll es nicht allein so, wie in den beyden vorhergehenden Gesetzen gesagt ist, gehalten werden, sondern der Käufer soll noch außerdem einen Erlaubnißschein, welcher den Apotheker zum Verkaufe berechtiget, von einem eingesessenen Arzte mitbringen, und auch dieser Zettel muß in das Apothekerbuch eingeschrieben werden. Damit aber der Apotheker in diesen Fällen nicht irren möge; so sollen diese Gifte in der Taxordnung besonders bezeichnet werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Vom Handel der Apotheker mit Universal- und andern geheimen Arzneyen.

Wenn die Apotheker ihre zusammengesetzten Arzneyen nach den in den Dispensatorien befindlichen Vorschriften, und nach den ihnen eingeschickten Recepten, verfertigen; so haben andere Männer gleichfalls Arzneyen zusammengesetzt; die Zusammensetzung derselben aber verborgen gehalten, und diese Arzneyen sodann mannichfaltig durch die gemeinen Zeitungen, oder durch ausgestreuete Zettel, als Wunderarzneyen anpreisen lassen. Die Gewinnsucht war gemeiniglich die Mutter dieser Geburten, und die Nachsicht des Publici, die Ernährerinn der Erfinder.

Unter diesen Arzneyen sind einige, von ihren Erfindern, als Universalarzneyen, welche sich für alle Menschen, und für alle Krankheiten, schicken sollen; andere aber nur gegen gewisse Krankheiten, angerühmt worden. Wie es mit dem Verkaufe aller dieser Arzneyen soll gehalten werden, zeigen die

die am Ende dieses Abschnittes befindlichen Gesetze. Was aber davon zu halten ist, glaubt das Collegium dem Publico zuvor sagen zu müssen. Von den Universalarzneyen soll zuerst geredet werden.

Das Collegium hat bald anfangs dieser Medicinalordnung deutlich gezeigt, daß in denen Krankheiten, welche verschiedene und entgegengesetzte Ursachen haben, Specifica unmöglich sind; und also muß eine Arzney, welche alle Krankheiten überwinden kann, das ist, eine Universalarzney, doppelt unmöglich seyn. Der Beweis hiervon war leicht, deutlich und überzeugend. Allein, wer kennet das Publicum wol nicht? Es vergißt gar leicht wieder, was es zuvor eingesehen hat; und wenn es gleich aus dem vorhergehenden die Unmöglichkeit einer Universalarzney auf das deutlichste begriff; so ist doch weiter nichts, als ein schlauer Mann nöthig, der gegenseitige Gründe vorbringt, um die bereits gefaßten Begriffe wieder auszulöschen. Hier ist ein wahrhaftiger Vorfall, welcher dieses erweiset.

Ein Mitglied des Collegii hatte einem gewissen sehr einsichtigen Manne, der kein Arzt war, unsere Medicinalordnung zu lesen gegeben. Es traf ihn demnächst in einer Gesellschaft an; hier bezeigte er

über

über unsere vorgeschlagene Einrichtung sein Vergnügen; aber dasjenige, was von der Unmöglichkeit einer Universalarzney gesagt war, schien ihm nicht hinlänglich gewesen zu seyn. Er wandte sich gegen unser Mitglied, und sprach: Was wirklich ist, das muß auch möglich seyn; und, wenn ich ihnen die Wahrheit gestehen soll; so halte ich die Ailhaudischen Pulver in der That für eine Universalarzney. Wenn sie mich von dem Gegentheile überzeugen wollen; so müssen sie nicht dabey stehen bleiben, Gründe gegen die Möglichkeit einer Universalarzney zu liefern; sondern auch die gegenseitigen Beweise widerlegen. So lange dieses letztere noch nicht geschehen ist, haben sie nur die Hälfte von dem geliefert, was sie hätten liefern sollen. Wenn es ihnen ein Ernst ist, mich zu überführen; so müssen sie diesen Mangel noch ersetzen. Denn, ich gestehe ihnen, daß mir ihre Gründe zwar stark; die gegenseitigen aber, welche Herr Ailhaud angeführet, noch stärker vorkommen.

Demnächst fuhr dieser gelehrte Mann folgendermaßen fort: Die ganze Gesellschaft weis es, daß dieser französische Arzt, zum Ruhme seiner erfundenen Pulver, einen kleinen theoretischen Aufsatz ab-

abdrucken ließ, worinnen er bemühet war, nicht allein die Möglichkeit einer Universalarzney, sondern auch, daß seine Pulver eine solche wären, zu erweisen. Als er dieses gethan hatte, ließ er seine Erfindung, nebst seinem entworfenen Aufsatze, durch die gewöhnlichen Zeitungen, mannichfaltig bekannt machen. Was er in seinem theoretischen Aufsatze gesagt hatte, erwies er demnächst durch eine sehr große Menge von Krankengeschichten; unter welchen verschiedene sind, da solche Kranke, welche bereits geschickte Aerzte, ohne alle Hülfe, gebraucht hatten, durch seine Pulver genasen.

Es ist zwar wahr, daß viele große und gelehrte Aerzte gegen diese Universalarzney aufgestanden sind; sie als sehr schädlich beschrieben; das Publicum in gedruckten Nachrichten dafür gewarnet; und verschiedene gefährliche, ja tödtliche Wirkungen davon erzählet haben; allein, Hr. Ailhaud ist ihnen die Antwort nicht schuldig geblieben. So schützt er seine Arzney gegen alle Aerzte. Er spricht:

1) Haben sich meine Pulver seit sehr vielen Jahren, jetzt beynahe ein ganzes Seculum, erhalten; eine Zeit, welche gewiß hinreichend war, ihre Kräfte, durch manche Versuche, festzusetzen.

Wenn sie das nicht wären, was ich von ihnen gesagt habe; hingegen aber solche Wirkungen hervorbrächten, wie meine Feinde davon erzählen; so würde ihr Andenken längst erloschen seyn. Keine Arzney hat sich dauerhaft erhalten, außer, wenn ihre heilsame Wirkung dauerhaft gewesen ist.

2) Diese Universalarzney hat sich, je länger je mehr, dermaßen ausgebreitet, daß ich sie in alle europäische Staaten und Königreiche habe verschicken müssen; eine Sache, welche wol niemals erfolgt seyn würde, wenn die gute Wirkung sie nicht angepriesen hätte.

3) Nicht ein und anderer, sondern viele tausend haben sie gebraucht; und eine große Menge verdanket ihnen die Genesung. Das sagen die Krankgewesenen selbst. Diese müssen doch wol am beßten wissen, wie ihnen meine Pulver bekommen sind. Meine Krankengeschichte sind sehr zahlreich. Keiner hat mich beschuldigt, daß ich dem Publico falsche Nachrichten mitgetheilt hätte. Weil man wußte, daß meine Originalbriefe allen Verläumdern den Mund stopfen konnten, so blieb man mit diesen Beschuldigungen zu Hause.

4) Bey-

4) Bey dieser Lage der Sache wird ein jeder einsehen, daß die Aerzte, welche gegen meine Universalarzney geschrieben haben, hierzu nur durch den Brodneid sind verführet worden. Denn, da sehr viele Kranken hierdurch, ohne Arzt, ihre Gesundheit wieder erhalten, und den Arztlohn gesparet haben; so wurden die Einkünfte der Aerzte geschmälert; eine Sache, wobey sie ohnmöglich gleichgiltig bleiben konnten. Hier schloß der gelehrte Mann.

Nachdem die Gesellschaft dieses alles angehöret hatte; so stimmte sie mit ihrem Unterrichter ein, und lenkte sich auf die Seite des Herrn Ailhaud. Da die Aerzte, hieß es, keine einzige von den Krankengeschichten des Herrn Ailhaud unwahr machen können; so müssen seine Erzählungen miteinander wahr, die Nachrichten aber, welche von der Schädlichkeit seiner Universalarzney sprechen, unwahr; und nur des Brodneids wegen angeführet seyn. So urtheilte die Gesellschaft; so urtheilte unser Gelehrter; so werden vermuthlich auch viele andere urtheilen. Und deswegen glaubt das Collegium, nach und nach, die hier angeführten Gründe beantworten zu müssen.

Das

Das erste, worauf Herr Ailhaud sich berief, bestand darinnen, daß seine Pulver sich bereits beynahe ein Jahrhundert erhalten haben. Hieraus zieht er für selbige einen sehr vortheilhaften Schluß. Allein, haben sich wol nicht alle starke Purgirmittel, bereits Jahrhunderte, in den Händen der Quacksalber erhalten? Das ist geschehen, obgleich die großen Herren ihren Verkauf in den Medicinalordnungen verbothen, und die Aerzte dagegen geprediget haben. Nichts hat ihren Misbrauch vertilgen können. Der Schleim, den sie abführten, war sichtbar; diesen hielt man für eine schädliche, der Gesundheit nachtheilige Sache; und das war genug, für diese Mittel eingenommen zu seyn. Herrn Ailhauds Pulver gehören unter die scharfen Purganzen. Das Collegium kann aufrichtig versichern, daß es mannichfaltig eben das, nach dem Gebrauche derselben, gehöret hat, was andere, nach eingenommenen andern heftigen Purgirmitteln, sagten, nämlich: „Es ist wahr, die Arzney hat „mich mitgenommen, und krank gemacht; aber es „mag drum seyn; denn sie hat mir doch meinen „Magen und Därmen gereiniget; sie hat mir eine „Menge Schleim abgeführet; und wer weis, was

„dieser, wenn ich ihn bey mir behalten hätte, für „Krankheiten erzeuget haben würde.„

Wenn dieser Arzt also sagt, daß sich seine Pulver beynahe ein Jahrhundert, und bis auf den heutigen Tag, erhalten haben; so beweiset dieses weiter nichts, als daß er schlau genug war, sein Arcanum aus solchen Mitteln zusammen zu setzen, nach welchen der gemeine, und auch der beysichtige Mann, aller Ermahnungen geschickter Aerzte ungeachtet, bereits Jahrhunderte gelaufen war; und daß er das Vorurtheil des Publici trefflich zu seinem Nutzen anzuwenden gewußt hat.

Das zweyte Stück, worauf Herr Ailhaud pocht, bestehet darinnen, daß seine Arzney von vielen Tausenden gebraucht ist, und er sie fast in alle Königreiche und Staaten hat versenden müssen. Diese Ausbreitung seiner Pulver war abermals weiter nichts, als eine Folge seiner Schlauigkeit. Er wußte, daß sich die scharfen Purgirmittel in den Händen der Quacksalber erhalten hatten; daß der beysichtige Haufe darnach lief; und also kam es nur darauf an, daß er sie vielen Leuten, welche sich bemüheten, sie zu erkaufen, an verschiedenen Orten, in die Hände spielete. So machte er es in der That.

Denn,

Denn, wenn er seine Arzney verschickte, so fügte er selbiger jederzeit ein Paar gedruckte Exemplarien von seinem Aufsatze, in welchem am Ende verschiedene Curen erzählt wurden, welche sie gethan hatten, unentgeltlich bey. Man lobte seine Freygebigkeit, indem er sich seinen gedruckten Anschluß nicht bezahlen ließ, sondern schlau auf die Pulver schlug. Diese Aufsätze liehe und schenkte einer dem andern; und also geschahe es, daß seine Arzney, und ihre bewunderungswürdige Heilkräfte, sehr bald, weit und breit bekannt wurden.

Um noch mehrere von seinen Pulvern an den Mann zu bringen, so verkaufte er sie denen, welche eine gewisse Menge davon nahmen, wohlfeiler. Der Charlatan, der Barbier und der Krämer, ließen sie kommen, und gaben sie, nebst den gedruckten Nachrichten, vielen Kranken. Der Gewinn, den diese Leute darauf machten, lösete ihnen die Zunge. Der Krämer rühmte sie an, wie er seine Waaren, und der Charlatan, wie er seine Arzneyen anzurühmen pflegt; und was sie selbst nicht sagen konnten, das lasen sie aus der gedruckten Nachricht vor. Kurz, es gieng mit diesem Pulver, als es mit den Arzneyen zu gehen pflegt, welche der Landapotheker

den Charlatans und Pfuschern, mit welchen er den Profit theilet, aufhängt.

Wenn das Collegium hier behauptet, daß der schwatzhafte Charlatan und Krämer, denen man diese Arzneyen in die Hände gespielet, das meiste zu ihrer Ausbreitung beygetragen haben; so ist dieses eine Sache, wovon es durch die Erfahrung überzeuget worden ist. In einer großen Stadt, wo diese Arzney häufig gebraucht wurde, erhielten die Apotheker, denen der Profit gleichfalls gefiel, das Privilegium, daß nur sie damit sollten handeln dörfen; und es dauerte kein halbes Jahr, da sie kein Mensch mehr verlangte. Denn, als der geschwätzige Krämer und Charlatan keinen Vortheil mehr darauf machen konnten; so gaben sie sich keine Mühe mehr, sie an den Mann zu bringen; der Apotheker that dieses aber auch nicht, weil es ihm gleichviel war, ob er aus diesen Pulvern, oder aus seinen andern Arzneyen, Vortheil zog, und daher verlangte kein Mensch diese Pulver mehr.

Wenn ein Landesherr diese Arzney in seinen Staaten nicht verbiethen, aber zugleich verhüten will, daß sie sich nicht ausbreite; so braucht er nur zu befehlen, und darauf zu halten, daß sie

nirgend,

nirgend, als in den Hauptapotheken, und nur an die, welche sie gebrauchen wollen, soll verkauft werden dörfen. Das Collegium getrauet sich, dafür zu bürgen, daß sie dieses allein, in kurzer Zeit, vertilgen wird. Denn, was wir hier gesagt, gründet sich nicht auf eine Muthmaßung, sondern auf mehr als eine Erfahrung.

Nun zum dritten Stücke, worauf Hr. Ailhaud stolz ist, nämlich: auf die Menge seiner angeführten Krankengeschichte. Was kann man hiergegen einwenden? Sie schreiben sich theils von den Krankgewesenen selbst, und theils von denen Leuten her, welche mit seinen Pulvern handelten. Diesen letztern war daran gelegen, daß sie fein viele absetzten, und also überschickten sie dem Hr. Ailhaud die Nachrichten, welche die gute Wirkung seiner Pulver in ihren Gegenden bestättigten. Sie hatten sodann das Vergnügen, selbige gedruckt zu sehen; sie den Leuten vorzulesen; diese konnten sich selbst erkundigen; und das vermehrte den Abgang der Arzney, und den Vortheil derer, die damit handelten. Auf diese Weise nun kam Herr Ailhaud zu einer solchen Menge von Krankengeschichten.

Allein, wird mancher denken, er mag dazu gekommen seyn, wie er will; genug, wenn sie wahr sind. Denen, die so urtheilen, antworten wir, daß uns diese Nachrichten, wenn sie gleich miteinander wahr sind, dennoch bey weitem nicht von dem Nutzen seiner Universalarzney überzeugen. Denn, unter tausend, welche diese Pulver brauchten, mußten sich gewiß einige finden, deren Krankheit ein starkes Purgirmittel vertrug, oder auch wol erforderte. Wenn man tausend verschiedenen Kranken eine jede andere heftige Purganz eingiebt; so wird sie gleichfalls bey einigen den Umstand treffen, und diesen gut bekommen. Wenn aber gleich gewiß ist, daß unter tausenden, welche das Ailhaudische Pulver genommen hatten, verschiedene seyn mußten, denen es treffliche Dienste leistete; so bleibt doch zugleich wahr, daß unter diesen sich nicht weniger befunden, denen es geschadet hat. Jene, welchen das Ailhaudische Pulver Hülfe geleistet hatte, waren es nur, wovon Hr. Ailhaud benachrichtiget wurde; da er hingegen von denen, welchen es nachtheilig gewesen war, weder durch seine Abnehmer, noch durch sie selbst eine Nachricht erhielt. Hätte er sie erhalten, so würde er sie

doch

doch nicht haben abdrucken lassen; weil dieses seiner Absicht zuwider gewesen wäre. Man traue nur anderwärtigen Versicherungen, daß von denen, welche durch seine Arzney umgekommen sind, keiner an ihn geschrieben hat. Bey solchen Umständen glaubt der Unpartheyische sowol den Nachrichten des Herrn Ailhauds, die zum Lobe seiner Pulver sprechen, als den Nachrichten der Aerzte, welche die dadurch bisweilen entstandene Unglücksfälle nicht kläglich genug beschreiben können. Gewiß hat Hr. Ailhaud von seinen Pulvern so viel nicht verkauft, wie die gesammten Quacksalber in der Welt scharfe Purganzen eingegeben haben, und daher würde derjenige, der sich die Mühe geben wollte, die vortheilhaften Nachrichten davon zu sammeln und zu beschreiben, die übeln Folgen aber zu verschweigen, ein noch größeres Verzeichniß von glücklichen Curen, als Hr. Ailhaud, liefern können. Wie schön aber ein solches Verzeichniß den allgemeinen Nutzen scharfer Purganzen erweisen würde; so schön erweisen die von Herrn Ailhaud gelieferten Krankengeschichte die Fürtrefflichkeit seiner Pulver.

Nun zum vierten Stücke, da Herr Ailhaud die Aerzte, welche seine Arzney verachtet haben, beschul-

digt, sie hätten sich durch den Brodneid verführen lassen. So urtheilte auch jene Gesellschaft. Gewiß ist es wol, daß diejenige Aerzte, welche von nichts, als von der Schädlichkeit dieser Pulver geredet haben, zuweit gegangen sind; und daß auch Herr Ailhaud, der von nichts, als von ihren guten Wirkungen, erzählet, nicht zu loben ist. Einige Aerzte haben sie als ein Mittel betrachtet, welches, wie alle andere starke Purganzen, in gewissen Fällen sehr diensam ist, aber auch, in andern, tödtliche Wirkungen nach sich ziehen kann; und Vernünftige werden kein Bedenken tragen, diesen beyzupflichten. So viel von dieser schönen Universalarzney.

Nun wird ein jeder einsehen, wie wenig dasjenige, was unser gelehrter Freund von dem Ailhaudischen Pulver erzählte, die Existenz einer Universalarzney beweiset. Dasjenige, was von der Unmöglichkeit derselben zuvor gesagt ist, stehet also auf einem festen Fuße.

Uebrigens hat sich das Collegium sehr gern mit dieser Widerlegung deswegen beschäftiget, weil das Publicum dabey die feinen Betriegereyen, welche von Gewinnsüchtigen zu seinem Nachtheile gespielet worden, nothwendig hat müssen kennen lernen. Je

genauer

genauer man sich mit dem Betruge bekannt macht, desto schwerer ist man zu betriegen. O, möchten wir unsere rechtschaffene Einwohner doch in diesem Stücke völlig sicher stellen können!

Zu guter letzte wird das Collegium mit dem Publico noch ein wenig im Vertrauen reden. Es möchte wol seyn, daß ein und anderer Lust hätte, gleichwie Herr Ailhaud, sich durch eine Universalarzney zu bereichern; und dem wünschet es mit seinem guten Rathe an die Hand zu gehen. Wer dieses also Willens ist, der wähle ein heftiges Purgirmittel; die Granatillen, oder irgend ein anders. Weil ein oder anderer Gran hiervon hinreicht, viele Stühle zu machen; so kann das Purgirmittel das Pulver nicht merklich vergrößern. Hiermit verbinde er sodann zwey Quentchen von der besten Fieberrinde. Wie er diese Mittel verstecken will, das überlassen wir dem Erfinder; und dieser muß es allein wissen, weil es ein Arcanum bleiben soll. Dieses giebt er dann für eine Universalarzney aus. Es sind Umstände, wo die Fieberrinde sehr nützlich mit einem Purgirmittel verbunden wird, ob dieses gleich in andern Fällen die Wirkung derselben schwächet. Mead versetzte sie mehrentheils mit et-

was Rhabarber. Diese Universalarzney wird also nicht allein sehr oft hartnäckige Wechselfieber heben; sondern auch in allen Krankheiten gut thun, welche ein starkes Purgirmittel vertragen, oder erfordern. Man schreibe sodann einen kleinen Unterricht, worinnen man anfänglich die unvergleichliche Wirkung dieser Universalarzney aus der Theorie zeigt; man hänge selbiger die nöthigen Krankengeschichte an, welche man gesammelt; man erzähle die Fälle, wo sie geortheilt; verschweige aber diejenigen, wo sie geschadet hat; man lasse sie fleißig in den gewöhnlichen Zeitungen aurühmen; man gebe sie denen, die damit handeln und wuchern wollen, so wohlfeil, daß sie einen gehörigen Profit darauf machen können; man schicke diesen Leuten jederzeit eine gedruckte Nachricht von Krankengeschichten, welche den Ruhm der Pulver erheben, zugleich unentgeltlich; man bitte hierbey um weitere Nachrichten; man füge diese, wenn man dergleichen erhält, den vorigen bey; und wir sind versichert, daß die Sache gut laufen werde. Gut muß sie laufen; denn diese unsere vorgeschlagene Pulver werden, wegen der zugemischten Fieberrinde, in sehr vielen Fällen, weit mehr Gutes anrichten, als

die Ailhaudischen; sie werden den Menschen von seinem Schleime augenscheinlich befreyen; sie werden die Wechselfieber mannichfaltig heben, und in allen Fällen, wo ein starkes Purgirmittel erfordert wird, gute Dienste thun. Jeden Morgen nimmt der Kranke ein Pulver, nüchtern, mit Wasser ein; trinkt, eine halbe Stunde hernach, ein Paar Schaalen Caffee oder Thee, und setzt die Cur vierzehn Tage, und nach Befinden der Umstände, auch länger fort. Wegen der Diät kann dem Verfertiger der Pulver, von wem es verlangt wird, noch die gehörige Nachricht eingeschickt werden. Die Pulver werden zwar etwas groß ausfallen; das thut aber nichts zur Sache. Das Publicum, wenn es höret, daß es eine Universalarzney ist, wird schon schlucken. Es wird den Erfinder zu einem reichen Manne machen, und dieser mag sich demnächst so gut, wie Herr Ailhaud, Herrlichkeiten kaufen. Es ist zwar wahr, auch diese Pulver werden in denen Fällen, wo sie den Umstand nicht treffen, sowol als die Ailhaudischen, schädliche Wirkungen nach sich ziehen; allein, man muß bedenken, daß eine Herrlichkeit, daß Land und Leute, wol das Leben von einigen Menschen werth sind, und daß es eben so erbaulich bleibt,

wenn

wenn man den Leuten erlaubt, sich selbst umzubringen, als wenn man sie todtschießen läßt.

Nachdem jetzt die Unmöglichkeit einer Universalarzney, und die betrieglichen Griffe, welche man gespielet, das Publicum zu hintergehen, und es von der Wirklichkeit eines solchen Mittels zu überzeugen, deutlich gezeiget sind; so trifft die Ordnung andere geheime Arzneyen, welche zwar nicht als Universalarzneyen, dennoch aber gegen solche Krankheiten angepriesen werden, welche verschiedene und entgegengesetzte Ursachen haben können. Auch diese Mittel sind unmöglich, und können großen Schaden anrichten, wenn sie nicht den Umstand treffen. Die Beyspiele, welche im vorhergehenden, als von der Heilung der Schwind- und Wassersucht geredet wurde, geliefert sind, müssen einen jeden hiervon überzeugen. Denn keines von den daselbst angepriesenen Mitteln ist, welches nicht, unter gewissen Umständen, nachtheilig seyn könnte.

Ob aber gleich diese Arzneymittel, wenn sie allgemein gegen eine solche Krankheit angepriesen werden, unmöglich sind; so werden sie doch möglich, und oft sehr heilsam, wenn die Bedingungen angegeben sind, unter welchen sie helfen, und nicht

helfen

helfen können. So sind, als von der Schwindsucht geredet wurde, die Bedingungen angegeben, unter welchen bald die Fieberrinde, bald das Eisen, bald der Schwefel, bald das Queckſilber, u. ſ. w. mit Vortheil angewandt werden können. Gleich wie dieſe Mittel erfunden ſind, ſo kann auch noch ein und anderes erfunden werden, welches, unter einer gewiſſen Bedingung, mehr thut, als die bisher bekannten; und es kann ſeyn, daß der Erfinder, oder ein anderer, dem er es offenbahret hat, ſelbiges für ſich behalten, und nicht bekannt machen, wol aber in anderwärtige Apotheken verſchicken, und daſelbſt verkaufen laſſen will. Wie ſoll es dann aber hiermit gehalten werden?

Jetzt noch von einer andern Gattung geheimer Arzneyen; nämlich von ſolchen, welche eine oder mehrere Krankheiten, die aber keine verſchiedene Urſachen haben, ſondern beſtändig durch dieſelbe Materie erregt und unterhalten werden, überwinden; beſſer überwinden und bekämpfen ſollen, als die wir noch haben. Die Erfindung ſolcher Mittel gehöret eben ſo wenig unter die Unmöglichkeiten, als die bereits erfundenen darunter gehöret haben; und es kann ſeyn, daß derjenige, der eine ſolche

Arzney

Arzney entdeckt hat, selbige nicht offenbahren, wol aber anderwärtige Apotheken damit versehen will.

Nun bricht das Collegium ab, indem das übrige, wovon hier nichts gesagt ist, aus den Gesetzen erhellet, welche anzeigen, in wie weit dem Apotheker erlaubt seyn soll, mit den hier angeführten geheimen Arzneymitteln zu handeln, und nicht zu handeln.

Gesetze.

245.

Nur allein den Apothekern soll es erlaubt seyn, die in dieser Ueberschrift genannten Arzneyen zu verkaufen. Alle und jede, welche, außer diesen, dergleichen kommen lassen und wieder verkaufen, sollen für jeden Fall, da sie ertappet werden, zehn Thaler Strafe geben.

246.

Aber auch der Apotheker soll sie nicht anders verkaufen, außer in wie weit er hierzu von dem Collegio Medico die Erlaubniß hat. Thut er es; so soll er zehn Thaler Strafe geben.

247.

Bey der Ertheilung der Erlaubniß sie zu verkaufen, oder ihren Verkauf zu verbiethen, soll aber das Collegium überlegen:

a) Ob

a) Ob das Mittel als eine Universalmedicin angepriesen ist; oder

b) Ob die Krankheit, wogegen es angepriesen ist, verschiedene und entgegengesetzte Ursachen hat; oder

c) Ob es nur solche Krankheiten curiren soll, welche beständig dieselbe Ursache haben.

248.

Mit Universalarzneyen soll der Apotheker durchaus nicht handeln dörfen: denn Wir wollen nicht, daß Unser Publicum betrogen werde.

249.

Wenn aber eine Arzney gegen solche Krankheiten angepriesen ist, welche verschiedene und entgegengesetzte Ursachen haben können; so soll das Collegium nachforschen, ob keine Bedingungen angegeben sind, unter welchen sie helfen soll; oder ob dieses geschehen ist?

250.

Wenn keine Bedingungen angegeben sind; so soll das Collegium den Verkauf derselben verbiethen, damit dem Publico kein Schade zuwachse.

251.

Dennoch ist ein einziger Fall ausgenommen, und selbiger ist folgender: Es kann seyn, daß ein solches Mittel hin und wieder etwas vorzügliches gestiftet hat; und daß das Collegium, durch Wiederholung der

Ver-

Versuche und Beobachtungen, die Bedingungen, unter welchen es etwas thut, und nicht thut, nützlich oder schädlich ist, zu entdecken bemühet ist. Bemühungen, welche, wenn sie glücklich ausschlagen, für die ganze Menschheit von ausgebreiterem Nutzen sind.

252.

Wenn aber die Bedingungen, unter welchen ein solches Mittel helfen soll, angegeben sind; so soll dem Apotheker erlaubt werden, damit handeln zu dörfen, weil alsdann Specifica möglich sind.

253.

Auch soll ihm dieses erlaubt werden, wenn das Mittel gegen eine oder mehrere Krankheiten, welche beständig dieselben Ursachen haben, als: gegen die Pocken, die Masern, das Podagra, den Blasenstein, u. s. w. angepriesen wird. Das soll geschehen, weil solche Mittel möglich sind, und Versuche bald zeigen werden, ob sie nichts, oder etwas, oder mehr, als die schon bekannten, thun, oder nicht thun.

254.

Wenn daher der Verkauf eines bisher unbekannten Mittels gestattet ist, und demnächst gefunden wird, daß es in denen Krankheiten und Fällen, darinnen es angerühmt worden, mehr, als die bisher bekannten und gewöhnlichen, thut; so soll das Collegium die heilsame Wirkung davon, durch die gewöhnlichen Zeitungen, ausbreiten: weil das Wohl des Publici

eine

eine solche Bekanntmachung erfordert. Das Zeugniß Unsers Collegii, welches sich in einem solchem Falle nicht übereilen, sondern, durch oft wiederholte Prüfungen, das wahre Verdienst der Sache genau erforschen soll, wird mehr gelten, als alle Nachrichten, welche von dem Autor selbst herkommen, und Wunder erzählen. Wenn Wir das Böse bestrafen, so wollen Wir auch das Gute belohnt wissen.

Einundzwanzigster Abschnitt.

Vom Verkaufe derjenigen Waaren, welche theils in die Apotheken, theils in die Kramläden, gehören.

Unsere jetzige Absicht erfordert, die Arzneyen in zwo Gattungen einzutheilen, nämlich:

A) In solche, welche nur als Arzneyen, und

B) In andere, welche zwar oft als Arzneyen, aber auch mannichfaltig zu andern Absichten gebraucht werden. Z. B. Die Rhabarber, die Sennesblätter,

blätter, der Mohnsaft, das Galbanum, das Marchgrafenpulver, werden nur als Arzneyen gebraucht, und gehören daher zur ersten Gattung; der Zucker, die Gewürze, das Queckſilber, der Borax, u. ſ. w. hingegen zur zwoten. Denn der Zucker hat zwar Heilkräfte; ohne denſelben kann der Apotheker keine Syrupe verfertigen; er dient aber auch in der Haushaltung. Die Gewürze, welche miteinander gewiſſe Heilkräfte haben, und zur Verfertigung verſchiedener Arzneyen nöthig ſind, braucht auch der Koch. Das Queckſilber, dieſes in der Liebesſeuche ſo kräftige Mittel, iſt dem Spiegelmacher und dem Vergulder unentbehrlich. Der Borax iſt nicht nur eine Arzney, ſondern er dienet auch zum Löthen.

Unter dieſen Arzneymitteln der zwoten Claſſe ſind verſchiedene, welche nicht der Apotheker, ſondern nur die Kaufmannsgülde an einigen Orten, wegen eines darüber erhaltenen Privilegii, verkaufen darf. So gehöret an einigen Orten der Verkauf des Zuckers, des Thees, des Caffees, der Gewürze, des Tobacks u. ſ. w. nur für die Kaufmannsgülde.

An einem gewiſſen Orte war eine ſolche Kaufmannsgülde beſtättigt, und hatte das Privilegium erhalten,

daß

daß nur diejenigen, welche in diese Gülde gehöreten, mit Zucker, Thee, Caffee, Gewürz, Wein und Brandewein, einen handkäuflichen Handel treiben durften. Der Apotheker dieses Orts glaubte berechtiget zu seyn, gleichfalls hiermit handeln zu dörfen. Die Gülde widersetzte sich ihm, und ließ ihm die Waare, die er ausgestellt hatte, wegnehmen. Nun kam es zum Proceß. Ohne Gewürze, sprach der Apotheker, kann ich vielerley Arzneyen nicht verfertigen, in deren Composition sie vorgeschrieben sind. Thee ist ein gedörrtes Kraut; Caffee ist ein Saamen; beyde haben sowol Medicinalkräfte, als allerhand andere Kräuter und Saamen, welche sich in der Apotheke befinden: und also gehören sie in die Apotheke. Der Zucker hat Medicinalkräfte, und ohne selbigen kann ich keine Syrupe machen. Der Wein ist ein stärkendes Mittel, und er ist unentbehrlich, wenn ich Zimmetwasser oder Münzenwasser mit Wein abziehen soll. Brandewein wird erfordert, wenn ich Essenzen und Tincturen ansetzen will. Anfangs, als man ihn noch Aqua Vitä nannte, traf man ihn nur in der Apotheke an. Gewürze, Thee, Caffee Zucker, Wein und Brandewein, gehören also, als

unentbehrliche Stücke, in und zur Apotheke, und also darf ich damit handeln. Aber, er verlohr seinen Proceß.

Dieses Beyspiel zeiget, wie gern sich mannichmal der Apotheker weiter ausdehnet, als er thun sollte. Aber mit dieser Seuche wird der Kaufmann auch oft befallen. An verschiedenen Orten handeln auch die kleinen Krämer mit solchen Sachen, welche nur Arzneykräfte haben, als mit Sennesblättern, Rhabarber, u. s. f. Eine Sache, welche mancherley Schaden angerichtet hat.

Gesetze.

255.

Sachen, welche allein Arzneykräfte haben, und nicht zugleich zu andern Absichten gebraucht werden, soll ganz allein der Apotheker im Kleinen verkaufen dörfen. Im Großen aber bleibt dieser Handel dem Materialisten.

256.

Auch soll keiner, als der privilegirte Apotheker, stark wirkende Arzneymittel oder Gifte, bey zehn Thaler Strafe, verkaufen. Damit sich niem-

diesem Stücke mit der Unwissenheit, was eigentlich ein stark wirkendes Arzneymittel, oder ein Gift sey, entschuldigen könne; so sollen diese Dinge, wie zuvor gemeldet, in der Taxordnung besonders bezeichnet und angezeiget werden. Sobald die Taxordnung heraus ist, wird dieses Gesetz giltig.

257.

Mit solchen Dingen, welche zwar Medicinalkräfte haben, dabey aber noch zu andern Absichten gebraucht werden, wenn sie nur nicht in der Taxordnung, als heftig wirkende Mittel, oder Gifte, angezeichnet sind, soll der Kaufmann handeln dörfen. Z. E. Weil der Borax zum Löthen, und das rohe Queckſilber zum Vergulden gebraucht wird, beyde aber nicht als heftig wirkende Arzneyen, oder Gifte, ausgezeichnet sind; so darf der Kaufmann damit handeln.

258.

Hingegen soll der Apotheker an denen Orten, wo eine Kaufmannsgülde ist, mit solchen Sachen, deren Verkauf nur der Kaufmannsgülde zugestanden ist, wenn sie auch gleich mediciniſche Kräfte haben, keinen handkäuflichen Handel treiben dörfen. An manchen Orten gehöret der Gewürzhandel nur dem Gewürzkrämer, das Brantweinschenken nur dem Wirthe; und an diesen Orten soll auch nur der Krämer Gewürze verkaufen, und der Wirth Brantewein schenken.

259.

An denen Orten, wo keine Kaufmannsgülde mit besondern Privilegien versehen ist, soll aber der Apotheker, wenn er hierzu von dem Collegio die Erlaubniß hat, mit allen Sachen, welche Medicinalkräfte haben, einen handkäuflichen Handel treiben dörfen.

260.

Kein Apotheker soll Kornbrantewein schenken dörfen, sondern dieses den Wirthen überlassen, außer an ganz kleinen Orten; und auch hier nicht anders, außer wenn er von dem Collegio hierzu die Einwilligung hat.

261.

Dennoch steht es ihm frey, denen, die es verlangen, Kalmus- Kümmel- und Anisbrantewein, auch allerhand abgezogenes Wasser und Liqueurs, zu geben und zu verkaufen.

262.

Die Gesetze, welche in dieser Medicinalordnung den Apothekern gegeben sind, treffen nicht allein die geleruten Apotheker, sondern auch alle und jede, welchen eine Apotheke anvertrauet ist. Wir erinnern dieses ein- für allemal.

Zweyundzwanzigster Abschnitt.

Von der Visitation der Apotheken.

Wenn gleich der Arzt die beßten Recepte verschreibt, der Apotheker aber schlechte Apothekerwaaren hat; so ist doch der Arzt und der Kranke betrogen. Sollte der Apotheker denn aber auch wo unterweilen schlechte Arzneyen haben? Leider! daß man diese Frage mit ja beantworten muß. Wie wäre diesem aber wol vorzubeugen? Es ist verordnet worden, daß die Apotheken, von Zeit zu Zeit, von geschickten Aerzten sollen visitiret, und alle unnütze Arzneyen weggeworfen werden. Auf diese Weise hat man geglaubt, sie in einem gehörigen Zustande erhalten zu können; und das ist auch wahr, wenn

1) Die Männer, welchen die Visitation der Apotheken aufgetragen ist, der Sache gewachsen sind, und

2) Wenn sodann die Visitationen so geschehen, wie sie geschehen müssen. Beyde Stücke haben aber ihre besondere Schwierigkeiten, und diese sollen nun gezeiget werden.

Gemeiniglich bildet man sich ein, daß ein jeder geschickter Arzt eine Apotheke gehörig müßte visitiren können. Dieser Wahn ist sehr ungegründet. Wer, bey der großen Mannichfaltigkeit der Arzneymittel, die wahre Güte eines jeden Stückes genau kennen will, der hat ein weitläuftiges Studium vor sich; ein so weitläuftiges, daß die meisten Apotheker, ob sie sich gleich lebenslang damit beschäftiget haben, doch noch zu kurz schießen. Wie will also ein Arzt, der so wenige Tage in einer Apotheke zugebracht hat und zubringt, hiervon die gehörige Kenntniß erwerben. Wie mannichfaltig sind die ausländischen Arzneyen? Wie muß die beßte, die Mittelgattung, und die schlechte aussehen? Wie entdeckt man, wenn sie verfälschet sind? Wie müssen unsere einheimische Arzneyen beschaffen seyn, wenn sie gut, und nicht mehr gut sind? Wie werden die chymischen Producte, die destillirten Oele, das Hirschhornsalz, u. s. w. verfälschet; und auf was Weise kann man erfahren, ob sie verfälschet, oder nicht verfälschet sind?

Männer, welche sich in diesem Felde sehr umgesehen haben, können es finden. Solche Männer sind aber sehr rar, weil sie ihre Zeit viel vortheilhafter,

hafter, als mit der Erlernung dieser Sachen, anwenden können. Dieses ist eine Schwierigkeit. Wenn der Visitator gleich hie und da ein Ding genau kennet, und findet, daß es von einer schlechten Gattung, oder in etwas verdorben, oder nicht gehörig getrocknet oder aufbewahret worden, und es dieserwegen tadelt; so geschiehet es oft, daß ihm der Apotheker widerspricht. Wenn z. B. der Arzt die Sassaparille besiehet, und diese staubigt und vermodert antrifft, und hiervon spricht; so antwortet der Apotheker: sie sey gut; er habe sie noch ganz kürzlich verschrieben, und zeigt seine Briefe auf, welche dieses bestättigen. Will der Arzt mit dem Apotheker nicht zanken; so muß er nachgeben. Giebt er nach; so erhält der Kranke demnächst Moder, statt der Arzney. Giebt der Arzt nicht nach, und der Apotheker merket, daß er dieses mal nicht durchkommen kann; so spricht er: die Sassaparille hat mir Geld gekostet; ich lasse sie mir nicht wegwerfen; ich will sie wieder zurückschicken. Hiermit ist der Arzt zufrieden. Jetzt bringt er sie an einen feuchten Ort. Der Arzt kömmt nach vierzehn Tagen in die Aoptheke; der Apotheker zeigt ihm die Sassaparille, welche aber jetzt nicht staubt,

weil sie feucht geworden ist; und nun ist der Arzt, den der Apotheker heimlich auslacht, zufrieden. So gehet es mit hundert andern Sachen.

Bey diesen Umständen wäre es wol zu wünschen, daß man ein Mittel finden könnte, denen großen Schwierigkeiten, welche sich bey den Visitationen der Apotheken äußern, abzuhelfen. Es ist nicht schwer, und dabey so beschaffen, daß nicht allein ein jeder, auch derjenige, der die Apothekerkunst nicht versteht, gehörig visitiren kann, sondern auch den Apothekern die Rechthaberey vereitelt. Nicht unnütz wird es seyn, von diesem Mittel zu reden, obgleich selbiges sich nicht aller Orten anschaffen lässet.

Man läßt einen Schrank mit Fachen und Schubladen machen. Auch die beyden Thüren werden füglich so mit Fachen und Schubladen versehen, daß, wenn man sie aufmacht und zurücklegt, der Schrank eine Apotheke, in welcher die Arzneywaaren, nach alphabethischer Ordnung, enthalten sind, vorstellet. In einer jeden Schublade ist nicht nur ein Arzneymittel, sondern auch die beßte, die mittel, die schlechte, und die verfälschte Gattung anzutreffen. Hierneben findet sich ein Zettel, welcher

cher entweder die Kennzeichen von der Güte der Arzney, von der Verfälschung derselben, wo sie am beßten her zu ziehen ist, u. s. w.; oder die Bücher anzeiget, wo man diese Nachrichten antreffen kann. Von unsern einheimischen Kräutern, Wurzeln und Saamen trifft man hier solche Nachrichten an, welche die Kenntniß verschaffen, ob sie meisterlich, mittelmäßig, oder schlecht getrocknet; ob sie zu gehöriger Zeit gesammelt; ob sie zwey, drey Jahre alt, oder noch älter sind. Einen solchen Simplicienschrank muß wenigstens das Collegium Medicum haben; besser aber, wenn er irgend einem Arzte in einer großen Stadt, etwa dem Landphysicus, oder dem ältesten Arzte, angeschafft wird. Er wird folgenden Nutzen stiften.

1. Anfänger können sich hier mit den Apothekerwaaren bekannt machen.

2. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß es jederzeit an dem Apotheker liegt, wenn er nicht von den beßten Gattungen, oder wol gar verfälschte Apothekerwaaren hat. Er verläßt sich auf seinen Materialisten; dieser betrügt ihn, und er das Publicum, und dieses mannichmal unwissend. Bey der Menge der Arzneywaaren ist es gar zu

leicht

leicht möglich, daß er hin und wieder die wahren Charactere nicht kennt. Der Simplicienkasten weiset ihn zurecht. Hier siehet er die Gattungen mit Augen; der Zettel zeigt ihm nicht nur die wahren Charactere, sondern auch, woher er das Mittel am beßten ziehen kann.

3. Er setzt einen jeden Arzt in den Stand, wenn er nur aufrichtig ist, die Apotheken genau und gehörig zu visitiren.

4. Hier höret es auf, wenn der Apotheker mit dem Visitator zanken will. Wenn man seine Arzneywaaren mit denen, welche in der Schublade enthalten sind, vergleicht; so zeigt es sich, bey dem Gegeneinanderhalten, und durch gehörige Proben, jederzeit, was es für eine Gattung ist, welche der Apotheker hat.

5. Auch bey den einfachen chymischen Arzneyen entdeckt der Visitator leicht den Unterschied, durch angestellte Proben, wenn er nur einigermaßen der Sache gewachsen ist.

6. Wenn die Visitatores nur ehrliche Männer sind, welche genau prüfen; so kann ein jeder Kranker versichert seyn, daß er gute Arzneyen bekömmt, und nicht, anstatt des wirksamen Hülfsmittels,

Moder verschluckt. Wie tröstlich muß einem jeden Kranken diese Sicherheit seyn! Warum die zusammengesetzten Arzneyen in diesem Schranke entbehrlich sind, wird sich demnächst bey der Taxordnung zeigen.

Es ist aber nicht hinreichend, daß der Visitator mit den hier angezeigten Hülfsmitteln versehen, und hierneben ein rechtschaffener Mann sey, der sich durch nichts von einer genauen Prüfung abhalten läßt; sondern er muß sich auch, hierneben noch, nicht betriegen lassen; und dieses geschiehet öfterer, als man sich wol einbildet. Den gewöhnlichsten Kunstgriff der Apotheker wollen wir hier beschreiben. Dieser Mann ist bey den Eintritt des Visitators in sein Haus, sehr höflich. Des Morgens setzt er ihm eingemachte Sachen und Liqueurs, des Nachmittages aber ein Glas Wein vor. Sie, spricht er, sollen sich keine Mühe geben; der Lehrbursch soll ihnen alles herinbringen, was sie fordern. Der Visitator fordert; es wird gebracht, und die Arzneyen sind trefflich. Trefflich sind diese kleine Proben, welche der Lehrbursch, oder der Apotheker selbst, auf einem weißen Bogen Papier hereinbringt; dahingegen sein übriger Vorrath

gar

gar schlecht ist. Wenn ein Visitator nicht hintergangen seyn will; so muß er von den getrockneten Kräutern, Rinden und Wurzeln, von allen Arzneyen, den ganzen Vorrath nachsehen, und, in großen Apotheken fürnehmlich, die Materialkammern besuchen. Thut er dieses nicht, so läuft er Gefahr, garstig hintergangen zu werden. Wir reden aus der Erfahrung, denn diese hat uns klug gemacht. In kleinen Apotheken, wo man alle Arzneyen in der Apotheke antrifft, ist es hinreichend, wenn sich der Visitator die Büchsen und Schubladen vorzeigen läßt. Dieses muß aber auch hier geschehen, weil mancher Apotheker in den Büchsen die beßten Gattungen gemeiniglich in einem Papier aufzuheben pflegt, wovon er aber nicht dispensiret, und welche er nur für die Visitationen aufhebt.

Gesetze.

263.

Die Apotheken sollen alle Jahre wenigstens einmal visitiret werden. Es hänget aber von dem Collegio Medico ab, ob es dieses öfterer will veranstalten lassen.

264.

264.

Die Cassellschen Apotheken sollen durch Männer, welche der Sache gewachsen sind, und die das Collegium jedesmal zu benennen hat, untersucht werden. Die Visitation soll an keine gewisse Personen gebunden seyn, sondern das Collegium schickt, welche es will; wechselt, und wechselt nicht; so wie es selbiges gut achtet.

265.

In den Städten und auf dem Lande läßt das Collegium die Apotheken, bald durch den Amtsphysicus, bald durch andere visitiren. Denn es möchte seyn, daß die Apotheke, wenn sie beständig nur durch einen Mann visitirt würde, entweder wegen der Verwandtschaft des Apothekers mit dem Visitator, oder wegen andrer Ursachen, nicht gehörig untersucht würde. Bedenklichkeiten, welche bey dieser Vorsicht wegfallen.

266.

Damit die Apotheker beständig auf ihrer Huth seyn müssen; so soll das Collegium, wenn ein oder anderes Mitglied auswärts berufen wird, ihm die Visitation der daselbst befindlichen Apotheken, nach Gutfinden, auftragen.

267.

Die Apotheken, welche den Aerzten und Wundärzten werden anvertrauet werden, sind diesen Visitationen, wie aus dem 262ten Gesetze erhellet, gleichfalls unterworfen.

268.

Wenn Arzneyen nicht taugen, es mag entweder daher kommen, weil sie von ihrer Geburt her nicht gut gewesen, oder weil sie demnächst erst verdorben, oder weil sie zu alt geworden, oder weil sie nicht gehörig zubereitet sind; so sollen sie vor den Augen des Visitators weggeworfen werden, damit sie nicht zum Nachtheile der Kranken angewandt werden können.

269.

Auch soll es einem jeden Arzte freystehen, falls er eine Arzney, welche nicht taugt, in einer Apotheke antrifft, selbige wegzuwerfen. Wenn er dieses aber thun will; so soll davon zweymal etwas aufgehoben, und sie das erstemal mit des Apothekers, das andere mal aber mit des Doctors Pettschaft versiegelt werden. Der Apotheker soll, bey zehn Thaler Strafe, schuldig seyn, sich in keinem Stücke hiergegen zu sperren, und sein Pettschaft nicht weigern. Die Arzney, welche mit des Doctors Pettschaft versiegelt ist, behält der Apotheker, und die, welcher des Apothekers Siegel aufgedrückt worden, nimmt der Doctor mit sich. Wenn sich der Apotheker beleidigt glaubt; so klagt er bey dem Collegio, welches denn die beyden Arzneyen entsiegelt, und urtheilet, ob selbige gut, oder nicht gut sind. Wenn sie nicht gut befunden werden; so soll der Apotheker mit seiner Klage abgewiesen, und überdas noch gestraft werden. Wenn sie aber gut befunden worden; so soll der Arzt die weggeworfene Arzney bezah-

bezahlen, und hierneben vom Collegio einen Verweis; der Apotheker aber ein Zeugniß seiner Unschuld bekommen. So soll es gehalten werden, wenn der Arzt aus Uebereilung gefehlt hat. Wenn aber das Collegium entdecken wird, daß sich der Arzt durch Neid oder Bosheit verleiten lassen, des Apothekers Ruhm auf diese Weise zu schmälern; so soll er, dem Befinden nach, noch überdem hart bestraft werden.

270.

Wenn aber der Apotheker sich über einen Arzt, der ihm Arzney weggeworfen hat, beklagen will; so muß dieses unter vier Wochen geschehen.

Dreyundzwanzigster Abschnitt.

Vom Practiciren der Apotheker.

Es kann einer eine große Geschicklichkeit in der Verfertigung eines musicallschen Instruments haben; wenn es aber auf den Gebrauch desselben ankömmt, ungeschickt, und ein schlechter Tonkünstler seyn. Ein Apotheker kann es in seiner Kunst, und in der Zubereitung der Arzneyen, sehr weit

gebracht haben, und doch nicht verstehen, wie er sie bey Kranken gehörig gebrauchen soll. In der That wird man finden, was wir im vorhergehenden gesagt haben, nämlich: daß die Apotheker von der Anwendung der Arzneyen gemeiniglich weniger wissen, als der Wundarzt. Obgleich aber dieses wahr ist; so trifft man doch unter ihnen solche Männer an, welche sich mit den Krankheiten, bald mehr, bald weniger, bekannt gemacht haben. Hin und wieder haben wir ein und andern gefunden, der in der That ein sehr geschickter Arzt, ohne Doctortitel, war. Bey dieser so verschiedenen practischen Einsicht der Apotheker, ist nun folgendes verordnet worden.

Gesetze.

271.

Wenn ein Apotheker zum Practiciren Lust hat; so soll er sich desfalls bey dem Collegio melden. Dieses soll seine Fähigkeit prüfen, und ihm, nach dem Maße seiner Geschicklichkeit, ein schriftliches Zeugniß geben.

272.

Bey der Ertheilung der Erlaubniß zur Praxis, soll aber das Collegium nicht allein auf seine Fähigkeit, sondern zugleich auf den Ort sehen, wo er wohnet. Wenn er gleich eine gute Erkenntniß von der Heilung der Krankheiten hat, aber an einem Orte wohnet, wo er von seiner Apotheke leben kann, und wo sich Aerzte und Wundärzte befinden, welche er nicht übersieht; so soll ihm alles Practiciren verbothen seyn, ob ihm gleich selbiges an einem andern Orte, wo die Aerzte und Wundärzte eine geringere practische Einsicht, als er, haben, gestattet werden soll. Denn, wenn der Apotheker keine größere Geschicklichkeit, als der an dem Orte wohnende Arzt, oder Wundarzt, hat; so ist es für das Publicum besser, daß diese den Kranken verordnen, der Apotheker aber sich lediglich der Apotheke widme, und dem Wohl des Publici durch gut zubereitete Arzneyen zu statten komme.

273.

Bey der Prüfung soll es mit den Apothekern, wenn sie um die Erlaubniß, practiciren zu dörfen, anhalten, eben so, als mit den Wundärzten, gehalten werden. Sie werden in sechs Classen getheilet, und bekommen Zeugnisse, welche ihren Kräften angemessen sind, und die Classen bezeichnen, in welche sie gehören.

274.

Wenn sie die Erlaubniß, zu practiciren, erhalten haben; so müssen sie selbige der Obrigkeit des Orts,

wo sie wohnen, vorzeigen, und in das Gerichtsproto-coll einschreiben lassen. Nicht ehender, bis dieses geschehen ist, dörfen sie sich in die medicinische Praxis mischen.

275.

Wenn gleich den Apothekern erlaubt ist, den Käufern diejenigen Mittel, welche sie namentlich fordern, wie im vorhergehenden gezeiget ist, handkäuflich verabfolgen zu lassen; so bleibt ihnen doch, wenn sie keine Erlaubniß zu practiciren haben, verbothen, denen, welche etwas zu schwitzen, oder zu purgiren, oder zu brechen, oder zu Beförderung des Schlafes, u. s. w. verlangen, ein solches Mittel, nach ihrem Gutdünken, zu geben. Denn in diesem Falle verordnet der Apotheker, und er soll nicht verordnen, wenn er hierzu keine Erlaubniß hat.

276.

Noch vielweniger ist dieses den Provisoren oder Gesellen erlaubt. Thun sie es; so sollen sie um fünf Thaler gestraft werden, und diese soll der Apotheker zahlen, demnächst aber von ihrem Lohne zurückbehalten.

277.

Wenn sich aber ein Apotheker eines Kranken annimmt, und von einem Arzte verordnen läßt; so steht es ihm frey, die Kranken zu besuchen, zu besorgen, und die Cur, nach der Vorschrift des Arztes, auszuführen. Alle Recepte müssen aber sodann, nebst ihren Repetitionen

tionen, unter zuvor gemeldeter Strafe, in das Apothekerbuch eingetragen werden.

278.

Auch steht es einem jeden Arzte frey, sich bey seinen Kranken des Beystandes eines Apothekers zu bedienen, sich von ihm benachrichtigen zu lassen, dann zu verordnen, und dem Apotheker die Ausführung seiner Rathschläge zu übertragen und zu überlassen.

Vierundzwanzigster Abschnitt.

Von den Schuldforderungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

Aerzte, Wundärzte und Apotheker kommen mit ihren Rechnungen, nach den gemeinen Rechten, bey Concursen, wenn der Kranke gestorben, in die erste Classe; hingegen in die letzte, ausfallende, wenn er gesund geworden und gerettet ist. Wunderbar wird es manchem scheinen, daß alles bezahlt werden soll, wenn der Arzt und Wundarzt den Kranken nicht gerettet haben; hingegen nichts,

wenn ihre Bemühungen glücklich und ersprieslich gewesen sind: indessen sprechen die gemeinen Rechte nicht anders.

Die Ursache, warum die Gesetzgeber vorordnet haben, daß die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, bey der Todtenkrankheit, in die erste Classe sollten versetzt werden, ist leicht zu errathen. Dieses Gesetz sollte machen, daß die armen, tödtlich darniederliegenden Kranken, nicht ohne Hülfe bleiben, und wie das Vieh dahin sterben sollten. Ist dieser Endzweck denn aber wol auf diese Weise erreicht worden? Keinesweges. Die hier angezeigte Verordnung und Einrichtung hat, nicht selten, die schlimmsten Folgen gehabt. Ein einziges Beyspiel soll hiervon, aus einer großen Menge ähnlicher, angeführet werden.

Ein Mann, der hart verwundet war, und dessen Wunde der Brand drohete, wurde durch die China außer Gefahr gesetzt. Der Apotheker gab sie willig, weil er glaubte, daß dieses seine Todtenkrankheit seyn würde; wie er aber hörete, daß der Kranke davon käme, wollte er dieses Mittel nicht weiter verabfolgen lassen. Man bath ihn; allein er verlangte einen Bürgen, welchen

man

man aber nicht stellen konnte. Nun war der Kranke ohne diejenigen Mittel, wodurch sein Leben erhalten werden konnte. Nach einer kurzen Zeit kam der Brand wieder. Man gieng zum Apotheker, und stellte ihm vor, daß er Schuld an seinem Tode seyn würde. Er war aber unerbittlich, ließ keine Rinde verabfolgen, und sprach: warum soll ich mehr seyn, als das ganze Publicum? Schaffet mir nur einen sichern Mann, der bürget, und dann stehen alle meine Arzneyen zu Diensten. Warum soll ich der einzige aus dem ganzen Staate seyn, der den Schaden trägt? Der Kranke ist ein Mitglied des Publici, und also ist selbiges eher verpflichtet, für ihn zu sorgen, als ich. Meine Arzneywaaren kosten mich Geld, ich kann sie nicht weggeben, und Frau und Kinder darben lassen; ob ich gleich meine Mühe und Arbeit gern umsonst thun will. Ich bekomme von dem Publico nichts wieder, und dieses ist doch, wie gesagt, eher verpflichtet, für das Leben seines Mitbürgers zu sorgen, als ich Apotheker. Der Kranke bekam keine Arzney, und der Brand tödtete ihn. Nun wurde der Apotheker bezahlet, da er außerdem, wenn er mitleidiger und tugendhafter gewesen wäre, und den Kranken durch

seine Arzneyen gerettet hätte, nichts erhalten haben würde. Ist das nicht artig?

Es ist überflüssig, ähnliche Beyspiele von Aerzten und Wundärzten zu erzählen. Nicht alle denken so edel und groß, daß sie die Kranken, sie mögen bezahlen oder nicht bezahlen, mit gleichem Fleiße besorgen; im Gegentheile zeiget sich mehrentheils, daß die letzten verwahrloset werden, und diese Verwahrlosung nicht selten die Ursache des Todes wird.

Die hier angeführte und dergleichen nachtheilige Folgen, welche entstunden, indem der Arztlohn und die Apothekerrechnungen, wenn der Kranke genaß, in die letzte, ausfallende Classe, versetzt wurden, haben verursacht, daß man bereits an verschiedenen Orten von den gemeinen Rechten abgewichen ist, und verordnet hat: daß der Arztlohn der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker überhaupt, bey vorfallenden Concursen, in die erste Classe soll versetzt werden. Wir wollen demnächst mittheilen, was unser gnädigster Herr in diesem Stücke verordnen werden.

Wenn aber Se. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in

diesem

diesem Stücke mit einem neuen Privilegio mildest begnadigen wollten; so wäre unser unterthänigster Vorschlag, daß Aerzte, Wundärzte und Apotheker, sich dieses Privilegii nicht sollten zu erfreuen haben, außer wenn sie ihre Rechnungen unter einem Jahre und sechs Wochen, entweder dem Collegio Medico, oder einem andern dazu verordneten Gerichte, eingeschickt hätten. Von diesem Gerichte aus, müßte ein jeder die Nachricht von diesen protocollirten Rechnungen, und wieviel selbige betrügen, erhalten können; damit dadurch andere Creditores, ohne ihr Verschulden, nicht könnten vervortheilt werden.

Was aber die Apotheker ins besondere angehet, so müßten sich diese nur alsdann des Privilegii zu erfreuen haben, wenn sich die Recepte der in den Rechnungen angeführten Mittel in ihrem Apothekerbuche aufgezeichnet fänden. Hierdurch geschähe es gar leicht, daß die Apothekerrechnungen, wenn sie zu hoch angesetzt werden, gehörig moderirt werden könnten; und dieses würde auch nach vielen Jahren, wenn es hierauf ankäme, leicht ins Werk zu stellen seyn. Wir schweigen noch von andern Vortheilen, welche das Apothekerbuch in diesem Falle stiften kann, und die gewiß eben so wichtig sind.

Uebrigens ist es wahr, daß Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wenn sie mit schlechten Zahlern zu thun haben, jederzeit zu beklagen sind. Klagen sie in einem solchen Falle nicht, so erhalten sie nichts; klagen sie aber, so verlieren sie die Häuser, welche dieses betrifft. Hierneben können solche Klagen noch mannichfaltig ihrer Reputation und ihrem guten Rufe so nachtheilig seyn, daß sie sich viel lieber entschließen, ihr verdientes Geld fahren zu lassen, als selbiges gerichtlich zu suchen. Die hier gethane Vorschläge setzten wenigstens ihr erworbenes Geld, wenn sie gleich keine Zinsen davon hätten, ohne daß sie zu klagen brauchten, in Sicherheit.

Gesetze.

279.

Wenn Aerzte, Wundärzte und Apotheker einen Rückstand zu fordern haben; so klagen sie selbigen entweder unter der Zeit von zweyen Jahren ein, oder sie lassen sich darüber eine Handschrift geben, oder sie versäumen diese Zeit, und thun von allem diesem nichts. Folgendergestalt soll es aber in diesen dreyen Fällen gehalten werden.

280.

Der Rückstand, welchen Aerzte und Wundärzte wegen ihrer Curen, von zweyen Jahren her, zu fordern haben, soll, wenn sie sich bey entstandenem Concurse zur gehörigen Zeit melden, in die erste Classe versetzt, und, vorzüglich vor allen andern Schuldforderungen, bezahlt werden.

281.

Auch soll dieses von dem Rückstande, welcher nicht über zwey Jahre alt ist, und die Apothekerschulden betrifft, gelten.

282.

Wenn aber derjenige, der aus seiner Apotheke vorgt hat, dieses Vorrechts genießen will; so müssen sich die Recepte von den gelieferten Arzneyen in dem Apothekerbuche finden. Trifft man sie da nicht an; so werden die Forderungen für ungiltig erkläret, wenn auch gleich die Rechnungen mit den Originalrecepten belegt werden können.

283.

Weil jetzt verordnet worden, daß der Rückstand der Aerzte, der Wundärzte und Apotheker, wenn er nicht über zwey Jahre alt ist, unter angeführten Bedingungen, bey sich zutragenden Concursen, in die erste Classe soll versetzt werden; so fallen die Processe weg, welche wegen der Todtenkrankheit so oft geführet sind. Hierauf haben also künftig Unsere Gerichte zu sehen.

284.

Wenn Aerzte, Wundärzte, oder Apotheker, ihre Medicinalforderungen unter der Zeit von zweyen Jahren einklagen; so bleibt ihr Privilegium, währender Zeit, da die Klage anhängig ist, giltig, und werden die Forderungen, wenn irgend ein Concurs entstehen sollte, wie zuvor gemeldet, in die erste Classe versetzt.

285.

Wenn sie aber nicht klagen, sondern sich über ihre Forderungen eine Handschrift geben lassen; so genießen sie der Vorrechte, welche ihnen das Recht, dieser Handschrift wegen, zuerkennet.

286.

Wenn sie hingegen ihre Forderungen unter zwey Jahren nicht einklagen, und sich auch dieserwegen keine Handschrift geben lassen, so gehören selbige unter die Buchschulden, und soll sodann damit verfahren werden, wie die gemeinen Rechte verordnen.

Fünfundzwanzigster Abschnitt.

Von den Materialisten und Laboranten, wie auch von den Packenträgern und Schachtelkrämern.

Die Materialisten und Laboranten kommen den Apothekern mannichfaltig zu statten, indem sie in ihre Apotheken die verlangten Arzneywaaren liefern. Von den Laboranten kauft der Materialist mannichfaltig die chymischen Producte, und selten, oder niemals, bereitet er sie selbst. Gleichwie aber der Laborant mannichfaltig den Materialisten versiehet, so versiehet er auch wol den Apotheker, und auch den Packenträger. Wenn die Arbeit kein Geld aufbringt, so taugt sie nicht, und deswegen verhandelt der Laborant seine einfache und zusammengesetzte Arzneymittel so oft an die Packenträger, als er kann, welche sie denn an den Mann zu bringen suchen. Gemeiniglich verkauft sie der Packenträger sodann noch um einen geringern Preis, als worum sie der Apotheker geben kann, und das ist ein offenbarer Beweis, daß sie nicht taugen. Diese Regel ist aber nicht ohne Ausnahme, indem

man

man zuweilen bey den Packenträgern sehr gute Mittel, sowol einfache als zusammengesetzte, antrifft. Alsdann sind sie aber auch nicht so wohlfeil, als gewöhnlich.

Ob nun aber gleich Se. Durchlaucht, unser gnädigster Landesvater, mildest verordnet haben, daß keiner, außer denen, welche mit einer privilegirten Apotheke versehen sind, im Kleinen, Arzneyen soll verkaufen dörfen; so hält doch das Collegium dafür, daß dieses eine einzige vortheilhafte Ausnahme haben könnte, nämlich: wenn entweder die Arzney eines Materialisten oder Laboranten, oder auch eines Packenträgers, oder sonstigen Umgänglers, von besserer Güte ist, als man sie in den Apotheken antrifft. Hier ist ein solches Beyspiel.

Ein Fremder kam nach Münster, und bath um die Erlaubniß, Wurmkuchen ausgeben zu dörfen. Er erhielt die Antwort, daß das Collegium ihm diese Erlaubniß nicht geben könnte, wenn sein Mittel nicht mehr thäte, als die bereits bekannten; daß er aber in diesem Falle mit einem Zeugniß, nach den Gesetzen unentgeltlich, versehen werden würde, und daß das Collegium die Offenbarung seines geheimen Mittels nicht verlange. Ich,

sprach

sprach dieser ehrliche Mann, weis wohl, daß sie alles wissen, was man gegen die Spulwürmer verordnen kann; aber doch können sie selbige nicht so gut abtreiben, als ich. Er griff in die Tasche, und brachte drey verschiedene Gattungen Zittwersaamen hervor. Dieser braune, sprach er, ist es, der gelbe und weißlichte taugen nicht viel. Diesen braunen aber mische ich mit Honigkuchen, und das ist meine ganze Heimlichkeit. Sie bestehet nicht in einer andern Gattung, sondern in der Güte der Arzney. Es wurden wiederholte Proben gemacht, und, was er gesagt hatte, war wahr. Er erhielt das Privilegium, seine Wurmkuchen ausgeben zu dörfen; ein Privilegium, welches ihm derjenige gewiß nicht entziehen konnte, dem das Wohl des Publici am Herzen lag. Alle und jede waren hiermit zufrieden, nur die Apotheker nicht. Wenn es dabey bleibt, daß in dem Falle, daß ein anderer eine bessere Gattung eines Mittels hat, er selbiges im Kleinen verkaufen darf; so muß sich der Apotheker entweder gewärtigen, daß ihm ähnliche unangenehme Vorfälle täglich begegnen, oder er muß sich an auserlesene Arzneywaaren halten. Wie sehr wird hier der Simpliciensschrank zu nutzen seyn?

Gesetze.

287.

Die Materialisten sind, als Materialisten, dem Collegio Medico unterworfen, und dieses soll von Zeit zu Zeit erforschen, wie es mit ihren Arzneywaaren beschaffen ist. Weil sie sich in die Käufer schicken müssen; so haben sie von sehr vielen Arzneymitteln, die beste, eine mittel- und auch eine schlechte Gattung. Das Collegium soll aber Sorge tragen, daß es an der beßten Gattung, wo es möglich, niemals fehle, und allen Betrug, auch alle Verfälschung der Arzneywaaren, aus den Materialienkammern zu verdrängen bemühet seyn.

288.

Die Materialisten sollen nur einfache Arzneymittel, und diese nicht anders, als im Großen, verkaufen dörfen. Sie sollen den Apothekern, denen der Verkauf im Kleinen, und die Zusammensetzung derselben allein zukömmt, auf keine Weise Eintrag thun. Das Collegium soll hierauf ernstlich halten, und die Materialisten zur gebührenden Strafe ziehen, wenn sie diesen Befehl überschreiten.

289.

Die Laboranten, welche sich in Unsern Ländern niederlassen wollen, sollen sich zuvor bey dem Collegio melden; und dieses soll demnächst auf diejenige Ausarbeitungen und chymische Producte, welche sie in hie-

sigen Ländern verkaufen, in wie weit sie als Arzneyen dienen, ein wachsames Auge haben.

290.

Kein Laborant soll aber von seinen ausgearbeiteten Arzneymitteln im Kleinen verkaufen. Dieses soll, wie zuvor gemeldet, nirgend, als in den Apotheken, geschehen.

291.

Keine Kaufleute, sie mögen einheimisch oder fremd seyn, auch keine Packenträger oder Schachtelkrämer, sollen zusammengesetzte Arzneyen, als Essenzen, Pillen, Pulver, u. s. w. verkaufen; ja, sie sollen dergleichen auch nicht einmal auf den Jahrmärkten feilbiethen dörfen. Diejenigen, welche hiergegen handeln, sollen nicht allein ihrer Arzneywaaren verlustig seyn, sondern darneben noch gestraft werden.

292.

Mit einfachen chymischen Producten, welche nicht leicht zuzubereiten sind, mit Vitriolöl, mit Scheidewasser, mit allen sauren Geistern, mit Zinnober, wie auch mit allerhand Dingen, welche als keine Arzneyen betrachtet werden, wohin auch allerhand wohlriechendes Wasser gehöret, sollen sie aber, jedoch ohne zu hausiren, handeln dörfen.

293.

Wenn aber Materialisten, Laboranten, Packenträger, oder Schachtelkrämer, und wer es auch immer seyn mag, ein einfaches oder zusammengesetztes Medi-

cament haben, das an Güte dasselbe Medicament in den Apotheken übertrifft; so soll er damit nach eigenem Belieben handeln dörfen. Zuvor muß er aber ein Attestat vom Collegio haben, daß seine Arzney besser sey, als man sie in den Apotheken antrifft.

Sechsundzwanzigster Abschnitt.

Von der Nothwendigkeit der Geburtshülfe, und wie diese, zum Nutzen der Unterthanen, gehörig eingerichtet werden kann.

Eine Frau kann verschiedene mal gebären. Diejenigen, welche sich mit der Berechnung der Sterblichkeit abgegeben haben, benachrichtigen uns aber, daß von sechsundneunzig Geburten eine so unglücklich abläuft, daß die Gebährende mit dem Leben bezahlet. Tausend Kindbette rauben also völlig zehen Weiber. Von diesen zehen könnten aber, durch die Kunst und Wissenschaft geschickter Geburtshelfer und Hebammen, noch die meisten gerettet werden. Ungleich größer ist, besonders auf dem Lande, die Anzahl derjenigen Frauen, welche entweder an den Folgen der Geburt, oder durch ein

übeles

übeles Verhalten in den Wochen, z. B. heiße Stuben, geistige Getränke, ꝛc. noch als Kindbetterinnen, sterben, da doch diese, durch geschickte Hülfe und vernünftigen Rath, fast alle erhalten werden könnten. Noch größer ist die Anzahl derjenigen Weiber aller Orten, welche bey der Niederkunft an ihrem Leibe beschädiget werden, und die Gesundheit auf ewig verlieren. Auch hieran ist mehrentheils die Ungeschicklichkeit der Hebammen schuld.

Aber, wie verhält sich zu jenen unglücklichen Müttern die Menge der armen Kinder, welche in der Geburt deswegen um das Leben kommen, weil ihnen die nöthige Hülfe dabey mangelt? Nicht minder! Wir mögen nicht daran gedenken, daß der Kindermord von unwissenden Hebammen bisher noch so oft verübt, und doch nur so selten bestraft wird.

Die Sache ist also, von allen Seiten betrachtet, wichtig genug, daß man um gute Geburtshelfer und bessere Hebammen bekümmert sey.

Wenn aber gesagt ist, daß die Unwissenheit der Hebammen an dem Tode vieler Kinder schuld sey, und daß durch ihre Ungeschicklichkeit viele Gebärende an ihrem Leibe Schaden nehmen, und die

Gesundheit auf ewig verlieren; so ist noch hinzu zu setzen, daß dieses sogar bey der natürlichsten Geburt geschehen kann. Es scheinet nicht überflüssig zu seyn, diese Wahrheit hier aufzuheitern, und hierzu mag vorerst, eine Gattung von den verschiedenen bey der natürlichsten Geburt vorfallenden Unglücksfällen anzuführen, hinreichen.

Ein junger Mann heyrathet. Seine Hauptabsicht dabey war die Absicht aller jungen Männer. Nun wird seine Gattinn schwanger; und nach und nach rückt die Zeit ihrer Entbindung heran. Der Ehemann macht sich eine doppelte, freudenvolle Vorstellung; die erste verschafft ihm die Aussicht auf ein Kind aus seinem Blute; und die andere, die angenehme Erinnerung eines neuen Anfanges seiner entzückenden Ehe, nach überstandenem Kindbette. Sie kömmt nieder; sie gebieret einen Sohn; allein, sie wird in dieser natürlichen Geburt beschädigt, ohne Hoffnung, jemals völlig wieder hergestellt zu werden, beschädigt.

Wir wollen diese Geschichte hier abbrechen, und nur noch etwas von der natürlichen Geburt reden.

Ein jeder begreift es, daß bey der Niederkunft, die weichen Theile der Mutter, von den harten

Theilen

Theilen des Kindes, sehr ausgedehnet werden müssen. Wenn diese aber nur ausgedehnet werden, und nicht reißen, so erhalten sie sehr bald die Vorzüglichkeit wieder, welche sie im Anfange der Ehe hatten.

Ganz anders siehet es aber aus, wenn unter diesem Vorgange die ausgedehnten Fasern der mütterlichen Theile zerreißen. Wenn dieses geschiehet, so erhalten diese getrennten Theile in Ewigkeit ihre vorige Beschaffenheit nicht wieder, und Mann und Frau sind misvergnügt.

Sehr selten geschiehet es, daß die Frau bey ihrer Niederkunft, ohne einen geschickten Beystand, auf diese Weise nicht leiden sollte. Bald findet sich dieses mehr, bald weniger, und bald in einem außerordentlichen starken Grade.

Wenn es nun aber gleich noch nicht gar lange ist, so kann doch heutiges Tages eine geschickte Hebamme diesem Unglücke fast jederzeit vorbeugen, und von dieser Seite einen vergnügten Ehestand erhalten.

Hier wird mancher denken, was ist an allem diesem gelegen? Wenn die Weiber ein solches Unglück gehabt haben; so suchen sie es zu verber-

gen; es bleibt bey ihnen ein ewiges Geheimniß. Unwahr ist es, wenn man sagt, daß die Weiber nicht schweigen könnten; noch besser, als der Mann. Wenn dieses alles aber gleich wahr ist, so bleibt es doch dabey, daß der Mann in der Absicht heyrathete, um an seiner Gattinn eine ihn entzückende Freundinn zu haben. Er fand sich auch nicht betrogen; und, nachdem sie niedergekommen war, und ihr Kindbette überstanden hatte, hoffte er die Augenblicke der Freuden wieder zu finden, welche ihm die ersten Tage seiner Ehe so süß machten. Aber jetzt fand er sich betrogen; auf ewig betrogen. Nun verschwindet die Liebe. Unzufriedenheit tritt von beyden Seiten an die Stelle der Freuden; und auf diese Weise wird nicht selten dem Staate die junge Nachwelt entzogen, welche ihn glücklich machen sollte. Der Mann wird zuweilen ausschweifend; und in allem diesem steckt oft der erste Grund von tausend Widerwärtigkeiten, die ein solches Ehepaar treffen, an welchem allem doch weiter nichts schuld ist, als der Mangel der Geschicklichkeit einer Hebamme, wodurch die Zufriedenheit und das Vergnügen in der Ehe hätte erhalten werden können.

Hier ist nur ein einziger Fall angezeigt, welcher erweiset, daß selbst bey der natürlichsten Geburt die Gebärende, aus Mangel eines gehörigen Beystandes, auf ewig in einen unglücklichen Zustand versetzt wird; und dörfte das Collegium noch von den übrigen, welche hierher gehören, reden; so würde ein jeder noch deutlicher erkennen, daß es schon eine sehr gute und nothwendige Sache sey, solche Hebammen in der gehörigen Menge zu haben, welche den nöthigen Beystand bey einer natürlichen Entbindung zu leisten wissen.

Es scheinet also die Geburtshülfe an einem jeden Orte gut eingerichtet zu seyn, wenn selbiger

1) Eine hinreichende Menge solcher Hebammen hat, welche, bey der natürlichen Geburt, einen geschickten Beystand leisten können.

2) Mit ein oder anderm Geburtshelfer versehen ist, der in beschwerlichen Fällen helfen kann. Und wenn denn

3) Ernstlich und bey Strafe anbefohlen, und darauf gehalten wird, daß die Hebammen, bey schweren Geburten, den Beystand einen Geburtshelfers zeitig suchen müssen. Auch dieses dritte ist

sehr nöthig, weil eine zu spate Hülfe nicht besser ist, als gar keine.

Nur diese drey Stücke zur Ausführung zu bringen, setzt es aber schon besondere Schwierigkeiten; und von diesen soll jetzt stückweise geredet werden.

Wenn die Oerter mit solchen Hebammen sollen versehen werden, welche nicht nur alles wissen, was bey einer natürlichen Geburt zu beobachten ist, sondern auch noch gleich anfangs einsehen, ob die Natur allein die Geburt werde bewirken können, oder nicht; so müssen selbige noch gezogen werden. Denn gewiß ist es, daß diese Eigenschaft unter funfzig, so wie sie jetzt beschaffen sind, kaum eine Hebamme besitzt.

Die Bildung solcher Hebammen aber zeigt sogleich mehr als eine Schwierigkeit. Wer soll sie unterrichten? Der geschickte Geburtshelfer. Ganz gut. Wer soll ihn aber für seine Mühe bezahlen? Wenn dieser Knoten gelöset ist, so bleibt noch ein anderer übrig, und der bestehet darinnen, daß sich keine zur Hebammenkunst taugliche Weiber, wegen des erbärmlichen Verdienstes, derselben widmen wollen. Dieses wird ein jeder einsehen, der nur in die kleinen Städte und Dörfer gehet, und

be-

betrachtet, wie hier die Hebammenkunst betrieben, und belohnet wird. Eine kleine Nachricht hiervon gehöret zu unserm Endzwecke. Folgendes wird man hier bald gewahr werden. Keine junge, sondern nur betagte Weiber, welche oft ein so hohes Alter drückt, daß sie mehr schleichen, als gehen, haben das Amt der Hebammen über sich genommen. Wie können diese fertig werden, wenn die Entbindung nicht bloß ein Werk der Natur ist, und Leibeskräfte der Hebammen erfordert werden, sie zu bewirken? Zu ihrer völligen Unwissenheit kömmt noch, daß das weit hervor gerückte Alter ihnen nicht erlaubt, noch etwas zu erlernen.

Wer hier einer Niederkunft beywohnet, wird, ohngefehr folgendes zu bemerken, Gelegenheit haben. Eine alte, unwissende Frau, deren ganze Geschicklichkeit darinnen bestehet, daß sie in ihrer Jugend selbst einige Kinder gehabt hat, noch ein und anderes mal dabey gewesen ist, da die Natur einer andern ein Kind, ohne allen fremden Beystand, schenkte; setzt sich mit ihren morschen Knochen vor die Gebärende, spricht ihr zu, seufzet auch wol ein mal, und erwartet, was geschieht. Wenn die gütige Natur alle Schwierigkeiten überwindet, so

nimmt sie das Kind; bindet die Nabelschnur, und läßt die Entbundene in die Hand blasen, damit die Nachgeburt folgen möge; alsdann wäscht sie das Kind, und geht wieder nach Hause. Für ihre Mühe und Arbeit erhält sie gemeiniglich vier Gutegroschen, wofür sie aber die Wöchnerinn und das Kind noch gemeiniglich acht Tage lang einmal besorgen, reinigen und verpflegen muß. So gehet es auf dem Lande, wenn es glücklich läuft.

Und wenn denn die Leute sagen, es sey glücklich gegangen, und man demnächst genau nachforschet; so findet es sich doch noch, daß die Entbundene, durch zerrissene Theile, Vorfälle der Mutter und andere Schäden, welche eine gute Hebamme leicht hätte verhindern können, auf Lebenszeit unglücklich geworden ist.

Wenn es aber nicht glücklich geht; wenn der Natur solche Schwierigkeiten in den Weg geleget werden, welche nicht sie, sondern die Kunst überwinden kann; so ist der Jammer nicht zu beschreiben. Seufzen und Wehklagen mischt sich hier unter vergebliche Hoffnung, bis endlich die Gebärende, nach tausend sehnlichen Wünschen, und eben so vielen ausgestandenen Schmerzen, äußerst entkräftet,

kräftet, ihren Geist aufgiebt. Nun sind, der Mann ohne Frau, die Kinder ohne Mutter, das Haus ohne Haushälterinn; der Staat hat ein Werkzeug der Bevölkerung verloren; und daß muß gewiß allen Rechtschaffenen weh thun, weil mehrentheils nichts, als die Unwissenheit der Hebammen, die Quelle so vieles Unglücks ist.

Jetzt liegt auch die Ursache vor Augen, warum sich hier nur alte Weibsleute bequemen, den Kreisenden Hülfe zu leisten; junge Personen hingegen sich diesem Geschäfte völlig entziehen. Junge Weibsleute können in der Zeit, da die Alte hingeht, und einer Gebärenden beysteht, auch das Kind demnächst noch einige Tage lang besorget, mit ihren Händen leicht mehr, als vier Gutegroschen, verdienen. Nicht ehender, als bis ihre Kräfte abgenommen haben, bis ihre Handarbeit nicht mehr recht fort will, nehmen sie daher das Amt einer Hebamme auf sich.

Diese Schwierigkeit würde nun zwar ungezweifelt dadurch gehoben, wenn man verordnete, daß die Hebammen künftig besser sollten bezahlet werden, und das Collegium glaubt, daß die Geburtshelfer taugliche Subjecte zum Unterrichte haben

könn-

könnten, wenn der Hebamme für eine jede Geburt künftig zwölf Gutegroschen würden bezahlet werden. Allein, soll man dieses verordnen? Der Befehl würde nicht wohl zur Ausführung gebracht werden können. Das Kindbette kostet, außer der Hebamme; und wenn der gemeine Mann einige Groschen ersparen kann, so thut er es gewiß. Die alte Unwissende ist mit vier Gutegroschen zufrieden; und gemeiniglich kauft man gern so wohlfeil, als man kann. Wenn aber auch gleich bey Bemittelten jener Befehl durchgesetzt werden könnte; so würde es doch bey den Armen nicht angehen. Wer keine zwölf Gutegroschen hat, kann sie nicht geben; und wer sie zwar besitzt, aber anderwärts unentbehrlich braucht, kann sie auch nicht auszahlen.

Wenn man nun aber gleich ein Mittel fände, dieser Schwierigkeit abzuhelfen, und demnächst eine hinlängliche Menge solcher Hebammen hätte, welche nicht allein bey der natürlichen Geburt geschickte Hülfe leisten, sondern auch gleich anfangs wissen könnten, ob sie einen Geburtshelfer nöthig haben werden, oder nicht; so würden doch abermal hin und wieder so viele Geburtshelfer hingesetzt werden müssen,

müssen, daß die Gebärenden in der gehörigen Zeit, bey schweren Geburten, durch selbige entbunden werden könnten. Was würde das aber für Kosten machen? Dergleichen Leute findet man nicht vor allen Thüren.

Gesetzt nun aber, alle diese Schwierigkeiten wären überwunden, und allenthalben, nicht allein eine hinlängliche Menge tauglicher Hebammen, sondern auch die nöthigen Geburtshelfer angeschafft; gesetzt, daß hierneben noch verordnet wäre, und auf den Befehl strenge gehalten würde, daß die Hebammen, gleich im Anfange aller schweren Geburten, sogleich einen Geburtshelfer zum Beystande begehren sollten; würde denn dieses wol die Unglücksfälle, welche bisher die Geburten nach sich gezogen, heben? Zwar mindern, aber noch nicht heben. Hätten uns die Sitzungen, welche wir in dem Collegio gehalten, hiervon nicht überzeugt; so würde es uns selbst an dieser Einsicht fehlen. Was wir hier gelernet haben, wollen wir nun anzeigen, und von Cassell den Anfang machen.

In unsrer Hauptstadt finden sich Geburtshelfer, welche in ganz Deutschland, wegen ihrer ausgezeichneten Geschicklichkeit, berühmt worden. Auch sind

Heb-

Hebammen hier, die die gehörige Geschicklichkeit haben. Es ist ihnen ernstlich befohlen, in schweren Fällen alsbald einen Geburtshelfer zu Rathe zu ziehen; und dennoch fehlet es hier nicht an Unglücksfällen, welche aber freylich zum Theile oft daher entstehen, weil die Gebärende die zeitige Hülfe des Geburtshelfers nicht zulassen wollen. Solche Fälle wollen wir hier erzählen. Diejenigen, deren hier Erwähnung geschiehet, sind, da dieses geschrieben wird, noch keine vier Wochen alt; die beyden ersten Fälle haben sich in Cassell selbst, und der dritte nur eine Stunde davon zugetragen.

In dem ersten und zweyten Falle waren die Wasser bereits vor vier Tagen, ehe der Geburtshelfer berufen wurde, gesprungen; und hier wurden zwar die Mütter, noch mit genauer Noth, gerettet, aber die Kinder waren verloren; in dem dritten Falle waren die Wasser bereits vor fünf Tagen abgeflossen, und diesmal gieng die Mutter und das Kind verloren. In diesem letzten Falle war das Kind, vor der Entbindung, schon so faul, daß der Geburtshelfer, wegen des Gestankes, selbige nicht anders, als mit zugebundener Nase, vollziehen konnte. Die Landhebamme wurde vor das Collegium

gium gefordert, und befragt: warum sie nicht zur gehörigen Zeit zu einem Geburtshelfer gegangen wäre? Das hätte ich, lautete die Antwort, gewiß gethan, wenn es nur die Kreisende hätte zugeben wollen. Kein Geburtshelfer würde sich aber, gegen den Willen einer solchen Frau, hinzugedrängt, vielleicht es auch nicht einmal, ohne sich allerhand Unhöflichkeiten auszusetzen, gekonnt haben; bey diesen Umständen, und bey dem einmal gefaßten Entschlusse der Kreisenden, keinen Geburtshelfer gebrauchen zu wollen, getrauete ich mir nicht jemand, aus Furcht ihn zu beleidigen, herbey zu rufen.

Es wurde auf keine weitläuftigere Untersuchung gedrungen, indem man schon zum voraus wußte, daß dasjenige, was die Wehmutter hier von der Gebärenden gesagt hatte, leider! mehr als zu wahr seyn mochte.

Nun fragte das Collegium die Wehmutter, warum die Gebährenden den Beystand der Geburtshelfer oft so sehr weit hinaussetzten? In folgendem bestand ohngefähr die Antwort. Der gemeine Mann schätzt das Geld viel höher, als der Bemittelte; höher schätzt er es, weil er es nöthiger hat; so hoch, daß er sich wol um vier Gutegroschen herum-

herumschlägt; worum doch der Bemittelte oft kaum vom Stuhle aufstehet. Wenn die Frau ins Kindbette kömmt, so hat er das Geld doppelt nöthig, weil die Wochen, das Taufen, u. s. w. nicht allein außerordentliche Ausgaben verursachen, sondern auch die Frau gar nichts, und der Mann nicht soviel, als sonst, verdienen können. Unter diesen Umständen williget die Kreisende nicht ehender darein, daß ein Gebürtshelfer gerufen werde, bis sie selbst, und auch der Mann, alle Hoffnung zur Entbindung aufgeben. Indem sie also, von einer Stunde zur andern, hoffen; so werden nach und nach ganze Tage verloren; verlohren werden sie deswegen, weil sie den Unterschied der Fälle nicht kennen; auf alle Vorstellungen nicht achten; und sich wol gar auf ein oder anderes Beyspiel berufen, wo die Geburt sich zwey und drey Tage verzögert hätte, und das Kind doch am Ende noch glücklich geboren worden wäre. So vernünftig die ganze Erzählung dieser Landhebamme war, und so gewiß es sich oft zutragen mag, daß auf diese Weise die zeitige Hülfe versäumet wird; so gewiß ist es doch auch, daß grobe Unwissenheit, selbst mancher Stadthebammen, die den Unterschied der Fälle, und die damit verknüpfte

Ver-

Verschiedenheit der Gefahr, eben so wenig einsehen und kennen, als die Gebärende selbst, sie oft sorgenlos macht, und daher die Hülfe nicht zur rechten Zeit von ihnen begehret wird, wenn gleich die Gebärende dazu den beßten Willen von der Welt hatte; oder es geschiehet auch wol gar, daß der dumme Stolz einer Hebamme den Beystand der Geburtshelfer für eine Schande hält, und denselben, bey eingebildeter Selbstgenugsamkeit, verachtet, mithin die Sache auf das äußerste ankommen läßt. Auch von solchen Fällen könnte das Collegium die neuesten Beyspiele anführen.

Ein jeder muß indessen, ohne daß weiter von dieser Sache geredet wird, begreifen, daß das aus diesen Quellen hervorsprudelnde Unglück in andern großen Städten noch häufiger seyn muß, als in Cassell. Denn, weil die Hebammen an jenen Orten leicht schlechter seyn mögen, und das Geld dort noch rarer zu seyn pfleget, als in der Hauptstadt; so müssen nothwendig die Fälle noch öfterer vorkommen, in welchen die Kreisende oder die Hebamme es verhindert, daß der Geburtshelfer zur gehörigen Zeit herbey gerufen werde.

In den kleinen Städten, und in den Dörfern, müssen diese Unglücksfälle abermals häufiger seyn, weil, auch ohne Rücksicht auf die Geschicklichkeit gewissenhafter Hebammen, und den guten Willen der Kreisenden;

1) Hier nicht anders, als nur hin und wieder, ein Geburtshelfer hingesetzt werden kann; weil

2) Dieser also aus der Entfernung, mit grössern Kosten, herbey geschafft werden muß; und weil

3) Hier das Geld, ihm seine Reise und Beystand zu bezahlen, noch mehr zu mangeln pflegt.

Nun wird ein jeder einsehen, daß es zu einer guten Einrichtung der Geburtshülfe nicht hinreiche, eine hinlängliche Menge Hebammen, welche die natürliche Geburt geschickt behandeln können, und hierneben noch die nöthigen Geburtshelfer, welche ihnen in schweren Fällen beystehen können, anzuordnen; sondern, daß man noch ein Mittel ausfindig machen müsse, den gemeinen Mann und die Hebammen dahin zu bringen, daß sie, zur gehörigen Zeit, den Beystand eines Geburtshelfers zulassen. Wie wird man dieses Mittel finden?

Von

Von allen diesen Schwierigkeiten ist hier aus der Ursache so ausführlich geredet worden, um den Menschenkindern begreiflich zu machen, warum man fast in keinem Lande das zur Geburtshülfe nöthige Fach gehörig eingerichtet findet. Kaum kann man dieses, ohne Schmeicheley, von ein oder anderer großen Stadt rühmen. Indessen glaubt das Collegium doch, daß sich die Sache so einrichten ließe, daß alle in vorhergehendem gemeldete Schwierigkeiten überwunden würden, ohne daß es dem Landesherrn große Kosten verursachte. Hier ist der Vorschlag.

1) Müßten alle Verheyrathete in jeder Stadt und jedem Amte aufgeschrieben werden, und diejenigen verheyratheten Weiber, welche noch nicht funfzig Jahre alt sind, und also noch Kinder zeugen können, ohngefehr wie bey der Brandcasse, eine Hebammencasse errichten. Allenthalben, wo es nöthig ist, müßte eine solche Casse aufgerichtet, und aus derselben alles, was die Geburtshülfe und der Unterricht in derselben erforderte, bezahlet werden. Es brauchte in selbiger kein Geld vorräthig zu seyn, sondern es könnte an jedem Orte einer angestellet werden, welcher vorschießet, da denn, nach einem Jahre, die zur Heb-

ammencaſſe Gehörigen, dieſen Vorſchuß ſogleich, unter der Strafe der Pfändung, wiederbezahlen müßten. Derjenige, welcher den Vorſchuß thät, und die Rechnung führte, bekäme zehen Procent. Jedoch, von dieſer Einrichtung demnächſt mehr.

2) In Caſſell müßte die Einrichtung getroffen werden, daß hier die nothwendigen Hebammen für das ganze Land gezogen würden. Hier müßten ſie unterrichtet, demnächſt von dem Collegio Medico geprüfet, und wenn ſie geſchickt befunden würden, mit einem Atteſtate verſehen werden.

3) Keine müßte aber ein Atteſtat haben, welche nicht dasjenige, was zu den gemeinſten Manualoperationen gehöret, gelernet hätte. Denn eine Hebamme, die in Fällen, außer wo Inſtrumente nöthig ſind, denjenigen Beyſtand leiſten kann, welchen man von einem Geburtshelfer zu erwarten hat, iſt gewiß ſchon eine ſehr brauchbare Frau; und würden dergleichen allenthalben angetroffen werden; ſo würden unglückliche Geburten ausnehmend ſelten ſeyn.

4) Wenn Hebammen das Geſchick dazu hätten, müßten ihnen auch noch die gemeinſten Inſtrumentaloperationen gezeiget werden. Dergleichen wünſchen wir in kleinen Städten und Dörfern, wo in der Nähe

kein

kein Geburtshelfer zu haben ist. Eine solche Frau würde allezeit tausendmal besser seyn, als ein Wundarzt, der die Geburtshülfe nicht verstehet.

5) Diese unterrichtete, geprüfte und geschickt befundene Hebammen könnten, zum Unterschiede von gemeinen Hebammen, Geburtshelferinnen, und zwar diejenigen, welche nur Manualoperationen verstehen, Geburtshelferinnen von der zwoten; die sich aber auch mit Instrumentaloperationen bekannt gemacht hätten, Geburtshelferinnen von der ersten Classe, in ihren Patenten, genannt werden.

6) Wenn sie Morgens und Nachmittags unterrichtet, und jedesmal über das Gehörte examiniret würden; so könnten sie, bey der schönen Einrichtung hier zu Cassell, in sechs Wochen fertig seyn.

7) Wenn der Landesherr ihnen den Aufenthalt im Geburtshause verstattete, und sie, während dieses Aufenthaltes, täglich vier Gutegroschen aus der Hebammencasse ausgezahlet bekämen, so betrüge dieses sieben Thaler.

8) Der Lehrer der Entbindungskunst an dem Geburtshause, zöge für den Unterricht einer Hebamme, wenn sie als Geburtshelferinn der zwoten Gattung bestanden ist, aus der Casse fünf Thaler.

9) Wenn aber eine Stadt eine Hebamme von der ersten Classe, welche die gemeinsten Instrumentalopérationen wissen soll, verlangte; so bekäme der Lehrer für den Unterricht, aus der Casse zehen Thaler. In beyden Fällen bekäme er nichts, wenn sie nicht bestehen. Eine Geburtshelferinn von der zwoten Classe kostete also dem Orte, wohin sie kömmt, ein für allemal, zwölf Thaler; eine von der ersten Classe aber siebenzehen Thaler, auf ihre ganze Lebenszeit. Wie oft können sie diese dem Staate wieder einbringen!

10) Wenn man einem guten Geburtshelfer jährlich ein Gehalt von hundert Thalern giebt, so kann man für diese hundert Thaler, acht Geburtshelferinnen ziehen lassen; und wenn man das anwendet, was ein solcher Mann in zehen Jahren bekömmt, so erhält man achtzig. Um wieviel größer sollte aber wol der Nutzen seyn, den diese achtzig in zehen Jahren stiften, in Vergleichung mit dem, welchen ein einziger Geburtshelfer in dieser Zeit stiften kann?

11) Die Erfahrung hat gelehret, daß es besser ist, wenn dem Geburtshelfer, der einer gewissen Anzahl von Hebammen den Unterricht giebt, Kopf für Kopf, bezahlet wird, hingegen er nichts erhält, wenn

wenn die Geburtshelferinn nicht bestehet; als wenn er überhaupt für ein solches Collegium eine Belohnung erhält. Denn hierbey pflegt es ihm oft ziemlich gleichgiltig zu seyn, ob die Hebammen viel, oder wenig, langsam, oder geschwind lernen. So weit von dem Unterrichte.

12) Für den Beystand, welchen die Hebammen künftig bey den Geburten leisten, würde ihnen die Belohnung aus der Hebammencasse, von dem Cassenmeister, nicht aber von den Leuten gezahlet, welchen sie beygestanden.

13) Die Geburtshelferinnen sowol, als die gemeinen Hebammen, müßten, wenn sie gezahlet werden, einen Schein abgeben, worinnen diejenige Person hinlänglich bezeichnet ist, welcher sie bey der Geburt beygestanden haben; und mit diesen Quittungen müßte demnächst der Cassenmeister seine Ausgabe belegen, und rechtfertigen.

14) Eine Geburtshelferinn erhielte sodann für jede natürliche Geburt, von dem Cassenmeister, zwölf Gutegroschen, eine Hebamme aber nicht mehr, als vier. Nicht mehr, damit die ihr von weitem gezeigten zwölf Gutegroschen sie lüstern machen mögen, die nöthige Geschicklichkeit zu erwerben.

15) Das Collegium müßte die Erlaubniß haben, bey widernatürlichen Fällen, wobey die Geburtshelferinn außerordentliche Geschicklichkeit bewiesen, ihr das doppelte, das dreyfache und vierfache, je nachdem sie es verdienet hat, auszahlen zu lassen.

16) Wenn aber ein Geburtshelfer, in einem widernatürlichen Falle, bey welchem die Geburtshelferinn nicht fertig werden kann, zu gemeinen Leuten und Bedürftigen, als Taglöhnern, Dienstbothen, Soldaten, und solchen Leuten, deren Händearbeit sie nicht auskömmlich ernähren kann, gerufen wird, und er die Entbindung vollziehet; so bekäme er aus der Casse zwey und einen halben Thaler, und müßte er weiter nichts fordern dörfen. Die halbe Pistole ist gesetzt, damit sich der gemeine Mann und der Bedürftige nicht scheuen dürfe, zeitig zu einem Geburtshelfer zu schicken. Denn, in einem solchen Falle ist es besser, daß das ganze Publicum mittrage, als daß die Last, eine schon so Unglückliche, allein drücke.

17) Um die Geburtshelferinnen auszuzeichnen, könnte ihnen die Dienstfreyheit, wie den Wundärzten, zugestanden werden. Denn grobe Arbeit schickt

sich

sich ohnehin nicht für die Hände einer Geburtshelferinn.

18) Die Casse könnte nun folgendergestalt eingerichtet werden. Wenn die Verheyratheten, welche unter funfzig Jahren alt sind, angeschrieben worden, so würden selbige, nach dem Unterschiede ihres Vermögens und Verdienstes, von der Obrigkeit in fünf Classen getheilet. Die unterste Classe, welche aus der Armuth bestünde, gäbe, unsrer Meynung nach, nichts; die zwote zahlete aber einfach; die dritte vierfach; und die fünfte, als die Bemitteltsten, achtfach.

Wenn die Wohlhabenden, welche in diesem Falle mehr zahlen, bedenken, daß sie das Ihrige zum Theil für die Armen beytragen; so müssen sie einsehen, daß sie in gegenwärtigem Falle ihre Allmosen ganz trefflich verwenden. Denn, wer kann wol elender daran seyn, als eine Arme, die in Kindesnöthen ist, und wegen Mangel des Geldes entweder keinen, oder doch nicht den gehörigen Beystand hat; und diese werden nun, durch den Beytrag der Bemittelten, gerettet.

Es ist schon angenehm, das Wohl der Unterthanen zu bauen, wenn sie gleich dazu ungern zahlen; aber noch weit angenehmer, wenn sie dazu mit Freuden geben. Dörfen wir von andern Orten schließen; so wird dieses in gegenwärtigem Falle gewiß geschehen.

Durch diese Einrichtung würden nun folgende Vortheile offenbar erhalten.

A) In den kleinen Städten, und in den Dörfern, bekäme man, anstatt der jetzigen alten, unbrauchbaren Hebammen, junge Weiber, aus welchen man nach und nach gute Geburtshelferinnen ziehen könnte. O, möchten sie doch schon da seyn!

B) Der gemeine Mann zahlet noch wol gern, wenn er es hat; aber leider! wenn er die ungewöhnlichen Ausgaben des Kindbettes bestreiten muß, pflegt er nichts entbehren zu können. Zu dieser Zeit muß man ihm keine größere Kosten machen. Wie gut wird es ihm thun, wenn er dasjenige, was er sonst zu dieser Zeit ausgeben mußte, nicht auszuzahlen braucht.

C) Würde sich der gemeine Mann nicht mehr scheuen, zur gehörigen Zeit einen Geburtshelfer zu verlangen.

D) Ist

D) Ist zwar allenthalben befohlen, daß die Hebammen den Armen, welche nicht zahlen können, den gehörigen Beystand unentgeltlich leisten sollen; wie wenig aber dieses an manchen Orten beobachtet wird, und wie viele Unglücksfälle hin und wieder dieserwegen entstehen, höret man nicht ohne Mitleiden. Auch dieses Unglück würde durch die Hebammencasse gehoben, indem für die Armen so gut bezahlet würde, als für die Wohlhabenden.

Gesetze.

294.

Die Lehre von der Geburtshülfe gehöret eigentlich in die Wundarzney, in welcher sie ein beträchtliches Capitel ausmacht. Wegen ihres besondern Nutzens pflegt sie daher auch heutiges Tages besonders vorgetragen zu werden. Manchmal legt sich sowol ein Arzt, als Wundarzt, auf diesen Theil der Chirurgie mit besonderm Fleiße, und betreibt ihn vorzüglich. Als von den Wundärzten geredet worden, ist bereits befohlen, daß diejenigen, welche sich als Geburtshelfer wollen gebrauchen lassen, sich vor dem Collegio Medico besonders stellen, daselbst examinirt, und mit einem ihren Fähigkeiten angemessenen Attestate versehen werden sollen. Dabey bleibt es.

295.

295.

Wenn aber gefunden wird, daß ein Geburtshelfer alles das weis, was die Kunst in diesem Stücke zur Hülfe der Nothleidenden erfunden hat, es mag dieses entweder in gewissen Fällen von Arzneymitteln, oder lediglich von einer geübten Hand, oder dem geschickten Gebrauche der Instrumente abhängen; so soll von ihm in seinem Patente, als von einem vollständigen Geburtshelfer, geredet werden.

296.

Und wenn er hierneben noch diese Kunst mit neuen Entdeckungen, welche in das Practische einen Einfluß haben, bereichert; so soll sein Patent von ihm, als von einem fürtrefflichen und ausgezeichneten Geburtshelfer, reden.

297.

Wenn dem Geburtshelfer aber etwas von dem abgehet, was er wissen müßte, und er also ein unvollständiger Geburtshelfer ist; so soll er, nach der Beschaffenheit des Orts, wo er sich niederlassen will, entweder mit einem Patente versehen werden, oder nicht.

298.

Wenn an dem Orte, wo er sich setzen will, oder in der Nachbarschaft, kein vollständiger Geburtshelfer wohnet; so soll ihm zwar ein Patent gegeben, in demselben aber gesagt werden, daß er zwar ein brauchbarer Geburtshelfer sey, aber doch noch ein und anderes,

deres, das zu seiner Kunst gehöret, zu erlernen habe. Hiebey erhält er indessen doch die Erlaubniß, seine Kunst auszuüben.

299.

Unter einem Jahre aber muß er sodann wieder erscheinen, und dann hat das Collegium zu erforschen, ob er das ihm abgehende erlernet habe, oder nicht; und diese jährliche neue Prüfung dauert fort, bis er es zur Vollständigkeit in seiner Kunst gebracht hat.

300.

Wenn sich aber ein noch unvollständiger Geburtshelfer an einem Orte, oder in dessen Nachbarschaft, wo ein vollständiger bereits wohnet, setzen will; so erhält er nicht eher sein Attestat, als bis er es in seiner Kunst zur Vollständigkeit gebracht hat.

301.

Wenn er auch gleich vollständig ist, der Ort aber schon einen untadelhaften Geburtshelfer hat, und keine zween daselbst leben können; so soll er doch die Erlaubniß nicht haben, sich an selbigem zu setzen. Ob aber ein vollständiger Geburtshelfer an einem Orte untadelhaft sey, und ob der Ort einen, zween oder mehrere ernähren könne, bleibt dem Collegio, nach vorhergegangener genauen Untersuchung, zu entscheiden überlassen.

302.

In der Prüfung soll aber der Geburtshelfer um keine andere Dinge gefragt werden, als welche in das

Pra:

Practische Einfluß haben. Wenn ihn das examinirende Mitglied des Collegii um theoretische Dinge fragt, welche nichts zur wesentlichen Hülfe in der Geburt, und was dahin gehöret, beytragen können; so bleibt es ihm erlaubt, dergleichen Fragen auf eine bescheidene Weise zu verbitten. Dieses Gesetz soll die Chicanen verdrängen.

303.

Die von dem Collegio Medico nicht approbirten Hebammen, sollen Hebammen; die gelernten und approbirten aber, Geburtshelferinnen, von der ersten oder zwoten Classe, genannt werden.

304.

Da Wir noch keine Geburtshelferinnen auf dem Lande haben; so kann es nicht anders seyn, als daß sich die Gebärenden noch vorerst, wie bisher geschehen, mit schlechten Hebammen behelfen müssen. Eine jede Frau, welche dazu Lust hat, mag diese Beschäfftigung über sich nehmen.

305.

Wenn ein Amt, oder eine Stadt, eine oder mehrere Geburtshelferinnen für sich verlangt; so mögen sie dieses dem Collegio anzeigen, und die Personen stellen, welche sie wollen unterrichtet haben. Das Collegium soll sodann untersuchen, welche zu dem bevorstehenden Amte ein natürliches Geschicke haben, oder nicht haben. Die ersten sollen sodann dem an Unserm Carolino bestellten Lehrer der Geburtshülfe zum Unterrichte

terrichte übergeben, die andern aber zurückgeschickt werden.

306.

Die Kosten für die Nahrung und den Unterhalt einer in Cassell lernenden Hebamme, sollen ihr täglich, so lange der Unterricht dauert, mit vier Ggr. vergütet werden. Dieses Geld zahlet der Cassenmeister desjegen Amts, oder derjenigen Stadt, welche die Hebammen lernen lassen, aus der Hebammencasse, welche Wir verordnen werden.

307.

Die Geburtshelferinnen sollen von dem Collegio genau geprüft, und in zwo Classen eingetheilt werden. Zur ersten Classe sollen diejenigen, welche in der Entbindungskunst dasjenige, was sowol die Instrumental- als Manualoperationen anlangt, gehörig wissen, gerechnet werden; zur andern aber diejenigen, welche nur die Manualoperationen nach den Regeln der Kunst ausführen können.

308.

Die Geburtshelferinnen sollen demnächst ein Zeugniß erhalten, ob sie in die erste oder zwote Classe gehören. Dieses Zeugniß sollen sie den Predigern und der Obrigkeit ihres Orts vorzeigen, damit das Publicum erfahre, in wie weit es sich auf sie verlassen, und nicht verlassen könne.

309.

309.

Hebammen, welche unterrichtet, von dem Collegio aber noch nicht hinreichend geschickt befunden worden, müssen noch weiter lernen, ehe sie zu Geburtshelferinnen irgend einer Classe erhoben werden.

310.

Wenn sie glauben, nach einiger Zeit die gehörige Geschicklichkeit erworben zu haben; so mögen sie sich wieder melden, und soll ihnen sodann, wenn sie bestehen, der Titel einer Geburtshelferinn zu Theil werden.

311.

Geburtshelferinnen von der zwoten Gattung, sollen, wenn sie sich geschickter machen, folglich es verdienen, in die erste Classe versetzt, und mit einem neuen Zeugniß versehen werden.

312.

Alle, welche zur Casse beytragen, wie auch die Bedürftigen und Armen, zahlen künftig den Geburtshelferinnen und Hebammen für ihren Beystand nichts, sondern diese werden von dem Cassenmeister desjenigen Amts und der Stadt, worinnen die Geburt vorfällt, befriedigt.

313.

Die Geburtshelferinn erhält für jede natürliche Geburt, welcher sie vorgestanden hat, aus der Casse zwölf Ggr., die Hebamme aber nicht mehr, als vier Ggr.; nicht mehr, damit sie sich geschickt machen möge.

314.

314.

Sowol die Geburtshelferinnen, als Hebammen, müssen, wenn sie bezahlet werden, einen Schein abgeben, worinnen die Person hinlänglich bezeichnet ist, welcher sie bey der Geburt beygestanden haben; und mit diesen Quittungen muß der, welcher die Casse hat, demnächst seine Ausgaben belegen, und rechtfertigen.

315.

Wer demnächst, nachdem eine Frau entbunden, das Kind besorgt, und dasjenige geschehen ist, was bey und kurz nach der Geburt geschehen muß, eine Geburtshelferinn oder Hebamme länger behalten will; der muß sich mit ihr noch besonders abfinden. Anstatt diese zu behalten, mögen sie auch eine andere nehmen; so, wie es ihnen am bequemsten fällt.

316.

Da die Geburtshelferinnen und Hebammen eben so gut von dem Cassenmeister bezahlt werden, wenn sie eine Arme, als wenn sie eine Reiche entbinden; so sollen sie hart, und nach dem Unterscheide des Falles, sogar mit dem Zuchthause, bestrafet werden, dafern sie die Entbindung der Armen nicht eben so gut, als der Reichen, besorgen.

317.

Keine Hebamme oder Geburtshelferinn soll eine Kreisende vor der Entbindung verlassen, und zu einer andern, zu welcher sie gerufen wird, gehen. Dieses soll nicht geschehen, wenn sie gleich zehenmal soviel,

als bey ersterer, erhalten könnte. Thut sie es, so soll sie hart, und, nach Befinden, an ihren Leibe, bestraft werden.

318.

Wenn sich eine Geburt verzögert, und eine Geburtshelferinn länger, als vierundzwanzig Stunden, dieserwegen bey einer Kreisenden zu thun hat; so erhält sie, wegen ihrer Versäumniß, vier Sgr. mehr. Erfolgt die Entbindung erst nach sechsunddreyßig Stunden; so bekömmt sie acht Sgr. mehr.

319.

In diesen Fällen muß die Geburtshelferinn aber ein von zween Zeugen unterschriebenes Attestat einliefern, daß sie der Entbindung wegen, länger als vierundzwanzig Stunden, verziehen, und wieviel länger sie noch habe bleiben müssen, damit in diesem Stücke der Unterschleif gehemmet werde.

320.

Bey außerordentlichen Fällen, in welchen die Geburtshelferinn besondere Geschicklichkeit erwiesen, soll das Collegium ihr das doppelte, das dreyfache und vierfache, je nachdem sie es verdient hat, können auszahlen lassen. Wir verordnen dieses, damit sich die Geburtshelferinnen der zwoten Classe bemühen mögen, die erste zu erreichen, und sich von Zeit zu Zeit geschickter zu machen.

321.

In diesem Falle aber muß der Cassenmeister die Bescheinigung, welche die Geburtshelferinn von dem Collegio erhalten, bey Ablegung der Rechnung anfügen, und beylegen.

322.

Wenn eine Geburtshelferinn von der zwoten Gattung zweifelhaft wird, ob sie mit einer Geburt fertig werden könne; so soll sie sogleich zu einer Geburtshelferinn von der ersten Gattung, oder zu einem Geburtshelfer, schicken, und zwar dahin, woher sie am geschwindesten Hülfe erhalten kann. Wenn sie dieses nicht gethan hat, und entweder Mutter oder Kind, oder beyde umkommen, sie mag Schuld daran seyn, oder nicht; so soll sie hart gestraft werden.

323.

Eben so hart soll eine Geburtshelferinn von der ersten Gattung bestraft werden, wenn sie in einem ähnlichen Falle nicht zu einem Geburtshelfer, den sie haben konnte, geschickt haben wird.

324.

Eben so soll sich, unter noch härterer Strafe, eine jede Hebamme betragen, wenn sie bey einer Geburt etwas bedenkliches bemerket. Sie soll dieses zeitig von sich sagen, damit durch eine Geburtshelferinn, oder durch einen Geburtshelfer, wenn sie zu haben sind, der nöthige Beystand geleistet werde. In diesem Falle erhalten aber, die Geburtshelferinn ihre zwölf,

und die Hebamme ihre vier Ggr., eben so gut, als wenn nicht um fremde Hülfe geschickt worden wäre. Die Verminderung des Verdienstes soll niemals verursachen, daß sich entweder eine Geburtshelferinn, oder eine Hebamme, scheue, fremde Hülfe zu suchen.

325.

Wenn aber bey einer Geburt mehrere zusammengekommen sind; so sollen die Hebammen der Geburtshelferinn, die Geburtshelferinn der zwoten Classe der von der ersten Classe, und diese dem bestätigten Geburtshelfer, in Ansehung der Geburtshülfe, gehorsam seyn, und willige Folge leisten.

326.

In einem solchen Falle bekömmt aber der Geburtshelfer, wenn er die Entbindung bey Armen und Bedürftigen, oder andern gemeinen Leuten, als Tagelöhnern, Dienstbothen, Soldaten, und solchen, deren Handarbeit sie nicht auskömmlich ernähren kann, vollzogen, eine halbe Pistole aus der Casse, welche ihm der Cassenmeister gegen Quittung auszuzahlen hat. Bey Personen aber, welche eine sie ernährende Profession treiben, hat es bey der vorhin schon verordneten Taxa sein Bewenden; dahingegen es bey solchen, welche in Bedienung stehen, bey der bisherigen Observanz bleibt.

327.

Falls endlich eine Geburtshelferinn oder Hebamme berufen wird, und entweder die Mutter todt antrifft,

oder selbige unentbunden stirbt; so sollen sie gehalten seyn, sogleich zum nächsten Chirurgo zu schicken, und dieser soll sodann ungesäumt die Erblichene nach den Gesetzen der Kunst öffnen, damit das Kind, welches vielleicht erhalten werden könnte, sein Grab nicht in der Mutter finde; und dieses zwar, die Eltern und Verwandten mögen es zugeben wollen, oder nicht. Für diese Operation bekömmt er, das Kind mag leben oder nicht, seine Bezahlung aus der Hebammencassa; und zwar im ersten Falle fünf Thaler, im letzten Falle aber nur einen Thaler.

Siebenundzwanzigster Abschnitt.

In wie weit den Geburtshelferinnen zu erlauben seyn möchte, Arzneyen zu geben.

Bey den Kindbetterinnen und Kindern können zwar allerhand Krankheiten vorkommen; einige von denselben sind aber so beschaffen, daß sie sich nur bey den Kindbetterinnen und den kleinen Kindern einzustellen pflegen. Auch ist es wahr,

daß bey den Kreisenden zuweilen Zufälle vorkommen, welche Arzneymittel erfordern. Da nun aber der arme Landmann in unsern Ländern zuweilen von den Aerzten und Wundärzten, und aller von diesen zu erwartenden Hülfe, entfernt lebt; so wäre es für das Publicum wol sehr zuträglich, wenn sich die Geburtshelferinnen, sowol mit den Krankheiten und Zufällen, welchen die Kindbetterinnen und kleinen Kinder vorzüglich leicht unterworfen sind, als auch mit den Umständen und Zufällen der Kreisenden, bey welchen sie Arzneyen nöthig haben, bekannt machten; wir sagen, wenn sie sich nicht allein hiermit bekannt machten, sondern auch die Mittel in den Händen hätten, welche man in diesen Fällen mit Nutzen anzuwenden pflegt, damit sie davon, im Falle der Noth, Gebrauch machen könnten.

Gesetze.

328.

Das Collegium Medicum soll Sorge tragen, daß die Geburtshelferinnen, welche auf das Land verschickt werden, nicht allein von den Zufällen der Kreisenden, welche Arzneyen erfordern, sondern auch

von

von den gewöhnlichsten Krankheiten und Zufällen der Kindbetterinnen und kleinen Kinder, hinlänglichen Unterricht erhalten, und daß ihnen gezeigt werde, was sie in einem jeden Falle zu thun, oder zu lassen haben.

329.

Wenn das Collegium finden wird, daß sie diesen Unterricht gefaßt haben; so soll ihnen die Erlaubniß ertheilt werden, die ihnen in die Hände gelieferten Mittel, nach dem erhaltenen Unterrichte, allenthalben, wo keine Aerzte und geschickte Wundärzte wohnen, bey den Kreisenden, den Kindbetterinnen und Kindern, anzuwenden. An denen Orten aber, wo Aerzte oder Medicinalchirurgen zu haben sind, soll ihnen dieses ernstlich verbothen bleiben; ernstlich, weil sich in die Krankheiten der Kindbetterinnen und Kinder oft solche Umstände mit einmischen, welche sie nicht hinlänglich beurtheilen, und bey welchen sie also die gehörige Hülfe nicht leisten können. Sie sollen nur ein Nothbehelf seyn, und gemeine Hebammen sollen sich mit Verordnungen der Arzneyen bey Kreisenden ꝛc. ganz und gar nicht abgeben.

Achtundzwanzigster Abschnitt.

Von den Harnärzten.

Für Kluge ist es manchmal belustigend, wenn sie die geschwätzige Alte, welche aus dem Caffee weißaget, plaudern hören; belustigend, wenn der Verständige sich von dem Chiromanten in die Hand sehen läßt, und seinem leeren Geschwätze, und seinen Versicherungen, eine müßige Viertelstunde schenkt; betrübt aber, wenn der Charlatan das Uringlas in die Hand nimmt, und den dummen Leuten aufbindet, er könne aus diesem Naß nicht allein alle Krankheiten, sondern auch ihre Ursachen, entdecken, und er wisse desfalls, geschickter als andere, zu curiren.

Man muß erstaunen, wenn man sieht, wie die Leichtgläubigen, haufenweise, zu einem solchen Quacksalber laufen, und wie gern ihm der gemeine Mann die Groschen, die er im Schweise seines Angesichts erworben, willig hingiebt; wie er demnächst noch Tränke und andere Arzneyen kauft, wodurch er seine Gesundheit wieder zu erhalten glaubt, in der That aber von allen Ecken betrogen wird.

Der

Der Endzweck gegenwärtiger Zeilen ist, das Publicum von seinem Irrthume zu befreyen, und dem betrieglichen Harnarzte sein Handwerk zu legen.

Wie mag es denn aber wol zugegangen seyn, daß, diese Art zu betriegen, sich eingeschlichen hat? Die Gewinnsucht ist die Quelle dieser Erfindung gewesen, und, wenn wir die Wahrheit sagen wollen, so hat der Arzt selbst die Quacksalber in diesem Stücke unterstützt. Denn wir finden in ein und anderer Medicinalordnung, daß der Arzt eben so viel für das Besehen des Urins, als für das Recept haben soll. Mußte dieses aber wol nicht das Publicum überführen, daß der Arzt sehr vieles aus dem Harn erkennen, und einer darinnen mehr, als der andere, sehen könne? Hierdurch gerieth es so manchem Urinbeseher, daß er den Leuten aufbinden konnte, er verstehe das Uringucken besser, als alle Aerzte. Kann man es, bey solchen Umständen, dem gemeinen beysichtigen Manne wol übel nehmen, wenn er dachte: ich will es auf den Versuch ankommen lassen; ich will beyden, dem Arzte und dem Urinarzte, den Harn bringen, und erforschen, wer das mehreste weis, wer am beßten trifft? Der schlaue Urinarzt traf sodann gemeiniglich besser,

als

als der Arzt; und nun sprach man von dem Harnarzte niemals ohne Bewunderung, und zog ihn dem Arzte vor.

Jetzt wird aber das Publicum fragen, was es von dem Urinbesehen zu halten habe? Es soll die Wahrheit wissen. Es ist gewiß, daß sich dadurch einige wenige Krankheiten, aber auch nur einige wenige, so auszeichnen, daß man sie daraus erkennen kann. Viel öfterer läßt sich aber die Wendung einer schon erkannten Krankheit, fürnehmlich wenn man noch andere Zeichen zu Hülfe nimmt, beurtheilen. Kein Mensch kann aber aus dem Urine sehen, ob er von einer Mannsperson, oder von einem Weibsbilde, von einer Jungfer, oder von einer Frau herkomme; ob ein Mädgen oder eine Frau schwanger, oder nicht schwanger sey. Nicht werden die verschiedenen Entzündungsfieber, welche aus den Entzündungen des Gehirns, der Lunge, des Magens, der Därme, der Nieren, herstammen; nicht die Pocken, nicht die Masern, nicht die verschiedenen Gekrösfieber, nicht die Lungensucht, die Wassersucht, die Verhärtungen verschiedener Eingeweide; nicht der Krebs, die Starrsucht, die Schwerenoth, die Mutterbeschwerung;

nicht

nicht die Milzsucht, der Schlagfluß, die Lähmung, dadurch erkannt. Das ist wahr, obgleich der listige Harnarzt vorgiebt, daß er nicht nur diese, sondern noch eine weit größere Menge, ja alle Krankheiten, nebst ihren Ursachen, darinnen erblicken könne. Wie wird man nun aber unser Publicum gegen diese betriegliche Brut schützen? Alles kömmt darauf an, daß es überzeuget wird, der Harnarzt betriege es. Wie wird das Collegium aber zu diesem Endzwecke gelangen? Seine Versicherungen werden nicht mehr ausrichten, als die Versicherungen anderer geschickter Männer bisher gethan haben. Auch dem Collegio werden viele antworten: Wir wissen es aus der Erfahrung, daß da und dort ein Mann von einer so seltenen Kenntniß wohnet, daß er durch das Anschauen des Harns alle und jede Krankheiten entdecken kann, und in diesem Stücke alle und jede Aerzte übertrifft; wir wissen es nicht allein aus unsrer eigenen, sondern noch aus den Erfahrungen anderer. Sie sind es, die demnächst so viele Beyspiele anführen, daß man eben so sehr über ihre Leichtgläubigkeit erstaunen muß, als sie über die wunderbare Geschicklichkeit des Harnarztes erstaunen. Durch seine Versicherungen

rungen wird das Collegium also wenig ausrichten. Vielleicht wird man ihm also den Rath geben, es möchte dem Publico eine Menge von den feinen betrieglichen Handgriffen erzählen, deren sich der Harnarzt bisher bedienet hat, es zu hintergehen, und ihn auf diese Weise zu unterbohren. *Allein*, dieses Mittel ist auch schon oft, aber jederzeit ohne Nutzen, versucht worden. Denn, wenn derjenige, der den Urin besehen läßt, zehen Mittel weis, den Betrug zu entdecken, so hat der Harnarzt hundert, ihn auszuführen und zu verstecken. Was wird das Collegium also für ein Mittel wählen, das Publicum zu überführen, daß es im vorhergehenden die Wahrheit gesagt hat, die Harngucker aber Betrieger sind? Wir haben eins ersonnen, und das wird gewiß von erwünschter Wirkung seyn. Der Director unsers Collegii erbiethet sich hierdurch, demjenigen, der aus dem Urine sehen kann, ob selbiger von einer Mannsperson, oder von einem Weibsbilde; ob er von einer Frau, oder von einem Mädgen herkömmt; ob eine schwanger, oder nicht schwanger ist, für jeden Fall zehen Thaler zu geben. Eben so soll es mit allen Krankheiten, von welchen zuvor gesagt ist, daß man sie aus dem Urine nicht

ent=

entdecken kann, und allen andern, welche der Harnarzt, nicht aber unsere Aerzte und Wundärzte daraus sehen können, gehalten werden. Für jede soll er zehen Thaler haben. Wenn er also nur hundert verschiedene Krankheiten, welche unsere Aerzte nicht darinnen sehen, daraus verkündigen kann; so wird er aus dem Collegio tausend Thaler mitnehmen. Wie leicht sind diese zu verdienen! Jetzt auf, ihr Harngucker, wenn ihr nicht Betrieger seyd; auf! kommt, und holet Geld.

Die Prüfungen werden aber folgendermaßen eingerichtet werden. Wenn der Harnarzt vorgiebt, er könne aus dem Urine sehen, ob ein Weibsbild schwanger sey, oder nicht; so werden ihm ohngefehr zehen Gläser vorgesetzt werden, und unter diesen zwey, drey oder viere, welche von Schwangern herkommen. Wenn er nun diese trifft, so wird er zehen Thaler erhalten. Eben so wird mit jeder Krankheit, welche unsere Aerzte aus dem Urine nicht entdecken können, verfahren werden. Für jede, die er trifft, wird er seine zehen Thaler ziehen. Hierneben verlangt das Collegium durchaus nicht, daß er seine Kunst offenbare; genug, wenn er seine Proben aushält.

Wenn sich aber ein Uringucker stellen, und seine Proben aushalten wird; so soll er nicht allein das hier angezeigte Geld mitnehmen; sondern seine vorzügliche Geschicklichkeit und Einsicht soll noch überdas, auf sein Begehren, durch die Zeitungen bekannt gemacht, und er mit einem Privilegio, und zwar umsonst, versehen werden.

Was wird aber geschehen? Er wird ausbleiben, und sein Ausbleiben wird das Publicum überführen, daß er ein Betrieger ist. Die auf dem Lande wohnenden Wundärzte werden ihn fragen, warum er die tausend Thaler, die doch so leicht zu verdienen sind, nicht hole; sie werden seiner spotten, und er wird dazu schweigen müssen. Dann wird der arme Unterthan für die Groschen, welche er für das Urinbesehen ausgab, Brod kaufen; und wenn er krank ist, zu solchen Männern, welche die wahren Rettungsmittel kennen, nicht aber zu diesen Betriegern, gehen.

Die Nachwelt wird sich wundern, warum hier so viele Umstände zur Tilgung der Harnärzte gemacht sind. Wundern wird sie sich, weil sie zuversichtlich werden vertilget, und also die hier angezeigten Prüfungen unnütz und überflüssig werden.

Dann

Dann wird man sich nicht mehr vorstellen können, wie es möglich gewesen, daß sich die Vorwelt so sehr durch den Harnarzt hat können äffen lassen. Damit unsere Nachkommen in diesem Falle von unsrer Einrichtung kein ungleiches Urtheil fällen; so bittet das Collegium, unsre jetzige Zeiten von den zukünftigen zu unterscheiden, und zu überlegen, daß jetzt, gegen eine herrschende Krankheit, ein kräftiges Mittel nöthig war, welches aber unnütz werden müssen, sobald die Krankheit ausgerottet war.

Noch ist kein Jahr verflossen, daß aus einem benachbarten Fürstenthume, dem Münsterschen medicinischen Collegio klagend einberichtet wurde: daß auf der Gränze ein Harnarzt wohne, zu dem täglich eine erstaunliche Menge Menschen gienge, und der tausend Unglücke anstelle. Er wurde vorgeladen; er erschien; man forderte von ihm, daß er die zuvor angegebene Proben machen sollte; und stellte ihm vor, wie geschwind er hier Geld verdienen könne. Er verbog sich, und sprach: Sie, meine hochgeehrteste Herren, wissen es ja, wie es mit dem Harnbesehen aussiehet; sie wissen, daß ich daraus nicht mehr, als alle andere, sehen kann; aber bedenken sie doch, daß es mich ernähret;

daß

daß ich fünf Kinder habe; und daß ich ja keinem Menschen durch das Harnbesehen schade, oder jemand beleidige. Die Leute sind mit mir, und ich bin mit ihnen zufrieden. Haben sie doch Barmherzigkeit mit mir, mit meiner Frau, und mit meinen armen Kindern. Die Antwort, welche er erhielt, bestand darinnen, daß der Landesherr seine Unterthanen auf keine Weise wollte hintergangen wissen, und daß er zuversichtlich würde gestraft werden, wenn er die Leute noch ferner mit dem Harnbesehen äffete. Zu unsrer Rechtfertigung ist dieses Beyspiel hier für unsere Nachkommen angeführet worden.

Gesetze.

330.

Für das Urinbesehen soll künftig der Arzt kein Geld nehmen. Wenn dieses etwas zur Erkenntniß der Krankheit, oder ihrer Abwechselungen, beyträgt; so ist es des Arztes Pflicht, ihn sowol zu besehen, als den Kranken mühsam auszufragen. Wir können es leiden, daß das Receptschreiben dieserwegen in der Taxe erhöhet werde.

331.

331.

Das Collegium Medicum soll die Harnärzte vorforderen lassen, und erforschen, ob sie Betrieger sind, oder nicht? Im ersten Falle soll ihnen das Urinbesehen, unter namhafter Strafe, verbothen, und die gesetzte Strafe, im Uebertrettungsfalle, sogleich beygetrieben; im andern aber soll es, wie zuvor gesagt ist, gehalten werden.

332.

Was aber ihre practische Einsicht anbelangt; so sollen sie geprüfet, und ihnen Attestate mitgetheilet werden, welche ihren Einsichten angemessen sind. So weit, als sich ihre Einsicht erstreckt, und es das Wohl des Publici erfordert, soll sich ihre Praxis ausdehnen dörfen, aber auch nicht weiter.

Neunundzwanzigster Abschnitt.

Von den sympathetischen Curen.

Obgleich die Aerzte gegen die Harngucker schrieben, und dem Publico eine Menge schlauer und lustiger Ränke, oder feiner Betriegereyen erzähleten; so hatte dieses doch wenig Wirkung. Der Abergläubische ließ sich noch fesseln;

und dieses hat fortgedauert, bis der jetzige Medicinaldirector einen Preis darauf setzte. Dieses war von Wirkung.

Wie es mit den Harnbesehern beschaffen ist, so ist es mit den sympathetischen Curen beschaffen. Der Aberglaube hängt an ihnen, und hält noch eine erstaunliche Menge Menschen in diesem Stücke gefesselt. Um die sympathetische Curen lächerlich zu machen, ist im vorhergehenden eine wahre Geschichte von einer Waffensalbe erzählet worden, womit man den Säbel, der verletzt hatte, verband; demnächst ist noch eine andere Geschichte von einem Anhängsel, welches ein Soldat gegen das Fieber verordnete, geliefert worden. Was hat dieses aber gefruchtet? Nichts. Man trägt, des allen ohngeachtet, noch eine Menge sympathetischer Wirkungen zu Markte. Hier hat einer die Gicht eines Kranken in einen Baum gepflanzet; da hat man einem den Hintern verbrannt, indem man glühende Asche auf seinen noch warmen Stuhl geschüttet; und dort einen Menschen dadurch umgebracht, daß man seine Hemder und Strümpfe zu einem Todten in den Sarg legte, und sie damit begraben ließ. Wenn man siehet, wie hier und

da noch Leute, welche an diese und dergleichen tolle Schnurren glauben, ihre Tage in Furcht und Kummer zubringen; so wäre es wirklich eine Wohlthat für einen Theil des menschlichen Geschlechts, wenn man auch diese Leichtgläubigkeit ausrotten könnte. Auf eben die Art, auf welche der Urinbeseher vertilget ist, soll auch dieses geschehen. Der Herr Geheimerath Hoffmann, der einen Preis für die Harnärzte ausgesetzt hat, erbiethet sich hierdurch, demjenigen, der eine einzige sympathetische Cur, ungezweifelt, entweder vor dem Hessen-Cassellschen, oder dem Münsterschen Collegio der Aerzte, erweisen wird, hundert Thaler, oder zwanzig Pistolen auszuzahlen. Wer Lust hat diese zu verdienen, kann seine getragene Hemder und Strümpfe, sein Haar, seinen Urin, und was er zu einer sympathetischen Cur sonst noch nöthig zu haben glaubt, erhalten, damit so viel Thorheiten unternehmen, als er will, und sich für diese Mühe sodann zwanzig Pistolen auszahlen lassen. Was wird aber geschehen? Keiner wird diese zwanzig Pistolen holen; und das soll den Aberglauben tilgen, der bis jetzt manchem betrübte Stunden gemacht hat.

Dreyßigster Abschnitt.

Von dem Unvermögen des Publici, die Geschicklichkeit seiner Aerzte und Wundärzte, aus ihren Curen, zu beurtheilen.

Nachdem einer unsrer Freunde gelesen hatte, wie unser Publicum durch das Collegium von der Geschicklichkeit seiner Aerzte und Wundärzte benachrichtiget werden soll; so bildete er sich ein, diese ganze Mühe sey überflüssig. Wenn einer, sprach er, geschickt curiret, so ist er geschickt, und wenn einer ungeschickt curiret, so ist er ungeschickt; ob aber einer geschickt oder ungeschickt curiret, läßt sich gar leicht aus seinen Curen beurtheilen. Geschickt hat er curirt, wenn der Kranke genesen; ungeschickt aber, wenn er gestorben ist; es möchte denn seyn, daß die Krankheit unheilbar gewesen wäre. Man hat also einen leichten Weg, zu finden, ob einer geschickt ist, und seine Sache versteht, oder nicht. Die Beurtheilung unserer Aerzte und Wundärzte ist daher sehr oft der Stoff zur Unterredung einer Gesellschaft beym Caffee, bey

der

der Tafel, beym Spazierengehen, und sonst, wenn wir lange Weile haben, oder nichts besseres zu plaudern wissen. Hier schwieg der eine Freund. Eins unserer Mitglieder antwortete ihm; und nach einer kurzen Unterredung war er überzeuget, daß das, was er für leicht gehalten, sehr schwer wäre, und daß weder er, noch seine Gesellschaft, ohne sich mannichfaltig zu betriegen, die Aerzte und Wundärzte aus ihren Curen beurtheilen könnte. Nun, sprach er, gebe ich es zu, daß kein anderer Weg war, das Publicum mit der Fähigkeit seiner Aerzte und Wundärzte bekannt zu machen, als den sie gewählet haben.

Da das Collegium, nicht ohne Grund, vermuthet, daß viele in unserm Staate so, wie unser Freund und seine Gesellschaft, denken werden; so glaubet es, selbige gleichfalls von ihrem Irrthume befreyen zu müssen. Auf dieselbe Art, wie unser Freund überführet ist, sollen sie überzeuget werden; so, daß sie am Ende ihr Unvermögen, die Geschicklichkeit ihrer Aerzte und Wundärzte aus ihren Curen zu beurtheilen, gleichfalls einsehen und eingestehen werden.

Damit das Collegium in seiner Ausführung desto kürzer seyn möge; so wird es von denen Krankheiten, welche mit keiner Lebensgefahr verknüpfet, und auch von denen, welche völlig unheilbar sind, schweigen, und sich nur an diejenigen halten, welche zwar gefährlich, aber doch nicht jederzeit und unvermeidlich tödtlich ausfallen. Diese theilen sich aber in zwo Gattungen, nämlich;

1) In solche, welche die Natur für sich allein mannichfaltig, obgleich nicht allezeit, überwindet. Hierher gehören alle Fieber; die Pest, das Faulfieber, die Pocken, die Masern, u. s. w. Denn, mancher Pestkranker, viele, die an Faulfiebern, an Entzündungsfiebern, an den Pocken und Masern darniederliegen, genesen ohne Arzt, ohne allen fremden Beystand, lediglich durch die Güte ihrer Natur; wie wir bey den Armen täglich zu bemerken Gelegenheit haben.

2) In andere Krankheiten, bey welchen die bloße Natur nichts ausrichtet, und die jederzeit tödtlich ausfallen, wenn sie nicht durch die Kunst gehoben werden. Hierher gehören viele langwierige Krankheiten, z. E. die eingewurzelte Liebesseuche, und alle Beyspiele, welche anfanglich von geheilten

lungen-

Lungensüchtigen angeführt worden sind. Denn, keiner von diesen Kranken wäre, ohne die Kunst, davon gekommen.

Wenn aber gleich die Krankheiten der ersten Gattung sehr oft, lediglich durch die Natur, überwunden werden; so sind, die Kunst und der Arzt, dabey doch nicht überflüssig. Denn, die Kunst kann von denen, welche die bloße Natur nicht retten würde, noch manchen erhalten, wie demnächst gezeiget und erwiesen werden wird.

Nicht ist aber der geschickte Mann bey diesen Krankheiten nur in dieser Absicht, sondern auch deswegen noch sehr nützlich, weil er selbige zuweilen abkürzen, die Zufälle mildern, und mannichfaltigen bösen Folgen vorbeugen kann, welche sie nach sich ziehen. Auch dieses wird in der Folge noch erwiesen werden.

Von diesen Krankheiten der ersten Gattung, welche die Natur für sich allein mannichfaltig hebt, soll jetzt zuerst, und demnächst auch von den andern geredet werden.

Wenn man aber diese Kranken betrachtet; so findet man, daß sich ein Theil davon lediglich der Natur überläßt, und nichts gebraucht; dahingegen

der andere Theil sich einem Arzte oder Wundarzte anvertrauet, und von selbigen besorget wird.

Wenn der Kranke nichts gebraucht hat, und dennoch gesund geworden ist; so kann man sicher schliessen: also hat ihn seine Natur gerettet. Ist aber der Kranke gestorben; so kann man abermals sicher folgern: also war die bloße Natur nicht hinreichend, ihn zu erhalten. Diese Schlüsse sind richtig, weil die Heilung in diesen Fällen nur von der einzigen Natur abhieng. Hier mag das Publicum, an der Tafel, beym Caffee, und beym Spazierengehen, nur aus dem Erfolge urtheilen.

Ganz anders siehet es aber aus, wenn der Kranke, bey diesen Krankheiten, von einem Arzte oder Wundarzte besorget ist. Wenn er unter diesen Umständen davongekommen, und wieder gesund geworden ist; so darf man nicht folgern: also hat ihn die Natur gerettet; und auch nicht: also hat er dem Arzte sein Leben zu verdanken; sondern man muß schließen: also hat ihn entweder die Natur, oder der Arzt gerettet. Der Schluß muß diese zwey Glieder haben, weil die Genesung auf eine doppelte Art erfolgen konnte.

Wenn man nun aber ferner erforschen will, wie viel die Natur und auch der Arzt zur Herstellung des Kranken beygetragen hat; so setzt es nicht geringe Schwierigkeiten. Selbst der geschickte Arzt, kann in diesem Falle kein gegründetes Urtheil fällen, außer wenn er die Recepte gesehen, und von der angewandten Heilart eine gehörige Nachricht eingezogen hat. Wenn dieses nicht geschehen ist; so kann er nicht gehörig entscheiden, und dennoch glaubt unser Publicum, auch in diesen Fällen, ohne die Recepte eingesehen, und von der Heilart eine genaue Nachricht eingezogen zu haben, richtig urtheilen zu können. Welche Blindheit! Kann das Publicum, in medicinischen Sachen, wol weiter sehen, als der Arzt? Weil es dieses nicht kann, und, ohne die nöthigen Regeln in Acht zu nehmen, urtheilet, und einen Ausspruch thut; so geschiehet es mannichmal, daß es der Natur das zuschreibt, was dem Arzte gehörete; und dem Arzte das, was der Natur gebürete. Kurz, in diesem Falle kann das Publicum nicht urtheilen, ohne mannichfaltig auf Irrwege zu gerathen.

Eben so schwer ist es, ein gerechtes Urtheil zu fällen, wenn einer von diesen Kranken gestorben

ist. Denn, alsdann muß man gleich anfänglich untersuchen:

1. Ob der Arzt alles dabey gethan hat, was ihm die Kunst dabey zu thun befahl, oder

2. Ob er dieses nicht gethan hat, oder

3. Ob er wol gar eine verkehrte und schädliche Heilart angewandt hat.

Im ersten Falle, da alles angewandt worden, was die Kunst zur Rettung erfunden hat, und der Kranke dennoch stirbt, kann man dem Arzte nichts zur Last legen. Er hat, ohngeachtet dieses widrigen Ausganges, geschickt und trefflich gehandelt. Es war ein Unglück für ihn, daß er einen Kranken besorgen mußte, bey dem weder die Natur, noch die Kunst, den Tod abwenden konnte.

Im zweyten Falle bleibt es zweifelhaft, ob der Kranke nicht noch zu retten gewesen wäre.

Im dritten, ob die verkehrte Heilart nicht gar an seinem Tode schuld gewesen sey.

Wer soll nun aber in allen diesen Fällen urtheilen? Vielleicht das Publicum? Das gehet nicht an. Wer urtheilen will, ob ein Arzt alles das gethan hat, was ihm die Kunst zu thun befahl; oder ob er dieses nicht gethan hat; oder ob seine Heilart gar

ver-

verkehrt gewesen; der muß ja gleich anfangs die Recepte sehen, und eine genaue Nachricht einziehen, wie der Kranke behandelt worden, und dann muß er noch eine gehörige Kenntniß von den verschiedenen Heilarten einer Krankheit, und ihrer verschiedenen Güte, erworben haben; Kenntnisse, welche dem Publico abgehen, und die man allein bey geschickten Aerzten antrifft. Hieraus muß ein jeder schon einsehen, daß das Publicum in diesen Fällen unmöglich richtig urtheilen kann.

Nun wendet sich das Collegium auch zu solchen Krankheiten, welche die Natur für sich allein niemals überwindet. Auch bey diesen sollen die beyden Fälle, da der Kranke entweder gesund wird, oder da er stirbt, betrachtet werden.

Wenn einer von diesen Kranken seine Gesundheit wieder erhalten hat; so mag das Publicum nur immer folgern: also hat er die Genesung seinem Arzte zu danken. In diesem Falle braucht man keine Recepte zu sehen, und keine Nachricht von der angewandten Heilart einzuziehen; genug, wenn die Krankheit so beschaffen war, daß sie nicht durch die bloße Natur, sondern nur durch die Kunst über-

wunden

wunden werden konnte; und der Kranke seine Gesundheit wieder erhalten hat.

Wenn aber einer von diesen Kranken stirbt, und gefragt wird, ob ihn sein Arzt geschickt behandelt hat, oder nicht; so ist eine gründliche Antwort abermals schwer. Denn, wenn der Arzt alles that, was die Kunst zur Heilung einer solchen Krankheit erfunden hat, und dennoch nichts ausrichtete, so war sie unheilbar. Wenn er nicht alles gethan hat, was dazu gehöret; so bleibt es oft zweifelhaft, ob der Kranke nicht hätte gerettet werden können. Ist die Heilart gar verkehrt und schädlich gewesen; so wird dieser Zweifel noch vergrößert. Wer also in dem Falle, daß einer dieser Kranken gestorben ist, ein gegründetes Urtheil fällen will, der muß eine gehörige Kenntniß von den verschiedenen Heilarten der Krankheiten, und der verschiedenen Güte dieser Heilarten erworben; und dann, bevor er urtheilet, noch eine genaue Nachricht von allem dem, was bey dem Kranken geschehen ist, eingezogen haben. Hier gehen dem Publico abermals die nöthigen Entscheidungsgründe ab; und also kann es auch hier nicht urtheilen, ohne mannichfaltig zu fehlen.

Nun wird unser Staat die Ursache einsehen, warum die Menschen so oft, indem sie nur auf den Erfolg sahen, die Curen ihrer Aerzte und Wundärzte beurtheilten, und von ihren Curen auf ihre Geschicklichkeit schlossen, haben irren und fehlen müssen. Um einen jeden von der Richtigkeit der hier vorgetragenen Lehre noch bündiger, als bisher geschehen ist, zu überzeugen; so soll selbige durch verschiedene Beyspiele aufgekläret werden.

Von zween sich hauenden Soldaten erhielt der eine, am rechten Arm, eine ziemlich tiefe Fleischwunde. Dieses Gefecht fiel vor der Thüre eines Wundarztes vor, und der Verwundete ward sogleich zu ihm gebracht. Der Wundarzt vereinigte die getrennten Theile mit einer fest angelegten Binde. Er fand es für gut, weiter nichts bey der Wunde zu thun. Den Säbel des Verletzers verband er nun auch sorgfältig mit einer Waffensalbe und einem sympathetischen Pulver. Wie sich der Kranke beklagte, daß ihm die Binde gar zu fest säße, versicherte der Wundarzt, daß dieses, wegen der zu befürchtenden Verblutung, nicht anders seyn dörfte. Nun war der Soldat zufrieden. Nach vier Tagen wurde der Verband weggenommen,

und,

und, siehe da! die Wunde war trefflich geheilet; eine Wunde, womit sich ein anderer Wundarzt wol drey Wochen hätte behelfen können. Von dieser Wundercur erzählte nun unser Publicum sehr viel. Die Wirkung der Waffensalbe, sprach es, und die Sympathie zeiget sich hier gar schön und deutlich; denn außerdem würde es wol unmöglich gewesen seyn, daß diese beträchtliche Wunde in vier Tagen geheilet wäre. So zuversichtlich es glaubte, die Wahrheit getroffen zu haben; so irrte es doch, wie jetzt gezeiget werden soll.

Die Heilung der Wunden ist ein bloßes Werk der Natur, und alles, was der Wundarzt dabey vermag, besteht nur darinnen, daß er die Hindernissen wegschafft, welche sich der heilenden Natur in den Weg legen. Dieses ist wahr, ob es sich gleich der gemeine Mann nicht einbildet. Die Pflaster, welche gebraucht werden, dienen mehrentheils nur dazu, die Luft, welche die Wunde austrocknen, und die Heilung verhindern würde, davon abzuhalten. Wenn der Wundarzt die Haasenscharten curiren will, so macht er nur die Ränder wund; heftet die Lefzen so, daß sich das Verwundete berühret; und dann heilen sie, ohne alle Arzney, ohngefehr

gefehr in dreyen Tagen, zusammen; in einer noch kürzern Zeit, als der Hieb des Soldaten. Bey einer verbrandten Hand, bey welcher das Oberhäutchen von den Fingern weggegangen ist, wachsen diese, wenn sie nicht stückweise verbunden werden, ohne alle Arzneyen, aneinander, dermaßen, daß man sich gezwungen sieht, um ihren Gebrauch wieder herzustellen, sie demnächst voneinander zu schneiden, und einzeln zu verbinden. Wenn daher ein geschickter Wundarzt eine frische Fleischwunde, wobey kein Fleisch fehlet, und bey welcher keine Fasern zerschmettert, und zum Zusammenheilen ungeschickt gemacht sind, zu besorgen hat; so vereinigt er die Seiten nur so, wie sie zuvor gesessen hatten; da denn dergleichen Wunden in einer sehr kurzen Zeit wieder zu heilen pflegen; in einer viel kürzern Zeit, als wenn er es zur Vereiterung kommen läßt. Und nun wird ein jeder begreifen, daß das Verbinden des Säbels, und das sympathetische Pulver, eben so viel zur geschwinden Heilung der Wunde des Soldaten beygetragen hat, als wenn man die Scheere, womit man eine Haasenscharte geschnitten, damit verbinden würde. Der Wundarzt hintergieng das Publicum, und dieses irrte, indem es das

der sympathetischen Arzney zuschrieb, was nur der gut angelegte Verband, und die Natur, thaten.

Hatte dieser Wundarzt das Publicum geäffet, so rächete es das Schicksal. Auch die Erzählung dieser Geschichte kömmt unsrer Absicht zu statten.

Dieser Wundarzt hatte einen Mann, mit einem Geschwüre an der Hand, in der Cur. Er besorgte dieses nicht allein nach den Regeln der Kunst, sondern gab dem Kranken auch innerliche Arzneyen, um seine Säfte zu bessern. Auf diese Weise waren jetzt drey Monathe verflossen, ohne daß dieser Schaden überwunden war. Der Kranke, welcher gesehen hatte, daß der Soldat, in vier Tagen, von seiner großen Wunde hergestellt worden, bildete sich ein, seine Genesung würde mit Fleiß verzögert, und er könne geschwinder curiret werden. Er gab dieses dem Wundarzte zu verstehen, und thät ihm den Vorschlag, von der Materie seines Geschwüres etwas an einen Degen zu schmieren, und diesen sodann gleichfalls mit dem sympathetischen Pulver zu verbinden. Der Wundarzt kannte seine Kunst. Wenn er gleich den Soldaten durch die fest angelegte Binde trefflich curiret hatte; so wußte er doch, wenn er diese kranke Hand eben so verbinden

und

und die Binde vier Tage lang würde sitzen lassen, er den Kranken in Lebensgefahr stürzen könnte. Seine chirurgische Einsicht sagte ihm, daß in diesem Falle die vereinigende Methode nicht statt hatte, und deswegen weigerte er sich, den Vorschlag des Kranken auszuführen. Dieser, da er sich jetzt einbildete, seine Genesung würde mit Fleiß verzögert, verließ den Wundarzt. Er gieng zu einem Scharfrichter, welcher das Geschwür in vierzehen Tagen zur Heilung brachte. Jetzt sprach das Publicum zur Schande des Wundarztes, und zum Lobe des Scharfrichters. Nicht wahr, der Scharfrichter hatte es auch besser gemacht? Das glaubte der Wundarzt nicht. Er erkundigte sich, und erfuhr, daß am fünften Tage, nachdem sein Patient ihn verlassen hatte, ein abgesetzter Knochensplitter, welcher die Heilung bis dahin verhindert hatte, aus dem Geschwüre gekommen war. Der Scharfrichter leugnete dieses nicht, sagte aber: ich habe ein magnetisches Pflaster darauf gelegt, und dieses hat den Knochen herausgezogen. Hatte der Wundarzt das Publicum durch seine Waffensalbe bethöret; so that dieses jetzt der Scharfrichter durch sein magnetisches Pflaster. Es glaubte an die ange-

kündigte Wirkung des Pflasters. Welcher Magnet ziehet aber Knochen an? Eisentheile, aber keine Knochen, bewegen sich gegen ihn. Indessen fragte der Wundarzt diejenigen, welche zum Lobe des Scharfrichters sprachen: warum das Pflaster, wenn es den verdorbenen Knochen herauszog, nicht auch die gesunden angezogen habe? Er erhielt die Antwort: weil der ungesunde Knochen los saß. Der Wundarzt fragte jetzt ferner: was hat den Knochen aber losgemacht? Und nun lachte man den guten Wundarzt aus, und hiermit wurde es beschlossen. Wenn wir indessen von dieser Cur die Wahrheit sagen wollen; so hatte der Wundarzt, durch seine innerliche Arzneyen, welche die Säfte des Kranken verbesserten, und durch seine übrige geschickte Behandlung, gemacht, daß sich der verdorbene Theil des Knochens von dem gesunden getrennet hatte; eine Sache, wovon die Heilung des Geschwüres abhieng. Zuversichtlich hatte der Scharfrichter an dieser Cur wenig Antheil. Denn, keine Kunst in der Welt kann machen, daß sich ein verdorbener Knochen in so kurzer Zeit abschält, und das Verdorbene von dem Gesunden trennet. Hierzu werden Wochen, und zuweilen Monate erfordert.

In

In der That gebürete die Ehre dem Wundarzte. Indessen blieb es dabey, daß der Mund des Publici, zur Schande des Wundarztes, und zum Lobe des Scharfrichters, posaunete. O, unglücklicher Wundarzt! O, glücklicher Scharfrichter! O, beysichtiges Publicum!

Das Collegium wünscht, daß das Publicum aus dieser Geschichte merke, daß man zuweilen irren könne, wenn man schließt: Einer hat sich eine Zeit lang mit der Cur einer Krankheit beschäfftiget, und nichts ausgerichtet; von einem andern ist aber die Krankheit in kurzem überwunden; also hat der letzte den Kranken curiret, der erste aber zur Cur nichts beygetragen.

Ein Bürger von ohngefehr dreyßig Jahren, brach das Bein auf gleicher Erde im Spazierengehen. Es wurde sogleich zu einem Wundarzte geschickt. Dieser legte seinen Verband an, und richtete alles so ein, wie man es von einem guten Wundarzte verlangen kann. Nach zehen Wochen glaubte der Wundarzt, dem Kranken das Aufstehen sicher erlauben zu können. Dieser trat kaum auf das Bein, so war es wieder, an demselben Orte, zerbrochen. Nun hätte man einmal das Geschrey

von Hohen und Niedrigen hören sollen. Der Wundarzt, hieß es, ist ein rechter Lump; ein unwissender, schlechter Mann; noch unwissender, als jener Scharfrichter, der wol zwanzig Beinbrüche, und alle miteinander glücklich curiret hat. Es wurde ein anderer Wundarzt, der einen guten Ruf hatte, gefordert. Er verband das zerbrochene Bein, ordnete alles gehörig an, und nach einem Vierteljahre, als er dem Bürger erlaubte darauf zu tretten, brach es abermals, an dem noch nicht geheilten Orte. Hatte die Unwissenheit noch nicht geschrien, so schrie sie jetzt, zur Schande der beyden Wundärzte, und zum Ruhme des Scharfrichters.

Jetzt wurde ein dritter Wundarzt, und zugleich ein Arzt, zu diesem Bürger berufen. Jener verband gehörig, der Arzt aber verschrieb innerliche Mittel; und diesmal ward der Beinbruch geheilet. Nun aber war das Bein nicht völlig gleich, sondern etwas krumm. Auch dieser Wundarzt kam schlecht weg, indem das Publicum versicherte, der Scharfrichter würde das Bein gleich geheilet haben. Indessen gab diese Geschichte zu einem artigen Rechtshandel Gelegenheit. Der Bürger wollte keinen von seinen Wundärzten zahlen. Sie klagten.

Der

Der erste Wundarzt verlangte das ausgelegte Geld für seine angewandten Sachen, und sein Arztlohn; der Bürger aber eine Schadloshaltung für seine Schmerzen, sein langes Lager, und die Versäumniß. Der Richter sprach: der Wundarzt habe nichts zu fordern, er hätte es besser machen sollen. Der zweyte Wundarzt wurde eben so abgespeißt. Und, als der dritte auftrat, so hieß es: er sollte das Bein gerade heilen, und dann sollte er bezahlt werden. Auch der Richter versicherte ihn, daß es der Halbmeister besser gemacht haben würde. Er bekam dennoch den halben Arztlohn.

Nun laßt uns diese Geschichte, nach ihrer wahren Lage, betrachten und beurtheilen. Wenn ein gesunder Mensch das Bein gebrochen hat; so wird zur Heilung desselben weiter nichts erfordert, als daß man die abgebrochenen Knochen gegen einander setzt, und alles demnächst so anordnet, daß die gebrochenen Theile in Ruhe bleiben. Sowol, wie es bey einem Hunde, der sein Bein gebrochen hat, hinreicht, wenn man es gehörig schindelt und verbindet; so ist dieses von dem Menschen auch wahr. Die Heilung ist, in diesen Fällen, nicht ein Werk der Kunst, sondern der Natur. Denn

im gesunden Zustande bewegt sich in der Substanz des Knochens eine Feuchtigkeit, welche ihn ernähret; und diese Feuchtigkeit ist es, welche aus den beyden Enden des gebrochenen Knochens herausläuft, anfänglich in einen Knorpel, demnächst aber *in einen* Knochen verwandelt wird, welcher die zerbrochenen Enden des Knochens wieder zusammenheftet und miteinander verbindet. Zur Heilung eines Beinbruches in einem gesunden Körper ist also, wie gesagt, ein geschickter Verband, und die Ruhe des gebrochenen Gliedes, hinreichend. Daher fährt der Scharfrichter damit oft eben so glücklich, als der Wundarzt.

Wie wird es aber wol aussehen, wenn die Feuchtigkeit, vermittelst welcher gebrochene Knochen wieder zusammenheilen müssen, zur Heilung ungeschickt geworden ist? Alsdann heilet der gebrochene Knochen nicht zusammen, bis man diese Feuchtigkeit verbessert hat. Zwo Krankheiten sind es fürnehmlich, der Scharbock und die Liebesseuche, wobey die Feuchtigkeit, welche den Knochen ernähren muß, nach und nach verdirbt, und so scharf wird, daß sie die Knochen anfrißt, und sie ungemein zerbrechlich macht. Es fehlet nicht an Beyspielen,

wo

wo dergleichen Leute ein Bein, da sie aus dem Bette aufstehen, ja sogar, da sie sich nur in demselben haben umwälzen wollen, gebrochen haben. Unser Bürger hatte aber den Scharbock in einem großen Grade; und also wird man jetzt einsehen, warum er sein Bein auf gleicher Erde zerbrach; warum der zerbrochene Knochen weder bey dem ersten noch zweyten Wundarzte heilete, ob sie gleich ihren Verband gehörig und geschickt angelegt hatten; und warum dieses endlich bey dem dritten Wundarzte, als der Arzt den Scharbock curirte, die Säfte des Kranken verbesserte, und der sich in dem Knochen bewegenden Feuchtigkeit ihre heilende Eigenschaft wieder gab, geschah. Was würde hier der Scharfrichter wol ausgerichtet haben? Hätte dieser wol die Kenntniß gehabt, die in dem Knochen enthaltene verdorbene Feuchtigkeit zu verbessern, und ihr ihre gehörige Eigenschaft wieder zu geben? Eben so wenig, wie die Wundärzte. O, wie toll urtheilet der Unwissende oft von Curen!

In Paris starb ein vornehmer Herr, unter den Händen der geschicktesten Aerzte und Wundärzte, an einer leichten Fleischwunde, weil der Brand

dazu kam. Er war venerisch. Auf einer Hohenschule schnitt sich ein Lehrer der Rechtsgelahrtheit ein Hünerauge; er starb am Brande, weil er den Scharbock in einem hohen Grade hatte. Ein Bauer hieb sich, beym Holzspalten, in den Fuß; er legte eine feste Binde an, um das Bluten zu stillen, und nach vier Tagen, als er die Binde wegnahm, war diese Wunde sowol, als bey jenem Soldaten der Hieb in den Arm, geheilet. Einen solchen Einfluß haben gesunde und ungesunde Säfte in die Heilung. Wer soll also beurtheilen, ob einer geschickt oder ungeschickt behandelt ist? Nur derjenige, welcher weis, was zur geschickten Behandlung einer Krankheit gehöret; und demnächst erforschet hat, ob auch alles Nöthige geschehen, oder nicht geschehen ist. Kann aber wol das Publicum eine solche Untersuchung anstellen?

Nun, von den chirurgischen, auch noch zu andern Krankheiten, welche nicht in die Wundarzney gehören.

Eine Wirthsfrau, welche schon ziemlich alt war, wurde im Frühjahre mit einem andertägigen Fieber befallen. Ein Soldat, der in dieses Haus kam,

sagte,

sagte, daß er ein schon oft versuchtes treffliches Mittel dagegen hätte. Die Wirthinn antwortete, sie könnte nicht einnehmen. Das, sagte der Soldat, ist auch nicht nöthig. Sie müsse nur einen kleinen, von Leinewand gemachten Knoten, worinnen er etwas verbergen werde, mit einem blauen seidenen Faden um den Hals hängen. Sie wurden ihres Handels eins. Der Soldat brachte das Anhängsel; die Wirthinn hieng es um, und das Knötchen lag in der Herzgrube. Das Fieber, welches sie schon siebenmal gehabt hatte, blieb sogleich aus. Der Soldat erhielt seinen Gulden, und er wurde mit Freuden bezahlt, weil er versicherte, dieses Anhängsel halte sich drey Jahre lang. Auf diese Weise, dachte die Wirthinn, kann ich den ausgegebenen Gulden wol hundertmal wieder verdienen. Da dieses Fieber sogleich nach dem Anhängsel ausblieb; so wunderte sich nicht allein die Wirthinn, sondern auch die Gäste, über die schöne Cur. Drey Wochen hernach wurde diese Wirthinn von ihrer Nachbarinn ersucht, ihr das Anhängsel zu leihen. Auch diese hatte den Fieberanfall schon sechs bis siebenmal gehabt. Da sie nicht mehr geben wollte, wurden sie um einen

halben Gulden eins. Das Fieber kam noch einmal wieder, demnächst aber blieb es aus. Was sagte das Publicum hierzu? Das ist, sprach es, ein schönes Anhängsel, und viele wünschten auch eins dergleichen zu haben. Die Wirthinn wollte es aber nicht verkaufen. Wer würde es wol verkauft haben?

Nun wenden wir uns zur wahren Zergliederung dieser Krankengeschichte. Gar nicht selten sind die Fälle, da sich einer den ganzen Winter durch mit einem viertägigen Wechselfieber plaget, welches, wenn es gleich gehoben wird, doch bald nachher wiederkömmt, und im Frühjahre von selbst ausbleibt. So mächtig ist das Frühjahr in Tilgung eines Wechselfiebers. Die andertägigen Wechselfieber, welche im Frühjahre einfallen, pflegen daher, vor dem neunten Anfalle, von freyen Stücken auszubleiben. So geschieht es mehrentheils, wenn man der Natur ihren Lauf läßt, ob es gleich mit dem Herbstfieber eine ganz andere Bewandtniß hat. Und nun wird man leicht einsehen, daß es sehr zweifelhaft ist: ob das Anhängsel, oder die Natur, die Wirthinn und ihre Nachbarinn von dem Fieber befreyet hatte. Wir wollen die abgebrochene Geschichte

schichte fortsetzen; und diese wird uns sagen, welches von diesen beyden Stücken wahr ist.

Nachdem die Wirthinn und ihre Nachbarinn das Anhängsel gebraucht hatten, verfloß beynahe ein halbes Jahr, bis es, im Herbste, wieder um einen halben Gulden ausgeborget wurde. Dieses mal richtete es nichts aus. Es wurde bey noch zweyen andern versucht, aber mit keinem bessern Erfolge. „Mir hat es zwar geholfen, sprach jetzt die Wir„thinn, aber es muß zu alt geworden seyn. In„dessen ist der Soldat doch ein Spitzbube, ein „Betrieger, weil er mir versprochen hat, daß es „in dreyen Jahren seine Wirksamkeit nicht verlie„ren sollte.„ Weil jetzt keiner der Wirthinn ihr Anhängsel mehr abkaufen wollte, und sie auch nicht mehr wußte, was sie damit machen sollte; so ließ sie sich von ihren Gästen überreden, selbiges zu öffnen; und dieß um so viel leichter, weil es ihre eigene Neugierde verlangte. Es fand sich in selbigem ein Stück zusammengelegtes Papier, und auf selbigem die bekannte Schnurre: Behält die Alte das Kalte, so hole der Teufel die Alte. Ob die Gesellschaft wol gelacht haben mag? Sie lachte eben so hart, als die Wirthinn auf den

Sol-

Soldat schalt, fluchte, und ihren Gulden bedauerte.

O, möchte doch das Publicum aus dieser Geschichte lernen, daß man sehr oft nicht anders wissen kann, ob ein angewandtes Mittel, oder ob die Natur, die Genesung bewirket hat; außer wenn man das Mittel und dessen Kräfte kennt, und das Recept gesehen hat. Hätte der Soldat eine unbekannte Sache in dem Knötchen verborgen; so würde die Wirthinn vermuthlich bey der Meynung geblieben seyn, daß die Arzney zu alt, und daher unwirksam geworden sey. Das Recept, welches sie hier antraf, verstand sie aber; und erkannte auch, daß es unmöglich das Fieber hatte vertreiben können.

Ein vornehmer Prinz bekam ein heftiges Brustfieber mit Seitenstechen. Es wurden sogleich zween geschickte Aerzte berufen, und diese beobachteten alles, was die Kunst befahl. Ob sich gleich die Schmerzen, nach den angewandten Hülfsmitteln, sehr bald minderten; so nahm die Krankheit selbst doch dermaßen zu, daß der Prinz am siebenden Tage sehr gefährlich wurde. An diesem Orte wohnete eine vornehme Dame, welche vorgab, in dieser Krankheit ein besonderes geheimes Mittel zu haben.

Sie

Sie berief sich auf mannichfaltige Fälle, da es außerordentliche Dienste geleistet haben sollte. Es wurde heimlich zu ihr geschickt. Sie gab zwölf Pulver mit, wovon der Kranke, Morgens und Abends, eins nehmen, und weiter nichts, als dünnen Haberschleim trinken sollte. An diesem Abend wurde dem sehr kranken Prinzen eins von den Pulvern gegeben; er verfiel diese Nacht in einen Schweiß; und die Aerzte fanden ihn am folgenden Morgen viel besser, und außer Gefahr. Nun ließ man die Arzneyen der Aerzte heimlich wegwerfen; der Prinz gebrauchte, nach der Vorschrift der Dame, Morgens und Abends eins von ihren Pulvern; und war in kurzer Zeit hergestellet. Es konnte nicht anders seyn, diese Wundercur blieb nicht verschwiegen; und nun hieß es: was die Aerzte in sechs Tagen nicht konnten, das that eins von den Pulvern der Dame in einer Nacht. O, treffliche Pulver! O, daß doch der König dieses Geheimniß kaufte, und zur Wohlfahrt der Unterthanen, bekannt machte.

Was sagten nun aber die beyden Aerzte? Sie gaben vor, das Pulver sey zu der Zeit, da die Natur diese Krankheit zu wenden pflegt; es sey zur

Zeit

Zeit der Crisis gegeben, und setzten noch hinzu: Vielleicht möchten ihre vorhergehende Bemühungen wol mehr zur glücklichen Wendung der Krankheit beygetragen haben, als das Pulver. Kein Mensch glaubte ihnen, und man sah ihre Reden als leere Ausflüchte an. Als diese Aerzte einem gewissen andern Prinzen sagten: man kann nicht urtheilen, was das Pulver gethan hat, weil man das Recept nicht weis; so erhielten sie die Antwort: „Die „Erfahrung hat gezeiget, was das Pulver gethan „hat, und diese Erfahrung ist unleugbar. Unter „ihren Händen, fuhr er fort, wurde der Prinz, von „einem Tage zum andern, schlechter und gefähr„licher; er hat sich aber gleich auf das erste Pulver „der Dame gebessert; die Besserung hat bey dem „fortgesetzten Gebrauche dieser Arzney angehalten; „und er ist dabey völlig gesund geworden. Bey „solchen Umständen wird es wol sehr überflüssig „seyn, das Recept zu sehen.„ Die Aerzte mußten schweigen. Was meynt das Publicum von dieser Cur? Nicht wahr, die Pulver hatten den Prinzen gerettet?

Hier soll diese Geschichte auf eine kurze Zeit abgebrochen, und statt derselben von der Natur der

Pockenkrankheit geredet werden; denn, das wird Gelegenheit geben, auch demnächst von der Natur des Brustfiebers, woran der Prinz litte, mit mehrerer Deutlichkeit handeln zu können.

Bey der Pockenkrankheit bemerken die Aerzte vier Abwechslungen, nämlich:

1. Das Fieber, womit die Krankheit anfängt.

2. Den Pockenausschlag, welcher ohngefehr den dritten oder vierten Tag erscheint.

3. Die Schwärung der Pocken, welche ohngefehr am achten Tage den Anfang macht, und demnächst zunimmt, bis die Pocken in völliger Vereiterung stehen, welches man ohngefehr um den eilften Tag zu bemerken pfleget, und endlich

4. Das Abtrocknen derselben, da die schwärende Pocken nach und nach Schurfen machen, und abfallen; welches auch in drey bis vier Tagen pflegt geschehen zu seyn.

Wenn gleich die hier angegebenen Zeiten bey bösartigen Pocken etwas anders beschaffen sind; so ist dieses doch der Gang, welchen die Natur bey gutartigen Pocken zu gehen pfleget, und den keine Kunst zernichten kann. Die Pocken schlagen zur gesetzten Zeit aus; zur gesetzten Zeit schwären sie;

zur

zur gesetzten Zeit trocknen sie ab; und hierinnen kann kein Arzt eine Veränderung machen. Gleichwie aber bey den Pocken, so beobachtet die Natur bey allen Fiebern eine gewisse Ordnung, und bringt abgemessene Veränderungen hervor. So ist es auch mit dem Brustfieber beschaffen. Auch dieses gehet seinen ordentlichen Gang. Wenn es der Arzt nicht gleich anfänglich heben kann, und das kann er gewiß nicht allezeit; so vergrößert sich nach und nach die Krankheit, bis sie ihren höchsten Grad erreichet, welchen man mit dem griechischen Namen Akmä zu benennen pfleget. Zu dieser Zeit sind alle Erscheinungen am fürchterlichsten, aber auch zu dieser Zeit wendet sich die Krankheit. Diese Wendung nennen die Aerzte die Crisis, wobey merkliche Ausleerungen entstehen. Gleichwie bey den Pocken, wenn sie am heftigsten schwären, das Abtrocknen vor der Thür ist, und die Genesung demnächst von selbst erfolget; so ist bey den Brustfiebern, wenn sich eine glückliche Crisis einstellet, das Abnehmen der Krankheit vor der Thür, und die völlige Genesung demnächst ein Werk der Natur. Da nun dem Prinzen das Pulver der Dame zu der Zeit, da die Krankheit aufs höchste gestie-

gestiegen war, und wieder bergunter gehen mußte, gegeben wurde; so war es sehr zweifelhaft, ob die Natur, oder das Pulver, den Schweiß, und die darauf erfolgte Besserung, nebst der Genesung, bewirket hatte. Vielleicht würde man entdecken können, welcher von diesen beyden Fällen wahr seyn mag, wenn man nur das Recept sähe. Mit Recht forderten dieses die Aerzte, obgleich die Ehrfurcht sie schweigen hieß, als ihnen der Prinz sagte: die Umstände wären so beschaffen, daß es ganz überflüssig sey, noch das angewandte Mittel wissen zu wollen. Die Verfolgung des Fadens wird uns sagen, was wir noch nicht wissen.

Nachdem der Prinz gesund geworden war, verfielen zween Bediente desselben in dieselbe Krankheit. Man schickte zu der Dame; sie gab ihre Pulver; und das Zutrauen zu selbigen verursachte, daß diese Kranken, neben dem Gebrauche derselben, weiter nichts thaten, als daß sie den ihnen verordneten Haberschleim tranken. Der eine starb am Ende des sechsten Tages; und der andere, welcher später befallen war, wurde noch kaum, durch die Geschicklichkeit der beyden verfolgten Aerzte, gerettet. Nun wurden die Pulver beschuldiget, sie

hätten den einen von diesen Kranken umgebracht, den andern aber in Lebensgefahr versetzt. Die Dame versicherte, daß sie nicht schaden könnten. Hiermit war man aber nicht zufrieden; und die Dame fand kein anderes Mittel, sich zu retten, als ihr Recept zu offenbaren. Jetzt zeigte es sich, daß es weiter nichts, als ein halbes Quentchen gepülverte Petersilie war. Nun wußte man das Recept, und nun urtheilte das Publicum ganz anders, als zuvor. Jetzt hieß es: Freylich hat das Pulver zur Genesung des Prinzen nichts beygetragen; ungegründet ist es aber auch, daß es den einen Bedienten umgebracht, und den andern in Lebensgefahr gestürzt haben soll. Was sagten aber die beyden gekränkten Aerzte hierzu? Wenn gleich das Pulver, sprachen sie, vor und an sich selbst nicht schadete, so war es doch an dem Tode des einen, und dem gefährlichen Zustande des andern Bedienten schuld. Denn das auf dieses Mittel gesetzte Vertrauen verursachte, daß sie nicht aderließen, und die Mittel nicht gebrauchten, welche die Kunst, zu ihrer Rettung, mühsam erfunden hatte. Jetzt fragten sie stolz, was würde dem Prinzen wol überkommen seyn, wenn unser Beystand nicht voraus gegangen wäre?

wäre? Stolz fragten sie so, weil die Erfahrung gelehret hat, daß von hundert Kranken, welche an solchen Brustfiebern darniederliegen, und sich nur der Natur überlassen, weit mehr sterben, als von hundert andern, bey welchen diese Mittel angewandt werden.

Aber nun wird unser Publicum noch wissen wollen, wie dieses nichtswürdige Pulver einen solchen Ruf erhielt, daß man es selbst bey der Krankheit des Prinzen anwandte? Diese Neugierde soll gestillt werden. Die Dame, welche das Pulver ausgab, war reich, und hatte dabey das beßte Herz von der Welt. Sie hatte ihr Mittel, als ein Geheimniß, von ihrer Mutter geerbt. Sie theilete es umsonst aus, und gab den Nothleidenden jederzeit noch Geld dabey, um sie in ihrer Krankheit auch hierdurch zu unterstützen. Dieses Geld machte, daß nicht wenige, welche gar nicht krank waren, vorgaben, sie hätten ein Brustfieber, und um die Arzney bitten ließen. Wenn sie sich demnächst bey der Dame einfanden, und dankten, so erzählten sie Wunder von dem Pulver. Die gute betrogene Frau setzte also ein ungemein großes Vertrauen in selbiges; sie erzählte in Gesellschaften

die Nachrichten, welche man ihr aufgebunden hatte, und man glaubte ihr, weil ihre Uneigennützigkeit und Tugend bekannt war. Die Nothleidenden, welche diese Arzney erhalten hatten, und befragt wurden, sprachen nicht anders, als wie sie bey der Dame gesprochen hatten. Auf diese Weise breitete sich der Ruhm dieser Pulver so sehr aus, daß man, bey der Krankheit des Prinzen, zu selbigen seine Zuflucht nahm.

Alle und jede werden aus dieser und der vorhergehenden Geschichte erkennen, wie nöthig die Wiederholung der Versuche ist, wenn man sich mit der Wirkung eines Mittels bekannt machen will.

Möchte doch künftig keiner dem Publico ein Mittel anpreisen, wenn er dessen Wirkung nicht, durch die Wiederholung, genau geprüfet hat. Wie oft ist es, leider! geschehen, daß man zu leichtgläubig war; daß man von einem Mittel eine gewisse Wirkung bekannt machte; daß andere Aerzte dasselbe, voller Vertrauen, bey ihren Kranken gebrauchten; und daß dadurch eben so, als in dem letzten Falle bey den beyden Bedienten des Prinzen, unschätzbare Zeiten, in welchen man etwas besseres hätte thun können, verloren giengen.

Noch zwo Krankengeschichte, welche die Pockenkrankheit betreffen. Nicopompus, ein Arzt, und, o! wie gern wäre das Collegium mit ihm zufrieden, wenn er nur nicht mit seiner medicinischen Einsicht den Charlatan und Praler verbunden hätte. Dieser Nicopompus bekam einen jungen Freyherrn, gleich im Anfange seiner Pockenkrankheit, zu besorgen. Es ist über funfzehen Jahre, daß sich diese Geschichte zutrug. Weil er es von andern so gesehen hatte, und weil es noch Mode war; so steckte er seinen Kranken unter ein Gebäude von Pflaumfedern, und ließ Fenster und Thüren, auf das genaueste, mit wollenen Vorhängen verwahren. So verfuhr er, um durch die Wärme den Ausbruch des Pockenausschlages zu befördern. In dieser Absicht verordnete er noch allerhand schweißtreibende Mittel. Das Pockengift, sprach er, muß von dem Herzen getrieben werden; denn, sobald die Pocken herauskommen, wird es mit dem Kranken schon besser werden. Sie kamen heraus, häufig kamen sie heraus, und Thüren und Fenster wurden so, wie zuvor, sorgfältig verwahret, damit der Ausschlag nicht wieder zurück, auf andere edle Theile tretten und fallen möchte. Kaum ent-

rann dieser junge Herr dem Tode. Nachdem er wieder gesund geworden war, that unser Nicopompus allenthalben sehr groß. Allenthalben erzählte er, daß der junge Freyherr sehr bösartige Pocken gehabt hätte; so bösartige, daß er ihn kaum habe retten können. Wenn ich, ließ er sich hören, die Cur der Pocken nicht so gut verstanden; so wäre er gewiß darauf gegangen. Der Wiederschall des Publici antwortete, und wo war jetzt wol einer, der eine bessere Cur gethan hatte, als Nicopompus.

Severus, ein anderer Arzt, bekam gleichfalls einen jungen Menschen, den Sohn eines Renthmeisters, gleich im Anfange der Pockenkrankheit, zu besorgen. Er behandelte ihn nicht, *wie* der vorige Arzt, nach der austreibenden; sondern nach einer ganz andern Methode, welche man die kühle, auch wol die zurücktreibende nennt. Er öffnete Fenster und Thüren, indem er vorgab, der Kranke müsse einer reinen und gesunden Luft genießen, *nicht* aber in einer verschlossenen, mit Pockengift verunreinigten, liegen. Er hielt ihn kühl, entzog ihm sein Federbett, und erlaubte ihm nur eine Matratze, und eine dünne Decke. Die Wärme, sprach er, befördert die Fäulung, und alles, was dieser behülflich

hülflich ist, muß bey den Pocken vermieden werden. Wenn der Pockenkranke, der sich der Natur überläßt, zu der Zeit, da er fröstelt, sich unter warme Betten verkriecht; wenn er bittet, ihn hier, weil er krank ist, liegen zu lassen; so zog Severus den Sohn des Renthmeisters aus seinem warmen Neste, und ließ ihn mit Gewalt aufsitzen. Die Kunst richtete hier die äußern Umstände ganz anders ein, als wie sie der Kranke, welcher seiner Empfindung folgt, verlangt; und Severus behauptete, daß hiervon eben so viel, als von den Arzneyen, abhienge. Diese bestunden in der Vitriolsäure, und einigen andern, der Fäulniß widerstehenden Mitteln. Auch dieser junge Mensch entrann kaum dem Tode. Auch Severus sprach: dieser Kranke hat mir zu schaffen gemacht; er hat ausnehmend böse Pocken gehabt, und der Kunst und mir sein Aufkommen und sein Leben zu verdanken.

Was hält das Publicum von diesen beyden Aerzten? Vielleicht wird es den Ausspruch thun: daß beyde eine schöne Cur gethan haben? So wollte man wenigstens zu denen Zeiten, als sich diese Geschichte zutrug, behaupten. Denn, Nicopompus und

Severus wohnten an einem Orte; beyde hatten ihre Freunde; jede Parthey lobte ihren Arzt, und war für ihn und seine Heilart so sehr eingenommen, daß es wol sogar unter ihnen zu einem bittern Gezänke kam. Darinnen waren beyde von diesen Partheyen eins, daß ein jeder von diesen Aerzten eine große Cur gethan hätte; aber darinnen stritten sie, welche die größere wäre. Eins waren sie über das erste, weil beyde Kranke sehr gefährlich gewesen waren, und ihre Gesundheit wieder erhalten hatten.

Vielleicht verlangt das Publicum, von diesen beyden Curen die Meynung des Collegii zu hören. Bevor es aber mit seinem Ausspruche hervorrückt, glaubt es, etwas von der Pockenkrankheit, und von den verschiedenen Heilarten derselben, vorausschicken zu müssen.

An manchem großen Orte, wo in einem Jahre tausend und mehrere von den Pocken befallen werden, lassen sich gar leicht eine Menge Kranken antreffen, welche entweder wegen der Armuth, oder wegen anderer Umstände, nichts gebrauchen. Wenn viele Aerzte einig sind, so können ihre gesammelte Beobachtungen, welche sie von verschiedenen Orten

holen,

holen, und einander mittheilen, gleichfalls gar leicht eine große Menge von solchen Kranken liefern. Wenn man nun verschiedene Jahrgänge zusammennimmt, und nachsieht, wie viele von solchen Pockenkranken, welche sich lediglich der Natur überlassen, gestorben, und auch davongekommen sind; so erhält man eine ohngefehre Nachricht, wie viele Pockenkranken lediglich die Natur von einer gewissen Anzahl curiren, und nicht curiren kann. Man hat gefunden, daß von diesen Pockenkranken der achte, andere wollen der siebende, gestorben ist; weniger, wenn die Krankheit gutartig, und mehr, wenn sie bösartig war. Der achte ist ohngefehr die mittlere Zahl. Von hundert macht dieses etwas mehr, als zwölf. Von hundert rettet also die bloße Natur achtundachtzig.

Nachdem man nun auch eine gehörige Menge von solchen Pockenkranken, welche nach der kühlen oder zurücktreibenden Methode, gleich vom Anfange ihrer Krankheit, behandelt wurden, beobachtet hatte; so fand es sich, daß von hundert nicht völlig zwey gestorben waren. Diese Methode erhält also von den zwölfen, welche die bloße Natur nicht

retten kann, ohngefehr zehen. Sie ist also sehr vortheilhaft.

Nachdem man auch eine gehörige Menge von denen beobachtete, welche eingesperret, und nach der warmen und austreibenden Methode behandelt wurden; so fand es sich, daß von diesen viel mehr mit dem Leben bezahlet hatten, als von denen, welche nichts gebraucht, und sich nur der Natur überlassen hatten. Diese Methode taugt also durchaus nichts.

Wenn also ein Pockenkranker von seinem Arzte nach der beßten, der Fäulung widerstehenden Methode, gehörig behandelt wird, dieser vortheilhaften Heilart ohngeachtet aber doch in Lebensgefahr geräth, und kaum mit dem Leben davonkömmt; so hat man die größeste Ursachen, zu glauben, daß dieser unter die zehen von hundert gehöret habe, welche die bloße Natur nicht würde haben retten können, und er also der Kunst und seinem Arzte das Leben zu danken habe. Hier ist das Urtheil, welches das Collegium dem Severus spricht.

Wenn hingegen ein anderer Pockenkranker, der nach der warmen, austreibenden Methode behandelt ist, in die größeste Lebensgefahr geräth, und

kaum

kaum mit dem Leben davonkömmt; so wird man richtig folgern, daß ihn die bloße Natur gewiß besser curiret, und gewiß gerettet haben würde, und daß er unter diejenigen gehöret habe, welche die schlechte Heilart nicht einmal umbringen konnte. Das ist das Urtheil, welches das Collegium dem Nicopompus spricht, und zwar von rechtswegen.

Nun wird das Publicum die Wahrheit dessen, was gleich anfangs behauptet wurde, auf das deutlichste einsehen, nämlich: daß einer sehr oft von dem, was ein Arzt bey einer Krankheit ausgerichtet, und nicht ausgerichtet hat, nicht anders richtig urtheilen könne, außer wenn er sich mit den verschiedenen Heilarten derselben bekannt gemacht, und ihren verschiedenen Werth richtig abgewogen hat; eine Kenntniß, welche sich nur geschickte Aerzte zu erwerben pflegen. Indem diese Einsicht dem Publico abgieng, so glaubte es: Nicopompus und Severus haben beyde treffliche Curen gethan, da dieses doch nur von dem Severus wahr war; von dem Nicopompus aber mit Recht behauptet werden mußte, daß seine schlechte Heilart die Gefahr zuwege gebracht hatte, wozu es außerdem nicht gekommen wäre.

Und

Und nun wird ein jeder begreifen, daß unser Publicum seinem eigenen Urtheile nicht überlassen werden durfte; sondern mit der verschiedenen Fähigkeit seiner Aerzte und Wundärzte bekannt gemacht werden mußte, wenn es aus diesen Männern, bey vorfallenden Krankheiten, die geschickteste Wahl sollte treffen können. Dieses war um so viel nöthiger, da das ungegründete Urtheil des Publici manchmal ein Zutrauen zu einem Manne erregte, der den Kranken ins Grab schickte. Auch diese Wahrheit soll durch ein Beyspiel aufgekläret werden.

Eine kurze Zeit nachher, da Nicopompus den jungen Freyherrn in seiner Pockenkrankheit besorgt hatte, wurde er zu einer adelichen Dame gerufen, welche am vorigen Tage mit dem Pockenfieber befallen war. Gleich nach ihm kam Severus, den man gleichfalls begehret hatte, an. Beyde waren darinnen eins, daß die Dame das Pockenfieber hatte, aber dieser wollte die kühle, der Fäulung widerstehende; jener aber die warme, austreibende Heilart einschlagen. Severus erzählte seine Gründe, und erwies, was er sagte, als ein einsichtiger und gründlicher Arzt, bündig. Sein Gegner aber ant-

wor-

wortete: die Krankheit habe ich schon oft curiret, und nicht auf ihr demonstriren, sondern auf das curiren kömmt es an; curiren aber kann ich so gut, als der beßte. Er führte den jungen Freyherrn als ein Beyspiel an. Der Gemahl der gnädigen Frau, und ihre Cammerjungfer, welche dieser Unterredung zugehöret, fielen den beyden Aerzten ins Wort, und sprachen: Uns und dieser ganzen Gegend ist es bekannt, daß Hr. D. Nicopompus den Pockenkranken, wovon er spricht, dem Tode entrissen; er spricht wahr; er hat die Erfahrung auf seiner Seite; er verstehet es; er hat viel schöne Curen gethan. Nun war entschieden, daß alles so eingerichtet werden sollte, wie er es haben wollte. Weil Severus sahe, daß er nichts ausrichten konnte, so reisete er noch an demselben Tage wieder ab. Nicopompus behandelte jetzt die gnädige Frau, wie er seinen Junker behandelt hatte; und sie starb am zwölften Tage; freylich, weil ihre Zeit und Stunde da war. Solche Folgen hat es manchmal, wenn das Publicum, von geschehenen Curen, ein falsches Urtheil spricht, die Kranken sich auf dieses Urtheil verlassen, und demnächst unrecht wählen. Bey unsrer Einrichtung sind dergleichen Unglücksfälle,

so

so sehr als möglich, von den Einwohnern dieses Fürstenthumes abgewandt. Da die Nachrichten von der Geschicklichkeit der Aerzte und Wundärzte mitgetheilet werden; so ist es ihre eigene grobe Schuld, wenn sie noch falsch wählen.

Hätte nun das Collegium bis hierher allein für das Wohl des Publici gesorgt, so würde es seine Pflicht nur zur Hälfte gethan haben; es mußte auch, um sie ganz zu erfüllen, noch an geschickte Aerzte denken, wenn sie, durch ein ihnen nachtheiliges Geschrey, unschuldig gekränket werden. Sie mögen sodann kühn um den Beystand des Collegii bitten. Es hat darauf gedacht, wie es sie retten, und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen kann. Denn, wie ein Arzt bey einer Krankheit die äußern Umstände angeordnet, läßt sich leicht erfahren; und was er für Arzney dabey verordnet hat, muß das Apothekerbuch ausweisen. Hier muß sich dieses zeigen, weil in selbiges sowol, was der Herr einer Apotheke, als was andere Aerzte verordnet haben, nach der Ordnung eingetragen werden muß. Bey solchen Umständen kann das Collegium jederzeit finden, ob alles das, was zur

Hei-

Heilung einer Krankheit erfordert wird, angewandt, oder nicht angewandt ist; mithin kann es auch den geschickten Arzt und Wundarzt gegen alle Verläumdung schützen, den Irrenden zurecht weisen, und die Pralereyen des windigen Charlatans zernichten. Um dies auszuführen, wird es keine Mühe und Arbeit scheuen.

Gesetze.

333.

Einem jeden, der wegen einer mislungenen Cur durch den öffentlichen Ruf verfolgt wird, stehet es frey, sich an Unser Collegium Medicum zu wenden, und bey demselben Schutz zu suchen.

334.

Wer dieses aber thut, der soll schriftlich anzeigen, an was für einer Krankheit der Kranke gelitten; was für Zufälle dazu gekommen; wie er die Nebenumstände eingerichtet; und was er dabey für Arzneyen gebraucht hat. In Ansehung der Arzneyen muß der Apotheker ein schriftliches Zeugniß beyfügen, daß das Verzeichniß derselben mit seinem Apothekerbuche übereinkomme.

335.

Das Collegium soll sodann erforschen, ob alles geschehen ist, was die Kunst zur Heilung einer solchen

Krank-

Krankheit erfunden hat. Findet es dieses; so soll es dem Arzte oder Wundarzte desfalls ein ihn schützendes Zeugniß geben; auch, wenn es die Umstände erfordern, seine Unschuld durch das gewöhnliche Wochenblatt bekannt machen.

336.

Dieses soll, nach den Umständen, entweder nichts, oder nur die Schreibgebühren, kosten.

337.

Wenn das Collegium aber finden wird, daß nicht alles geschehen ist, was die Kunst zur Heilung der Krankheit erfunden hat; so soll es erforschen, ob hieran die Unwissenheit, oder ein Irrthum, oder eine nicht zu entschuldigende Nachlässigkeit des Arztes oder Wundarztes, Schuld gewesen ist.

338.

Wenn die Unwissenheit, oder ein Irrthum, Ursache gewesen; so soll das Collegium den Arzt und Wundarzt, so wie es die Menschenliebe erfordert, freundschaftlich zurecht weisen; denn auf diese Weise wird seine Erkenntniß gebessert, und bey dieser Verbesserung gewinnt sowol der Arzt und Wundarzt, der den Unterricht genießt, als das Publicum. Es soll verfahren, wie es die Menschenliebe erfordert, weil Aerzte und Wundärzte Menschen bleiben, welche irren können; und es bey der weitläuftigen Arzneygelahrtheit gar zu leicht möglich ist, daß einem etwas unbekannt sey.

339.

339.

Wenn aber eine nicht zu entschuldigende Nachläßigkeit, oder eine grobe Unwissenheit, an einem Fehler in der Heilart Schuld gewesen ist; so soll der Arzt oder Wundarzt, nach Befinden, hart gestraft werden, und gehet dieses Gesetz insonderheit auch diejenigen an, welche sich mit der Geburtshülfe beschäftigen.

340.

Gleich den Aerzten und Wundärzten aber, stehet es einem jeden, welcher glaubt, er sey von einem Arzte oder Wundarzte ungeschickt behandelt worden, frey, sich bey Unserm Collegio zu beschweren, und zu gewärtigen, daß ihm Gerechtigkeit wiederfahren soll.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und aufs genaueste befolgt werden möge: so soll selbige nicht nur gedruckt werden, und an Unsere sämmtliche Dicasteria ergehen, sondern auch allen Landräthen, Beamten, Reservatencommissariis, Commissariis Locorum, Magistraten, und an welche

es sonst nöthig erachtet wird, hiervon ein Exemplar zugestellt; den Predigern im Lande aber, den Aerzten, Wundärzten und Apothekern sowol, als Unsern getreuen Unterthanen überhaupt, sollen von dem bereits abgedruckten Unterrichte des Collegii, „wie „der Unterthan, bey allerhand ihm zustoßenden „Krankheiten, die sichersten Wege und die beßten „Mittel, seine verlohrne Gesundheit wieder zu er„halten, treffen kann,„ die nöthigen Exemplaria verhandreicht werden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift, und beygedrückten Fürstlichen Secret-Insiegels. So geschehen, Weißenstein den 31ten Julius, 1778.

Friedrich L. z. Hessen. (L. S.)

Vt. Schlieffen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hessische Medicinalordnung und Gesetze, welche das Sanitätswesen im Lande überhaupt betreffen Sammt einem Unterrichte, wie der Unterthan, bey allerhand ihm zustoßenden Krankheiten, die sichersten Wege und die beßten Mittel treffen kann, seine verlohrne Gesundheit wieder zu erhalten

Cassel 1778

Germ.sp. 301 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020442-1
VD18 14615258-001